

Martin Wyss / Franz Kummer / Rafael Häcki

Suchen – Finden – Überzeugen

Arbeitstechniken im juristischen Alltag

2. Auflage

Scriptum

Editions Weblaw, Bern 2013

O	Codex
I	Commentatio
II	Colloquium
III	Dissertatio
IV	Doctrina
V	Liber amicorum
VI	Magister
VII	Monographia
VIII	Thesis
IX	Scriptum
X	Anthologia

Editions Weblaw

ISBN 978-3-906029-86-3

© Editions Weblaw, Bern 2013

Alle Rechte sind dem Verlag Editions Weblaw vorbehalten, auch die des Nachdrucks von Auszügen oder einzelnen Beiträgen. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insb. für Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis.....	XI
Vorwort	XVII

I. EINLEITUNG

1. Gegenstand	2
1.1 Thema.....	2
1.2 Aufbau	2
1.3 Literatur und Zusatzinformationen	3
2. Merkmale für Studierende.....	4
2.1 Aktualität.....	4
2.2 Bibliotheken	4
2.3 Laintest	5
2.4 Tagespresse.....	6
2.5 Fachpresse	6
2.6 Vorbild und Inspiration	7
2.7 Vereine und Tagungen	7
2.8 Internet.....	7

II. RECHTSETZUNG

1. Einführung in das Thema	9
2. Grundlagen.....	11
2.1 Unterscheidung zwischen Rechtsnorm und Einzelakt	11

2.1.1	Rechtsnorm	11
2.1.2	Einzelakt	13
2.1.3	Allgemeinverfügung.....	14
2.2	Zuständigkeit zur Rechtsetzung.....	15
2.3	Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich.....	16
2.3.1	Örtlicher Geltungsbereich	16
2.3.2	Geltungsdauer und Rechtsänderungen.....	17
3.	Aufbau und Systematik von Erlassen.....	19
3.1	Titel und Ingress	19
3.2	Normtext	20
3.3	Fussnoten und Anhänge	21
4.	Publizität der Gesetzgebung	22
4.1	Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS)	27
4.2	Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)	30
4.3	Bundesblatt (BBl).....	35
5.	Sprachen der Gesetzgebung	39
6.	Ablauf der Gesetzgebung	42
6.1	Auslöser des Gesetzgebungsverfahrens.....	43
6.1.1	Bundesrat.....	43
6.1.2	Parlament und seine Mitglieder	44
6.1.3	Kantone (Standesinitiative).....	45
6.2	Vernehmlassung.....	46
6.2.1	Funktion und Rechtsgrundlagen.....	46
6.2.2	Informationen über Vernehmlassungen.....	47

6.3	Botschaft des Bundesrates	47
6.4	Parlamentarische Beratung und Verabschiedung	53
6.5	Referendumsvorlage.....	59
6.6	Inkrafttreten	61
6.7	Ausführungsrecht	63
7.	Besondere Fälle	64
7.1	Bundesverfassung	64
7.2	Kantonales Recht	65
7.2.1	Kantonale Rechtssammlungen	65
7.2.2	Kantonaler Rechtsvergleich	65
7.3	Völkerrecht	66
7.4	Private Normsetzung	67

III. RECHTSPRECHUNG

1.	Vorbemerkungen	69
1.1	Funktion der Rechtsprechung	70
1.2	Rechtsprechung als Auslegungsarbeit.....	72
1.3	Staatliche und private Rechtsprechung	73
2.	Rechtsprechungsorgane des Bundes.....	74
2.1	Bundesgericht.....	75
2.1.1	Wahl der Bundesrichterinnen und Bundesrichter	75
2.1.2	Organisation des Gerichts.....	76
2.1.3	Die Urteile des Bundesgerichts.....	77
a.	Aufbau und Gliederung	77

aa.	Rubrum.....	78
bb.	Erwägungen.....	81
cc.	Dispositiv.....	82
b.	Erscheinungsbild in der Amtlichen Sammlung	82
aa.	Grundzüge.....	82
bb.	Textteile	85
c.	Argumentationsmuster und -strategien	88
aa.	Bestätigung und Präzisierung der Rechtsprechung	88
bb.	Praxisänderungen	88
cc.	obiter dicta und offen gelassene Fragen	89
2.1.4	Die Datenbanken des Schweizerischen Bundesgerichts	90
a.	Leitentscheide (BGE).....	91
b.	Weitere Urteile ab 2000.....	93
c.	Liste der Neuheiten.....	94
d.	Expertensuche (Rechtsprechung kostenpflichtig)	95
e.	Jurivoc.....	95
2.2	Bundesverwaltungsgericht	96
2.3	Bundesstrafgericht	99
2.4	Rechtsprechungsfunktionen anderer Staatsorgane.....	100
2.4.1	Bundesrat.....	100
2.4.2	Bundesversammlung.....	100
3.	Internationale Gerichte (Auswahl)	101
4.	Urteilsveröffentlichungen.....	106
4.1	Grundsätze	106

4.1.1	Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens.....	106
4.1.2	Begründungspflicht.....	107
4.1.3	Verfahrens- und Urteilsprache.....	108
4.2	Entscheidungen der Bundesbehörden (VPB)	108
4.2.1	Papierfassung bis 2006	109
4.2.2	Internetfassung	109
4.3	Kantonale Urteile	110
5.	Push-Service Entscheide.....	111

IV. JURISTISCHES ARBEITEN UND PUBLIZIEREN

1.	Einleitung.....	114
2.	Wissenschaftliche literatur.....	115
2.1	(Gesetzes-)Kommentare.....	117
2.2	Anthologien und Sammelwerke	118
2.3	Lehrbücher	118
2.4	Monografien	119
2.5	(Kommentierte oder annotierte) Gesetzessammlungen	120
2.6	Fachzeitschriften.....	120
2.6.1	Aufsätze	121
2.6.2	Urteile	122
2.6.3	Dokumente.....	123
2.6.4	Rezensionen und sonstige Mitteilungen	123
3.	Internet.....	123
3.1	Einleitung.....	123

3.2	Internet-Begriff.....	126
3.3	Geschichtliche Entwicklung und heutiger Stand des Internet	127
3.4	Einige grundlegende Begriffe.....	130
3.5	Technische Voraussetzungen.....	134
4.	Auswahl wichtiger Internetdienste	135
4.1	E-Mail	136
4.2	FTP.....	137
4.3	WWW im Besonderen	137
4.3.1	Webseiten und Datenformate.....	138
4.3.2	Links (Hyperlinks).....	138
4.3.3	HTTP.....	139
4.3.4	Browser	139
5.	Juristische Recherche mit dem WWW	140
5.1	Einleitung.....	140
5.2	Directories und Search Engines.....	141
5.3	Vorgehensweise bei der juristischen Online-Recherche	144
5.4	Recherche mit juristischen Suchmaschinen	147
5.5	Referenzerkennung und Verlinkung	149
6.	Zitieren von Internet-Quellen.....	149
6.1	Einleitung.....	149
6.2	Grundsätze	150
6.3	Zitiervorschläge.....	152
6.3.1	Allgemein.....	152
6.3.2	Verweis auf eine konkrete Textstelle.....	153

6.3.3	Verweis innerhalb einer «Frame-Lösung».....	153
6.3.4	E-Mail als Quelle	154
6.3.5	Mailing-Listen	155
6.4	Entscheidzitate.....	156
6.4.1	Zitierweise für die Urteile des Bundesgerichts.....	156
6.4.2	Zitierweise für Urteile des Bundesverwaltungsgerichts.....	157
6.4.3	Zitierweise für Urteile des Bundesstrafgerichts	158
6.4.4	Zitierweise von Luxemburger und Strassburger Urteilen	159
6.5	Wikipedia als Quelle	159
6.6	Hinweise und Arbeitstipps	159
6.7	Schlussbemerkungen	160
7.	Kommerzielle juristische Angebote	160
7.1	Legalis.ch und ius.focus.....	161
7.1.1	Legalis.ch	161
7.1.2	ius.focus	162
7.2	Navigator.ch Rechtsinformationen.....	163
7.3	Swisslex.ch.....	164
7.4	Recht.ch.....	165
7.5	Weblaw	166
7.6	Weitere kommerzielle Angebote	170
7.6.1	ASAOonline.ch: Archiv für schweizerisches Abgaberecht	170
7.6.2	Musterurkundensammlung VbN / Der bernische Notar.....	170
7.7	Weitere (Datenbank-)Angebote	171
8.	Aufbau und Strukturmerkmale einer wissenschaftlichen Arbeit	172

8.1	Aufbau	173
8.2	Vorspann.....	175
8.2.1	Titelblatt	175
8.2.2	Inhaltsverzeichnis und Gliederung	175
8.2.3	Literaturverzeichnis	176
8.2.4	Abkürzungen	178
8.3	Fussnoten und Anmerkungen	179
8.4	Einleitung und Hauptteil.....	183
9.	Die Sprache des Rechts.....	185
9.1	Rechtschreibung, Grammatik und Stil.....	186
9.2	Zitierfreiheit und ihre Grenzen	188
10.	Aktualität	191
10.1	Online-Zeitschriften.....	191
10.2	RSS-Newsfeeds.....	192
10.3	Pressemeldungen.....	192
10.4	Newsletter	193
10.5	Mailing-Listen.....	193
10.6	Informationsdienste	193
10.7	Push-Mechanismen	194
10.8	Blogs, Twitter, Apps und mobiles Arbeiten	194
11.	Neue Arbeitsmethoden	195
12.	moodle.weblaw.ch	196

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A.	Auflage
AB	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Abs.	Absatz
a.M.	anderer Meinung
ADSL	Asymmetric Digital Subscriber Line
AG	Aktiengesellschaft
AGVE	Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide
AISUF	Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg
AöR	Anstalt des öffentlichen Rechts / Archiv des öffentlichen Rechts
ARPA	Advanced Research Projects Agency
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASP	Active Server Pages / Application Service Provider
ASR	Abhandlungen zum schweizerischen Recht
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BGBL	Bundesgesetzblatt
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BRB	Beschluss des Bundesrates
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
Bst.	Buchstabe
BVerfGE	Entscheidungen des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts

BVGE	Amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts
BVR	Bernische Verwaltungsrechtsprechung
bzw.	beziehungsweise
ccTLD	country code Top Level Domains
CERD	Committee on the Elimination of Racial Discrimination
CHLexML	Standard für rechtsetzende Daten von Bund, Kantonen und Gemeinden
CSNET	Computer Science Research Network
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
DNS	Domain Name System
dRSK	Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar
E.	Erwägung(en)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EGMR	Europäischer Gerichtshofs für Menschenrechte
Eidg.	Eidgenossen(schaft)
etc.	et cetera
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FN/Fn.	Fussnote
FTP	File Transfer Protocol
FZR	Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung
ggf.	gegebenenfalls

gTLD	generische Top Level Domains
HILL	Zeitschrift für Recht und Gesundheit
HRLJ	Human Rights Law Journal
Hrsg.	Herausgeber(schaft)
HTML	Hypertext Markup Language
HTTP	Hypertext Transfer Protocol
IANA	Internet Assigned Numbers Authority
ICANN	Internet Corporation for Assigned Names and Numbers
IETF	Internet Engineering Task Force
ins./insb.	insbesondere
IP	Internet Protocol
ISDN	Integrated Services Digital Network
ISO	International Organization for Standardization
LeGes	Gesetzgebung & Evaluation (Zeitschrift)
lit.	litera(e)
LS	Loseblattsammlung
m.a.W	mit anderen Worten
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
N./N	(Rand-)Note; Nationalrat
Nr.	Nummer
NSFNET	National Science Foundation Network
o.ä.	oder ähnlich(e/es)
PDF	Portable Document Format

RFC	Requests For Comments
RFJ	Revue fribourgeoise de jurisprudence
RS/Rs.	Recueil systématique / Raccolta sistematica; Rechtssache
Rz.	Randziffer
S./S	Seite(n); Ständerat
SAMW	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften
sc.	scilicet/scire licet
Ser.	Serie
SGF	Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SLD	Second Level Domains
Slg.	Sammlung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SSL	Secure Socket Layers
sTLD	gesponserte Top Level Domains
SVRI	Schweizerischer Verein für Rechtsinformatik
TCP/IP	Transmission Control Protocol/Internet Protocol
TLD	Top Level Domains
TPF	Amtliche Sammlung der Entscheide des Bundesstrafgerichts
URL	Uniform Resource Locator
URP	Umweltrecht in der Praxis
usw.	und so weiter
uTLD	nichtgesponserte Top Level Domains
VEB	Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden

vgl.	vergleiche
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
WAP	Wireless Application Protocol
WTO	World Trade Organization
WWW	World Wide Web
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
Ziff.	Ziffer(n)
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

VORWORT

So einfach sich eine juristische Fragestellung präsentiert – Wie ist die Rechtslage? Wer hat Recht? Wie wird das Gericht urteilen? –, so hürdenreich und labyrinthisch kann sich der Weg zur Antwort gestalten: Zuerst gilt es den Sachverhalt zu verstehen und die rechtlich bedeutsamen von den juristisch unerheblichen Tatsachen zu trennen. Gestützt darauf ist eine rechtliche Auslegeordnung zu erstellen: Welches Recht, welche Normen finden auf den Fall Anwendung? Wie sind die Handlungen der einzelnen Akteure rechtlich zu qualifizieren? Welche Verfahren sind bereits durchlaufen worden und welche stehen wem noch zur Disposition? Sind die einschlägigen materiellen und prozeduralen Normen ermittelt, muss untersucht werden, wie die Instanzen, welche die Norm geschaffen haben, die Norm verstanden haben wollten und mit welchen möglicherweise zusätzlichen oder abweichenden Inhalten Justiz, Praxis und Lehre die fragliche Norm angereichert haben. Hat man schliesslich eine – mindestens vorläufige – Antwort auf alle Rechtsfragen, die einem gestellt worden sind, dann ist die Argumentation, die von der Frage zur Antwort führt, in eine sprachlich korrekte und inhaltlich überzeugende Form zu bringen.

Ob ein Gutachten für politische Gremien zu erstellen ist, eine Anklageschrift in einem Strafverfahren, ein Plädoyer für eine mündliche Gerichtsverhandlung oder ob ein Urteil zu verfassen oder eine rechtswissenschaftliche Arbeit zu erstellen ist – immer geht es um das Gleiche: Tatsachen verstehen und rechtlich bewerten; Rechtsnormen und ihre Inhalte ermitteln und anwenden; Antworten überzeugend präsentieren. Dieses Buch erklärt, wie man diese Aufgaben im schweizerischen Recht erfolgreich bewältigt.

🔗 finden.weblaw.ch => <http://moodle.weblaw.ch/sfu>

Mit der zweiten Auflage von «Suchen – Finden – Überzeugen» ändert sich vieles: Das Format ist handlicher geworden, der zum Buch gehörende Online-Bereich wurde stark ausgebaut, die Inhalte in der gedruckten Publikation gekürzt.

Unter der Adresse <http://finden.weblaw.ch> können Buchkäuferinnen und -käufer den mitgelieferten Buchcode einlesen und sich damit für die Online-Plattform einschreiben. Die Einträge werden überprüft und innerhalb von einem Arbeitstag freigeschaltet.

Die eigentliche Lernplattform ist unter folgender Adresse erreichbar:

<http://moodle.weblaw.ch/sfu>

Unter dieser Adresse stehen den Leserinnen und Lesern vertiefende Materialien, Präsentationen, Erläuterungsfilme, Aktualisierungen, weiterführenden Informationen zu bestimmten im vorliegenden Werk nur knapp angerissenen Themenbereichen sowie diverse weiterführende Hilfsmittel (Formatvorlagen für schriftliche Arbeiten, mehrsprachige Abkürzungsverzeichnisse, Mustervorlagen etc.) zu Verfügung. Die interaktive Plattform kann auch zur Durchführung von Tests und zur interaktiven Beantwortung von Fragen eingesetzt werden.

Wir freuen uns über jedes Feedback (kummer@weblaw.ch) zum vorliegenden Kombi-Werk Buch und Online-Plattform.

*Martin Wyss
Franz Kummer
Rafael Häcki*

Dezember 2013

I. EINLEITUNG

«Da sitzen sie und klatschen sich dicke Bücher um die Ohren, ob die alten Römer bei der Klageerhebung ihren Prozess in ein privates Rechtsverhältnis umwandeln oder sonst etwas. Oder ob man vor zweitausenddreihundert Jahren den Besitz einer blossen detentio gleichstellte, und inwieso man sie gleichstellte. Und während noch alle diese kahlen Schädel aneinanderstossen, und sich ein unendliches Gesumm erhebt, und die Papiere rascheln, werden draussen im Reich Tausende und Tausende zu hart bestraft, zu milde bestraft, die Verwaltung greift in die Justiz über und ein Schöffengerichtssaal ist wie eine Gute Stube: hier drinnen geht es noch einigermaßen anständig zu, aber vorher und nachher, da draussen, ist es doch mehr der Gendarm, der die Waage der Gerechtigkeit in der Hand hält. Und dass der die Augen nicht schliesst, darauf kann man sich verlassen.»

Kurt Tucholsky¹

Kurt Tucholsky studierte von 1909 bis 1912 Rechtswissenschaften an der Universität Berlin, wobei er 1910 ein Sommersemester in Genf verbrachte. 1915 wurde er an der Universität Jena zum Dr. iur. promoviert, und zwar mit der Dissertation zum Thema «Die Vormerkung aus § 1179 BGB und ihre Wirkungen»; diese war 1914 zur nochmaligen Überarbeitung zurückgewiesen worden.

¹ Das Recht in Goethes Faust (1913, Auszug), aus: Gesammelte Werke, 1907–1918, Bd. I, Reinbek bei Hamburg 1975, S. 102 ff.

1. GEGENSTAND

1.1 Thema

Recht ist heute geschriebenes Recht. Juristisch arbeiten heisst, zu wissen, wie man mit diesem geschriebenen Recht umgeht. Das setzt voraus, dass man weiss, wer Recht schreibt, wo und wie Recht geschrieben wird und wie Recht zu lesen und zu verstehen ist. Verschiedene Akteure sind an diesen Prozessen beteiligt: Verwaltung, Parlamente und ihre Fachdienste, Gerichte und die Gerichtsverwaltung, Lehre und Forschung der Universitäten und die Beteiligten der juristischen Praxis. Sie alle «produzieren» Rechtstexte, die für die eigene juristische Arbeit erschlossen, verstanden und verarbeitet werden müssen. Erfolgreiches juristisches Arbeiten verlangt, dass man die fachspezifischen Sprach-, Denk- und Argumentationsregeln kennt und richtig einsetzen kann. Das mit den geeigneten Recherche-Techniken ermittelte und mit wissenschaftlicher Methode inhaltlich kritisch erschlossene Rohmaterial muss abschliessend in die passende Textform gebracht werden. Juristische Texte sind dem Anlass anzupassen, für den sie erstellt werden: Plädoyers vor Gerichten unterscheiden sich sprachlich und von der äusseren Gestaltung her von Gerichtsurteilen, wissenschaftliche Aufsätze wiederum von Gesetzeserläuterungen der Regierungen und Beschwerdeschriften von Verfügungstexten. Diesen Texten gemein ist die Absicht, die Leserschaft von den eigenen juristischen Argumenten zu überzeugen. Wer seinen (Rechts-)Stoff sorgfältig zusammengetragen hat, diesen vernünftig und nachvollziehbar gliedert und seine Folgerungen sprachlich gut verständlich, fehlerfrei und in ansprechender Gestaltung präsentiert, der überzeugt.

1.2 Aufbau

Das Material, mit dem Juristen und Juristinnen umgehen müssen, besteht aus Rechtstexten (Verfassungen, Gesetzen, Verordnungen, völkerrechtlichen Verträgen usw.), aus den Interpretationen dieser Rechtstexte durch Gerichte und Behörden sowie aus den Schriften (Aufsätze, Monografien usw.), welche die Lehre zu den Rechtstexten und deren Interpretationen verfasst. Das vorliegende Werk ist daher in drei thematische Blöcke aufgeteilt: Rechtsetzung, Rechtsprechung sowie juristisches Arbeiten und Publizieren.

Der Stoff wird mit Hilfe von zahlreichen konkreten Beispielen und Dokumenten vermittelt. Urteils- und Gesetzeszitate dienen dazu, in die Rechtssprache einzuführen und mit dem typischen Erscheinungsbild solcher Dokumente vertraut zu machen. Wer weiss, wie ein – nicht selten umfangreiches – juristisches Dokument aussieht, der kann sich rascher und zielgerichteter darin orientieren und die für seine Fragestellung relevanten Passagen finden. Zugleich wird damit der Umgang mit den üblichen Abkürzungen, mit Zitierregeln oder mit Fussnoten und Anmerkungen anschaulich gemacht.

Fussnoten werden in diesem Werk zugunsten der besseren Lesbarkeit nur spärlich eingesetzt.

1.3 Literatur und Zusatzinformationen

Für die Schweiz existieren zwei bestens bewährte Lehrbücher, die zu Vergleichszwecken zu Rate gezogen werden sollten:

- FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/VOGT HANS-UELI, Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende, 4. A., Zürich 2008
- TERCIER PIERRE/ROTEN CHRISTIAN, La recherche et la rédaction juridiques, 6. A., Zürich/Basel/Genf 2011

Die rechtswissenschaftliche Fakultäten und einzelne Lehrstühle, aber auch Gerichte, Anwaltskanzleien und Verwaltungsbehörden verfügen häufig über besondere Merkblätter und Arbeitsanleitungen für das Redigieren und Gestalten der verschiedenen juristischen Schriftstücke. Insbesondere das Bundesgericht hat standardisierte Zitierregeln entwickelt, die in aktualisierten Fassungen auf der Webpage des Gerichts veröffentlicht werden. Obschon von weitgehend einheitlichen Arbeits- und Darstellungsmethoden auszugehen ist, mögen in den verschiedenen juristischen Teildisziplinen bisweilen voneinander abweichende Gepflogenheiten, namentlich bezüglich Sprach- und Stilfragen, herrschen.

2. MERKPUNKTE FÜR STUDIERENDE

2.1 Aktualität

Abonnieren Sie Newsletter und Verlagsankündigungen, die juristische Verlage kostenlos verschicken und im Internet bereitstellen. Nutzen Sie die Service-Angebote der Gerichte und der Verwaltung.

Die fünf (grossen) Verlage der Deutschschweiz – Stämpfli Verlag AG (Bern, <http://www.staempfliverlag.com>), Helbing Lichtenhahn Verlag (Basel, <http://www.helbing-shop.ch>), Schulthess Juristische Medien AG (Zürich, <http://www.schulthess.com/news.htm>), Dike Verlag AG (Zürich/St. Gallen, <http://www.dike.ch>) und Editions Weblaw (Bern, <http://www.weblaw.ch>) – veröffentlichen mehrmals jährlich Informationen über bevorstehende juristische Neuerscheinungen. Diese Informationsschriften sind thematisch nach den verschiedenen juristischen Teilgebieten gegliedert und erlauben einen raschen Überblick über Neuheiten und neue Auflagen von Standardwerken. Sich regelmässig über Neuerscheinungen zu informieren, kann die Materialsuche erleichtern, macht auf bisher wenig beachtete Rechtsfragen aufmerksam und hilft, jeweils auf dem aktuellen Stand der Lehre zu sein.

Internetbasierte Dienste unterstützen die Recherchierenden dabei, aktuell zu sein. Auf <http://www.admin.ch>, <http://www.parlament.ch> oder auch bei einzelnen Ämtern können News abonniert werden. Weiter ermöglichen es private Anbieter, Interessenprofile zu hinterlegen (Rechtsgebiete, Stichworte etc.), und orientieren die Nutzer im Anschluss mit sogenannten Push-Diensten über Neuerungen.

2.2 Bibliotheken

Machen Sie sich vertraut mit dem Aufbau einer juristischen Fachbibliothek, orientieren Sie sich über das Angebot an Dienstleistungen (Fernausleihe, Online-Bestellungen etc.), Kursen und Arbeitsmöglichkeiten.

Neben den juristischen Universitätsbibliotheken verfügen auch die grösseren städtischen oder kantonalen Bibliotheken über umfangreiche und aktuelle Bestände an juristischer Fachliteratur. Vielfach werden kostenlose Einführungs- und Spezialisierungskurse (Materialrecherche für wissenschaftliche Arbeiten, Umgang mit dem

Internet usw.) angeboten. Ein umfangreiches Kursangebot bietet die Schweizerische Nationalbibliothek in Bern (<http://www.nb.admin.ch>). Vor allem zu den Zeiten der Prüfungsvorbereitungen sind die Universitätsbibliotheken vielfach rege besucht, die verfügbaren Arbeitsplätze sind meistens bereits belegt und die gewünschte Studien- oder Forschungsliteratur ist nur schwer verfügbar. Es lohnt sich dann, auf eine andere Bibliothek auszuweichen. Die Behauptung, dass ein bestimmtes Werk oder eine bestimmte Auflage eines Werkes, deren Berücksichtigung für eine juristische Arbeit erwartet werden darf, in der Bibliothek ausgeliehen oder nicht verfügbar gewesen sei, kann keine unvollständige oder veraltete Materialrecherche rechtfertigen.

«Reale» Bibliotheken haben gegenüber Online-Angeboten den Vorteil, dass das verfügbare Material systematisch erschlossen und entsprechend gegliedert ist. Der Gang durch die Regale verschafft einem oft rascher und zuverlässiger einen Überblick über die massgeblichen Standardwerke und die einschlägige Spezialliteratur, als es eine Internet-Recherche vermag.

2.3 Laientest

Lassen Sie Ihre juristischen Texte und rechtswissenschaftlichen (Studien-)Arbeiten von juristischen Laien Korrektur lesen.

Juristische Texte müssen juristisch korrekt sein. Ein juristisch korrekter Gedanke ist aber nichts wert, wenn er nicht sprachlich verständlich, nicht gedanklich plausibel und nicht schlüssig präsentiert ist. Räumen Sie dem (selbst-)kritischen Lektorat der eigenen Texte genügend Zeit ein. Hilfreich ist es, die eigenen Texte von juristischen Laien gegenlesen zu lassen. Dabei kann es nicht um die Kontrolle des juristischen Fachwissens oder der Argumentation gehen, sondern um sprachliche Verständlichkeit, Orthografie und Syntax, Logik des Aufbaus und Zugänglichkeit der Präsentation. Wer nicht über das einschlägige Fachwissen verfügt, kann unbelasteter und aufmerksamer Stil und Form kontrollieren und beurteilen. Guter juristischer Sprach- und Argumentationsstil zeichnet sich nicht durch einen besonders verschlungenen und mit Fremdwörtern oder (lateinischen) Floskeln gespickten Jargon, nicht durch geheimformelhafte Phrasen, sondern durch gedankliche Klarheit und durch eine direkte Sprache aus – juristische Fragestellungen sind immer auch soziale Problembeschreibungen, die dem Laien als Phänomen ebenso vertraut sein können wie dem juristisch

Geschulten. Bei allem Bemühen um Verständlichkeit und Lesefreundlichkeit darf aber die fachterminologische Präzision, die Verwendung der etablierten Begriffe und Argumentationsfiguren nicht vernachlässigt werden – sprachliche und stilistische Fantasie darf nicht auf Kosten der argumentativen wissenschaftlichen Genauigkeit gehen.

2.4 Tagespresse

Lesen Sie die Tagespresse mit Blick auf juristische und studienrelevante Berichterstattungen.

Die grossen Tageszeitungen der Schweiz berichten regelmässig und fachlich kompetent über Urteile des Bundes-, des Bundesverwaltungs- und des Bundesstrafgerichts und über die parlamentarische Arbeit. Halten Sie sich auf dem Laufenden über den Fortgang der Debatten um wichtige Gesetzesvorhaben und informieren Sie sich über die neusten gerichtlichen Entwicklungen. Eine aktualisierte Kenntnis der bundesgerichtlichen Praxis und der gesetzgeberischen Entwicklungen erleichtert das Studium und belegt – was bei Prüfungen bisweilen positiv zu Buche schlägt – das Interesse an den rechtspolitischen Fragestellungen und Strömungen.

2.5 Fachpresse

Sehen Sie regelmässig die Inhaltsverzeichnisse der juristischen Fachzeitschriften durch.

Ein oberflächliches Durchblättern kann genügen – nicht jeder Aufsatz, nicht jedes Urteil muss umgehend kopiert werden, um dann ungelesen zu bleiben: Ein Blick durch die Fachzeitschriften weist Sie auf aktuelle Debatten in der Lehre hin und hilft Ihnen, den in den Lehrbüchern nur gerafft dargestellten Unterrichtsstoff zu vertiefen und Ihr Wissen zu überprüfen. Die gelegentliche Lektüre eines Aufsatzes oder einer Urteilsbesprechung macht Sie mit dem juristischen Schreib- und Sprachstil vertraut und erschliesst Ihnen neues Wissen. Was im Unterricht und in den Lehrbüchern bisweilen trocken und abstrakt präsentiert wird, kann durch die Lektüre von Aufsätzen und Urteilen an Anschaulichkeit und Lebensnähe gewinnen. Einen guten Überblick über die aktuelle Entwicklung in Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur bietet insbesondere die juristische Fachzeitschrift «Jusletter», welche den Abonnenten wöchentlich per E-Mail zugestellt wird.

Diese Fachpublikationen können mittlerweile problemlos über die einzelnen Verlagsdatenbanken eingesehen werden. Die Universitäten stellen ihren Mitarbeitenden und Studierenden Zugriffsmöglichkeiten meist unentgeltlich zur Verfügung.

2.6 Vorbild und Inspiration

Nehmen Sie sich ein Ihnen vertrautes (Lehr-)Buch zum Vorbild für Ihre eigenen Arbeiten.

Lehrbücher, die Ihnen besonders attraktiv scheinen, die Ihnen den Stoff bedürfnisgerecht und verständlich vermitteln, sind ideale Inspirationsquellen für die eigenen schriftlichen Arbeiten. Untersuchen Sie, wie der Stoff gegliedert, wie der Inhalt formal dargestellt und sprachlich aufgearbeitet ist, und lassen Sie sich beim Verfassen einer Arbeit von diesen Erkenntnissen leiten. An solchen Werken erkennen Sie rasch, wie mit Zitaten aus Lehre und Rechtsprechung umzugehen ist und wie juristische Argumentationen lesefreundlich aufzuarbeiten sind.

2.7 Vereine und Tagungen

Erwägen Sie die Mitgliedschaft in einem Fachverband und die Teilnahme an juristischen Tagungen.

Die meisten juristischen Vereinigungen nehmen bereits Studierende – zu vergünstigten Konditionen – als Mitglieder auf. Vielfach erhalten Sie als Mitglieder die von der Vereinigung herausgegebenen Publikationen und Zeitschriften zu reduzierten Preisen. Die Teilnahme an Tagungen und Konferenzen – namentlich zu studienrelevanten Themen – kann Ihnen die Vertiefung des Stoffes oder die Prüfungsvorbereitung erleichtern.

2.8 Internet

Machen Sie sich frühzeitig mit den Möglichkeiten vertraut, welche das Internet für Studium und Beruf bietet und abonnieren Sie mindestens die via Campus-Lizenzen kostenlos von Ihrer Universität zur Verfügung gestellten Datenbanken und Fachpublikationen.

Juristische Informationen werden immer häufiger im Internet zur Verfügung gestellt. Verlage, Gerichte und Behörden bieten Datensammlungen (Urteile, Erlasse usw.) mehrheitlich kostenlos an. In der Regel sind die Datensammlungen im Internet aktueller als

ihre gedruckten Pendanten. Zudem werden viele relevante Informationen nur noch digital publiziert. Entwickeln Sie für sich komfortable und zuverlässige Recherchestrategien. Das Internet ist weder ein Wundermittel noch ein Garant für Studienerfolge, aber ein Hilfsmittel, das Ihnen die Arbeit erleichtern kann. Widerstehen Sie aber der Verlockung, sich die Arbeit mittels «copy and paste» von Textteilen allzu bequem zu machen. Wie die exzessive wörtliche oder nur leicht abgewandelte Wiedergabe von Literaturstellen bleibt eine über Gebühr freizügige Verwendung von Texten, die Sie im Internet gefunden haben, selten unentdeckt. Und zudem: Auch für Internet-Dokumente gelten die Regeln des wissenschaftlichen Zitierens.

II. RECHTSETZUNG

«Unser Land hat eine Tradition des fairen Umgangs, und den muss man einigen Politikern, Werbebüros und Unternehmen wieder in Erinnerung rufen und ihnen sagen: Geht doch einmal an ein Schwingfest, und erlebt, was Fairness ist. Lest zum Beispiel das technische Regulativ. Ich gebe zu, ich habe dieses Regulativ auch erst auf den heutigen Tag gelesen. Aber es hat mich beeindruckt mit seinen Vorschriften zur gegenseitigen Achtung, dem Verbot roher und gefährlicher Griffe. Hätte ich es früher gekannt, hätte ich es als Präambel für die neue Bundesverfassung vorgeschlagen.»

Moritz Leuenberger¹

«Die Schwinger haben zum Appell pünktlich und in der vorgeschriebenen Kleidung anzutreten. Verspätet erscheinende oder unkorrekt gekleidete Schwinger können vom Wettkampf ausgeschlossen werden.»

Art. 2 lit. a des Technischen Regulativs des Eidgenössischen Schwingerverbandes (2008)

1. EINFÜHRUNG IN DAS THEMA

«Rohmaterial» und Ausgangspunkt jeder juristischen Fragestellung ist das geltende Recht. Dieses materialisiert sich in Erlassen und deren Interpretationen durch Gerichte, Vollzugsorgane und in der Lehre. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Lehre

¹ Den Schwachen achten macht den Starken stark, in: Die Rose und der Stein, Zürich 2002, S. 166.

sind wechselseitig verschränkt, was in Art. 1 ZGB² für die gesamte schweizerische Rechtsordnung anschaulich zum Ausdruck kommt³:

«¹ Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

² Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

³ Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.»

Obschon auch ungeschriebenes Recht existiert und von praktischer Bedeutung ist – zu denken wäre etwa an das Gewohnheitsrecht oder an allgemeine Rechtsgrundsätze –, hat sich die juristische Arbeit hauptsächlich und mehrheitlich mit geschriebenen Rechtsnormen zu beschäftigen.

Es ist daher zunächst unerlässlich zu wissen:

- wer in welchen Verfahren in der Schweiz Rechtsnormen setzen darf,
- wie diese Normen in Kraft gesetzt werden,
- welche zeitlichen und räumlichen Wirkungen diese Normen entfalten und
- wie der geltende Bestand an Rechtsnormen erschlossen, d.h. veröffentlicht und zugänglich gemacht ist.

Um rechtswissenschaftlich korrekt mit Erlassen umgehen zu können, muss man *Entstehungsgeschichte* und *Entstehungsweise* von Erlassen ebenso kennen wie die Rahmenbedingungen der Gesetzgebung. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören namentlich die von der Bundesverfassung⁴ abschliessend vorgegebenen Erlassformen und Erlasszuständigkeiten, die Vorschriften über die Sprachen, in denen Erlasse verfasst sein müssen, und die Anforderungen an die Publizität der Gesetzgebung.

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

³ Siehe dazu SUSAN EMMENEGGER/AXEL TSCHENTSCHER, *Berner Kommentar*, Bern 2012, N. 88 ff. zu Art. 1 ZGB mit zahlreichen Nachweisen zur Praxis.

⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).

Erfolgreiches juristisches Arbeiten setzt die Fertigkeit voraus, die fallrelevanten Erlasse und Normen

- zuverlässig und in der zeitlich und räumlich massgeblichen Fassung zu finden,
- sprachlich korrekt und mit den gebräuchlichen Gliederungselementen wiederzugeben und
- ihre Fundstellen nachkontrollierbar zu bezeichnen.

Ziel und Zweck einer juristischen Analyse ist es sodann, Normen auszulegen, also den Sinn zu ermitteln, den sie in einem konkreten Anwendungsfall haben können (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZGB)⁵. Für diese Arbeit ist es unerlässlich, die Motive des Gesetzgebers zu kennen, mit den sogenannten «Materialien» umgehen zu wissen sowie die gerichtliche und administrative Praxis wie auch die vorherrschenden und abweichenden Interpretationen in der Lehre zu einer bestimmten Norm zu ermitteln.

2. GRUNDLAGEN

2.1 Unterscheidung zwischen Rechtsnorm und Einzelakt

2.1.1 Rechtsnorm

Rechtsetzung produziert rechtsetzende Bestimmungen, die als «*Rechtsnormen*» bezeichnet werden und die in Erlassen zu einem systematischen Ganzen zusammengefasst sind. Ein Rechtssatz legt Rechtsnormen verbindlich und durchsetzbar fest. Rechtsnormen erlegen Pflichten auf, verleihen Rechte oder legen Zuständigkeiten fest. Eine Rechtsnorm zeichnet sich dadurch aus, dass sie *generell-abstrakt* ist (Art. 22 Abs. 4 ParlG⁶): Generell, weil sie sich an einen offenen Adressatenkreis

⁵ Zur Auslegung statt vieler SUSAN EMMENEGGER/AXEL TSCHENTSCHER, Berner Kommentar, Bern 2012, N. 166 ff. zu Art. 1 ZGB; ERNST A. KRAMER, Juristische Methodenlehre, 4. A., Bern 2013, S. 55 ff.; HANSJÖRG SEILER, Praktische Rechtsanwendung. Was leistet die juristische Methodenlehre?, Bern 2009, S. 38 ff.

⁶ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG; SR I71.10).

richtet, der unbestimmt viele Personen umfasst, und abstrakt, weil sie eine Vielzahl von Sachverhaltsvarianten erfassen soll.

Für den Bund definiert die Bundesverfassung abschliessend die verfügbaren Erlassformen: Rechtsetzende Normen – also Rechtsnormen – sind in Gestalt des *Bundesgesetzes* oder der *Verordnung* zu kleiden (Art. 163 Abs. 1 BV)⁷. Letztere werden gelegentlich auch als «Parlamentsverordnungen» bezeichnet und amtlich als «Verordnungen der Bundesversammlung» betitelt, um Verwechslungen mit den Verordnungen des Bundesrates und der Departemente zu vermeiden.

Beispiele⁸

- Verordnung der Bundesversammlung vom 28. September 2012 über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes (VPiB; SR 171.117)
- Verordnung der Bundesversammlung vom 30. September 2011 über die Richterstellen am Bundesgericht (SR 173.110.1)

Erlasse, die keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten, ergehen gemäss Art. 163 Abs. 2 BV in Form des Bundesbeschlusses (siehe etwa Art. 53 Abs. 3 BV). Sie werden danach unterteilt, ob sie dem Referendum unterstellt sind (referendumpflichtiger Bundesbeschluss; Art. 141 Abs. 1 lit. c BV, Art. 29 Abs. 2 ParlG) oder nicht (einfacher Bundesbeschluss; Art. 29 Abs. 1 ParlG).

Die Bundesverfassung bestimmt in Art. 164 Abs. 1 Satz 1 BV weiter, dass alle wichtigen rechtsetzenden Bestimmungen zwingend in Form des Bundesgesetzes zu erlassen sind (ebenfals Art. 22 Abs. 1 ParlG).

⁷ Im kantonalen Recht sind für Erlasse auch andere Begriffe geläufig (Reglement, Dekret usw.). Auch dort bestimmt die jeweilige (Kantons-)Verfassung die verfügbaren Erlassformen.

⁸ Erlasse werden beim erstmaligen Zitieren folgendermassen aufgeführt: Erlassform, Datum des Erlasses, vollständiger Titel oder offizieller Kurztitel; in Klammern die offizielle Abkürzung und getrennt durch ein Semikolon die Fundstelle (SR-Nummer). Zur Zitierweise von Erlassen siehe insbesondere die Zitierregeln des Bundesgerichts, Stand Mai 2013, S. 26 ff. und S. 44 ff. (http://www.bger.ch/01_zitierregeln_d.pdf). (Sämtliche sich auf das Internet beziehenden Verweise [Internetadressen] wurden im November 2013 zum letzten Mal überprüft.).

▣ BGE 133 II 331 E. 7.2.1 S. 347:

«Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Bestimmung im Sinne von Art. 164 Abs. 1 Satz 1 BV wichtig ist und daher in der Form des Bundesgesetzes erlassen werden muss, sind verschiedene Kriterien zu berücksichtigen. Massgebend ist namentlich, ob die Bestimmung einen erheblichen Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Privaten vorsieht, ob von der Bestimmung ein grosser Kreis von Personen betroffen ist oder ob gegen die Bestimmung angesichts ihres Inhalts mit Widerstand der davon Betroffenen zu rechnen ist [...].»

Besondere Vorschriften bestehen schliesslich für die *Gesetzgebung bei Dringlichkeit*: Bundesgesetze, deren Inkraftsetzung keinen Aufschub duldet, können von der Bundesversammlung durch separate Abstimmung für dringlich erklärt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt werden (Art. 77 Abs. 1 und 2 ParlG); allerdings sind solche Bundesgesetze zu befristen (Art. 165 Abs. 1 BV). Auch dringlich erklärte Bundesgesetze unterstehen dem fakultativen Referendum (vgl. Art. 141 Abs. 1 lit. a BV): Wird dieses ergriffen und das Gesetz vom Stimmvolk verworfen, so tritt es ein Jahr nach Annahme durch die Bundesversammlung ausser Kraft (Art. 165 Abs. 2 BV).

🗨 **Beispiele**

- Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Änderung des Asylgesetzes (AS 2012 5359; siehe auch BBl 2010 4455), nach dem Zustandekommen des Referendums am 22. Januar 2013 (BBl 2013 944) vom Volk angenommen am 9. Juni 2013 (BBl 2013 6613)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (AS 2013 2065; siehe auch BBl 2013 4837)

Noch strenger sind die Anforderungen für sogenanntes *extrakonstitutionelles Dringlichkeitsrecht*: Dringlich erklärte Bundesgesetze, die keine Verfassungsgrundlage haben, sind innert Jahresfrist Volk und Ständen zur Abstimmung zu unterbreiten (Art. 165 Abs. 3 BV).

2.1.2 Einzelakt

Von der Rechtsnorm unterscheidet sich der behördliche Einzelakt dadurch, dass er einen *konkreten Einzelfall mit einem oder mehreren individualisierten Adressaten*

zum Gegenstand hat; er wird daher als *individuell-konkret* bezeichnet. Solche Einzelakte heissen im Bundesrecht «Verfügungen» (vgl. Art. 5 Abs. 1 VwVG⁹). Diese stellen nach wie vor die zentrale Handlungsform des Verwaltungsrechts dar: Wenn eine staatliche Behörde handeln will, so muss sie dafür in der Regel eine Verfügung treffen¹⁰. Eidgenössische und kantonale Gesetze regeln deren Voraussetzungen und Modalitäten. Wesensmerkmal ist ihre hoheitliche Verbindlichkeit und ihre Durchsetzbarkeit: Ankündigungen, Empfehlungen, Auskünfte, selbst Androhungen von Sanktionen oder Mahnungen, die gesetzlichen Pflichten zu befolgen, stellen daher in der Regel keine (anfechtbare) Verfügung dar¹¹.

2.1.3 Allgemeinverfügung

Eine Zwischenstellung zwischen generell-abstrakter Rechtsnorm und individuell-konkretem Einzelakt nehmen die *Allgemeinverfügungen* ein. Allgemeinverfügungen gelten als *generell-konkret*, weil sie – wie eine Rechtsnorm – grundsätzlich an unbestimmt viele Personen gerichtet sind, aber einen ganz bestimmten, eben konkreten Sachverhalt regeln wollen.

Als typische Beispiele für Allgemeinverfügungen gelten Verkehrsanordnungen im Strassenverkehr (Geschwindigkeitsbegrenzungen und lokale Verkehrslenkungen¹²) oder im Luftverkehr¹³; mit Allgemeinverfügungen wird aber auch das Inverkehrbrin-

⁹ Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.072).

¹⁰ Zum Vorrang der Verfügung auf Bundesebene exemplarisch PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. A., Bern 2009, § 27 N. 12 f.; auf kantonaler Ebene hält etwa Art. 49 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungspflege des Kantons Bern (VRPG; BSG 155.21) die Verfügung ausdrücklich als hauptsächliches Instrument des Verwaltungshandelns fest. Zum Problem der sogenannten Realakte statt vieler BGE 128 I 167 E. 4.5 S. 174 ff.

¹¹ Siehe etwa Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts vom 11. September 2000, BVR 2001 S. 357 ff., E. 1c/aa S. 359.

¹² Siehe etwa die Verfügung vom 4. August 2008 betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Autobahn N6, Kanton Bern, BBl 2008 6876.

¹³ Siehe etwa Verfügung vom 12. August 2008 über eine temporäre Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz im Gebiet des Zugersees, BBl 2008 6840 f.

gen von Produkten geregelt¹⁴. Die Abgrenzung zwischen Rechtsnorm, Verfügung oder Allgemeinverfügung kann in der Praxis schwierig sein¹⁵. Allgemeinverfügungen sind insofern den Verfügungen gleichgestellt, als dass sie Anfechtungsobjekt der Verwaltungsrechtspflege sind. Während Einzelverfügungen in der Regel individuell zu eröffnen sind, genügt bei Allgemeinverfügungen die Publikation in einem amtlichen Organ¹⁶. Rechtliches Gehör ist beim Erlass von Allgemeinverfügungen grundsätzlich nicht zu gewähren; stärker als die Allgemeinheit betroffene Personen können unter Umständen aber besondere Anhörungs- und Mitwirkungsrechte verlangen¹⁷.

2.2 Zuständigkeit zur Rechtsetzung

Recht zu setzen ist Aufgabe der Legislative. Der formelle Gesetzgeber auf Bundesebene ist die vereinigte Bundesversammlung mit den beiden Kammern National- und Ständerat. Von ihm gesetztes Recht wird als «Gesetz im formellen Sinne» bezeichnet. Die Bundesversammlung erlässt Rechtsnormen in Form von Bundesgesetzen oder Parlamentsverordnungen; Bundesgesetze unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 lit. a BV)¹⁸.

Die Befugnis, Recht zu setzen, kann an die *Exekutive* delegiert werden. Die Spitze bildet der Bundesrat, doch kann die Rechtsetzungsbefugnis auch auf die ihm untergeordneten Verwaltungseinheiten (Departemente, Bundesämter usw.) übertragen werden;

¹⁴ Zur Illustration siehe die vom Bundesamt für Landwirtschaft erlassene Allgemeinverfügung vom 14. Mai 2008 über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, BBl 2008 3512.

¹⁵ Siehe dazu auch das Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts vom 3. Mai 2001, BVR 2002, S. 80 ff., in dem es um eine kantonale Anordnung zur Rodung von Pflanzen zur Bekämpfung des Feuerbrandes ging.

¹⁶ Im kantonalen Recht – beispielsweise in Art. 52 Abs. 2 lit. b des bernischen VRPG – ist vorgesehen, dass auf eine Begründung von Allgemeinverfügungen verzichtet werden darf.

¹⁷ Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts vom 3. Mai 2001, BVR 2002, S. 80 ff., E. 2c S. 86 m.w.H.

¹⁸ Untersteht ein bundesrechtlicher Erlass dem fakultativen Referendum, so können 50'000 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger oder acht Kantone verlangen, dass über den Erlass eine Volksabstimmung durchzuführen sei. Die erforderliche Anzahl Unterschriften ist innert 100 Tagen seit der amtlichen Veröffentlichung des Erlasses bei der Bundeskanzlei einzureichen (Art. 141 Abs. 1 lit. a BV i.V.m. Art. 59a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte [BPR; SR 161.1]).

auch Einheiten der dezentralen Verwaltung können Rechtsetzungsbefugnisse übertragen erhalten. Rechtsnormen darf die Exekutive nur erlassen, wenn der formelle Gesetzgeber – also die Bundesversammlung – sie in einem Bundesgesetz dazu ermächtigt hat. Zudem darf der Bundesrat Recht setzen, um Bundesgesetze zu vollziehen (Art. 182 Abs. 2 BV). Weil es sich in diesen Fällen um Rechtsnormen handelt, die nicht vom formellen Gesetzgeber stammen, spricht man auch von «Gesetzen im materiellen Sinn»¹⁹. Rechtsnormen der Exekutive werden im Bund in «Verordnungen» erlassen (Art. 182 Abs. 1 BV); sie sind nicht dem Referendum unterstellt.

Verordnungen, die sich an die Allgemeinheit richten, und mit denen die Exekutive die ihr übertragenen Rechtsetzungsbefugnisse wahrnimmt, heissen *Rechtsverordnungen*. Richten sich Regelungen der Exekutive in erster Linie an die eigenen Behörden und Organe, spricht man von *Verwaltungsverordnungen*, welche beispielsweise als «Weisungen» oder «Richtlinien», gelegentlich auch als «Reglement» betitelt werden.

2.3 Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

2.3.1 Örtlicher Geltungsbereich

Jedes Gemeinwesen kann immer nur Recht *für sein eigenes Gebiet* setzen. Erlasse des Bundes gelten daher für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft. Zulässig und gebräuchlich ist es aber auch, dass ein Erlass des Bundes nur für bestimmte Gebiete (einzelne Regionen, Kantone oder Gemeinden) Geltung beansprucht.

Beispiele

- (Früheres) Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur (AS 1996 2280)
- Verordnung vom 22. August 2012 über Zweitwohnungen (SR 702)

¹⁹ Die Unterscheidung zwischen materiellem und formellem Gesetz ist für verschiedene staatsrechtliche Probleme bedeutsam, etwa hinsichtlich der Anforderung an die gesetzliche Grundlage für Grundrechtseingriffe (vgl. Art. 36 Abs. 1 BV).

Demgegenüber entfalten kantonale oder kommunale Erlasse nur Rechtswirkungen auf dem je eigenen Territorium.

In Arbeiten wird dem örtlichen Geltungsbereich eines Erlasses gelegentlich zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, was zu Trugschlüssen führen kann: Etwa das Enteignungsgesetzes²⁰ oder das Verantwortlichkeitsgesetz²¹ des Bundes gelten nur für Handlungen von Bundesorganen und verpflichten die kantonalen Behörden nicht (vgl. Art. 2 EntG, Art. 1 Abs. 1 VG).

2.3.2 Geltungsdauer und Rechtsänderungen

Erlasse kennen keine vorbestimmte, «automatische» zeitliche Begrenzung. Sollen Bundesgesetze oder andere Erlasse nur für eine beschränkte Zeit gelten, dann ist diese Befristung ausdrücklich anzuordnen. Befristungen können – von Ausnahmen abgesehen²² – wiederholt verlängert werden.

Erlasse sind indessen nicht etwas statisches, sondern sind *Veränderungen unterworfen*; sie werden total- oder teilrevidiert, mit neuen Bestimmungen ergänzt oder um überholte Bestimmungen gekürzt. Es kommt regelmässig vor, dass einzelne Artikel oder ganze Abschnitte von Gesetzen und Verordnungen im Lauf der Zeit – teils mehrfach – geändert werden. Es ist daher unerlässlich, genau zu prüfen, ob eine bestimmte Rechtsnorm zum fraglichen Zeitpunkt, in dem sich der Sachverhalt abgespielt hat oder in dem ein Urteil zu fällen ist, noch in Kraft stand und wie ihr damals geltender Wortlaut lautete.

Ein jährlich – allerdings mit teils erheblicher Verspätung – erscheinendes *Jahresregister* zur Amtlichen Sammlung (AS) und zur Systematischen Sammlung (SR) listet die einzelnen Änderungen aller Erlasse des Bundes mit Datum und Fundstelle auf. Im Erlass selber werden die später eingefügten oder im Laufe der Zeit kodifizierten Teile wie folgt kenntlich gemacht:

²⁰ Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 über die Enteignung (EntG; SR 711).

²¹ Bundesgesetz vom 14. März 1958 über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz, VG; SR 170.32).

²² Siehe exemplarisch Art. 7c des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010).

- Neu eingefügte Abschnitte, Artikel oder Absätze erhalten meistens eine neue Bezeichnung, für die früher die hochgestellten lateinische Zusätze «bis», «ter», «quater» etc. verwendet worden sind, und für die heute Buchstaben eingesetzt werden. Soll also zwischen Art. 5 und 6 ein neuer Artikel eingeschoben werden, erhält er die Bezeichnung Art. 5a. Gleich verhält es sich mit neu einzufügenden Absätzen.
- Änderungen im Erlass werden in der AS und in der SR durch Fussnoten markiert. In den Fussnoten wird angegeben, wann diese Änderung in Kraft getreten ist. Zusätzlich werden in den Fussnoten die AS-Fundstelle der Änderung sowie – bei Bundesgesetzen – die Fundstelle der Botschaft zu dieser Änderung angegeben.

Muss man in einem juristischen Text auf eine nicht mehr in Kraft stehende Rechtsnorm verweisen, gilt es, einige Regeln zu beachten²³: Wurde das betreffende Gesetz durch einen Erlass mit derselben Abkürzung ersetzt, so wird dies meist mit einem kleinen «a» (für alt) gekennzeichnet, das der Erlassabkürzung vorangestellt wird. Wurde ein Erlass mehrmals totalrevidiert, können die einzelnen Fassungen anstelle des kleinen «a» auch mit dem Jahr (nach der Abkürzung) gekennzeichnet werden, um Verwechslungen zu vermeiden.

Beispiele

- Art. 4 aBV²⁴
- Art. 4 BV 1874
- Art. 6 Abs. 1 RTVG 1991²⁵

Wurde ein Erlass hingegen lediglich teilrevidiert, ist nicht der Erlass selber, sondern bloss die konkret zitierte Norm mit dem vorangestellten «a» zu kennzeichnen (vor «Art.»). Bei öfters teilrevidierten Erlassen (etwa im Asyl- und Sozialversicherungsrecht) ist hingegen eine Bezeichnung der zitierten Fassung (in Klammern nach dem Erlasszitat) sinnvoll.

²³ Zur Zitierweise aufgehobener Erlasse respektive Normen siehe insbesondere die Zitierregeln des Bundesgerichts, Stand Mai 2013, S. 26 f. (http://www.bger.ch/01_zitierregeln_d.pdf).

²⁴ (Frühere) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (aBV; BS 13).

²⁵ (Früheres) Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über Radio und Fernsehen (RTVG 1991; AS 1992 601).

Beispiele

- aArt. 360 ZGB
- Art. 24 Abs. 3 BVV 2 (in der vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Fassung)²⁶
- Art. 24 Abs. 3 BVV 2 (in der bis 31. Dezember 2004 in Kraft gestandenen Fassung)

3. AUFBAU UND SYSTEMATIK VON ERLASSEN

Die bundesrechtlichen Erlasse weisen eine standardisierte Struktur und eine einheitliche äussere Textgestaltung auf. Wer mit diesen Prinzipien vertraut ist, kann sich rascher und zielsicher in einem Erlass orientieren. Hinzu kommt, dass die systematische Ordnung eines Erlasses – also die Frage, wo eine bestimmte Norm steht und wie sie mit den anderen Normen in Abschnitten zusammengefasst ist – im Rahmen der systematischen Auslegung relevante Interpretationserkenntnisse liefern kann²⁷. Auch die Kantone befolgen ähnliche, mit der Bundesgesetzgebung vergleichbare Strukturprinzipien. Eine sorgfältige und aufmerksame Lektüre eines Erlasses, die Berücksichtigung der Gliederungsebenen und -elemente und ein Blick auf Anmerkungen kann die Interpretations- und Recherchearbeit erheblich vereinfachen.

Ein Erlass des Bundesrechts lässt sich grob in folgende Elemente gliedern: Titel und Ingress, Normtext und Anhänge, Anmerkungen.

3.1 Titel und Ingress

Jeder Erlass wird mit einem offiziellen Titel versehen, der zuerst die Erlassform (Bundesgesetz, Bundesbeschluss, Verordnung usw.) und dann den Gegenstand bezeichnet. Längeren Erlasstiteln werden knappe Kurztitel beigefügt, die in Klammern gesetzt

²⁶ Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2; AS 2002 3729).

²⁷ Zur systematischen Auslegung siehe SUSAN EMMENEGGER/AXEL TSCHENTSCHER, Berner Kommentar, Bern 2012, N. 245 ff. zu Art. 1 ZGB; ERNST A. KRAMER, Juristische Methodenlehre, 4. A., Bern 2013, S. 88 ff.

sind. Üblich ist es, dem Erlass eine amtliche Abkürzung beizugeben (z.B. ZGB, LwG²⁸, RVOV²⁹ usw.), mit der die einzelnen Bestimmungen zitiert werden sollen.

Dem Titel folgt das *Datum* des Erlasses. Dieses bezieht sich auf die parlamentarische Schlussabstimmung bzw. auf die Beschlussfassung der Exekutive und sagt nichts darüber aus, wann der Erlass in Kraft getreten ist. Jeweils in Klammern findet sich die Angabe über den Nachführungsstand des Erlasses.

Zwischen Titel und Normtext findet sich der sogenannte *Ingress*. Dieser bezeichnet das Organ, von dem der Erlass stammt, und erwähnt die Bestimmung der Bundesverfassung, die dem Bund die Gesetzgebungskompetenz im fraglichen Bereich einräumt, bzw. im Falle von Verordnungen die Gesetzesnorm, die den Ordnungsggeber zur Regelung ermächtigt.

Bei Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen wird in einer separaten Zeile auf die Botschaft des Bundesrates hingewiesen, wobei die genaue Fundstelle im Bundesblatt in einer Fussnote angegeben wird. Vereinzelt verweist der Ingress auf Staatsverträge, die mit dem Erlass ausgeführt werden³⁰.

3.2 Normtext

Umfangreiche Erlasse sind in verschiedene *thematische Teile* gegliedert (Titel, Kapitel, Abschnitt usw.), die nummeriert und mit Titeln versehen sind. Diese Teile fassen die einzelnen Bestimmungen zu systematischen Themenbereichen zusammen.

Der *erste Teil* enthält vielfach Bestimmungen zum Gegenstand und zum Zweck des Erlasses und regelt seinen Geltungsbereich. Gelegentlich wird ein Definitionsartikel eingefügt, der die Bedeutung der im Erlass verwendeten Begriffe verbindlich festlegt.

²⁸ Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1).

²⁹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (RVO; SR 172.010.1).

³⁰ Siehe exemplarisch Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (THG; SR 946.51).

Der *letzte Teil* eines Erlasses enthält die *Schlussbestimmungen*. Diese regeln üblicherweise Fragen der Aufhebung von früherem Recht und des Inkrafttretens. Um einen möglichst reibungslosen Übergang vom alten zum neuen Recht zu ermöglichen, finden sich dort vielfach auch Übergangsbestimmungen, die regeln, wie mit früheren Ereignissen und Verfahren, die nunmehr unter das Regime des neuen Rechts fallen, umzugehen ist.

Die *einzelnen Bestimmungen* werden als Artikel («Art.») bezeichnet und sind fortlaufend arabisch nummeriert. Sie sind mit Sachüberschriften³¹ versehen, welche schlagwortartig ihr Thema beschreiben. Eine neue Bestimmung, die zwischen zwei bestehende Artikel eingefügt werden soll, erhält bei der Artikelnummer einen Kleinbuchstaben (jeweils ohne Leerschlag).

Artikel werden weiter unterteilt in numerische, durch hochgestellte Ziffern gekennzeichnete Absätze («Abs.»). Diese wiederum können tiefer gegliedert sein in (Klein-)Buchstaben («lit.» oder «Bst.»), Ziffern («Ziff.») und Lemmata. Die einzelnen Gliederungsebenen einer Norm werden nur mit Leerschlag und ohne Komma voneinander getrennt. Besteht eine Gliederungsebene aus mehreren, grammatikalisch abgeschlossenen Sätzen, so werden diese zusätzlich referenziert («Satz»).

Beispiele

- Art. 25 Abs. 2 lit. d RVOG
- Art. 571 lit. b Ziff. 5 RVOG
- Art. 62b Abs. 3 Satz 3 RVOG

3.3 Fussnoten und Anhänge

In nahezu jedem Erlass finden sich *Fussnoten*. Diese geben beispielsweise die Fundstelle der bundesrätlichen Botschaft an oder die SR-Nummer eines Erlasses, auf den in einer bestimmten Norm verwiesen wird. Von praktischer Nützlichkeit ist indessen

³¹ Die Sachüberschriften sind an die Stelle der sich jeweils am Textrand befindlichen Marginalien getreten, die noch in verschiedenen Erlassen – insbesondere ZGB, OR, StGB – gebräuchlich sind.

auch, dass Teilrevisionen von Erlassen, neu eingefügte oder geänderte Artikel und Absätze mit Fussnoten versehen sind, die – unter Angabe der einschlägigen Fundstelle in der AS – darüber Auskunft geben, seit wann die Änderung in Kraft ist.

Schliesslich sind Erlassen des Bundesrechts vielfach *Anhänge* beigefügt, in denen einzelne Regelungen präzisiert oder näher ausgeführt werden oder in denen Gebiete, Gegenstände usw. tabellarisch aufgeführt sind, für welche der Erlass Geltung beansprucht. Vielfach finden sich in Anhängen auch grafische Darstellungen³². Solche Anhänge haben – wie auch Fussnoten – die gleiche Rechtswirkung wie der Erlass selber.

▣ ▣ Entscheidung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 10. Januar 2002, BVR 2002 S. 314 ff., E. 2b S. 317:

«Nichts deutet darauf hin, dass die Fussnoten erst nachträglich, d.h. nach der Beschlussfassung und der Genehmigung angebracht worden wären. Zudem ist offensichtlich, dass mehreren Fussnoten nicht nur ein verweisender und damit deklaratorischer Charakter zukommt. Das GBR [Gemeindebaureglement] enthält aussergewöhnlich viele Fussnoten. Allein der hier relevante Art. 15 Abs. 1 GBR wird durch vier Fussnoten ergänzt, von denen drei materielle Aussagen machen. Man kann sich fragen, ob eine solche Darstellung gesetzgebungstechnisch klug ist. Die Verbindlichkeit der Aussagen bleibt sich gleich, unabhängig davon, ob sie direkt in den Artikeln stehen oder in Fussnoten dazu.»

4. PUBLIZITÄT DER GESETZGEBUNG

Um sein eigenes Verhalten rechtskonform gestalten zu können, muss man sich Kenntnis über die jeweils zeitlich, örtlich und sachlich geltende Rechtslage verschaffen können. Die Veröffentlichung des Bundesrechts regeln das Publikationsgesetz³³ und die dazu gehörende Ausführungsverordnung³⁴.

³² Siehe beispielsweise Anhang I des Bundesgesetzes vom 23. September 1953 über die Seeschifffahrt unter der Schweizer Flagge (Seeschifffahrtsgesetz; SR 747.30).

³³ Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PublG; SR 170.512).

³⁴ Verordnung vom 17. November 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PublV; SR 170.512.1).

Rechtswirkungen können Erlasse demnach erst nach deren amtlicher Publikation entfalten (Art. 8 Abs. 1 PublG)³⁵; diese hat in der Regel mindestens fünf Tage vor dem Inkrafttreten zu erfolgen (Art. 7 Abs. 1 PublG). Erfordern es die Sicherstellung der Wirkung, die Dringlichkeit (siehe Art. 165 BV) oder die ausserordentlichen Umstände eines Erlasses, ist auf die ausserordentliche Veröffentlichung – zum Beispiel: Informationen über Internet, Radio und Fernsehen oder öffentlicher Anschlag – auszuweichen (Art. 7 Abs. 3 PublG, Art. 11 PublV)³⁶.

Das Publikationsgesetz erlaubt daneben noch weitere Ausnahmen von diesen allgemeinen Grundsätzen. So kann auf die Veröffentlichung eines Erlasses in der AS namentlich verzichtet werden und nur der Titel und eine Fundstelle oder Bezugsquelle in der AS erscheinen (Art. 5 Abs. 1 und 2 PublG)³⁷:

- wenn er nur einen kleinen Kreis von Personen betrifft;
- wenn er von technischer Natur ist und sich daher nur an Fachleute wendet;
- wenn er in einem anderer Format veröffentlicht werden muss;
- ein Bundesgesetz oder eine Verordnung der Bundesversammlung die Veröffentlichung ausserhalb der AS anordnet;
- wenn er in einem in der Schweiz zugänglichen offiziellen Organ veröffentlicht ist.

Sodann kann auf eine Übersetzung in die Amtssprachen im Fall von völkerrechtlichen Verträgen (Art. 3 PublG) und Verträgen zwischen Bund und Kantonen (Art. 4 PublG) verzichtet werden, wenn der Einzelne nicht unmittelbar verpflichtet wird oder die Betroffenen die Texte ausschliesslich in der Originalsprache benützen (vgl. 14 Abs. 2 PublG).

Die *rückwirkende Inkraftsetzung* von Erlassen ist nur ausnahmsweise und unter restriktiven Voraussetzungen zulässig.

³⁵ Vgl. exemplarisch BGE I20 Ia 1 E. 4b und 4.e S. 8 ff.

³⁶ Auf der Website der Bundeskanzlei findet sich eine jeweils aktuelle Liste der ausserordentlichen Bekanntmachungen, siehe dazu moodle.weblaw.ch/sfu.

³⁷ Texte, auf die in der Amtlichen Sammlung (und im Bundesblatt) lediglich verwiesen wird, sollen künftig an einem zentralen Ort abrufbar gemacht werden, siehe Botschaft vom 28. August 2013 zur Änderung des Publikationsgesetzes (Primatwechsel von der gedruckten zur elektronischen Version der amtlichen Veröffentlichungen), BBl 2013 7057, S. 7064.

▣▣ BGE 125 I 182 E. 2b/cc S. 186:

«Es ist ein Gebot der Rechtsstaatlichkeit, dass rechtsetzende Erlasse grundsätzlich vor ihrem Inkrafttreten publiziert werden müssen [...]. Ausnahmsweise ist freilich eine rückwirkende Inkraftsetzung eines Erlasses zulässig, wenn die Rückwirkung ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt ist, sie zudem zeitlich mässig und durch triftige Gründe gerechtfertigt ist, keine stossenden Rechtsungleichheiten zur Folge hat und keinen Eingriff in wohlverworbene Rechte darstellt [...].»

Gleich verhält es sich mit der *Vorwirkung* von Erlassen: Neues Recht darf grundsätzlich erst dann verbindlich sein, wenn es förmlich von dem zuständigen Organ in Kraft gesetzt worden ist. In seltenen Fällen hat das Bundesgericht allerdings Ausnahmen von diesem Grundsatz zugelassen.

▣▣ BGE 128 I 63 E. 4.4 S. 76 f.:

«Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung kann ihr keine Vorwirkung zukommen [...]. Doch können nach der Rechtsprechung Vorarbeiten zu Erlassen, die noch nicht in Kraft getreten sind, bei der Auslegung einer Norm berücksichtigt werden [...], dies vor allem dann, wenn das geltende System nicht grundsätzlich geändert werden soll und nur eine Konkretisierung des bereits bestehenden Rechtszustandes angestrebt wird oder Lücken des geltenden Rechts ausgefüllt werden [...]. So verhält es sich im vorliegenden Fall, indem die vorgesehene Regelung [...] an sich bloss eine Konkretisierung einer dem Grundsatz nach bereits gegebenen Rechtslage bildet. In Anbetracht dessen steht nichts entgegen, die Bestimmung schon jetzt in die vorliegenden Erwägungen miteinzubeziehen.»³⁸

Rechtsetzung wird auf Bundesebene – vorerst noch³⁹ – rechtsverbindlich in Printprodukten veröffentlicht. In den letzten Jahren ist das Angebot an elektronisch abrufbaren Datenbanken zur Gesetzgebung des Bundes, der Kantone und einzelner

³⁸ Bestätigt in BGE 129 V 1 E. 4.3 S. 8 f.

³⁹ Der Primatwechsel, d.h. der Übergang der rechtlichen Verbindlichkeit von der gedruckten auf die elektronische Fassung der in der Amtlichen Sammlung und im Bundesblatt veröffentlichten Texte, ist in der Legislaturplanung 2011–2015 und in den Jahreszielen 2013 des Bundesrates enthalten. Siehe auch Botschaft vom 28. August 2013 zur Änderung des Publikationsgesetzes (Primatwechsel von der gedruckten zur elektronischen Version der amtlichen Veröffentlichungen), BBl 2013 7057, S. 7062 f.

Gemeinde stark ausgebaut worden⁴⁰. Die Entstehungsgeschichte eines Bundeserlasses lässt sich mit Hilfe der unterschiedlichen Online-Datenbanken beinahe lückenlos dokumentieren (siehe dazu im Folgenden die Auflistung der einzelnen Datenbanken). Mittlerweile verfügen alle Kantone (und sogar einzelne Gemeinden bzw. Städte) über Erlassdatenbanken, die über das Web eingesehen und durchsucht werden können. Auch die kantonalen Amtsblätter lassen sich in hoher Zahl online durchsuchen.

Obwohl die generelle Entwicklung positiv zu beurteilen ist, entstehen damit doch für den Einzelnen bei der Recherche grössere Probleme: Es besteht aktuell kein offizieller und einheitlicher Zugang zu den unterschiedlichen Datenbanken⁴¹. Zudem werden die Daten im Normalfall in unterschiedlichen Formaten abgelegt respektive setzen die Datenbankbetreiber unterschiedliche Suchtechnologien ein. Eine Konsultation der jeweiligen Hilfeseiten ist unabdingbar.

Das Informationsangebot auf dem Server der Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft <http://www.admin.ch> und <http://www.parlament.ch> hat im internationalen Vergleich lange Zeit eine Spitzenposition eingenommen⁴². Die Menge der zur Verfügung gestellten Daten ist immens und wächst kontinuierlich. Fraglich ist, wie sich der Einzelne zurechtfinden soll und wie er die für ihn relevanten Daten erschliessen kann. Da bei umfangreichen Datensammlungen ein Zugriff über die jeweiligen Navigationspunkte ein beschwerlicher Weg sein kann und da nicht bei allen Datenbeständen ein Zugriff über eine Systematik möglich ist, interessieren auch die angebotenen Suchhilfen⁴³. Wie noch zu zeigen ist, empfiehlt sich allerdings für

⁴⁰ Für eine Übersicht siehe [☞ moodle.weblaw.ch/sfu](http://moodle.weblaw.ch/sfu).

⁴¹ Zu Teilen fündig wird man unter <http://www.admin.ch>, <http://www.parlament.ch> oder über die Websites der einzelnen Kantone. Mit der juristischen Suchmaschine Lawsearch (<http://www.lawsearch.ch>) können die meisten der angesprochenen Datenbanken an einem zentralen Ort durchsucht werden. Detaillierte Informationen zum Zweck sowie der Funktionsweise der juristischen Suchmaschine finden sich unter [☞ moodle.weblaw.ch/sfu](http://moodle.weblaw.ch/sfu).

⁴² Vgl. die Gesetzessammlung auf dem Server der deutschen Bundesregierung unter <http://www.gesetze-im-internet.de>. Die Teile I und II des deutschen Bundesgesetzblattes (www.bgbl.de) werden im PDF-Format angeboten. Dabei kann via «Bürgerzugang» jedermann kostenlos und ohne Anmeldung direkt auf das komplette Archiv BGBl Teil I und II zugreifen. Mittlerweile besteht für die Schweiz im E-Government-Sektor Nachholbedarf.

⁴³ Siehe dazu [☞ moodle.weblaw.ch/sfu](http://moodle.weblaw.ch/sfu).


eine Recherche der direkte Zugriff auf die jeweilige Datenbank (SR / AS / BBI usw.). Die Möglichkeiten der vom Bund eingesetzten Suchtechnologie sind auf moodle.weblaw.ch/sfu ausführlich erläutert.

The screenshot shows the 'Bundesrecht' section of the website. The navigation bar includes tabs for 'Aktuell', 'Die Bundesbehörden', 'Bundesrecht', 'Dokumentation', 'Dienstleistungen', and 'Über dieses Portal'. The main content area is titled 'Suche (AS, BBI, SR)' and includes a search bar, a 'Suchen' button, and a 'zur Druckversion' link. Below the search bar, there is a section for 'Häufige Fragen (FAQ)' and a 'Neuigkeiten' section. The right sidebar contains a search box for 'Suchen in AS, BBI und SR' and a list of 'Neuigkeiten und Hilfe' topics, including 'Features des überarbeiteten Internetauftritts', 'Release notes', 'FAQ', and 'Direktlinks'.

Einstiegsseite zum «Bundesrecht» unter <http://www.admin.ch>

Der Bereich «Bundesrecht» auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde im Sommer 2013 von der Bundeskanzlei überarbeitet. Die dazugehörigen Informationen können über die Hauptnavigation angesteuert werden. Das Angebot gliedert sich in die Punkte Suche und Neuigkeiten, Systematische Rechtssammlung, Amtliche Sammlung, Bundesblatt, Vernehmlassungen etc. Im Zentrum steht eine Suchmöglichkeit, die eine Recherche in allen (SR, AS, BBI) oder in einzeln selektierbaren Quellen ermöglicht. Das Angebot hat an Übersichtlichkeit gewonnen, es wirkt aufgeräumter. Speziell zu erwähnen ist, dass im Rahmen der Systematischen Rechtssammlung auch auf alte Erlassfassungen seit dem Jahre 2000 im Format PDF zugegriffen werden kann. Aufbau, Funktionsweise und Recherchemöglichkeiten werden unter moodle.weblaw.ch/sfu mit einem ausführlichen Beschrieb, Erläuterungsfilmern und Übungsaufgaben sowie Lösungsvorschlägen im Detail erläutert.

4.1 Amtliche Sammlung des Bundesrechts (AS)

Amtliche Sammlung des Bundesrechts	
Nr. 51 18. Dezember 2007	
6621	Verordnung des EJPD zum Betrieb von Unterkünften des Bundes im Asylbereich
6627	Verordnung des EVD über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für das Jahr 2008
6629	Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV)
6631	Verordnung des VBS über das militärische Personal (V Mil Pers)
6635	Verordnung über die Stellen- und Personalbewirtschaftung im Rahmen von Entlastungsprogrammen und Reorganisationen
6637	Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, GSG)
6657	Verordnung zum Bundesgesetz über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatverordnung, V-GSG)
6685	Verordnung über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV)
6699	Verordnung des EJPD über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug
6707	Verordnung über das Informationssystem der Bundeskriminalpolizei (JANUS-Verordnung)
6709	Verordnung über den Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Verordnung ETH-Bereich)
<i>(Fortsetzung siehe nächste Seiten)</i>	
 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	
I	

Das Publikationsgesetz schreibt vor, dass die Bundesverfassung und alle rechtsetzenden Erlasse des Bundes (einschliesslich völkerrechtliche Verträge, Konkordate usw.) in der «*Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (Amtliche Sammlung, AS)*» (französisch: Recueil officiel du droit fédéral [RO]; italienisch: Raccolta ufficiale delle legge federali [RU]) zu veröffentlichen sind (Art. 2 ff. PublG). Die AS ist damit das einzig massgebliche Instrument zur Ermittlung des geltenden Bundesrechts, d.h. sie geniesst positive Rechtskraft: Was in der AS veröffentlicht ist, ist tatsächlich

geltendes Recht (Art. 8 Abs. 1 PublG). Die AS (und die SR) können von jedermann auf der Bundeskanzlei und an den von den Kantonen bezeichneten Stellen eingesehen werden (Art. 18 PublG).

Ausnahmen von der Publikationspflicht des Bundesrechts sind vorgesehen für Erlasse und völkerrechtliche Verträge, die im Interesse der Landesverteidigung geheim gehalten werden müssen (Art. 6 PublG), sowie – wie oben dargestellt – etwa im Falle von vorwiegend technischen Erlassen, für welche die Angabe von Titel und Fundstelle oder Bezugsquelle in der AS genügen kann (Art. 5 Abs. 1 und 2 PublG).

Die AS ist als *Loseblattsammlung* aufgebaut und erscheint in wöchentlichen Lieferungen, denen ein Deckblatt mit dem Inhaltsverzeichnis vorangestellt ist. Abgekürzt und zitiert wird die Amtliche Sammlung mit AS (französisch: RO, italienisch: RU), dem Erscheinungsjahr und der Seitenzahl. Letztere wird in amtlichen Schriften und Verweisen jeweils fettgedruckt; für juristische Arbeiten, Rechtsschriften und dergleichen ist die Fettschreibung nicht erforderlich. Die Seitenzahlen stimmen in den drei Sprachfassungen immer überein, d.h. ein Gesetz ist in allen drei Ausgaben der AS auf derselben Seite zu finden.

Mittlerweile vorwiegend von rechtshistorischer Bedeutung ist die «*Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1948–1947*» (BS). Diese 14-bändige Sammlung hat alle Erlasse zusammengefasst, die am 1. Januar 1948 in Kraft gestanden sind. Die BS hatte negative Rechtskraft in dem Sinne, dass Erlasse, die nicht darin aufgenommen worden sind, nicht mehr geltendes Recht dargestellt haben.

Die Amtliche Sammlung steht im Web unter der Adresse <http://www.admin.ch/bundesrecht/00567/index.html> zur Verfügung.

Aktuell	Die Bundesbehörden	Bundesrecht	Dokumentation	Dienstleistungen	Über dieses Portal																															
Suche und Neuigkeiten	Startseite > Bundesrecht > Amtliche Sammlung				Suchen in der AS	<input type="text"/> <input type="button" value="Suchen"/>																														
Systematische Rechtssammlung	zur Druckversion				erweiterte Suche	<input type="text"/> <input type="button" value="Suchen"/>																														
Amtliche Sammlung	Amtliche Sammlung				Erläuterungen	■ Erläuterungen																														
Ausserordentliche Veröffentlichungen	Suche				<input type="text"/> <input type="button" value="Suchen"/>																															
Bundesblatt	Erweiterte Suche																																			
Vernehmlassungen	News																																			
Ausserparlamentarische Kommissionen	Amtliche Sammlung:																																			
Verwaltungspraxis der Bundesbehörden	28.10.2013 Amtliche Sammlung des Bundesrechts, Ausgabe Nr. 42 vom 29. Oktober 2013																																			
Links	21.10.2013 Amtliche Sammlung des Bundesrechts, Ausgabe Nr. 41 vom 22. Oktober 2013																																			
	14.10.2013 Amtliche Sammlung des Bundesrechts, Ausgabe Nr. 40 vom 15. Oktober 2013																																			
	Ausserordentliche Veröffentlichungen:																																			
	09.10.2013 Ausserordentlichen Veröffentlichungen																																			
	01.10.2013 Ausserordentliche Veröffentlichung																																			
	24.09.2013 Ausserordentlichen Veröffentlichungen																																			
	Rechtstexte der Amtlichen Sammlung																																			
	Die Einzelausgaben der Amtlichen Sammlung sind ab 1998, Heft Nr. 34 (1. September 1998) auf dem Internet verfügbar.																																			
	<table border="1"> <tr> <td>2010</td> <td>2011</td> <td>2012</td> <td>2013</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2000</td> <td>2001</td> <td>2002</td> <td>2003</td> <td>2004</td> <td>2005</td> <td>2006</td> <td>2007</td> <td>2008</td> <td>2009</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>1998</td> <td>1999</td> </tr> </table>				2010	2011	2012	2013							2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009									1998	1999		
2010	2011	2012	2013																																	
2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009																											
								1998	1999																											
	Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft Kontakt Rechtliche Grundlagen																																			

Startseite Amtliche Sammlung

Die AS-Einzelausgaben sind ab 1998, Heft Nr. 34 (1. September 1998), verfügbar. Die einzelnen Erlasse sind nur im Format PDF abrufbar. Die Daten werden über eine chronologische Auflistung (nach Jahren sowie Wochen) oder über eine kontextspezifische Volltextsuche zugänglich gemacht. Auf Neuigkeiten und ausserordentliche Veröffentlichungen wird speziell hingewiesen. In Bezug auf die Suchfunktionen wird auf die Unterlagen und Übungen unter moodle.weblaw.ch/sfu verwiesen.

4.2 Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR)



Eine Rechtssammlung soll jederzeit mit dem tatsächlichen Stand des sich unablässig entwickelnden Rechts übereinstimmen. Da sie eine wohlgeordnete Einheit bilden muss und einen sehr grossen Umfang erhalten wird, ist es unerlässlich, dass sie auf die zweckmässigste Art erstellt wird. Der Bund hat sich um einen entsprechenden systematischen Aufbau bemüht und eine Nummerierung der Kapitel und der Erlasse angestrebt, die den gesamten neu hinzukommenden Rechtsstoff ohne Schwierigkeiten aufzunehmen gestattet. Das gesamte geltende Bundesrecht ist in der «*Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR)*» (französisch: *Recueil systématique du droit fédéral*)

[RS]; italienisch: Raccolta sistematica del diritto federale [RS]) nach Sachgebieten geordnet (Art. 11 PubLG). Das Landesrecht ist gegenwärtig in 29 Ordnern und das für die Schweiz gültige internationale Recht («*Sammlung der Staatsverträge*») gegenwärtig in 32 Ordnern zusammengefasst, wobei letzteres noch nicht vollständig systematisiert worden ist. Grundsätzlich ist die SR eine getreuliche Wiedergabe der in der AS publizierten und noch gültigen Gesetzgebung⁴⁴.

Die Bundeskanzlei veröffentlicht regelmässig Nachträge und Ergänzungen zu dieser Loseblattsammlung. Diese Lieferungen erfolgen indessen immer mit einer – druck- und vertriebstechnisch bedingten – Verzögerung. Gemäss Art. 14 Abs. 2 PubLV ist zudem die Online-Fassung der SR laufend nachzuführen. Sowohl bei den Ausgaben in Papierform als auch im Internet ist der Nachführungsstand angegeben. Das entsprechende Datum (Standdatum) findet sich in Klammern gesetzt neben dem Erlassdatum. Dies bedeutet, dass alle Erlasse, die in der AS bis zu diesem Datum veröffentlicht worden sind, in die SR eingearbeitet sind. Von diesem Grundsatz wird nur abgewichen, wenn Änderungen bestehender Erlasse vor ihrem Inkrafttreten in der AS publiziert worden sind. Das Standdatum erlaubt dagegen nicht den Schluss, dass darin alle Änderungen eingebaut sind, die bis zu diesem Datum in Kraft getreten sind.

Die der SR zugrunde gelegte Systematik erfasst das gesamte Bundesrecht und erleichtert die Orientierung in den verschiedenen Sachgebieten. Die Register des Bundesgerichts oder der Bundesbehörden folgen derselben Systematik. Bei der Suche nach einem bestimmten Erlass ermöglicht einem die Systematik eine erste grobe Zuordnung. Die Systematik kennt folgende neun Teilbereiche:

1. Staat – Volk – Behörden
2. Privatrecht – Zivilrechtspflege – Vollstreckung
3. Strafrecht – Strafrechtspflege – Strafvollzug
4. Schule – Wissenschaft – Kultur

⁴⁴ Art. 15 PubLV lässt aber aus Praktikabilitätsgründen ausnahmsweise zu, dass der Zolltarif und Erlassteile, die zur Hauptsache Teile des Zolltarifs enthalten, nicht von der AS in die SR übernommen werden. Immerhin ist durch einen Fussnotenhinweis auf die Fundstelle in der AS hinzuweisen. Umgekehrt können in SR-Texten formlos Berichtigungen und Anpassungen der in der AS publizierten Texte enthalten sein (siehe Art. 16 PubLV).

5. Landesverteidigung
6. Finanzen
7. Öffentliche Werke – Energie – Verkehr
8. Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit
9. Wirtschaft – Technische Zusammenarbeit

Die gleichen Zahlengruppen, jedoch mit der vorangestellten Ziffer 0, gelten auch für die entsprechenden Kapitel der Staatsverträge.

Die Systematische Sammlung wird mit SR abgekürzt (französisch und italienisch: RS). Die dort gefundenen Erlasse werden mit der systematischen Nummer gekennzeichnet, die jeweils auf der Titelzeile fettgedruckt steht. Die systematische Nummerierung ist in den drei Sprachen identisch⁴⁵.

Die gesamte Systematische Rechtssammlung des Bundes kann seit März 1998 auch im Web konsultiert werden. Die neue Adresse lautet: <http://www.admin.ch/bundesrecht/00566/index.html>.

⁴⁵ Auch die meisten Kantone verfügen heute über eine systematische Sammlung ihrer Gesetze. Meistens folgen diese Sammlungen einem der SR ähnlichen Aufbau. Beispiele hierfür sind etwa die Bernische Systematische Gesetzessammlung (BSG), die Bereinigte Gesetzessammlung des Kantons Solothurn (BGS) oder die Systematische Gesetzessammlung des Kantons Basel-Landschaft (SGS).

Aktuell	Die Bundesbehörden	Bundesrecht	Dokumentation	Dienstleistungen	Über dieses Portal
Suche und Neuigkeiten					
Systematische Rechtssammlung					
Neuigkeiten SR					
Stichwortverzeichnis					
Landesrecht					
Internationales Recht					
Inkrafttreten					
Aufgehobene Erlasse nach Aufhebungsdatum					
Aufgehobene Erlasse nach Beschlussdatum					
Amtliche Sammlung					
Bundesblatt					
Vernehmlassungen					
Ausserparlamentarische Kommissionen					
Verwaltungspraxis der Bundesbehörden					
Links					
Startseite > Bundesrecht > Systematische Recht...					
zur Druckversion					
Systematische Rechtssammlung					
Suche					
Suchen in					
<input checked="" type="checkbox"/> SR - Systematische Rechtssammlung <input type="checkbox"/> EUR - Sektorielle Abkommen <input type="checkbox"/> EUR - Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse					
Zeitraum: <input type="text"/> - <input type="text"/>					
Parameter für Systematische Rechtssammlung					
Rechtssammlung: <input type="radio"/> national <input type="radio"/> international <input checked="" type="radio"/> beide					
In Kraft?: <input checked="" type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> beide					
Fassungen: <input type="checkbox"/> archivierte Fassungen einbeziehen					
erweiterte Suche					
Suchen in der SR					
<input type="text"/>					
<input type="button" value="Suchen"/>					
erweiterte Suche					
Direktlinks					
<ul style="list-style-type: none"> Rechtstexte zu Sektoriellen Abkommen CH-EU Ausgewählte Erlasse <ul style="list-style-type: none"> Bundesverfassung Zivilprozessordnung Strafprozessordnung Verwaltungsvorfahren Zivilgesetzbuch Obligationenrecht Strafgesetzbuch Schuldbetreibung und Konkurs Internationale Privatrecht Räumplanung Doppelte Bundessteuer Steuerharmonisierung Mehrwertsteuer Sozialversicherungsrecht Krankenversicherung AHV-Gesetz Invalidentversicherung Erläuterungsleistungen Erwerbsersatzgesetz Arbeitslosenversicherung Strafverfahrensrecht Ausländergesetz Asylgesetz 					
Erläuterungen					
<ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen Systematische Sammlung Allgemeine Hinweise Weitere Dokumente (pdf) <ul style="list-style-type: none"> Erläuterungen zu den Fussnoten Bestimmungen über das Inkrafttreten Abkürzungen 					

Startseite Systematische Rechtssammlung des Bundes

Über diese von der Bundeskanzlei betreute Datenbank kann auf das Landesrecht und das Staatsvertragsrechts zugegriffen werden. Grundsätzlich sind die Erlasse sowohl im Format HTML wie im Format PDF verfügbar. Für die Recherche stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Neben den Links «Landesrecht» und «Internationales Recht» besteht die Möglichkeiten, den gesuchten Erlasstext mittels eines alphabetischen Stichwortverzeichnisses anzusteuern oder mit der einfachen oder erweiterten Suche nach bestimmten Begriffen oder Phrasen zu recherchieren. Zu den zentralen Neuerungen gehört, dass die Suche auf einen Zeitrahmen eingeschränkt werden kann bzw. dass via Checkbox archivierte Fassungen miteinbezogen werden können. Eine Auswahl an relevanten bzw. häufig angewählten Erlassen wird auf der rechten Seite aufgeführt.

Abgerundet wird das Angebot mit den Verzeichnissen «Inkrafttreten» sowie «Aufgehobene Erlasse». Inkrafttreten listet ab 1999 via Jahrgang bzw. Monat alle Erlasse auf, die auf einen bestimmten Zeitpunkt in Kraft getreten sind. Aufgehobene Erlasse können via Aufhebungs- oder Beschlussdatum (ab 1830) angesteuert werden.

Unter «Neuigkeiten SR» wird über Erlasse, die während der vergangenen 30 Tage hinzugefügt oder aktualisiert wurden, informiert.


Beim jeweiligen Erlasstext wird farblich gekennzeichnet, ob er noch in Kraft ist. Das ehemalige Deckblatt wurde entfernt, eine kleine Box (rechts) informiert über eine allfällige Abkürzung, Beschluss- und Inkrafttretensdatum, Quelle, Chronologie, Änderungen und Zitate. Die alten Fassungen (jeweils mit Datum gekennzeichnet) können im Format PDF heruntergeladen werden.

Erwähnenswert ist weiter, dass unter dem Titel «Classified compilation» zu Informationszwecken über 120 Erlasse in einer englischsprachigen Übersetzung vorliegen⁴⁶.

☞ moodle.weblaw.ch/sfu bietet eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Applikation «Systematische Rechtssammlung».

⁴⁶ <http://www.admin.ch/bundesrecht/00566/index.html?lang=en>.

4.3 Bundesblatt (BBI)

Bundesblatt	
Nr. 34 26. August 2008	
6885	Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer
7237	Richtlinien über die Mindestanforderungen an ein Datenschutzmanagementsystem (Richtlinien über die Zertifizierung von Organisation und Verfahren)
7241	Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages des Ausbaugewerbes der Westschweiz
	Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter:
7243	Register der schweizerischen Seeschiffe «SALOMON»
7244–	Verfügung in den Widerspruchsverfahren Nr. 8476, Nr. 9282, Nr. 9351
7247	und Nr. 9403
7248	Wahl der Delegiertenversammlung PUBLICA
7249	Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen
7256	Verfügung über eine Änderung der Luftraumstruktur der Schweiz für PC-21 Trainingsräume
7259	Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse A2, Kanton UR
7261	Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Bauarbeiten auf der Autobahn N1, Kanton Zürich
7263	Verfügung betreffend abweichende Höchstgeschwindigkeiten auf der Nationalstrasse N8
7264	Notifikation. Bundesamt für Kommunikation
7265 +	Fermeldegesezt. Notifikationen von Nummerwiderrufsverfügungen
7267	
<i>(Fortsetzung siehe nächste Seite)</i>	
 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	

Das «*Bundesblatt*» (französisch: *Feuille fédérale*; italienisch: *Foglio federale*) ist das zentrale Publikationsorgan von Bundesrat und Bundesverwaltung. Darin werden die verschiedensten amtlichen Berichte veröffentlicht, aber auch Verfügungen oder Verwaltungsentscheidungen (Art. 13 PubLG). Für die juristische Arbeit am wichtigsten sind die Botschaften des Bundesrates zu Entwürfen oder Änderungen von Gesetzen (siehe dazu Ziff. 6.3) sowie die von den eidgenössischen Räten verabschiedeten, dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellten Erlasse (siehe Ziff. 6.5). Das Bundesblatt ist eine *äusserst nützliche Informationsquelle* für die verschiedensten Rechtsfragen und -entwicklungen; man findet darin beispielsweise folgende Dokumente:

- Allgemeine Berichte des Bundesrates (etwa Bericht des Bundesrates vom 3. Juli 2013 zur Abschreibung der Motion 09.3147 der Fraktion CVP/EVP/glp «Bankgeheimnis. Gleich lange Spiesse», BBl 2013 6309)
- Berichte von parlamentarischen Kommissionen und die entsprechenden Stellungnahmen des Bundesrates (etwa Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen des Nationalrates und des Ständerates vom 15. März 2013, Rücktritt des SNB-Präsidenten am 9. Januar 2012: Der Bundesrat im Spannungsfeld zwischen der politischen und der aufsichtsrechtlichen Dimension, BBl 2013 5627; Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Mai 2013 zum Bericht der Geschäftsprüfungskommissionen des National- und des Ständerates vom 15. März 2013 zum Rücktritt des SNB-Präsidenten am 9. Januar 2012)
- Verfügungen der Bundeskanzlei über die Vorprüfung, das Zustandekommen oder das Scheitern von Volksinitiativen und Referenden (etwa Verfügung der Bundeskanzlei vom 2. August 2013 betreffend Fristablauf der Eidgenössischen Volksinitiative «Ja zur Wahl- und Stimmkontrolle», BBl 2013 6517)
- Beschlüsse über die Anordnung und über das Ergebnis von Volksabstimmungen (etwa Bundesratsbeschluss vom 26. Juli 2013 über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 [Volksinitiative «Volkswahl des Bundesrates»; Dringliche Änderungen des Asylgesetzes], BBl 2013 6613)
- Kreisschreiben und Mitteilungen des Bundesrates oder der Bundesverwaltung an die Kantone (etwa Kreisschreiben des Bundesrates vom 2. September 2013 an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 24. November 2013, BBl 2013 7019)
- Weisungen und Richtlinien an die Bundesverwaltung (etwa Weisungen des Bundesrates vom 14. August 2013 über die IKT-Sicherheit in der Bundesverwaltung, BBl 2013 6713; Richtlinien des Bundesrates vom 7. Dezember 2012 über die Entsendung von Delegationen an internationale Konferenzen, BBl 2012 9491)
- Verfügungen des Bundesrates, einzelner Departemente oder von Behördenkommissionen (etwa Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 28. August 2013 über die Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel, BBl 2013 7273)
- Hinweise auf die Eröffnung und auf die Dauer von Vernehmlassungsverfahren und Angabe der Bezugsquellen für die Vernehmlassungsunterlagen (etwa betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; Gewerbmässige Gläubigervertretung], BBl 2013 7233)

- Notifikation von Verfügungen und Entscheiden, insbesondere gegenüber Personen im Ausland, sowie Mitteilungen und Bekanntmachungen allgemeiner Art (etwa Bekanntmachung des Entscheides des Bundesverwaltungsgerichtes vom 5. September 2013, BBl 2013 7296; Mitteilung der Eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV] im Rahmen der internationalen Amtshilfe in Steuersachen vom 1. Oktober 2013, BBl 2013)

Das Bundesblatt erscheint in allen drei Amtssprachen und zwar in wöchentlichen Lieferungen. Anders als in der AS ist die Paginierung in den drei Sprachversionen nicht identisch. Bis Ende 1997 wurden die einzelnen Hefte pro Jahr in mehreren, mit römischen Ziffern bezeichneten Bänden zusammengefasst; die Seitennummerierung in jedem Band begann jeweils wieder bei Seite eins. Seit 1998 wird das Bundesblatt als Loseblattsammlung veröffentlicht, wobei die Paginierung nun jährlich durchgängig ist.

Abgekürzt wird das Bundesblatt mit «BBl» (ohne Abkürzungspunkt; französisch und italienisch: FF). Zitiert wird es mit der Angabe des Jahres und – ohne Komma, nur durch einen Leerschlag getrennt – mit der Seitenzahl (ohne vorangestelltes S.); für die Bände vor 1998 ist dazwischen noch die römische Ziffer des entsprechenden Bandes zu setzen. Wird auf eine bestimmte Passage beispielsweise einer Botschaft verwiesen, ist zusätzlich die genaue Fundstelle zu belegen.

Beispiele

- Bis Ende 1997: BBl 1996 II 1333, S. 1345
- Seit 1998: BBl 1998 1425, S. 1439

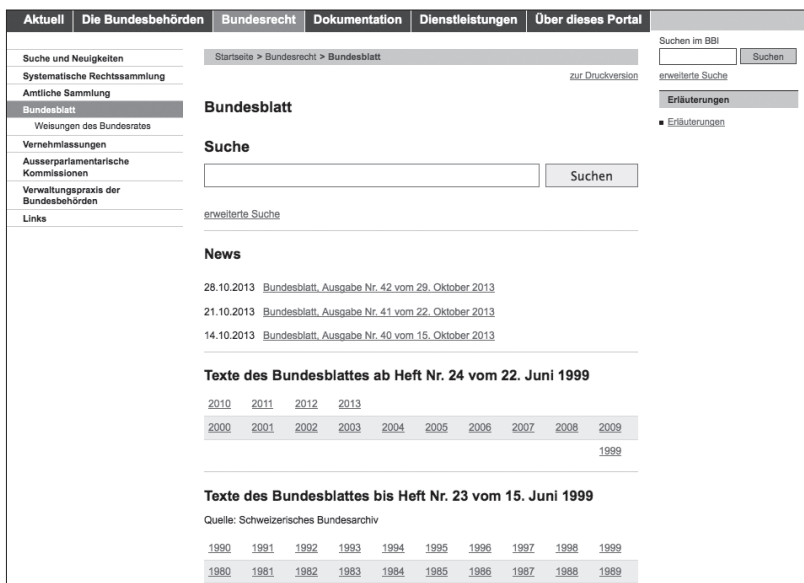
In wissenschaftlichen Arbeiten sollten Fundstellen für amtliche Dokumente, wie sie im Bundesblatt veröffentlicht werden, so vollständig und aussagekräftig wie möglich angegeben werden. Es genügt nicht, lediglich das Publikationsorgan und die entsprechende Seitenzahl anzugeben, weil damit nicht schlüssig wird, um was für ein Dokument es sich handelt und von wem es stammt. Unerlässlich ist daher die Angabe des vollständigen Titels des Dokumentes nach der folgenden Formel: [Titel des Dokumentes] [Urheber des Dokumentes] vom [Datum], [Veröffentlichungsorgan] [Jahr] [Anfangsseite], S. [Seitenangabe der zitierten Stelle]. Bei Botschaften des Bundesrates darf auf die Angabe des Urhebers – d.h. des Bundesrates – verzichtet werden.

 **Beispiel**

- Botschaft vom 4. September 2013 über die Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BBl 2013 7109

Nicht amtlich veröffentlicht werden die *Beschlüsse des Bundesrates* (BRB). Weil Vorverfahren und Verhandlungen des Bundesrates vertraulich sind (siehe Art. 21 RVOG), bleiben auch die Beschlüsse unveröffentlicht. Davon zu unterscheiden sind allfällige Pressecommuniqués und dergleichen, die der Bundesrat im Anschluss an seine wöchentlichen Sitzungen abzugeben pflegt.

Im Web wird das Bundesblatt unter der Adresse <http://www.admin.ch/bundesrecht/00568/index.html> im Format PDF veröffentlicht.



Aktuell | **Die Bundesbehörden** | **Bundesrecht** | **Dokumentation** | **Dienstleistungen** | **Über dieses Portal**

Suche im BBl

Systematische Rechtsammlung zur Druckversion

Amthliche Sammlung

Bundesblatt

Weisungen des Bundesrates

Vernehmlassungen

Ausserparlamentarische Kommissionen

Verwaltungspraxis der Bundesbehörden

Links

Bundesblatt

Suche

erweiterte Suche

News

28.10.2013 [Bundesblatt, Ausgabe Nr. 42 vom 29. Oktober 2013](#)

21.10.2013 [Bundesblatt, Ausgabe Nr. 41 vom 22. Oktober 2013](#)

14.10.2013 [Bundesblatt, Ausgabe Nr. 40 vom 15. Oktober 2013](#)

Texte des Bundesblattes ab Heft Nr. 24 vom 22. Juni 1999

2010	2011	2012	2013						
2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
1999									

Texte des Bundesblattes bis Heft Nr. 23 vom 15. Juni 1999

Quelle: Schweizerisches Bundesarchiv

1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989

Startseite Bundesblatt

Die entsprechenden Daten werden über eine chronologische Auflistung sowie eine Volltextsuche zugänglich gemacht, wobei die BBl-Einzelausgaben ab 1849, Heft Nr. 1 (24. Februar 1849), abrufbar sind. Die älteren Texte des Bundesblattes (bis zum Heft

Nr. 23 vom 15. Juni 1999) wurden vom Schweizerischen Bundesarchiv digitalisiert und können zudem mit einer Volltextsuche bzw. über Listen nach Datum oder Thema unter der Adresse <http://www.amtsdruckschriften.bar.admin.ch/> abgerufen werden⁴⁷.

Weitere Informationen sowie Suchmöglichkeiten der Online-Amtsdruckschriften des Bundesarchives finden sich auf moodle.weblaw.ch/sfu.

5. SPRACHEN DER GESETZGEBUNG

«Es [sc. das Gesetz] will sich an alle wenden, die ihm unterworfen sind. Die Gebote des Gesetzgebers müssen daher, soweit dies mit dem speziellen Stoff verträglich ist, für jedermann oder doch für Personen, die nach den gesetzlich geordneten Beziehungen in einem Berufe tätig sind, verstanden werden können.»

Eugen Huber⁴⁸

«Die Gesetzessprache sollte im Idealfall vorrangig durch das allgemeine Sprachverständnis geprägt sein: Nur über den alltagssprachlichen Sinn der benutzten Worte und Sätze ist Integration und Konsens, also Legitimität zu erreichen. Die Real- und demgemäss auch die Rechtswelt ist aber inzwischen so komplex geworden, dass unter Gesichtspunkten der Effektivität und Sicherheit [...] der Alltagssprachgebrauch oft zurücktreten muss. Der Bürger kann damit seines Rechts ohne Hinzuziehung eines Spezialisten nicht mehr sicher sein.»

Winfried Brugger⁴⁹

⁴⁷ Über Lawsearch (<http://www.lawsearch.ch>) kann ebenfalls im gesamten Bundesblatt (seit 1848) im Volltext recherchiert werden.

⁴⁸ Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Erläuterungen zum Vorentwurf des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (1901), Erster Band: Einleitung, Personen- und Familienrecht, 2. A., Bern 1914, S. 12.

⁴⁹ Konkretisierung des Rechts und Auslegung der Gesetze, AöR 1994, S. 1 ff., S. 24.

Die *Amtssprache* ist jene Sprache, in der die staatlichen Behörden mit den Bürgerinnen und Bürgern verkehren; es ist die Sprache, welche für Eingaben, Beschwerden und dergleichen zu verwenden ist. Für den Bund bestimmt Art. 70 BV die Amtssprachen, die Kompetenzen der Kantone zur Regelung ihrer eigenen Amtssprachen sowie die Befugnis zur Förderung der Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften.

«¹ Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch und Italienisch. Im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache ist auch das Rätoromanische Amtssprache des Bundes.

² Die Kantone bestimmen ihre Amtssprachen. Um das Einvernehmen zwischen den Sprachgemeinschaften zu wahren, achten sie auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

³ Bund und Kantone fördern die Verständigung und den Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften.

⁴ Der Bund unterstützt die mehrsprachigen Kantone bei der Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben.

⁵ Der Bund unterstützt Massnahmen der Kantone Graubünden und Tessin zur Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache.»

Als Folge dieser Amtssprachenregelung des Bundes erscheint die Amtliche Sammlung des Bundesrechts in den drei Sprachen *Deutsch, Französisch und Italienisch*. Texte von besonderer Tragweite sowie die Unterlagen für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen werden auch in Rätoromanisch veröffentlicht (Art. 11 SpG⁵⁰)⁵¹.

Beispiele

- Ordinaziun dals 14 da november 2012 davart ils servetschs linguistics da l'administraziun federala (Ordinaziun dals servetschs linguistics, OS Ling; CS 172.081)
- Eidgenössische Volksinitiative «Ja zur Hausarztmedizin», BBl 2009 6551

⁵⁰ Bundesgesetz vom 5. Oktober 2007 über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften (Sprachengesetz, SpG; SR 441.1).

⁵¹ Für eine Übersicht über die rätoromanischen Erlasstexte siehe <http://www.admin.ch/ch/r/rs/rs.html>.

Um die Übernahme internationaler Abkommen oder technischer Vorschriften in das schweizerische Recht zu erleichtern, findet man in vorwiegend technischen Teilgebieten Ausnahmen von der Veröffentlichung in den drei Amtssprachen (Art. 14 Abs. 2 PublG) oder die Möglichkeit einer *Veröffentlichungen in anderen Sprachen* – beispielsweise Englisch (vgl. auch Art. 16a PublV)⁵².

Beispiel

- Art. 39 Abs. 3 Chemikaliengesetz⁵³:
«Ausnahmsweise kann er [sc. der Bundesrat] eine besondere Art der Veröffentlichung der für anwendbar erklärten Vorschriften und Normen festlegen und bestimmen, dass auf eine Übersetzung in die Amtssprachen verzichtet wird.»

Die drei Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch sind *rechtlich gleich verbindlich* (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 PublG)⁵⁴. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil für die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung stets von ihrem Wortlaut auszugehen ist⁵⁵, weshalb immer alle drei Sprachfassungen einer Norm respektive eines Erlasses untersucht und miteinander verglichen werden müssen⁵⁶.

⁵² Siehe dazu auch MAX BAUMANN, Die Amtssprachen des Bundes sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch, SJZ 2005, S. 34 ff.

⁵³ Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über den Schutz von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG; SR 813.1).

⁵⁴ Rätromanische Übersetzungen haben nach dem Gesagten auf Bundesebene keine Gesetzeskraft, siehe auch BGE 80 II 216 E. 2b S. 221 f. und BGE 110 II 401 E. 2 S. 402. Bei internationalen Texten und Staatsverträgen sind zusätzlich die von diesen Verträgen allfällig als verbindlich erklärten Sprachfassungen zu beachten. Der Übersetzungsaufwand und der allfällige Koordinationsbedarf mit anderen gleichsprachigen Staaten erklärt die noch immer verzögerte amtliche Veröffentlichung von Staatsverträgen, denen die Schweiz beigetreten ist; dadurch wird die Textarbeit in der Praxis mitunter erheblich erschwert.

⁵⁵ Siehe exemplarisch BGE 134 V 208 E. 2.2 S. 211 und BGE 137 II 297 E. 2.3.1 S. 300 m.w.N.; vgl. auch ERNST A. KRAMER, Juristische Methodenlehre, 4. A., Bern 2013, S. 59 f.

⁵⁶ Zur Illustration des Problems der Sprachvergleichung bei der Auslegung von Gesetzesbestimmungen sei die Lektüre der Urteile BGE 119 Ib 193 und BGE 118 II 273 empfohlen, sowie BGE in Pra 1996 Nr. 222, S. 862 ff., S. 869 und BGE 123 I 313 E. 5 S. 323. Ein Beispiel für eine zwar klar formulierte Gesetzesbestimmung, die aber als offensichtlich fehlerhaft qualifiziert worden ist, findet sich in BGE 122 V 412. Ebenso informativ die Überlegungen, welche die Eidg. Personalrekurskommission in ihrem Entscheid vom 13. März 2003 zur Präposition «nach» in den verschiedenen Sprachfassungen der Bundespersonalverordnung angestellt hatte, VPB 67/III Nr. 69, S. 655 ff. S. 659 f.

Zur Ermittlung des Wortsinns von Normen und Verträgen ist jeweils auf den *üblichen Sprachgebrauch*⁵⁷ abzustellen⁵⁸. Zu dessen Ermittlung dürfen und sollen auch die etablierten Wörterbücher zu Rate gezogen werden.

Die gleichwertige Existenz verschiedener Sprachfassungen stellt in der Praxis ein *nützliches Hilfsmittel* für die Auslegung dar. In zweisprachigen Kantonen⁵⁹ aber auch in der Europäischen Union, die 24 Amtssprachen kennt, in denen sämtliche Erlasse amtlich veröffentlicht werden, stellt der Sprachenvergleich ein gängiges Interpretationsmittel dar. Auch für die juristische Falllösung kann es sich mindestens in Zweifelsfällen bezüglich des Sinngehalts des deutschen Wortlautes empfehlen, die französische und italienische Fassung zu konsultieren.

6. ABLAUF DER GESETZGEBUNG

Für den Erlass von Bundesrecht sind bestimmte Verfahren zwingend zu durchlaufen, die sich in *einheitliche Etappen* gliedern lassen. Diese Standardisierung kennt allerdings verschiedene Spielarten und Variationen. So kann es sein, dass die Bundesverwaltung einen Gesetzesentwurf verfasst hat⁶⁰ oder aber dass eine aus verwaltungsexternen Fachleuten zusammengesetzte Kommission mit den Vorarbeiten betraut worden ist⁶¹. Auch kommt es vor, dass das Parlament vom Bundesrat eine

⁵⁷ Zur Bedeutung des allgemeinen Sprachgebrauchs siehe auch Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 24. August 2001, VPB 2002 (66/1) Nr. 17, S. 178 ff., E. 5.1.4; im fraglichen Entscheid ging es um den Aufdruck «Motherfucker» auf dem T-Shirt einer TV-Moderatorin. Mit der Frage, was der allgemeine Sprachgebrauch unter «Strafrecht» versteht, und ob Präventionsmassnahmen demnach dem Strafrecht zuzuordnen wären, hatte sich das deutsche Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 10. Februar 2004, BVerfG 2 BvR 834/02, Rz. 86 f. zu befassen.

⁵⁸ Vgl. SUSAN EMMENEGGER/AXEL TSCHENTSCHER, Berner Kommentar, Bern 2012, N. 211 ff. zu Art. 1 ZGB.

⁵⁹ Siehe etwa Art. 6 der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV/BE; SR 131.212).

⁶⁰ Zur Veranschaulichung siehe DIETER BIEDERMANN, Die verwaltungsinterne Erarbeitung: das Behindertengesetz (BehiG), LeGes 2002/3, S. 23 ff.

⁶¹ Siehe dazu PAUL RICHLI, Die verwaltungsexterne Erarbeitung: drei strukturell unterschiedliche Beispiele (Heilmittelgesetz, Berufsbildungsgesetz, Psychologieggesetz), LeGes 2002/3, S. 13 ff.

Überarbeitung eines ganzen Gesetzesentwurfes oder Teile davon verlangt⁶². Von Fall zu Fall unterschiedlich kann auch sein, wer oder was den Anstoss für die Ausarbeitung eines Erlasses gegeben hat. In seiner Botschaft an das Parlament erläutert der Bundesrat jeweils die Entstehungsgeschichte und die bisherigen Reaktionen auf den Gesetzesentwurf. Solche Variationen werden hier nicht näher untersucht, sondern sind Gegenstand des Staatsrechts und der Rechtsetzungslehre.

Zur Illustration der einzelnen typischen Etappen der Bundesgesetzgebung wird nachfolgend anhand der Originaldokumente die Entstehungsgeschichte des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG; SR 143.1) dargestellt. Es regelt die in der Schweiz gültigen Ausweise, deren Aufbau und Gestaltung und das Verfahren für die Ausstellung und den Entzug dieser Ausweise.

6.1 Auslöser des Gesetzgebungsverfahrens

Der Erlass eines neuen Bundesgesetzes oder die Änderung eines bestehenden Gesetzes geschehen nur durch Anstoss jener Organe, denen die Bundesverfassung das (*Gesetzes-*)*Initiativrecht* zuweist⁶³. In der Schweiz sind Bundesrat, Parlament und die Kantone befugt, Gesetze vorzuschlagen.

6.1.1 Bundesrat

Gemäss Art. 181 BV hat der Bundesrat der Bundesversammlung «Entwürfe zu ihren Erlassen» zu unterbreiten – also zu allen Erlassen, die von der Bundesversammlung zu verabschieden sind. Art. 7 RVOG präzisiert, dass es sich dabei um Entwürfe zu «Verfassungsänderungen, Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen» handelt. Das Ausweisgesetz geht auf das Initiativrecht des Bundesrates zurück; er hatte seine Vorlage u.a. mit Fälschungs- und Kontrollproblemen beim bestehenden Schweizer Pass begründet.

⁶² Siehe dazu DORLE VALLENDER, Die Rolle der Bundesversammlung bei der Gesetzgebung – Emanzipationstendenzen, *LeGes* 2002/3, S. 49 ff.

⁶³ Zur Terminologie ist zu bemerken, dass nachfolgend zwar von Initiativrecht gesprochen wird, dies aber im allgemeinen Sinn; nicht zu verwechseln mit dem Initiativrecht des Volkes auf Total- (Art. 138 BV) oder Partialrevision (Art. 139 BV) der Bundesverfassung.

6.1.2 Parlament und seine Mitglieder

Art. 160 Abs. 1 BV zufolge steht jedem Ratsmitglied, jeder Fraktion und jeder parlamentarischen Kommission das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen – gemeint ist in erster Linie auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bundesgesetzen – zu unterbreiten. Dabei stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um auf Bestand und Entwicklung der Bundesgesetzgebung einwirken zu können; insbesondere können sowohl ausgearbeitete Entwürfe als auch allgemeine Anregungen eingereicht werden (Art. 107 ParlG nennt «Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung» bzw. «Grundzüge eines solchen Erlasses»).

Dem Bundesrat wird jeweils Gelegenheit geboten, sich zu den Vorstössen zu äussern (Art. 112 Abs. 3 ParlG), über deren Fortsetzung befinden indessen die Räte in eigener Kompetenz. Die Räte können das zuständige Departement um Rechts- und Sachauskünfte ersuchen (Art. 112 Abs. 1 ParlG) und den Bundesrat beauftragen, über den Entwurf und den erläuternden Bericht eine Vernehmlassung durchzuführen (Art. 112 Abs. 2 ParlG).

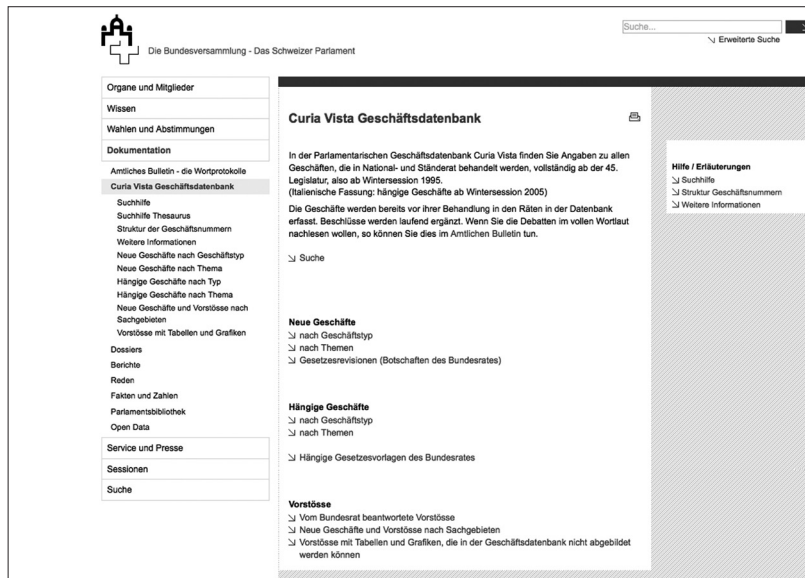
Das Parlament verfügt über zusätzliche Instrumente, um auf die Gesetzgebung einzuwirken, namentlich die *Motion*, die vom Bundesrat die Vorlage eines Bundesgesetzes oder eines Bundesbeschlusses verlangt, wofür allerdings die Zustimmung beider Räte erforderlich ist, und das *Postulat*, für das die Zustimmung jenes Rates genügt, in dem das Postulat eingebracht worden ist und welches vom Bundesrat die Prüfung verlangt, ob der Entwurf zu einem Bundesgesetz vorzulegen sei.

Parlamentarische Vorstösse sind in Curia Vista⁶⁴, der Geschäftsdatenbank des schweizerischen Parlaments, verzeichnet. Die Geschäftsdatenbank beinhaltet Angaben zu sämtlichen Geschäften, die in National- und Ständerat behandelt werden oder werden sollen (ab Wintersession 1995, italienischsprachige Fassungen seit 2005). Gemäss Website sind die einzelnen Geschäfte schon vor ihrer Behandlung in den Räten in der Datenbank auffindbar. Dazugehörige Beschlüsse werden laufend ergänzt. Die Debatten können im vollen Wortlaut im Amtlichen Bulletin⁶⁵ nachgelesen

⁶⁴ <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/curia-vista/Seiten/default.aspx>.

⁶⁵ <http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/index.htm>, siehe dazu unten Ziff. 6.4.1.

werden. Die Einstiegsseite unterscheidet zwischen neuen und hängigen Geschäften (als Hyperlinks mit entsprechenden Zugriffsmöglichkeiten auf die Volltexte) sowie Vorstössen. Nähere Erläuterungen zu den Zugriffsmöglichkeiten dieser Datenbank finden sich auf moodle.weblaw.ch/sfu.



Startseite Curia Vista Geschäftsdatenbank

6.1.3 Kantone (Standesinitiative)

Das Initiativrecht steht auch jedem einzelnen Kanton zu (Art. 160 Abs. 1 BV). Solche Standesinitiativen werden von einer parlamentarischen Kommission einer Vorprüfung unterzogen (Art. 116 Abs. 1 ParlG), für die eine Vertretung des Kantons angehört wird (Art. 116 Abs. 4 ParlG). Der Beschluss, einer Initiative Folge zu geben, bedarf der Zustimmung der zuständigen Kommissionen beider Räte; kommt es zu keiner Einigung zwischen den Kommissionen, entscheidet der Rat. Stimmt der Rat nicht zu, so geht die Initiative an den anderen Rat. Die zweite Ablehnung durch einen Rat ist endgültig (Art. 116 Abs. 3 ParlG).

6.2 Vernehmlassung

6.2.1 Funktion und Rechtsgrundlagen

Bundesrat respektive Bundesverwaltung erarbeiten einen Entwurf für das Bundesgesetz; dazu können auch verwaltungsexterne Fachleute zur Beratung beigezogen werden. Vorwiegend für bedeutsamere oder fachspezifische Erlassvorhaben werden ad hoc-Kommissionen mit verschiedenen Fachleuten eingerichtet, die beauftragt werden, zuhanden der Bundesverwaltung einen vollständigen Entwurf zu verfassen.

Nach Beratung und Bereinigung innerhalb der Bundesverwaltung wird über den Gesetzesentwurf die Vernehmlassung eröffnet: Gemäss Art. 147 BV werden die Kantone, die politischen Parteien und die interessierten Kreise bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen zur Stellungnahme eingeladen. In diesem Verfahren können *Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf abgeben werden*. Das Vernehmlassungsverfahren ist im – sich gegenwärtig in Revision befindenden – Vernehmlassungsgesetz⁶⁶ und der dazugehörenden Ausführungsverordnung⁶⁷ geregelt. Das Vernehmlassungsverfahren soll «Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz eines Vorhabens des Bundes» (Art. 2 Abs. 2 VIG).

Die Kernelemente des Vernehmlassungsrechts sind:

- Angeordnet werden Vernehmlassungen durch den Bundesrat oder die zuständige parlamentarische Kommission (Art. 1 Abs. 2 VIG).
- An der Vernehmlassung kann sich jede Person und jede Organisation beteiligen; wichtige politische Akteure werden direkt eingeladen (Art. 4 VIG).
- Die Vernehmlassung dauert drei Monate, wobei je nach Inhalt und Umfang der Vorlage und in dringlichen Fällen Ausnahmen zulässig sind (Art. 7 Abs. 2 und 3 VIG).

⁶⁶ Bundesgesetz vom 18. März 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG; SR 172.061).

⁶⁷ Verordnung vom 17. August 2005 über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung VIV; SR 172.061.1).

- Ist eine Vernehmlassung nicht zwingend vorgeschrieben (namentlich bei Verordnungen des Bundesrates), können vom Departement oder von der Bundeskanzlei «Anhörungen» durchgeführt werden (Art. 10 Abs. 1 VIG).
- Die Ergebnisse der Vernehmlassung sind in einem Bericht zuhanden des Bundesrates darzustellen und zu gewichten (Art. 8 VIG).

6.2.2 Informationen über Vernehmlassungen

Eröffnung und Dauer der Vernehmlassung wie auch Angaben darüber, wo die Unterlagen bestellt oder eingesehen werden können, werden im Bundesblatt angezeigt und sind elektronisch zugänglich: Eine Übersicht über die geplanten, laufenden und die ab 1992 eröffneten abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahren bietet die Webpage «Vernehmlassungs- und Anhörungsverfahren»⁶⁸. Es werden dort sämtliche abgeschlossenen, laufenden und geplanten Vernehmlassungen und Anhörungen aufgelistet. Die einzelnen Vernehmlassungsverfahren sind nach dem zuständigen Departement gegliedert und immer mit einer kurzen Zusammenfassung sowie den wichtigsten Eckdaten versehen. Abrufbar sind zudem die Dokumente für die Vernehmlassungsteilnehmer (Erlassentwurf, erläuternder Bericht, Begleitschreiben).

Eine Darstellung der Vernehmlassungsverfahren des Parlaments – unterteilt in ein Archiv 1998–2008 und Verfahren des Jahres 2009 bis 2013 – findet sich über die Website der Bundesversammlung⁶⁹. Dort finden sich die Unterlagen für die Vernehmlassungsteilnehmenden wie dann auch die Auswertungsberichte.

6.3 Botschaft des Bundesrates

Der Bundesrat erstellt eine Botschaft zum Gesetzesentwurf. Dieser mit Antrag auf Zustimmung zum Erlassentwurf formell an das Parlament gerichtete Text schildert den *Werdegang des Projektes, die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens und den*

⁶⁸ <http://www.admin.ch/aktuell/vernehmlassung/index.html?lang=de>. Ein zusätzlicher Einstiegspunkt ist <http://www.admin.ch/bundesrecht/pc/index.html?lang=de>.

⁶⁹ Via parlament.ch – Dokumentation – Berichte – Vernehmlassungen (2009 bis 2013 bzw. Archiv 1998 bis 2008) oder direkt: <http://www.parlament.ch/d/dokumentation/berichte/vernehmlassungen/Seiten/default.aspx>.

Inhalt des Gesetzes. Art. 141 ParlG regelt den Minimalinhalt⁷⁰ einer bundesrätlichen Botschaft:

«¹ Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung seine Erlassentwürfe zusammen mit einer Botschaft.

² In der Botschaft begründet er den Erlassentwurf und kommentiert soweit nötig die einzelnen Bestimmungen. Darüber hinaus erläutert er insbesondere folgende Punkte, soweit substantielle Angaben dazu möglich sind:

- a. die Rechtsgrundlage, die Auswirkungen auf die Grundrechte, die Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht und das Verhältnis zum europäischen Recht;
- b. die in einem Gesetzesentwurf vorgesehenen Kompetenzdelegationen;
- c. im vorparlamentarischen Verfahren diskutierte Standpunkte und Alternativen und die diesbezügliche Stellungnahme des Bundesrates;
- d. die geplante Umsetzung des Erlasses, die geplante Auswertung dieser Umsetzung und die Prüfung der Vollzugstauglichkeit im vorparlamentarischen Verfahren;
- e. das Abstimmen von Aufgaben und Finanzen;
- f. die personellen und die finanziellen Auswirkungen des Erlasses und seines Vollzugs auf Bund, Kantone und Gemeinden sowie die Art und Weise der Kostendeckung, der Einfluss auf die Finanzplanung und das Verhältnis von Kosten und Nutzen;
- g. die Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft, Umwelt und künftige Generationen;
- h. das Verhältnis des Erlassentwurfs zur Legislaturplanung;
- i. die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann.»

In Botschaften werden auch sogenannte *Regulierungsfolgenabschätzungen* vorgenommen⁷¹: Im Rahmen der Ausführungen zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Vorlage ist besonders zu erläutern, wie weit staatliches Handeln im

⁷⁰ Die Bundeskanzlei hat einen Leitfaden für die Erstellung von Botschaften verfasst. Die aktuelle Version (Stand Juni 2013) ist abrufbar unter <http://www.bk.admin.ch/dokumentation/sprachen/04915/06864/?lang=de>.

⁷¹ Vgl. Richtlinien des Bundesrates vom 15. September 1999 für die Darstellung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Vorlagen des Bundes, BBl 2000 1038.

fraglichen Bereich notwendig und möglich ist, welche Auswirkungen die Vorlage auf einzelne gesellschaftliche Gruppen und auf die Gesamtwirtschaft hat, ob alternative Regelungsmöglichkeiten bestehen und wie zweckmässig der Vollzug ausgestaltet werden kann.

Eine Botschaft des Bundesrates hat folgende typischen Merkmale und Teile:

- Ausgangslage (Mängel der geltenden Rechtslage, internationale Entwicklungen)
- Vorgeschichte (Ausarbeitung der Entwürfe, Vernehmlassungsverfahren, Hauptziele der Revision, ev. internationaler Rechtsvergleich)
- Besonderer Teil (Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes)
- Personelle und finanzielle Auswirkungen (auf Bund und Kantone, eventuell auf Private)
- Legislaturplanung
- Verfassungs- und Gesetzesgrundlagen
- Allenfalls: Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen, Verhältnis zum europäischen Recht, Anhänge und Tabellen

Übersicht

Das Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige basiert auf Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung. Es regelt die Ausstellung der Pässe und Identitätskarten/IDK. Weiter soll es Missbräuche von diesen Ausweisen verhindern oder zumindest stark erschweren. Es löst die Verordnung vom 17. Juli 1959 über den Schweizerpass und die Verordnung vom 18. Mai 1994 über die Schweizerische Identitätskarte (IDK-Verordnung) ab. Diese Ablösung ist notwendig, da die IDK-Verordnung den Anforderungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) nicht gerecht wird und die Passverordnung keinerlei Regelung über den Umgang mit Daten enthält und somit die Einführung einer zentralen Datenbank des Bundes für Ausweise (Pässe und IDK) nicht erlauben würde.

Das vorliegende Ausweisgesetz bildet künftig die Rechtsgrundlage für die Führung des Informationssystems Ausweisschriften («ISA»). Es erlaubt auch die Einführung eines einheitlichen Ausstellungsverfahrens für Pässe und IDK, womit ein zeitgemäßes Ausweissystem geschaffen werden kann. Dazu gehört die Einführung eines modernen und möglichst fälschungssicheren Passes auf den 1. Januar 2003. Dieser hat den Standards der International Civil Aviation Organization zu entsprechen. Dazu gehört die Maschinenlesbarkeit. Diese wird von den USA künftig als Bedingung für die visafreie Einreise von Schweizer Staatsangehörigen verlangt.

Gegenüber den bestehenden Rechtsgrundlagen führt das Ausweisgesetz diverse Neuerungen ein. So werden für die ordentlichen Ausweise einheitliche Gebühren geschaffen. Weiter erhält jede Person einen eigenen Pass, der Kindereintrag im Pass eines Elternteils wird abgeschafft. Die Ausweise werden für eine einheitliche Gültigkeitsdauer ausgestellt, Verlängerungen sind nicht mehr möglich. Weiter sollen die Aufgaben zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden neu verteilt werden. Die Einführung des ISA soll die heute möglichen Mehrfachausstellungen von Pässen auf die gleiche Person vermeiden. Rasch und einfach durchführbare Kontrollen sollen Missbräuche der Ausweise effizient verhindern helfen, da die Kontrollorgane Zugriff auf die Daten erhalten.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurde die Ersetzung der Pass- und der IDK-Verordnung durch eine einheitliche formalgesetzliche Grundlage in der Form eines Grundsatzgesetzes begrüsst. Zustimmung erhielt auch die Schaffung eines modernen, viel fälschungssichereren und den internationalen Standards entsprechenden Schweizer Passes sowie die Einrichtung einer neuen Ausweisdatenbank. Kritisiert wurde teilweise der Datenbearbeitungszweck zur Verhinderung von Missbräuchen sowie das vorgeschlagene neue, einheitliche Ausstellungsverfahren für Pass und Identitätskarte.

00.055

**Botschaft
zum Bundesgesetz über die Ausweise
für Schweizer Staatsangehörige**

vom 28. Juni 2000

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf zum Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

28. Juni 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

11037

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

2000-0097

4751

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Vernehmlassungsverfahren

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz)

Der 1985 eingeführte Schweizer Pass muss aus Sicherheitsgründen ersetzt werden. Er zeichnet sich zwar nach wie vor durch hohe Fälschungssicherheit aus, Totalfälschungen sind selten. Der neue Pass wird 2003 eingeführt und wird dem neuesten Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Vernehmlassungsfrist: 31. Januar 2000

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden:
Bundesamt für Polizeiwesen, Bundesrain 20, 3003 Bern, Tel. 031 323 75 90,
Fax 031 322 23 31

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Bundesgesetz über die Stauanlagen

Das neue Stauanlagengesetz soll die grundlegenden Vorschriften über die Sicherheit von Stauanlagen, die Aufsicht über diese Werke und die Haftung der Inhaberinnen und Inhaber der Stauanlagen enthalten, wobei die Haftungsbestimmungen verschärft und die Deckung der Haftpflicht speziell geregelt werden sollen. Das neue Gesetz soll das Wasserbaupolizeigesetz vom 22. Juni 1877

Vernehmlassungsfrist: 31. März 2000

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden:
Bundesamt für Wasserwirtschaft, Ländtstrasse 20, Postfach, 2501 Biel,

26. Oktober 1999

Bundeskanzlei

1999-5377

8777

6.4 Parlamentarische Beratung und Verabschiedung

Ein Gesetzesentwurf ist von beiden Kammern zu beraten und zu beschliessen; National- und Ständerat verfügen über identische Rechte und für Beschlüsse der Bundesversammlung ist die Übereinstimmung beider Räte erforderlich (Art. 156 Abs. 2 BV). Ein vom Bundesrat vorgeschlagenes Gesetzesvorhaben wird zuerst von den sachlich zuständigen (Legislativ-) *Kommissionen* des National- und des Ständerates vorberaten⁷². Die Kommissionstätigkeit geschieht grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 47 Abs. 1 ParlG)⁷³. Für die Rechtsanwendung und für wissenschaftliche Zwecke ist es indessen möglich, Einsicht in die Kommissionsprotokolle zu erhalten (Art. 7 Abs. 1 ParlVV⁷⁴). Zudem sind die verschiedenen Legislativkommissionen dazu übergegangen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Beratungen zu informieren (Art. 48 ParlG, Art. 20 GRN⁷⁵, Art. 15 GRS⁷⁶).

Demgegenüber sind die Verhandlung vor den beiden Kammern grundsätzlich öffentlich (Art. 158 BV, Art. 4 Abs. 1 ParlG). Ein Sprecher oder eine Sprecherin der Kommission erläutert dem Ratsplenum den Ablauf und die Ergebnisse der Kommissionsberatungen, d.h. die Anträge, welche die Kommissionen an die Räte richten; allfällige Minderheitsanträge werden von den Vertretern der Minderheit vorgestellt. Das Plenum befindet zuerst über das Eintreten und berät den Entwurf dann artikelweise (Art. 74 ParlG).

Für jeden Rat getrennt werden die Verhandlungen und Beschlüsse als vollständige Wortprotokolle veröffentlicht. Diese als «*Amtliches Bulletin*» bezeichneten Protokolle werden mit einem Inhaltsverzeichnis und einem Register versehen; sie werden fortlaufend in elektronischer Form und nach jeder Session in einer gedruckten

⁷² Dazu weiterführend PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. A., Bern 2011, § 34 Rz. 22 ff.

⁷³ Kritisch, aber letztlich zustimmend zum Sitzungsgeheimnis TSCHANNEN, a.a.O., § 34 Rz. 40 m.w.H.

⁷⁴ Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003 zum Parlamentsgesetz und über die Parlamentsverwaltung (Parlamentsverwaltungsverordnung, ParlVV; SR 171.115).

⁷⁵ Geschäftsreglement des Nationalrates vom 3. Oktober 2003 (GRN; SR 171.13).

⁷⁶ Geschäftsreglement des Ständerates vom 20. Juni 2003 (GRS; SR 171.14).

Fassung zugänglich gemacht (Art. 1 Abs. 2 ParlVV). Es existiert nur eine Sprachfassung dieser Protokolle, welche die einzelnen Voten in der jeweiligen Originalsprache⁷⁷ und ohne Übersetzung wiedergeben⁷⁸. Diesen Protokollen kann jeweils auch entnommen werden, mit welchem Stimmverhältnis eine Vorlage angenommen oder verworfen worden ist und wer mit welcher Begründung Gegenvorschläge und Alternativen vorgebracht hat. Solche Informationen können bei der Auslegung einer Gesetzesnorm nützlich sein⁷⁹.

Zitiert wird das Amtliche Bulletin mit der Abkürzung AB N (für den Nationalrat) bzw. AB S (für den Ständerat), dem Jahr und der Seitenzahl. Zur genaueren Kennzeichnung wird im Schrifttum gelegentlich der Name des Redners oder der Rednerin in Klammern beigefügt.

⁷⁷ Siehe beispielsweise für eine rätoromanisch-französische Stellungnahme von Bundesrat Alain Berset zur Motion WBK-SR «Hochschulbildungsangebot in rätoromanischer Sprach- und Literaturwissenschaft» AB N 2012 S. 721 f.

⁷⁸ Die Rednerinnen und Redner erhalten die Niederschrift ihrer Voten zur Überprüfung und können formale Korrekturen vornehmen. Materielle Korrekturen sind indessen unzulässig, wobei das Büro des betreffenden Rates im Streitfall endgültig entscheidet (Art. 2 Abs. 1 Parlamentsverwaltungsverordnung).

⁷⁹ Zur Veranschaulichung wie auf die parlamentarische Beratung und damit auf die Protokolle Rücksicht genommen wird siehe BGE 129 I 402 E. 3.3. S. 406 f.

Ständerat - Wintersession 2000 - Zweite Sitzung - 28.11.00-08h00 vorheriges Geschäft ▲
 Conseil des Etats - Session d'hiver 2000 - Deuxième séance - 28.11.00-08h00 nächstes Geschäft ▼

00.055

**Ausweise
 für Schweizer Staatsangehörige.
 Bundesgesetz
 Documents d'identité
 des ressortissants suisses.
 Loi fédérale**

Erstrat - Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 28.06.00 (BBl 2000 4751)
 Message du Conseil fédéral 28.06.00 (FF 2000 4391)
 Ständerat/Conseil des Etats 28.11.00 (Erstrat - Premier Conseil)
 Nationalrat/Conseil national 14.03.01 (Zweitrat - Deuxième Conseil)
 Ständerat/Conseil des Etats 11.06.01 (Differenzen - Divergences)
 Nationalrat/Conseil national 18.06.01 (Differenzen - Divergences)
 Ständerat/Conseil des Etats 22.06.01 (Schlussabstimmung - Vote final)
 Nationalrat/Conseil national 22.06.01 (Schlussabstimmung - Vote final)
 Text des Erlasses (AS 2002 3061)
 Texte de l'acte législatif (RO 2002 3061)

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Wir haben es hier mit einer gesetzlichen Materie zu tun, die in der Kommission per Saldo völlig unbestritten war, aber doch Anlass zu einigen grundsätzlichen Fragen und Bemerkungen gab. Entsprechend kann ich mich kurz fassen. Aber ganz kommentarlos soll und darf das neue Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige unser Plenum nicht passieren. Immerhin wird praktisch jede Schweizer Bürgerin und jeder Schweizer Bürger davon betroffen sein. Wir stehen vor der Einführung eines neuen Schweizer Passes, der vermutlich ab dem Jahr 2003 den bisherigen Pass ersetzen soll. Notwendig ist diese Neuerung, weil der aktuelle Pass zwei Mängel aufweist, die sich im internationalen Reiseverkehr für unsere Bürger, aber letztlich auch für unser Land als hemmend erweisen:

Erstens ist unser Pass nur mehr bedingt fälschungssicher, und zweitens kann er nicht automatisch durch Maschinen der elektronischen Datenverarbeitung gelesen werden. Diese Handicaps führen dazu, dass einige Länder - insbesondere die USA - nicht mehr willens sind, künftig den aktuellen Pass zur freien Einreise in ihr Land zuzulassen. Das können wir unseren Bürgern, die ja wie kaum in einem anderen Land international ausgerichtet sind, auf Dauer nicht zumuten. So liessen uns z. B. die Vereinigten Staaten wissen, dass sie etwa ab dem Jahr 2003 die Einreise mit dem alten Pass nur mehr in Verbindung mit einem Visum zulassen werden. Ein weltoffenes Land, wie wir eines sind, hat daraus seine Konsequenzen zu ziehen. Das wird in Form des neuen, wesentlich fälschungssichereren und elektronisch lesbaren Passes gemacht. Sie haben bei Frau Bundesrätin Metzler schon ein Muster dieses Passes gesehen, denn wir wollten es nicht unterlassen, Ihnen dieses neue Dokument auch zu zeigen; bei der Verwaltung liegen noch weitere Specimen auf. Schauen Sie doch einmal in diesen neuen Pass hinein; er ist vom Format her kleiner und passt wirklich gut in jede Brusttasche.

Bis heute verfügte die Schweiz über kein Ausweisgesetz. Pass und Identitätskarte wurden nur gestützt auf Verordnungen herausgegeben und verwaltet, und diese gesetzliche Lücke wird nun mit einem knappen, 17 Artikel umfassenden Gesetz geschlossen. Eine Fahne war dazu nicht einmal nötig, weil sich die Kommission auf der ganzen Linie dem Bundesrat anschliessen konnte.

Bei dieser Gelegenheit noch eine wichtige Information zuhanden der Öffentlichkeit: Der aktuelle Pass wird mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes nicht ungültig. Er behält seine Gültigkeit während der gesamten, im Pass aufgedruckten Gültigkeitsdauer. Man tut aber gut daran, sich den neuen Pass so bald wie möglich zu beschaffen für Länder wie z. B. die USA, die ansonsten ein Visum verlangen. Man weiss, dass die Erteilung von Visa mit relativ grossem bürokratischem Aufwand verbunden ist, und je nach Land ist das auch nicht billig.

Eine zentrale Frage hat uns in der Kommission noch besonders beschäftigt, nämlich jene, ob es künftig nicht möglich sei, Pass und Identitätskarte zu vereinheitlichen, zu vereinen, zu einem einzigen, kombinierten Stück zusammenzulegen. Heute hat ja ein Bürger Anrecht sowohl auf eine Identitätskarte wie auch auf einen Pass. Das sind zwei Dokumente, und entsprechend ist die Wahrscheinlichkeit doppelt so gross, dass eines der beiden verloren geht, gestohlen oder in verbrecherischer Weise gar verkauft wird. Soll der Missbrauch mit Pass oder Identitätskarte also auf ein Minimum reduziert werden, sollte aus zwei Dokumenten eines gemacht werden können, kombinierbar, als Pass verwendbar in Kombination mit den Visaseiten hinten im Pass oder als Identitätskarte verwendbar, indem man den Plastikteil oder ein Stück davon herausnehmen kann und dann nur die Identitätskarte mit sich schleppen muss. Leider geht das heute noch nicht. Aber vielleicht schaffen es kreative Köpfe in Ihrem Departement, Frau Bundesrätin Metzler, dass in einer nächsten Phase dieser Einheitsausweis doch einmal realisiert werden kann. Nehmen Sie diesen visionären Zukunftswunsch unserer Kommission zumindest einmal als formlose Empfehlung entgegen. Ich bitte Sie im Namen der Kommission darum.

Schliesslich noch eine Bemerkung an die Adresse der Kantone bzw. an die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK): Gemäss unserem neuen Geschäftsreglement - wer genau

AB 2000 S 749 / BO 2000 E 749

nachlesen will, konsultiere Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe abis - haben die Kantone das Recht, auf Ersuchen hin in ständerätlichen Kommissionen angehört zu werden, wenn eine traktandierte Materie ihre Interessen tangiert. Das war hier ganz klar der Fall. Die KdK wünschte eine Anhörung der Kantone; wir luden dazu formell und fristgerecht ein, um dann von der Konferenz der direkt betroffenen Justiz- und Polizeidirektoren die Antwort zu erhalten, sie seien an der Anhörung nicht interessiert.

Ich schildere Ihnen diesen Vorfall, weil er ein Präjudiz, ein Unikum, darstellt, das so nicht Schule machen darf. Die eine Hand in den Kantonen soll mindestens wissen, was die andere tut. Wir vom Ständerat kooperieren ja schon von Amtes wegen ausgeprägt mit den Kantonen; aber dieser Kooperationsartikel im neuen Geschäftsreglement ist auch von der anderen Seite ernst zu nehmen. Er eignet sich also nicht für allenfalls divergierende Interessen zwischen kantonalen Regierungskonferenzen. Ich sage das bewusst auch an die Adresse unserer Kollegen, die ehemals in Kantonsregierungen sass: Bitte sagen Sie das Ihren früheren Kollegen. Auf diese Art können wir natürlich nicht miteinander kutschieren. Das gesagt, bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten. In der Detailberatung werde ich dann noch ein paar zusätzlich Fussnoten anbringen.

Büttiker Rolf (R, SO): Ich bin selbstverständlich auch für Eintreten. Dies ist eine gute Vorlage - es wird Zeit, dass wir hier etwas modernisieren. Allein die Problematik der Gebühren möchte ich in der Eintretensdebatte kurz aufgreifen. Das Konstrukt der Gebühren gibt dem Bundesrat eine Machtstellung: Durch die Regelung der Gebührenpflicht, in Bezug auf den Kreis der Betroffenen und die Höhe der Gebühren. In der Botschaft kann man nachlesen, dass der Bundesrat die Kantone einmal mehr dazu zu konsultieren hat. Allein aus diesem Konstrukt geht hervor, dass hier das Misstrauen der Gemeinden und der Städte hervorgerufen wird. Sie haben Bedenken; sie haben Angst, dass sie durch dieses Konstrukt für die Arbeit, die sie "an der Front" zu leisten haben, schlechter entschädigt und dass sie im Vergleich zum jetzigen Besitzstand schlechter gestellt sein werden.

Ich möchte Frau Bundesrätin Metzler fragen, was für Absichten der Bundesrat in Bezug auf die Höhe der Gebühren hegt. Ich möchte sie fragen, ob sie eine Versicherung abgeben kann, dass die Gemeinden und Städte für die Arbeit, die sie schlussendlich zu leisten haben, angemessen entschädigt werden und dass sie nicht nach dem Motto "Den letzten beißen die Hunde" leer ausgehen.

Das sind die Bedenken, die wohl in den Gemeindeverbänden, vor allem aber auch im Schweizerischen Städteverband geäussert worden sind. Ich bitte Sie, Frau Bundesrätin, diese Bedenken zu zerstreuen. Ich bitte Sie auch, die Gemeinden und Städte nicht zu vergessen, wenn Sie die Kantone zur Frage der Gebühren konsultieren. Natürlich kann man - auch ich habe das in der Kommission zuerst erwogen - den Gemeinden über die Kantone hinweg einen Anteil zusichern. Aus Sicht des Ständerates, aus Gründen des Föderalismus und aus staatspolitischen Überlegungen ist das aber natürlich nicht möglich. Die Städte und Gemeinden müssen sich auf eine Zusicherung des Bundesrates verlassen können.

Briner Peter (R, SH): Ich möchte auf das Votum unseres Kommissionspräsidenten in Bezug auf die ausgeschlagene Einladung der Kantone kurz Folgendes replizieren: Ich weiss nicht genau, wie die Einladung erfolgt ist und wie die Antwort darauf konkret lautete. Aber es ist so, dass die Kantone auf die Anhörung verzichtet haben, weil ihre Wünsche in der Vernehmlassung integral berücksichtigt worden sind. Das spricht ja eigentlich für die Qualität der Vorlage.

Pfisterer Thomas (R, AG): Immerhin noch eine kurze Bemerkung, um Frau Bundesrätin Metzler zu entlasten: Ich nehme an, wenn schon keine verfassungsmässige Grundlage besteht, um die Gebührenaufteilung zwischen Kantonen und Gemeinden vom Bund aus zu beeinflussen, dann darf man von Ihnen auch nicht verlangen, dass Sie eine entsprechende Zusicherung abgeben. Das möchte ich deutlich festhalten.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Sie alle kennen und besitzen vermutlich diesen Schweizer Pass. Das rote Büchlein hat sich während Jahren - es wurde in dieser Form 1958 in Kraft gesetzt und 1985 modifiziert - sehr bewährt. Heute vermag es den Anforderungen der Zeit allerdings nicht mehr zu genügen. Die allgemein rasante Entwicklung im geschäftlichen und privaten Reiseverkehr macht auch vor der Schweiz nicht Halt. Reisen mit möglichst raschem Passieren der Grenzen in alle Länder und Vereinfachung der Formalitäten - sprich Visaproblematik - werden als Selbstverständlichkeit angeschaut und von der Bevölkerung so verlangt. Nicht nur unser Pass, auch unser Passsystem ist in die Jahre gekommen. Die Passverordnung datiert aus dem Jahre 1959 und unser Ausgabesystem aus der Zeit vor dem Zweiten Weltkrieg. Rechtsgrundlage für den heutigen Pass ist die Verordnung vom 17. Juli 1959 über den Schweizer Pass. Auch das zweite Reisedokument, die Identitätskarte, basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994. Für die Pässe des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten, also Diplomaten-, Dienst- und Sonderpässe, fehlt gar jegliche Rechtsgrundlage, sogar auf Verordnungsstufe. Aber auch das Ausgabesystem, das sich grundsätzlich bewährt hat, muss optimiert werden. Die wichtige Mitarbeit der Kantone und Gemeinden soll in einer effizienten Art im neuen System weitergeführt werden. Dieses Zusammenwirken von Kantonen und Gemeinden ist auch in Zukunft notwendig und soll fortgesetzt werden.

Notwendig ist aber auch die Eliminierung von Schwachstellen. Eine solche Schwachstelle besteht bei der Ausstellung. Es ist mangels einer gesamtschweizerischen Kontrollmöglichkeit, also mangels eines gesamtschweizerischen Informationssystems, relativ einfach, einen zweiten oder mehrere echte Pässe zu erschleichen. Jeder Kanton registriert die Herausgabe seiner Pässe genau. Da aber ein gesamtschweizerisches Informationssystem nicht existiert und Rückfragen nach Wohnsitzwechsel nur erfolgen, wenn Verdacht geschöpft wird, können eben zusätzliche Pässe erschlichen werden. Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz verlangt heute für die elektronische Bearbeitung von derartigen Daten eine gesetzliche Grundlage, und diese fehlt heute auch unter diesem Blickwinkel.

Es besteht somit wirklich Handlungsbedarf, sowohl für ein Ausweisgesetz als auch für einen neuen Pass. Um den neuen Pass sicher herauszugeben und missbräuchliche Verwendungen zu verhindern, müssen die Antragstellung und Herausgabe verbessert und die Kontrolle der zu bearbeitenden Informationen vorgenommen werden.

Dazu ist eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig, weshalb der Bundesrat im Rahmen eines Gesamtpaketes auf den 1. Januar 2003 mit der Herausgabe des neuen Passes auch das Ausweisgesetz und die dazugehörigen Nachfolgeerlasse in Kraft setzen will.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass der vorliegende Gesetzentwurf kein Polizeigesetz, sondern ein modernes Ausweisgesetz, ein administrativer Erlass, ist, das die rechtlichen Voraussetzungen für ein modernes Ausweissystem - für den Pass, die Identitätskarte und auch die Diplomaten- und Dienstpässe - und die Ausgabe und die Verwaltung all dieser Dokumente schafft.

Zum Wunsch der Kommission, den Pass und die Identitätskarte in einem Dokument zusammenzufassen: Die Grundidee dieses Gesetzes ist, dass zwei Ausweise pro Person ausgestellt werden können, also der Pass und die Identitätskarte. Die Frage, ob nicht ein Kombidokument, also eine Identitätskarte, die im Pass integriert ist, geschaffen werden könnte, wurde geprüft.

AB 2000 S 750 / BO 2000 E 750

Die Abklärungen der Sicherheitsexperten ergaben, dass kein System bekannt ist, welches genügend Sicherheit gegen Missbräuche bietet, welches also verhindert, dass Identitätskarten auch in fremde Pässe eingefügt werden können. Ein solches Kombidokument ist also heute aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Ich habe aber den Wunsch der Kommission gehört und nehme ihn mit Blick auf die spätere Gesetzgebung über den Schweizer Pass gerne entgegen.

Zum Votum von Herrn Büttiker: Ich danke Herrn Pfisterer, der gerade nicht anwesend ist, für seine Unterstützung. Der Bund kann keine Zusicherung abgeben - auch ich kann dies nicht -, dass die Städte und Gemeinden kostendeckend entschädigt werden, weil der Bund nicht in die Kompetenzregelung eingreifen kann und will. Die Frage ist letztlich, wie die ganze Angelegenheit in den Kantonen organisiert ist. Entsprechend kann und muss die Entschädigung für eine Stadt oder eine Gemeinde nicht in jedem Kanton dieselbe sein.

Der Bundesrat will mit dem vorliegenden Gesetz die Rechtsgrundlage für ein möglichst fälschungssicheres Ausweissystem schaffen, das kundenfreundlich ist und auch die Anforderungen des beginnenden dritten Jahrtausends erfüllt.

Im Namen des Bundesrates beantrage ich Ihnen, auf diese Vorlage einzutreten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

**Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
Loi fédérale sur les documents d'identité des ressortissants suisses**

Detailberatung - Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Bei der Auflistung der Daten, die ein Ausweis enthalten muss, vermisst man in Absatz 1 prima vista die Augenfarbe, die heute noch integrierender Bestandteil eines Ausweises ist. Man hat uns aber glaubhaft dargelegt, dass die Augenfarbe heute problemlos gewechselt werden kann, z. B. mittels Verwendung von andersfarbigen Kontaktlinsen. Deshalb haben wir darauf verzichtet, dieses Merkmal weiterhin aufrechtzuerhalten.

Angenommen - Adopté

Art. 3

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen - Adopté

Art. 4

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Reimann Maximilian (V, AG), für die Kommission: Zu Artikel 4, zur ausstellenden Behörde: Ich muss da noch etwas zuhanden der Materialien sagen.

Es geht um die Stellen, die im Inland einen Pass ausstellen können. Hier sind die Kantone grundsätzlich frei, eigene Stellen zu unterhalten oder sich - da denke ich besonders an kleinere Kantone - mit anderen Kantonen zusammenzuschliessen und gemeinsame Ausgabestellen zu errichten. Diese letzte Möglichkeit sei hier ausdrücklich angefügt und zu den Materialien gelegt, damit verdeutlicht wird, dass kleinere Kantone nicht verpflichtet sind, eine eigene Ausgabestelle aufzubauen oder weiterzuführen, sondern sich mit anderen Kantonen zusammenschliessen können.

Angenommen - Adopté

Art. 5-8

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates
Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Fundstelle: http://www.parlament.ch/ab/frameset/d/s/4605/21706/d_s_4605_21706_21816.htm?DisplayTextOid=21817

Die Webfassung des Amtlichen Bulletins ist ein sehr nützliches Arbeitsinstrument zur Erschliessung der juristischen Materialien im Gesetzgebungsprozess. Die Redetexte werden um eine Fülle zusätzlicher Informationen erweitert. Alle vorhandenen Texte werden im Web umgehend veröffentlicht und laufend aktualisiert. Online abrufbar sind die Wortprotokolle des Amtlichen Bulletins im Volltext in den Formaten HTML sowie PDF seit der Wintersession 1995. Über das Angebot «Amtdruckschriften» (<http://www.amtdruckschriften.bar.admin.ch>) stehen auch die Ausgaben 1891–2005 zum Abruf bereit. ☞ moodle.weblaw.ch/sfu. informiert über die unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeiten (Chronologie und Suche).

6.5 Referendumsvorlage

Nachdem ein Erlassvorhaben die parlamentarische Beratung durchlaufen hat und eine identische Fassung in beiden Kammern eine Mehrheit gefunden hat, wird es von National- und Ständerat verabschiedet. Das *Datum dieser Schlussabstimmung* bildet damit auch das Datum des Gesetzes, sagt damit aber nichts darüber aus, ab welchem Zeitpunkt das Gesetz in Rechtskraft treten wird (siehe dazu Ziff. 6.6). Wie bereits dargestellt, unterstehen Bundesgesetze dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV). Damit dieses nun überhaupt ergriffen werden kann, muss das Gesetz in der vom Parlament verabschiedeten Fassung öffentlich bekannt gemacht werden. Dies geschieht im Bundesblatt. In einer Kopfzeile und am Schluss des Gesetzes ist vermerkt, bis wann das Referendum ergriffen werden kann. Solange die Referendumsfrist läuft, kann das Gesetz nicht in Kraft treten.

Verweist man in einer wissenschaftlichen Arbeit auf ein zwar verabschiedetes, aber noch nicht in Kraft getretenes Bundesgesetz, so empfiehlt es sich, der Fundstelle den in Klammern gesetzte Vermerk «Referendumsvorlage» anzufügen⁸⁰.

⁸⁰ Auf der Website der Bundeskanzlei (<http://www.bk.admin.ch>) findet sich eine vollständige, bis in das Jahr 1875 zurück reichende Übersicht aller Referendumsvorlagen mit Detailinformationen über das Zustandekommen respektive Scheitern des Referendums (http://www.admin.ch/ch/d/pore/rf/ref_2_2_3_1.html). Über hängige Referendumsvorlagen informiert die Website des Bundes unter der Rubrik «Dokumentation > Abstimmungen» (<http://www.admin.ch/dokumentation/abstimmung/index.html?lang=de>).

Ablauf der Referendumsfrist: 11. Oktober 2001

**Bundesgesetz
über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige
(Ausweisgesetz, AwG)**

vom 22. Juni 2001

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 2000²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausweise

¹ Alle Schweizer Staatsangehörigen haben Anspruch auf einen Ausweis je Ausweisart.

² Ausweise im Sinne dieses Gesetzes dienen der Inhaberin oder dem Inhaber zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.

³ Der Bundesrat bestimmt die Ausweisarten und regelt die Besonderheiten von Ausweisen, deren Inhaberinnen und Inhaber nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961³ über diplomatische Beziehungen oder nach dem Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963⁴ über konsularische Beziehungen Vorrechte und Immunitäten besitzen.

Art. 2 Inhalt des Ausweises

¹ Jeder Ausweis muss folgende Daten enthalten:

- a. amtlicher Name;
- b. Vornamen;
- c. Geschlecht;
- d. Geburtsdatum;
- e. Heimatort;

¹ SR 101
² BBl 2000 4751
³ SR 0.191.01
⁴ SR 0.191.02

2920

1999-4375

Fundstelle: www.admin.ch/ch/d/ff/2001/2920.pdf

6.6 Inkrafttreten

Ein Erlass entfaltet erst dann rechtliche Wirkungen, d.h. begründet Rechte und Pflichten für Private und Behörden, wenn er in Kraft gesetzt worden ist. Mit Verabschiedung durch National- und Ständerat tritt ein Bundesgesetz nicht automatisch in Kraft: Erstens muss abgewartet werden, ob das (fakultative) Referendum ergriffen und wie eine allfällige Volksabstimmung ausfallen wird; zweitens sind für die Umsetzung des Gesetzes noch Anpassungen auf Verordnungsstufe erforderlich (siehe dazu Ziff. 6.7.), die noch eine gewisse Zeit beanspruchen können; und drittens – darauf ist auch schon hingewiesen worden (siehe Ziff. 4.1) – muss ein Bundesgesetz vor seinem Inkrafttreten amtlich, d.h. in der AS veröffentlicht werden. Das Gesetz regelt jeweils auch selber, welche früheren Erlasse ganz oder teilweise aufgehoben werden.

Für das Inkrafttreten sind grundsätzlich *zwei Strategien* möglich:

- Das Gesetz bestimmt in seinem letzten Artikel selber das Datum, an dem es in Kraft treten soll.
- Das Gesetz ermächtigt den Bundesrat, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen (siehe dazu Art. 17 Abs. 2 AwG).

Für die Veröffentlichung in der AS wird am Schluss des Gesetzes und nach der parlamentarischen Unterschriftenformel ein Zusatz angefügt, der erklärt, wann die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist (respektive dass das Gesetz in der allfälligen Volksabstimmung angenommen worden sei) und auf welchen Termin es in Kraft gesetzt wird⁸¹.

⁸¹ Der Fall des Ausweisgesetzes ist insofern ein Sonderfall, als der Bundesrat eine eigene Verordnung über die Inkraftsetzung des AwG erlassen hatte (Verordnung vom 20. September 2002 über die Inkraftsetzung des Ausweisgesetzes [AS 2002 3067]). Diese hatte neben dem Datum des Inkrafttretens auch noch Vorkehrungen übergangsrechtlicher Natur zu treffen.

Art. 14 Verbot von Paralleldatensammlungen

Das Führen von Paralleldatensammlungen, ausser der befristeten Aufbewahrung der Antragsformulare bei der ausstellenden Behörde, ist untersagt.

Art. 15 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über:

- a. die Verantwortung für das Informationssystem;
- b. die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung;
- c. die Aufbewahrungsdauer der Daten;
- d. technische und organisatorische Massnahmen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 16 Vollzug

Der Bundesrat regelt den Vollzug dieses Gesetzes.

Art. 17 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 22. Juni 2001

Die Präsidentin: Françoise Saudan
Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 22. Juni 2001

Der Präsident: Peter Hess
Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 11. Oktober 2001 unbenützt abgelaufen.¹³

² Es wird auf den 1. Oktober 2002 in Kraft gesetzt.

20. September 2002

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Kaspar Villiger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

¹³ BBI 2001 2920

6.7 Ausführungsrecht

Ein Bundesgesetz kann nicht jedes einzelne Detail eines Sachgebietes regeln. Es obliegt der Exekutive – also dem Bundesrat und der Bundesverwaltung –, die für den Vollzug nötigen Anordnungen zu treffen (Regelung der Zuständigkeiten, Festlegung der Verfahren, Konkretisierung der gesetzlichen Begriffe usw.). Solche Anordnungen werden in die Form von *Vollzugs- oder Ausführungsverordnungen* gekleidet, ebenfalls amtlich, d.h. in der AS veröffentlicht und später in die SR aufgenommen.

Vielfach gibt es zu einem Bundesgesetz mehrere Ausführungserlasse auf Verordnungsstufe, welche je eigene Teilbereiche regeln und von unterschiedlichen Exekutivstufen stammen können. In allen Fällen heissen die Erlasse «Verordnungen».

Im vorliegenden Beispiel hat der Bundesrat gestützt auf verschiedene Bestimmungen des Ausweisungsgesetzes die Verordnung vom 20. September 2002 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VAwG; SR 143.11) erlassen; diese enthält vor allem Bestimmungen über die Ausweisarten, das Verfahren für die Ausstellung und die Rückgabe der Ausweise, über den Datenschutz und über die Gebühren. Diese Verordnung bestimmt auch, dass das EDA die Besonderheiten für die Diplomaten- und Dienstpässe regelt (Art. 56 Abs. 1 VAwG). Das EDA hat deshalb die Verordnung des EDA vom 13. November 2002 zur Ausweisverordnung (VVAwG; SR 143.116) erlassen. Auch einzelne Bundesämter können zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden, allerdings ist dafür eine ausdrückliche Bestimmung im Bundesgesetz erforderlich (vgl. Art. 48 Abs. 2 RVOG).

Gelegentlich werden zu einem Bundesgesetz von verschiedenen Behörden *Richtlinien, Weisungen oder Reglemente* erlassen, die bisweilen auch amtlich veröffentlicht werden. Grundsätzlich handelt es sich dabei nur um sogenannte behördeninterne Anweisungen, also um Normen, die sich nur an die Behörde richten und für Private unmittelbar keine rechtlichen Wirkungen entfalten. Weisungen und Richtlinien sollen die Vollzugsmodalitäten, den Gebrauch von Formularen, den genauen Verfahrensablauf und ähnliches mehr regeln. In manchen Fällen kann jedoch strittig sein, ob solche Normengebilde entgegen ihrer unverbindlichen Bezeichnung nicht doch Aussenwirkungen für Dritte haben wollen und ob damit überhaupt Rechte und Pflichten für Private begründet werden dürfen.

7. BESONDERE FÄLLE

Das Rechtsetzungsverfahren kennt neben dem hier beschriebenen «Normalverfahren» zahlreiche Abweichungen und Spezialitäten. Bereits für die Bundesverfassung gelten spezielle Verfahren (nachfolgend Ziff. 7.1). War bis anhin von staatlicher Gesetzgebung, also von der Rechtsetzung durch Bund, Kantone und Gemeinden (dazu nachfolgend Ziff. 7.2) die Rede, so darf darob nicht übersehen werden, dass auch andere Instanzen Recht setzen, das unmittelbar für Private Wirkungen und Verbindlichkeit entfalten kann. Zu denken ist insbesondere an das internationale Recht respektive an das Völkerrecht (nachfolgend Ziff. 7.3) und an die Rechtsetzung durch Private (nachfolgend Ziff. 7.4).

7.1 Bundesverfassung

Das Verfahren auf (Teil-)Revision der Bundesverfassung wird in der Mehrzahl aller Fälle durch eine entsprechende Volksinitiative ausgelöst (Art. 194 Abs. 1 BV). Die Initiative wird von der Bundeskanzlei vorgeprüft⁸². Ist die Initiative gültig – d.h. fristgerecht und mit der erforderlichen Unterschriftenzahl – zustande gekommen, verfasst der Bundesrat eine Botschaft an die Räte. Darin kann er sich zur materiellen Gültigkeit der Initiative äussern und kann ihr einen direkten oder indirekten Gegenvorschlag gegenüberstellen. Den Räten steht gemäss Art. 173 Abs. 1 lit. f BV das Recht zu, die Initiative nach Massgabe von Art. 194 BV für ungültig zu erklären. Die Bundesversammlung kann zwar auch nur einzelne Teile für gültig erklären (Art. 98 Abs. 1 ParlG), darf dabei die Initiative aber inhaltlich nicht verändern (Art. 99 ParlG). Zudem können die Räte Gegenvorschläge entwerfen und Abstimmungsempfehlungen (Art. 100 f. ParlG) formulieren.

Zur Volksabstimmung kommt der Bundesbeschluss, der für seine Annahme die Mehrheit der Stimmenden und der Stände benötigt. Die neue Verfassungsbestimmung tritt gemäss Art. 195 BV grundsätzlich mit der Abstimmung in Kraft, doch sieht der jeweilige Bundesbeschluss bisweilen vor, dass die Bundesversammlung das Inkrafttreten regeln kann⁸³.

⁸² Siehe etwa die Verfügung der Bundeskanzlei vom 21. Mai 2013 über die Eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre», BBl 2013 3443.

⁸³ Siehe Ziff. II Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 4. Oktober 2002 über die Änderung der Volksrechte (BBl 2002 6485).

7.2 Kantonales Recht

7.2.1 Kantonale Rechtssammlungen

Es kann an dieser Stelle nicht auf die Gesetzgebungsverfahren in den einzelnen Kantonen eingegangen werden. Bedeutsam ist allerdings, dass alle Kantone ihre (chronologischen und systematischen) Erlass-Sammlungen auch im Internet unentgeltlich zugänglich gemacht haben. Die einzelnen Angebote unterscheiden sich durch Aufmachung, Erschliessung der Erlasse, Dateiformate und Suchfunktionalitäten. In der Regel werden auf den einschlägigen Seiten der Datenbestand, das Aktualisierungsprozedere und die Suchstrategien erläutert.

Erläuterungen zu den einzelnen Angeboten sowie die direkten Hyperlinks sind unter moodle.weblaw.ch/sfu publiziert.

7.2.2 Kantonaler Rechtsvergleich

Die Suche kantonalen Rechts und interkantonale Rechtsvergleichung werden durch die Verfügbarkeit der systematischen Rechtssammlungen aller Kantone im Internet erheblich vereinfacht. Trotzdem bleibt die Rechtssuche aufgrund der verschiedenen kantonalen Gesetzessammlungen, der unterschiedlichen kantonalen Bezeichnungen, systematischen Ordnungen und Suchmöglichkeiten weiterhin sehr aufwändig. Das Institut für Föderalismus der Universität Fribourg hatte in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz und dem Schweizerischen Verein für Rechtsinformatik (SVRI) im Jahr 2004 das Projekt «LexGo» (aktuelle Bezeichnung «LexFind»⁸⁴) gestartet⁸⁵. LexFind soll die kantonale Rechtssuche namentlich im Hinblick auf rechtsvergleichende Arbeiten wesentlich vereinfachen. Es umfasst eine Datenbank, die sämtliche Bundeserlasse und kantonalen Erlasse enthält, miteinander verknüpft und via Link direkt abrufbar macht.

⁸⁴ <http://www.lexfind.ch>.

⁸⁵ Gemäss Portalbetreibern wird das Projekt seit Januar 2013 im Auftrag der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz weitergeführt.

Die Applikation wurde sodann um eine Versionsverwaltung erweitert. Dadurch können alte Erlassversionen eingesehen werden (Versionen ausser Kraft – im Regelfall ein PDF-File eines Erlasses). Nähere Ausführungen und eine Anleitung zur Nutzung von LexFind finden sich auf [📄 moodle.weblaw.ch/sfu](https://moodle.weblaw.ch/sfu).

7.3 Völkerrecht

In den letzten Jahren stark zugenommen hat die Zahl jener Sachgebiete und Lebensbereiche, die Gegenstand zwischenstaatlicher Vereinbarungen geworden sind oder durch internationale Gepflogenheiten und Gewohnheiten sowie fundamentale, alle Staaten bindende Prinzipien und Rechtsgrundsätze geregelt werden. Das von internationalen Gremien gesetzte oder von den Staaten verhandelte Recht gilt dann in der Schweiz, wenn die Schweiz dem entsprechenden Vertrag beigetreten ist oder sich der Regelungsbefugnis einer Internationalen Organisation unterworfen hat (vgl. Art. 26 f. VRK⁸⁶).

Immer häufiger spielen daher internationale Abkommen (Staatsverträge) im Rechtsalltag eine wichtige Rolle. Für Aushandlung, Abschluss und Unterzeichnung im Namen der Schweiz ist grundsätzlich der Bundesrat verantwortlich, doch muss der Beitritt der Schweiz zu einem Abkommen in der Regel vom Parlament – in Form eines Bundesbeschlusses – genehmigt werden; allenfalls untersteht dieser Genehmigungsbeschluss noch dem fakultativen oder obligatorischen Referendum (Art. 140 Abs. 1 lit. b BV / Art. 141 Abs. 1 lit. d BV). Damit wird der Bundesrat zur Ratifikation des Abkommens ermächtigt, d.h. zur Abgabe der verbindlichen Erklärung, dass die Schweiz rechtlich an das Abkommen gebunden ist. Die Bundesversammlung hat auch darüber zu entscheiden, ob die Schweiz Vorbehalte oder auslegende Erklärungen zum Abkommen anbringen soll.

Gleich wie bei Bundesgesetzen unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung eine Botschaft, mit der er den Beitritt der Schweiz zu einem bestimmten Abkommen beantragt. Auch internationale Abkommen und Beschlüsse müssen in der AS veröffentlicht werden, um innerstaatlich Rechtskraft zu erlangen (Art. 3 PublG).

⁸⁶ Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (VRK; SR 0.III), in Kraft getreten für die Schweiz am 6. Juni 1990.

7.4 Private Normsetzung

Wachsende Attraktivität und politisch positive Resonanz finden Normsetzungen, die entweder auf privater Selbstregulierung basieren oder den betroffenen Kreisen die Befugnis zur verbindlichen Rechtsetzung verleihen. Namentlich in wirtschafts- und strukturpolitisch sensiblen Sachgebieten wird häufig auf diese Technik zurückgegriffen. Ergänzt werden solche Regelungen mit Vorschriften darüber, dass die staatlichen Organe die von der Regelung betroffenen privaten Organisationen beim Vollzug beiziehen können. Eine traditionelle Methode der Verstaatlichung privater Regelwerke stellt die Allgemeinverbindlicherklärung von *Gesamtarbeitsverträgen* (Art. 110 Abs. 1 lit. d BV) und von *Rahmenmietverträgen* (Art. 109 Abs. 2 BV) dar.

Unter privater Normsetzung versteht man die Erarbeitung von Regelwerken, Richtlinien, Vorschriften und dergleichen durch private Institutionen oder Verbände. Solche Regelwerke definieren beispielsweise die in einer bestimmten Branche üblichen Verhaltensmassstäbe, kodifizieren technische Anforderungen und Regeln oder legen berufsethische Handlungsdirektiven fest. Rechtlich verbindlich und durchsetzbar sind solche Regelungen – unmittelbar oder indirekt – nur unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Formen:

- Das staatliche Recht muss Private zur verbindlichen Rechtsetzung ermächtigen.
- Das staatliche Recht erklärt das von Privaten gesetzte Recht für verbindlich.
- Das staatliche Recht verweist generell auf die branchenüblichen Standards oder bereichsspezifischen Regeln. Etwa hinsichtlich bestimmter Berufspflichten verweisen kantonale Gesetze vielfach – indirekt oder direkt – auf brancheninterne Standards, wie sie etwa von den Berufsverbänden erlassen worden sind⁸⁷. Diese Standards sind bei der Beurteilung eines konkreten Verhaltens hinzuziehen⁸⁸.

⁸⁷ So hält § 6 der zugerischen Verordnung vom 18. Januar 2013 über die Gerichtsberichterstattung in der Zivil- und Strafrechtspflege (VGB; BGS 161.14) fest, dass die Gerichtsberichterstattung unter anderem in Übereinstimmung mit den für Medienschaffende geltenden Standesregeln zu erfolgen hat. Gemäss Art. 22 des walliser Reglements vom 7. September 2005 betreffend das Notariatsgesetz (178.101) verhindert oder ahndet die Aufsichtskammer Verstösse gegen die Berufswürde, indem sie darauf achtet, dass die Berufsregeln des Verbandes (Statut, Standesregeln) eingehalten werden.

⁸⁸ Siehe dazu BGE 124 I 310 E. 4 S. 314 ff.

Private Normen haben sich zu einem allgemeingültigen Standard verdichtet. Beispiele der privaten Normsetzung finden sich insbesondere im Baurecht, in dem die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein SIA erlassenen Normen eine zentrale Bedeutung haben. So sieht etwa das freiburgische Raumplanungs- und Baugesetz⁸⁹ in Art. 119 Abs. 3 vor, dass Normen und Richtlinien von Fachorganisationen wie etwa des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) für anwendbar erklärt werden können. Im Bereich des Gesundheitswesens respektive des Medizinrechts spielen die verschiedenen, in einer Gesamtrevision per Anfang 2013 an das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene revidierte Erwachsenenschutzrecht (Art. 360 ff. ZGB) angepassten Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) eine wichtige Rolle⁹⁰. So verweist etwa Anhang 1 Ziff. 1 der Transplantationsverordnung⁹¹ auf die Medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW zur Feststellung des Todes mit Bezug auf Organtransplantationen⁹². Ganz allgemein wird in der Praxis jeweils dann auf private Normenwerke zurückgegriffen, wenn ein Gesetz auf die Regeln der (Bau-)Kunst, die Regeln der Technik, die Grundsätze der ärztlichen Wissenschaft und dergleichen verweist.

⁸⁹ Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Freiburg vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1).

⁹⁰ Zur Verfassungsmässigkeit dieser Richtlinien siehe das Urteil des Bundesgerichts zur Genfer Regelung über die Organtransplantation, BGE 123 I 112 E. 7c S. 127 ff.

⁹¹ Verordnung vom 16. März 2007 über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsverordnung; SR 810.211).

⁹² Die betreffende Richtlinie in der Fassung vom 24. Mai 2011 wird wiederum revidiert werden, sobald die Teilrevision des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen (Transplantationsgesetz; SR 810.21) abgeschlossen ist.

III. RECHTSPRECHUNG

«[W]er sich weder durch Freundschaft noch Parteilichkeit, noch Weichlichkeit, noch Leidenschaft, noch Schmeichelei, noch Eigennutz, noch Menschenfurcht bewegen lässt, auch nur einen einzigen kleinen Schritt von dem geraden Weg der Gerechtigkeit abzuweichen, – wer durch alle Künste der Schikane und Überredung, durch die Unbestimmtheit, Zweideutigkeit und Verwirrung der geschriebenen Gesetze klar zu schauen und den Punkt, den Vernunft, Wahrheit, Redlichkeit und Billigkeit bestimmen, zu treffen weiss, – wer der Beschützer des Ärmeren, des Schwächern und Unterdrückten gegen den Stärkern, Reichern und Unterdrücker, – wer der Waisen Vater, der Unschuldigen Retter und Verteidiger ist – der ist gewiss unsrer ganzen Verehrung wert.»

*Adolf Franz Friedrich Freiherr Knigge*⁹³

Freiherr Knigge wurde am 14. Februar 1751 geboren und studierte 1769 bis 1772 in Göttingen Rechtswissenschaften; später war er – einmal auf Vorschlag Goethes – in juristischen Ämtern tätig.

1. VORBEMERKUNGEN

Mindestens im kontinentaleuropäischen *Civil Law*⁹⁴ ist das Recht hauptsächlich in Erlassen verkörpert, die durch rechtsanwendende Behörden und Gerichte ausgelegt und angewendet werden (vgl. Art. 1 Abs. 1 ZGB). Den Gerichten kommt zudem die Aufgabe zu, allfällige Lücken in der Gesetzgebung zu füllen (vgl. Art. 1 Abs. 2 ZGB). Dabei gilt es zu beachten: Gerichte wie das Bundesgericht zitieren ihre Präjudizien – also frühere

⁹³ Über den Umgang mit Menschen, Hannover 1788, Dritter Teil, Sechstes Kapitel, Ziffer 2.

⁹⁴ Das auf dem römischen Recht basierende, im Wesentlichen auf Kodifikationen beruhende Rechtssystem, steht dem angelsächsischen Common Law gegenüber, das stark durch richterliches Fallrecht geprägt ist.

Urteile zu gleich gelagerten Fällen –, als hätten diese Gesetzeskraft⁹⁵. So gilt die Rechtsprechung heute als zweitwichtigste Rechtsquelle⁹⁶. Entsprechend bildet der Umgang mit Urteilen und Entscheidungen einen zentralen Bestandteil der juristischen Arbeit.

Um diesen Umgang zu beherrschen, muss man erstens die Justizorganisation der Schweiz in ihren Grundzügen kennen. Zweitens muss man wissen, wie man sich Zugang zum «output» der Gerichte, zu ihren Urteilen und Entscheidungen verschafft. Erlernet werden muss, ob, wo und in welcher Form Urteile veröffentlicht und für die praktische und wissenschaftliche Tätigkeit zugänglich gemacht werden. Schliesslich muss man sich drittens mit dem typischen und einheitlichen Aufbau der Urteile vertraut machen. Zu wissen, was an welcher Stelle zu finden ist, erleichtert den Umgang mit diesen Quellen.

1.1 Funktion der Rechtsprechung

Gerichtsverfahren verlaufen – im Film wie in der Wirklichkeit – in bestimmten prozeduralen Bahnen, welche den Prozessbeteiligten spezifische Rollen zuweisen und die bezwecken, einen Streit mit einem verbindlichen und durchsetzbaren Urteil bestenfalls zu schlichten, im schlechtesten Fall zu verlängern. Die Regeln, nach denen ein Streit erfasst und geordnet, bewertet und einer Lösung zugeführt wird, sind Rechtsregeln. Gesetztes, geschriebenes Recht ist sprachlich und inhaltlich immer nur vordergründig präzise und eindeutig. Im konkreten Anwendungsfall kommt es regelmässig zu Meinungsverschiedenheiten darüber, wie ein gesetzlicher Begriff, ein Absatz einer Verordnung oder eine andere Norm zu verstehen und anzuwenden ist. Ein staatliches Organ⁹⁷ muss zur Verfügung stehen, um solche Zweifelsfälle verbind-

⁹⁵ HANSJÖRG SEILER, *Praktische Rechtsanwendung. Was leistet die juristische Methodenlehre?*, Bern 2009, S. 38.

⁹⁶ Vgl. FRANZ HASENBÖHLER, *Richter und Gesetzgeber in der Schweiz*, in: F. Richard (Hrsg.), *Unabhängigkeit und Bindungen des Richters in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich und der Schweiz. Ergebnisse einer internationalen Richtertagung*, Beiheft ZSR 12, 2. A., Basel 1997, S. 112: «Aus den jeweiligen Urteilsabwägungen lässt sich auch ableiten, dass die Gerichte mit Präjudizien argumentieren wie mit Gesetzesbestimmungen; die in früheren Entscheidungen vertretene Rechtsauffassung wird praktisch als ebenso verbindlich betrachtet wie der Inhalt einer gesetzlichen Vorschrift. Damit ist die Judikatur faktisch doch zur Rechtsquelle geworden.»

⁹⁷ Allerdings sind auch private Schiedsgerichte in verschiedenen Sachbereichen (etwa im Sport) üblich geworden. Zudem sind den staatlichen Gerichtsverfahren in bestimmten Gebieten Vermittlungs- und Mediationsverfahren vorgelagert: Siehe etwa die mietrechtliche Schlichtungsbehörde

lich und erzwingbar zu entscheiden und «Recht zu sprechen». Rechtsprechung ist damit immer Interpretation und Auslegung von Rechtsnormen⁹⁸ und Subsumption des Lebenssachverhaltes unter die entsprechend ausgelegte Rechtsnorm.

Das *Gerichtswesen* in der Schweiz ist – trotz Verlagerung von ehemals kantonalen Kompetenzen zum Bund (nachfolgend 2.) – weiterhin föderalistisch geprägt: Grundsätzlich sind die Kantone zuständig für die Organisation und Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 122 Abs. 2 und 123 Abs. 2 BV, Art. 191b BV). Ebenso fällt es in ihre Kompetenz, die gerichtliche Kontrolle über das kantonale Verwaltungsrecht zu regeln und eine kantonale Verfassungsgerichtsbarkeit vorzusehen.

Der Bund macht den Kantonen in verschiedenen Gebieten und bezüglich verschiedener Teilaspekte des Gerichtsverfahrens *verbindliche Vorgaben*. So kann etwa vorgeschrieben sein, dass die Kantone bestimmte gerichtliche Instanzen als Vorinstanzen vorsehen müssen (vgl. etwa Art. 75 Abs. 2 BGG⁹⁹), oder dass das Verfahren rasch und kostenlos sein muss.

Gerichte oder – allgemeiner und im Wortlaut der Bundesverfassung – richterliche Behörden müssen in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit «*unabhängig und nur dem Recht verpflichtet*» sein (Art. 191c BV). Als Gerichte gelten demnach jene Behörden, «die in einem justizförmigen Verfahren bindende Entscheidungen über Streitfragen treffen und organisatorisch und personell, nach der Art ihrer Ernennung, der Amtsdauer, dem Schutz vor äusseren Beeinflussungen und nach ihrem Erscheinungsbild sowohl gegenüber anderen Behörden als auch gegenüber den Parteien unabhängig und unparteiisch sind»¹⁰⁰. Der Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht

(vgl. Art. 200 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272]) oder die Möglichkeit der Mediation im öffentlichen Recht nach Art. 33b VwVG. Zum allgemeinen Schlichtungsverfahren in der Bundeszivilprozessordnung siehe Art. 198 ff. ZPO.

⁹⁸ In erster Linie sind die Gerichte aufgerufen, Rechtsnormen auszulegen. Einen eher ungewöhnlichen Weg haben die beiden Büros des National- und Ständerates eingeschlagen, als sie am 17. Februar 2006 «Auslegungsgrundsätze zur Anwendung von Artikel 14 Buchstabe e und f des Parlamentsgesetzes» verabschiedet haben, welche sich zum Thema der Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten befassen, siehe BBl 2006 4043.

⁹⁹ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110).

¹⁰⁰ GEROLD STEINMANN, St. Galler Kommentar, Zürich/St. Gallen 2008, N. 5 zu Art. 30 BV.

ist als Grundrecht konzipiert (Art. 30 Abs. 1 BV). Nicht notwendig ist allerdings, dass einzelne oder alle Gerichtsmitglieder über eine (universitäre) juristische Ausbildung verfügen müssten: «Zwischen der richterlichen Unabhängigkeit und den für die Ausübung richterlicher Tätigkeit erforderlichen Bildungsvoraussetzungen besteht jedoch insofern ein Konnex, als nur ausreichende fachlich-sachliche Kenntnisse den Richter zur unabhängigen Willensbildung und richtiger Rechtsanwendung befähigen»¹⁰¹.

1.2 Rechtsprechung als Auslegungsarbeit

Die Auslegung ist ein methodischer Erkenntnisprozess, der auf dem gegebenenfalls mehrsprachigen Wortlaut der Norm¹⁰² aufbaut und Sinn und Zweck der Norm zu ermitteln sucht. Das Bundesgericht und die anderen rechtsprechenden Bundesbehörden folgen bei der Auslegung einem Methodenpluralismus, der eine hierarchische Prioritätenordnung zwischen den verschiedenen Auslegungsmethoden ablehnt¹⁰³. Je nach Sachlage können grammatikalische, historische oder teleologische Argumente überwiegen. Dem *Wortlaut* einer Vorschrift kommt zwar eine Schlüsselrolle zu, weshalb zur Ermittlung des Wortsinns alle massgeblichen Amtssprachen¹⁰⁴ beizuziehen sind

¹⁰¹ BGE 134 I 16 E. 4.3 S. 19.

¹⁰² Zur Bedeutung des Wortlautes siehe ANDREAS LÖTSCHER, Immer nur «nur», LeGes 2002/2, S. 127 ff.

¹⁰³ Siehe auch SUSAN EMMENEGGER/AXEL TSCHENTSCHER, Berner Kommentar, Bern 2012, N. 194 zu Art. 1 ZGB m.w.H. aus der Praxis; ERNST A. KRAMER, Juristische Methodenlehre, 4. A., Bern 2013, S. 126 ff. m.w.H. aus der Praxis.

¹⁰⁴ Für die Frage, ob Fussgänger links oder rechts der Fahrbahn gehen müssen, wenn ein Trottoir fehlt, hat das Bundesgericht in BGE 132 III 249 E. 3.2 S. 253 f. festgestellt, dass die französische Fassung den Zweck der Regelung korrekter wiedergebe als die deutsche und italienische Fassung: «Während der Wortlaut von Art. 49 Abs. 1 SVG in der deutschen und italienischen Fassung darauf hindeuten könnte, dass das Gebot an die Fussgänger, bei fehlendem Trottoir grundsätzlich auf der linken Seite zu gehen, sich auf die ganze Strassenfläche bezieht, ergibt sich aus dem französischen Wortlaut, dass sich dieses Gebot nur auf die Fahrbahn, also auf den dem Fahrverkehr vorbehaltenen Teil der Strasse, bezieht. Dem französischen Wortsinn entspricht die Konkretisierung in Art. 46 Abs. 1 VRV, der die Ausnahmen vom Grundsatz des Gebots, links zu gehen, in sämtlichen drei Sprachen ausdrücklich für die Benützung der Fahrbahn («chaussée»/«carreggiata») regelt. Strassenrand in Art. 49 Abs. 1 SVG ist daher – ebenso wie in Art. 34 Abs. 1 SVG – zu verstehen als «Fahrbahnrand» (...). Die französische Fassung, wonach das Gebot des Linksgehens nur besteht, wenn der Fussgänger mangels Trottoir die Fahrbahn benützen muss, entspricht dem Sinn und Zweck der Regelung.»

und der sachbereichsspezifische Sprachgebrauch untersucht werden muss¹⁰⁵. Kommt man dabei zu keinem zweifelsfreien Ergebnis, sollen weitere Elemente berücksichtigt werden. Besonders heikel ist die Frage, ob ein Erlass eine Lücke aufweise, die – im Sinne von Art. 1 ZGB – vom Gericht zu füllen wäre.

Die Auslegungsmethoden finden gleichermaßen Anwendung auf die Auslegung von Gesetzes- und Verfassungsrecht¹⁰⁶. Interpretatorische Besonderheiten können sich bei der Auslegung von *Staatsverträgen* ergeben, die vielfach in mehreren gleichermaßen verbindlichen Sprachfassungen abgefasst sind¹⁰⁷.

1.3 Staatliche und private Rechtsprechung

In verschiedenen Rechtsgebieten hat sich die sogenannte *Schiedsgerichtsbarkeit* etabliert. Insbesondere im *internationalen Wirtschaftsrecht*, aber auch für *berufsständische* oder *verbandsinterne Streitfälle* spielen solche «privaten» Gerichte eine zunehmend wichtige Rolle. Vertraglich wird jeweils vereinbart, dass Meinungsverschiedenheiten über Anwendung und Auslegung eines Vertrages nicht den staatlichen Gerichten vorzulegen sind, sondern einem zwischen den Parteien vereinbarten Schiedsgericht. Zusammensetzung, Befugnisse und Verfahren solcher Schiedsgerichte sind vertraglich zu regeln. Auch verschiedene Berufsverbände sehen brancheninterne Organe vor, die eine gerichtsähnliche Beurteilung von Streitfällen zu gewährleisten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können Entscheidungen solcher Schieds-, Standes- oder Verbandsgerichte an die staatlichen Gerichte weitergezogen werden¹⁰⁸.

¹⁰⁵ Im Entscheid der Eidg. Alkoholrekurskommission vom 22. Februar 2005 war beispielsweise fraglich, was mit dem Begriff «süss» genau gemeint sei; siehe VPB 69.89 E. 3a.

¹⁰⁶ BGE 128 I 288 E. 2.4. S. 291 f.; PIERRE TSCHANNEN, *Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, 3. A, Bern 2011, § 4 N. 5 ff.; zu den Besonderheiten der Verfassungsauslegung siehe TSCHANNEN, a.a.O., § 4 N. 9 ff. und 17 ff.

¹⁰⁷ Zur Auslegung von Staatsverträgen siehe BGE 127 III 461 E. 3b S. 465 f. sowie JÖRG PAUL MÜLLER/LUZIUS WILDHABER, *Praxis des Völkerrechts*, 3. A., Bern 2001, S. 127 ff.

¹⁰⁸ Siehe dazu BGE 129 III 445 oder zum Verhältnis des Anspruchs auf rechtliches Gehör und die Zusammensetzung des Schiedsgerichts BGE 128 III 234.

Über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit und die Überprüfungsbefugnisse des Bundesgerichts äussern sich die Art. 176 ff. des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291). Brancheninterne Schiedsregelungen sind insbesondere im Bereich des Sports gebräuchlich¹⁰⁹, aber auch innerhalb der in der FMH zusammengeschlossenen Ärzteschaft oder im Anwaltswesen.

2. RECHTSPRECHUNGSORGANE DES BUNDES

Am 12. März 2000 hatten Volk und Stände den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1999 über die *Reform der Justiz* angenommen¹¹⁰, die seit 2007 vollständig in Kraft steht. Die Justizreform hat bedeutende Änderungen am Gerichtswesen auf Bundesebene vorgenommen:

- In den Grundrechtskatalog der Bundesverfassung wurde eine Rechtsweggarantie eingeführt (Art. 29a BV).
- Der Bund erhielt neu die Kompetenz zur landesweiten Vereinheitlichung des Zivil- (Art. 122 Abs. 1 BV) und Strafprozessrechts (Art. 123 Abs. 1 BV).
- Der Bund hat ein Bundesstrafgericht und ein Bundesverwaltungsgericht zu bestellen.

Die Vereinheitlichung des Zivil- und Strafprozessrechts wurde mit dem Erlass von ZPO und Strafprozessordnung¹¹¹ abgeschlossen. Bundesstrafgericht und Bundesverwaltungsgericht haben mittlerweile ihre Tätigkeit aufgenommen. Zu den drei bisherigen «Bundes-Gerichten» ist sodann 2009 das *Bundespatentgericht* hinzugeslossen. Weil Patentprozesse komplex sind und spezielle Fachkenntnisse an der Schnittstelle zwischen Technik und Recht erfordern und die kantonalen Gerichte

¹⁰⁹ Zur Illustration siehe MARK SCHILLIG, Schiedsgerichtsbarkeit von Sportverbänden in der Schweiz, Diss., Zürich 2000 sowie ROGER GRONER, «Integrität des Sports» – Zulassungskriterium für die Teilnahme am UEFA-Cup? recht 2000, S. 166 ff. Zum Tribunal Arbitral du Sport siehe BGE 129 III 445, GABRIELLE KAUFMANN-KOHLER/ANTONIO RIGOZZI, Arbitrage international, Bern 2006 oder die Aufsätze in ANTONIO RIGOZZI/MICHELE BERNASCONI (Hrsg.), The Proceedings before the Court of Arbitration of Sport, Bern/Zürich, 2007.

¹¹⁰ BBl 2000 2990.

¹¹¹ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0).

wegen der geringen Anzahl von Patentstreitigkeiten nicht in der Lage sind, sich das notwendige Fachwissen zu erarbeiten, hatte der Bundesrat die Schaffung eines solchen erstinstanzlichen Gerichts vorgeschlagen¹¹².

Neu geordnet wurden auch die Organisation und Funktionsweise des Bundesgerichts. Nach deren kurzen Darstellung sollen im Folgenden insbesondere die Urteile des Bundesgerichts näher erläutert werden, die ein grundlegendes Werkzeug in der juristischen Arbeit darstellen.

2.1 Bundesgericht

Oberste rechtsprechende Behörde in der Schweiz ist das Bundesgericht (Art. 188 Abs. 1 BV). Es ist in sieben Abteilungen gegliedert (siehe Art. 26 ff. BGerR¹¹³) und hat gemäss Art. 4 BGG seinen Sitz in Lausanne und Luzern.

Das Bundesgericht übt die Verfassungsgerichtsbarkeit (Beschwerde wegen der Verletzung von Grundrechten, Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen¹¹⁴ etc.) aus und ist – nach Massgabe der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften – zuständig zur *letztinstanzlichen Beurteilung* von zivil-, straf- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten (Art. 189 BV).

2.1.1 Wahl der Bundesrichterinnen und Bundesrichter

Die Mitglieder des Bundesgerichts und die Vorsitzenden werden von der *Bundesversammlung* gewählt (Art. 168 Abs. 1 BV, Art. 5 Abs. 1 BGG). 2003 wurde die parlamentarische Gerichtskommission geschaffen, welche die frei werdenden Richterstellen ausschreibt, die Wahlen vorbereitet und der Bundesversammlung Wahlanträge stellt (Art. 40a ParlG).

Die Bundesversammlung hat bei der Bestellung des Bundesgerichts für eine *angemessene Vertretung der Amtssprachen* zu sorgen¹¹⁵. Als Bundesrichterin oder Bun-

¹¹² Botschaft vom 7. Dezember 2007 zum Patentgerichtsgesetz, BBl 2008 455.

¹¹³ Reglement vom 20. November 2006 für das Bundesgericht (BGerR; SR 173.II0.131).

¹¹⁴ Sogenannte staatsrechtliche Klage, siehe zur Illustration BGE 125 I 458.

¹¹⁵ Die Wahl ist mit keinem Rechtsmittel anfechtbar, siehe Urteil des Bundesgerichts IP.658/2003 vom 6. November 2003.

desrichter wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist (Art. 143 BV, Art. 5 Abs. 2 BGG). Das Richteramt ist nicht vereinbar mit einer anderen Erwerbstätigkeit (Art. 6 BGG); Nebenbeschäftigungen ohne Erwerbszweck, etwa als Gutachter, Schiedsrichter oder Lehrbeauftragte, müssen bewilligt werden (Art. 7 BGG, Art. 19 BGerR).

Die *Amtsduer* beträgt sechs Jahre (Art. 9 Abs. 1 BGG). In anderen Ländern ist es durchaus üblich, dass Richterinnen und Richter der höchsten und namentlich der Verfassungsgerichte für eine längere Zeit, als sie für andere Ämter vorgesehen ist, oder gar auf Lebenszeit gewählt werden. So werden die Mitglieder des US-amerikanischen Supreme Court auf unbestimmte Zeit ernannt, und das deutsche Bundesverfassungsgericht kennt eine nicht erneuerbare Amtsduer von zwölf Jahren; zusätzliche Voraussetzung ist dort ein Mindestalter von 40 Jahren. Sichert werden soll damit einerseits eine minimale Kontinuität in der Rechtsprechung und andererseits eine gewisse Unabhängigkeit von den politischen Wahlgremien.

2.1.2 Organisation des Gerichts

Obschon am Bundesgericht eine Vielzahl von Richterinnen und Richtern tätig sind¹¹⁶, werden die einzelnen Urteile nicht von allen Mitgliedern gefällt. Das sogenannte «*Gesamtgericht*», also die Gesamtheit aller Richterinnen und Richter, hat, wie an anderen Gerichten auch üblich, nur administrative Befugnisse wie Wahlen, Aufsicht, Organisationsfragen oder Erlass von Reglementen (Art. 15 BGG). Für die tägliche Arbeit ist das Gericht in *sieben Abteilungen* (je zwei öffentlich-, zivil und eine strafrechtliche Abteilung in Lausanne, zwei sozialversicherungsrechtliche Abteilungen in Luzern) aufgeteilt (Art. 26 Abs. 1–3 BGerR).

Aus den einzelnen Abteilungen des Bundesgerichts wird für den jeweiligen Fall der zuständige *Spruchkörper* ausgewählt. Dieser umfasst in der Regel drei Mitglieder (Art. 20 Abs. 1 BGG); bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung oder auf Antrag

¹¹⁶ Gemäss Art. 1 Abs. 3 BGG besteht das Bundesgericht aus 35 bis 45 ordentlichen Richterinnen und Richtern; dazu kommen gemäss Abs. 4 noch höchstens zwei Drittel nebenamtliche Richterinnen und Richter. In Art. 1 der Verordnung der Bundesversammlung vom 30. September 2011 über die Richterstellen am Bundesgericht (SR 173.110.1) ist die Zahl auf 38 ordentliche und 19 nebenamtliche Richterinnen und Richter festgelegt.

eines Mitglieds entscheidet das Bundesgericht in Fünferbesetzung (Art. 20 Abs. 2 BGG). Die Fünferbesetzung ist zwingend vorgeschrieben bei Beschwerden gegen referendumpflichtige kantonale Erlasse und gegen kantonale Entscheide über die Zulässigkeit einer Initiative oder das Erfordernis eines Referendums (Art. 20 Abs. 3 BGG).

2.1.3 Die Urteile des Bundesgerichts

Öffentlichkeit der Rechtsprechung ist eines der Hauptmerkmale eines Rechtsstaates. Die Praxis der höchsten Gerichte eines Landes ist jeweils eine der wichtigsten Quellen für die juristische Arbeit. Diese Gerichte veröffentlichen ihre Urteile – teils auszugsweise, teils nur grundlegende Entscheidungen – in eigenen Publikationsorganen, für die je eigene Zitierregeln zu beachten sind¹¹⁷. Für die Eidgenössischen Gerichte ist wichtig zu wissen, dass jedes Urteil jeweils in jener Sprache verfasst ist, in der das Verfahren geführt wurde – amtliche Übersetzungen der Urteile in die anderen Amtssprachen des Bundes werden nicht angefertigt.

a. Aufbau und Gliederung

Ein Urteil des Bundesgerichts ist stets nach dem gleichen Muster aufgebaut. Zusammenfassend lässt sich der Aufbau eines Urteils des Bundesgerichts wie folgt darstellen:

Rubrum

Gericht/Abteilung

Urteilsdatum

Parteien und ihre Vertretung

Prozessgegenstand

¹¹⁷ Urteile des deutschen Bundesverfassungsgerichts werden üblicherweise mit der Formel BVerfGE 72, 278 (289) zitiert, für Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wird die Formel Weber gegen Schweiz, EGMR Urteil vom 22. Mai 1990, Ser. A Nr. 177 verwendet und für den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) hat sich folgende Zitierweise eingebürgert: EuGH Sylvie Lair/Universität Hannover, Rs 39/86, Slg. 1988 3190; für detailliertere Zitiervorschläge siehe moodle.weblaw.ch/sfu. Eine Übersicht findet sich sodann auch in den Zitierregeln des Bundesgerichts, Stand Mai 2013, (http://www.bger.ch/01_zitierregeln_d.pdf), S. 22 ff.

hat sich ergeben:

- A. Sachverhalt
- B. Prozessgeschichte
- C. Zusammenfassung der Beschwerde mit Antrag und Begründung
- D. Ergebnis des Schriftenwechsels

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

(aus den Erwägungen):

[Begründung]

- [E.] 1. (Eintretensfrage)
 - 1.1.
 - 1.1.1.
 - 2. (Materielle Behandlung)
 - 3. ...

Demnach erkennt das Bundesgericht:

[Dispositiv]

- 1. Eintreten/Nichteintreten bzw. Abweisen/Gutheissen
- 2. Gerichtsgebühren
- 3. Parteientschädigung
- 4. Mitteilung/Eröffnung

Ort/Datum

Unterschriften

Eröffnung und Mitteilung

aa. Rubrum

Das *Rubrum* stellt gewissermassen das Titelblatt des Urteils dar. Auf diesem ist vermerkt, welche Abteilung des Gerichts in welcher Zusammensetzung¹¹⁸ und an welchem Datum

¹¹⁸ Gemäss Art. 60 Abs. 1 BGG muss das Urteil die «mitwirkenden Gerichtspersonen» – d.h. Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und -schreiber – angeben.

das Urteil gefällt hat. Erwähnt werden weiter die Parteien und ihre Vertretungen sowie Vorinstanzen und Streitgegenstand.

Das Verfahrensrecht für das Bundesgericht kennt keine Möglichkeit, sogenannte «*dissenting opinions*» abzugeben¹¹⁹. Mit solchen abweichenden Meinungen können die unterlegenen Richterinnen und Richter ihre Sichtweise darlegen; diese Meinungen werden üblicherweise an das Urteil angehängt. So ist es den Mitgliedern des deutschen Bundesverfassungsgerichts erlaubt, eine abweichende Meinung zur Entscheidung oder zur Begründung in einem Sondervotum abzugeben, welches an die Entscheidung angeschlossen wird (§ 30 Abs. 2 BVerfGG¹²⁰). Gleiches trifft für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte¹²¹ sowie für einzelne kantonale Gerichte zu¹²².

Auf dem Titelblatt findet sich jeweils auch die sogenannte *Prozessnummer*. Jeder Beschwerde – und damit auch jedem Urteil – wird eine solche Nummer zugeteilt. Mit der Prozessnummer lässt sich jedes Urteil eindeutig identifizieren; sie wird gelegentlich in der Presseberichterstattung erwähnt und dort mit dem Zusatz versehen, ob eine BGE-Publikation vorgesehen sei. Die Prozessnummer (z.B. 1C_1/2007) gliedert sich in drei Teile: Die erste Zahl bezeichnet die Abteilung, die das Urteil gefällt hat; der nachfolgende Buchstabe informiert über die Verfahrensart und am Schluss folgt eine fortlaufende Nummer und – mit einem Schrägstrich getrennt – die Jahreszahl zur Kennzeichnung des einzelnen Geschäfts. Seit dem 1. Januar 2007 verwendet das Bundesgericht dafür die folgenden Bezeichnungen:

¹¹⁹ Eine von Nationalrätin von Felten am 20. Juni 1997 eingereichte Motion verlangte die Einführung von dissenting opinions vor Bundesgericht. Mit Beschluss vom 3. März 1999 folgte das Plenum aber dem Antrag des Bundesrates und lehnte die Motion ab. Der Bundesrat hatte in seiner ausführlichen Stellungnahme u.a. auf die Risiken für die Unabhängigkeit und die Autorität des Gerichts hingewiesen.

¹²⁰ Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz – BVerfGG).

¹²¹ Gemäss Art. 74 Abs. 2 der Verfahrensordnung vom 4. November 1998 des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (SR 0.101.2; nachfolgend: Verfahrensordnung) kann jedes Mitglied des Gerichts dem Urteil, an dem es mitgewirkt hat, eine zustimmende oder abweichende persönliche Meinung beifügen.

¹²² So sind gemäss § 138 Abs. 4 des zürcherischen Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG; LS 211) die (unterlegene) Minderheit des Gerichts und der Kanzleibeamte «berechtigt, ihre abweichende Ansicht mit Begründung» ins Protokoll aufnehmen zu lassen; die Parteien werden über diese Protokollaufnahme informiert.

Zahl für die Abteilung

Ordentliche Dossiers

- 1 Erste öffentlich-rechtliche Abteilung
- 2 Zweite öffentlich-rechtliche Abteilung
- (3 Reserve)
- 4 Erste zivilrechtliche Abteilung
- 5 Zweite zivilrechtliche Abteilung
- 6 Strafrechtliche Abteilung
- (7 Reserve)
- 8 Erste sozialrechtliche Abteilung
- 9 Zweite sozialrechtliche Abteilung

Spezialdossiers

11–14

Buchstabe für die Verfahren

- A Beschwerde in Zivilsachen
- B Beschwerde in Strafsachen
- C Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten
- D Subsidiäre Verfassungsbeschwerde
- E Klage nach Art. 120 BGG
- F Revision
- G Erläuterung und Berichtigung
- T Aufsichtsanzeige
- U Interne Meinungs austausche
- V Externe Meinungs austausche
- W EMRK-Vernehmlassung
- X, Y Verfügung und Beschwerde nach VwVG
- Z Freiwillige Gerichtsbarkeit

<p>Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal</p> <p>{T 1/2} 5A_519/2008</p> <p>Urteil vom 12. Oktober 2009 II. zivilrechtliche Abteilung</p> <p>Besetzung Bundesrichterin Hohl, Präsidentin, Bundesrichter Marazzi, Bundesrichter von Werdt, Gerichtsschreiber Möckli.</p> <p>Parteien Elisabeth von Pezold, U Nikolajky 24, CZ-15000 Prag, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Tatjana Chiwitt-Oberhammer, Postfach 1072, 8034 Zürich, Beschwerdeführerin,</p> <p>gegen</p> <p>Karl Johannes Nepomuk von Schwarzenberg, Rennweg 1, AT-1030 Wien, vertreten durch Rechtsanwalt Christian Gersbach, Dreikönigstrasse 7, Postfach 2991, 8022 Zürich, Beschwerdegegner.</p> <p>Gegenstand Löschung einer Adoption im Zivilstandsregister,</p> <p>Beschwerde gegen die Beschlüsse des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Juli 2008 und des Kassationsgerichts des Kantons Zürich vom 20. Juli 2009.</p>

bb. Erwägungen

In einem ersten Abschnitt werden Sachverhalt, Prozessgeschichte und Begehren (Anträge) der Parteien erläutert. Die einzelnen Abschnitte dieses Teils sind mit Grossbuchstaben gekennzeichnet. Darin wird geschildert, was sich abgespielt hat, welche Instanzen mit dem Fall befasst gewesen sind und wie diese entschieden haben. In den *Erwägungen* (E.) folgen die rechtlichen, entscheidbegründenden Überlegungen des Bundesgerichts. Das Bundesgericht hat die Aufzählungsweise der Erwägungen wiederholt geändert: Während langer Zeit wurden die Erwägungen mit arabischen Ziffern und einzelnen und doppelten Kleinbuchstaben voneinander getrennt (z.B. E. 4a/bb); neuerdings verwendet das Bundesgericht eine dezimale Gliederung mit arabischen Ziffern (z.B. E. 1.5.4). Die Erwägungen sind in prozessuale (Eintretensfrage) und materielle Teile gegliedert. Unter detaillierter Angabe der Fundstellen verweist das Bundesgericht auf frühere Entscheidungen in vergleichbaren Fällen, berücksichtigt den Stand der wissenschaftlichen Lehre, der Gesetzgebung und bisweilen auch die Entwicklungen im ausländischen Recht.

cc. Dispositiv

1.
Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Gegenpartei ist kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

2.
Die Gerichtskosten von Fr. 3'000.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.
Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kassationsgericht des Kantons Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 12. Oktober 2009
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:
Hohl Möckli

Für die Prozessparteien stellt das Dispositiv den wichtigsten Teil des Urteils dar. Es steht am Schluss des Urteils («Demnach erkennt das Bundesgericht») und enthält die gerichtliche Entscheidung (Nichteintreten, Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde). Im Dispositiv wird weiter über die Verfahrens- und Parteikosten befunden und über deren Verteilung unter den Prozessparteien. Schliesslich wird festgelegt, wem das Urteil zu eröffnen und mitzuteilen ist. Ort, Datum und Unterschriften folgen. Anders als etwa in den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Art. 74 Abs. 1 lit. k Verfahrensordnung) oder des deutschen Bundesverfassungsgerichts (vgl. § 30 Abs. 2 BVerfGG) wird im Dispositiv das Stimmenverhältnis bei der Entscheidung nicht bekannt gegeben.

b. Erscheinungsbild in der Amtlichen Sammlung

aa. Grundzüge

Die wichtigste Quelle für die Urteile des Bundesgerichts stellt die «*Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts*»¹²³, abgekürzt BGE (französisch: ATF; italienisch: DTF) dar. In ihr werden die Entscheidungen von grundsätzli-

¹²³ Diese «Amtliche Sammlung» darf nicht verwechselt werden mit der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS).

cher Bedeutung (auszugsweise) veröffentlicht. Gemäss Art. 58 Abs. 2 BGerR bestimmt die zuständige Abteilung des Gerichts, welche Entscheidungen in die Amtliche Sammlung aufgenommen werden sollen.

Die amtlich veröffentlichten Urteile enthalten in der Regel nicht den vollständigen Wortlaut der Entscheidung. Sachverhalt und Prozessgeschichte sind meistens auf das Wesentliche gekürzt und in der Regel werden nur einzelne, besonders bedeutsame Erwägungen veröffentlicht¹²⁴. Von seltenen Ausnahmen abgesehen¹²⁵, wird das Urteilsdispositiv nicht veröffentlicht.

Die BGE erscheinen in verschieden farbigen Einzelheften, die nach den Themen Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Strafrecht, Sozialversicherungsrecht geordnet sind und entsprechend mit den römischen Ziffern I bis V bezeichnet werden. Die Aufteilung auf die verschiedenen Teile ist in den letzten Jahren mehrfach geändert worden:

	Bis 1994 (Jg. 111-120)	Ab 1995 (Jg. 121-)
Band I	-	Verfassungsrecht
Band Ia	Verfassungsrecht	-
Band Ib	Verwaltungsrecht und internationales öff. Recht	-
Band II	Zivilrecht	Verwaltungsrecht und internationales öff. Recht
Band III	Betreibungs- und Konkursrecht	Zivilrecht und Schuldbetreibungs- und Konkursrecht
Band IV	Strafrecht und Strafvollzug	Strafrecht und Strafvollzug
Band V	Sozialversicherungsrecht	Sozialversicherungsrecht

¹²⁴ Zur Redaktion von Gerichtsurteilen aus linguistischer Sicht siehe URS ALBRECHT/VINZENZ RAST, Wenn das Recht zur Sprache kommt: verständlichere Urteilsbegründungen, LeGes 2001/2, S. 99 ff.

¹²⁵ Urteile in den Bereichen Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen werden vereinzelt mit dem Dispositiv veröffentlicht; illustrativ ist BGE 123 II 511 E. 8 S. 526 f., in dem jene im Dispositiv enthaltenen Garantien rekapituliert sind, die von Kasachstan bezüglich der Einhaltung der Menschenrechte zugunsten einer auszuliefernden Person verlangt werden.


Die einzelnen Jahrgänge der BGE werden seit ihrem ersten Erscheinen im Jahr 1874 fortlaufend in Bänden nummeriert. Im Jahr 2013 ist man folglich bei Band 139 angelangt.

Zitiert werden die in der Amtlichen Sammlung erschienenen Bundesgerichtsentscheide mit der Band-Nummer (und nicht etwa mit dem Jahr), der römischen Ziffer für den entsprechenden Teil und der Seitenzahl (ohne S.). Pauschalverweise auf ganze Entscheide («BGE 123 III 129») sind *in der Regel* nicht zulässig. Sie indizieren eine ungenaue Arbeitsweise; bezieht man sich nicht auf ein Urteil als Ganzes, sondern auf eine spezifische Textstelle respektive Aussage, ist *die genaue Fundstelle* jener Urteils-passage anzugeben, auf die man Bezug nimmt. Im Sinne grösstmöglicher Transparenz wird die Stelle durch Hinweis auf die fragliche Erwägung und die Zahl der Seite gekennzeichnet (diesmal mit S.), auf der die Passage zu finden ist. Anders als etwa bei den Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte darf auf die Angabe der meistens anonymisiert erwähnten Prozessparteien verzichtet werden.

Beispiele

- BGE 139 I 16 E. 5.2.1 S. 29
- BGE 123 III 129 E. 3b/aa S. 132 f. (bis Band 128: Alte Nummerierungsart der Erwägungen)
- BGE 20 S. 129 (bis Band 20: keine Teile)

Zur Amtlichen Sammlung erscheinen Registerbände (Sachregister), die für ein oder mehrere Jahre erstellt werden. Diese Register sind sowohl nach den einzelnen Erlassen des Bundesrechts – in der Systematik der SR –, wie auch nach Stichworten geordnet und erwähnen die wesentlichsten Aussagen des Gerichts sowie die genauen Fundstellen.

Einen guten Überblick über die Praxis vermittelt der jährliche Geschäftsbericht, den das Bundesgericht der Bundesversammlung gemäss Art. 3 Abs. 2 BGG zu unterbreiten haben. Er rekapituliert die wichtigsten Entscheidungen des Gerichts aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr. Das Bundesgericht veröffentlicht diese Berichte auf seiner Website.  **Siehe moodle.weblaw.ch/sfu.**

bb. Textteile

In der Amtlichen Sammlung des Bundesgerichts wird das Rubrum der Entscheidung in einer Urteilsüberschrift zusammengefasst: Angabe der urteilenden Abteilung, Datum des Urteils, Prozessparteien und Art des Rechtsmittels. Grundsätzlich werden die Urteile anonymisiert veröffentlicht (Art. 27 Abs. 2 BGG), wobei die Anonymisierungspraxis zuweilen seltsame Blüten trägt¹²⁶. Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Richtlinien vom 6. November 2006 betreffend die Gerichtsberichterstattung am Bundesgericht (SR 173.110.133) kann das Bundesgericht die Medien auf Gesuch hin informieren, ob aus seiner Sicht Gründe gegen eine Namensnennung in der Öffentlichkeit bestehen¹²⁷.

Dem Sachverhalt werden Leitsätze (Regesten) in allen drei Amtssprachen vorangestellt. Diese erwähnen die für den konkreten Fall massgeblichen Normen (Gesetzes-, Verordnungs- oder Verfassungsbestimmungen) und die wesentlichen Ergebnisse der bundesgerichtlichen Beurteilung und zwar unter Verweis auf die massgebliche Erwägung. Erwähnt wird zudem, ob das Urteil die bisherige Praxis bestätigt, präzisiert oder ändert. Zu bemerken ist indessen, dass die Leitsätze keine Rechtsverbindlichkeit besitzen. Dies unterscheidet die Rechtspraxis der Schweiz beispielsweise von jener der deutschen oder der anglo-amerikanischen Gerichte.

Der Urteilstext bzw. die Auszüge daraus werden wie erwähnt nur in jener Sprache veröffentlicht, in der das Urteil abgefasst worden ist. Amtliche Übersetzungen erstellt das Bundesgericht also nicht. Auch werden in der Regel nicht sämtliche Erwägungen veröffentlicht, sondern nur jene, die von grundlegender Bedeutung sind.

¹²⁶ Exemplarisch das Urteil des Bundesgerichts 4C.141/2002 vom 7. November 2002: «A. (Kläger), wohnhaft in Y., tritt unter dem Pseudonym DJ Bobo weltweit als Popstar im Fernsehen sowie in Konzert-Tourneen auf. Ausserdem verkauft er Tonträger, insbesondere auch von ihm selbst geschaffene CD's sowie Zubehör von Discjockeys.» Ebenfalls kritisch zur bundesgerichtlichen Anonymisierungspraxis MARKUS FELBER, Undifferenzierte Namenlosigkeit – Wie Gerichtsurteile (nicht) zu anonymisieren sind, in: Jusletter 27. Mai 2002.

¹²⁷ Zum Problem der Namensnennung in der Gerichtsberichterstattung siehe BGE 129 III 529, insbesondere E. 3.2 S. 532 f.

V. PERSÖNLICHE FREIHEIT

LIBERTÉ PERSONNELLE

LIBERTÀ PERSONALE

**18. Auszug aus dem Urteil der I. öffentlichrechtlichen Abteilung
i.S. X. und Mith. gegen F., Gemeinderat und Bezirksrat
Meilen sowie Verwaltungsgericht des Kantons Zürich
(staatsrechtliche Beschwerde)
1P.453/2002 vom 12. Februar 2003**

Persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV).

Recht der Angehörigen eines Verstorbenen, den Bestattungsort zu bestimmen; postmortaler Schutz des Persönlichkeitsrechts des Verstorbenen; Abwägung der gegenläufigen Grundrechtsinteressen im Rahmen von Art. 36 BV.

Liberté personnelle (art. 10 al. 2 Cst.).

Droit des parents du défunt de déterminer le lieu de sépulture; protection, après le décès, des droits de la personnalité du défunt; pesée des divers intérêts en jeu, protégés par les droits fondamentaux, dans le cadre de l'art. 36 Cst.

Libertà personale (art. 10 cpv. 2 Cost.).

Diritto dei parenti di un defunto di scegliere il luogo di sepoltura; tutela, dopo il decesso, del diritto della personalità del defunto; ponderazione dei contrapposti interessi, protetti dai diritti fondamentali, nel quadro dell'art. 36 Cost.

Frau X.-Y. starb am 25. Dezember 2001 in Athen. Sie hinterliess ihren Ehemann X. sowie vier minderjährige Kinder, welche gemeinsam in Rom leben. Vermutlich auf Veranlassung des Vaters der Verstorbenen sowie ihrer beiden Brüder wurde ihr Leichnam nach Meilen überführt und dem Bestattungsamt Meilen der Tod mit dem Begehren um Kremation und anschliessende Urnenbeisetzung im Familiengrab der Familie Y., Eltern der Verstorbenen, angezeigt. X. ersuchte demgegenüber das Bestattungsamt Meilen, den Leichnam nach Rom als dem gemeinsamen Wohnsitz der Familie zur Bestattung im Familiengrab seiner Eltern überzuführen. Die Verstorbene hatte in einem handschriftlichen "Nachtrag zum Testament" vom

22. April 2001 eine Feuerbestattung und die Beisetzung der Urne auf dem Friedhof in Meilen gewünscht.

Die Präsidentin der Gesundheitsbehörde Meilen ordnete am 8. Januar 2002 die Kremation des Leichnams der Verstorbenen und die anschliessende Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Meilen an. Gegen diese Verfügung gelangte X. als Ehemann der Verstorbenen und als gesetzlicher Vertreter der vier gemeinsamen Kinder an den Bezirksrat Meilen, welcher den Rekurs am 18. Januar 2002 abwies und anordnete, das Bestattungsamt Meilen habe die sofortige Feuerbestattung des Leichnams der Verstorbenen zu veranlassen. Einer allfälligen Beschwerde gegen letztere Anordnung entzog der Bezirksrat die aufschiebende Wirkung. Die gegen den bezirksrätlichen Beschluss erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich am 20. Juni 2002 ab.

Mit Eingabe vom 9. September 2002 haben der Ehemann der Verstorbenen sowie die vier gemeinsamen Kinder, gesetzlich vertreten durch den Vater, gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben. Sie beantragen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und den Beschwerdeführern zu gestatten, die verstorbene Ehefrau bzw. Mutter in Rom zu bestatten. Die Beschwerdeführer berufen sich in erster Linie auf das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV). Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab, soweit es auf sie eintritt.

Aus den Erwägungen:

1. Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit es auf die bei ihm eingereichte staatsrechtliche Beschwerde eintreten kann (BGE 128 I 46 E. 1a S. 48 mit Hinweisen).

1.1 Gemäss Art. 84 Abs. 2 OG ist die staatsrechtliche Beschwerde nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht sonst wie durch Klage oder Rechtsmittel beim Bundesgericht oder einer anderen Bundesbehörde gerügt werden kann. Es fragt sich, ob allenfalls die Berufung im Sinne von Art. 43 ff. OG möglich wäre. Gemäss Art. 43 Abs. 1 OG kann mit Berufung geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf Verletzung des Bundesrechts. Die Verstorbene hatte in einem "Nachtrag zum Testament", welcher den Formanforderungen an eine eigenhändige letztwillige Verfügung im Sinne von Art. 505 ZGB genügt, eine Anordnung hinsicht-

Fundstelle: BGE 129 I 173 (Druckversion)

c. Argumentationsmuster und -strategien

Rechtsprechung ist ein dynamischer Prozess und steht unter ständigem Einfluss von gesellschaftlichen Strömungen und rechtspolitischen Neuausrichtungen. Obschon die schweizerische Rechtsordnung keine strenge formelle Bindung an sogenannte Präjudizien kennt, wie sie beispielsweise ein Wesensmerkmal der anglo-amerikanischen Rechtstradition ist («stare decisis»-Doktrin), haben frühere Urteile des Bundesgerichts zu einer bestimmten Rechtsfrage eine gewisse Beständigkeit. Doch Rechtsmeinungen und Rechtsnormen können sich im Laufe der Zeit ändern und eine bisher gefestigte Praxis kann sich als revisionsbedürftig erweisen. Im Allgemeinen weist das Bundesgericht ausdrücklich darauf hin, wenn es von einer früheren Praxis abweicht oder wenn es diese bestätigt. In der Regel finden sich die nachfolgend summarisch dargestellten Hinweise – jeweils in Klammern gesetzt – bereits in den Leitsätzen. Diese Hinweise erlauben es, den Stellenwert eines neuen Urteils vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis einzuschätzen.

aa. Bestätigung und Präzisierung der Rechtsprechung

Das Bundesgericht unterscheidet zwischen «*Bestätigung der Rechtsprechung*» und «*Präzisierung der Rechtsprechung*». In beiden Fällen setzt sich das Bundesgericht regelmässig mit seiner bisherigen Praxis auseinander, die es mit mehr oder weniger grossem Detaillierungsgrad rekapituliert; zudem nimmt das Gericht Stellung zur Kritik, welche die Lehre an seiner Praxis geübt hat, und zu neueren Entwicklungen in der wissenschaftlichen Doktrin. Im ersten Fall behält das Bundesgericht seine bisherige Praxis ausdrücklich bei; im zweiten Fall bringt es fallspezifische Nuancierungen an.

bb. Praxisänderungen

Bei «*Praxisänderungen*» weicht das Bundesgericht bewusst von seiner früheren Rechtsprechung ab und entwickelt die Grundzüge einer neuen Begründungslinie¹²⁸. Praxisänderungen berühren grundsätzlich die Rechtsgleichheit (Art. 8 Abs. 1 BV),

¹²⁸ Weitere sachdienliche Hinweise zum Problem der Praxisänderung finden sich etwa bei SUSAN EMMENEGGER/AXEL TSCHENTSCHER, Berner Kommentar, Bern 2012, N. 490 ff. zu Art. 1 ZGB, insbesondere 495 ff. und ERNST A. KRAMER, Juristische Methodenlehre, 4. A., Bern 2013, S. 287 ff.

die Rechtssicherheit und den verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz (Art. 9 BV): Ein neuer Sachverhalt wird anders beurteilt als ein hinsichtlich der rechtlich relevanten Aspekte gleich gelagerter früherer Sachverhalt. Daher sind Praxisänderungen verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn sie ernsthaft und sachlich begründet sind, in grundsätzlicher Weise erfolgen, das Interesse an der neuen Rechtsanwendung die entgegenstehenden Rechtssicherheitsinteressen überwiegen und schliesslich – namentlich in prozessrechtlichen Fragen – vorher ankündigt werden, sofern sie mit einem Rechtsverlust verknüpft sind¹²⁹. Für die – relativ häufigen¹³⁰ – Praxisänderungen des Bundesgerichts ist daher ein besonderes Verfahren vorgesehen (siehe Art. 23 Abs. BGG).

Bisweilen vermerkt das Bundesgericht in den Leitsätzen auch, dass das vorliegende Urteil die bisherige Praxis zusammenfasst («*Zusammenfassung der Rechtsprechung*»).

cc. **obiter dicta und offen gelassene Fragen**

In der Rechtsprechung haben sich verschiedene Argumentationsstrategien etabliert. Erwähnenswert ist insbesondere, dass das Gericht eine Rechtsfrage nicht beantwortet: Weil eine Beschwerde aus anderen Gründen abgewiesen werden muss (z.B. gemäss Art. 108 Abs. 1 Bst. b BGG wegen mangelhafter Substantiierung), kann das Gericht darauf verzichten, alle weiteren Fragen noch zu beantworten. Ob das Gericht zu einer Frage Stellung nimmt oder ob es diese offen lässt, kann dem Wortlaut des Urteils entnommen werden. Weniger deutlich gekennzeichnet sind indessen sogenannte «*obiter dicta*». Das «nebenbei Gesagte» unterscheidet sich von jenen Urteilsgründen, welche die Entscheidung tragen – Gründe also, ohne die einer Entscheidung die argumentative Grundlage fehlen würde (sogenannte «*ratio decidendi*»). «*Obiter dicta*» sind Überlegungen des Gerichts, welche für den konkreten Streitfall allenfalls am Rande von Bedeutung sein können, ohne aber wirklich zur Lösung beitragen zu müssen. Aus ihnen dürfen keine weitreichenden juristischen Folgerungen gezogen werden, d.h. mit ihnen ist also vorsichtig umzugehen; ande-

¹²⁹ REGINA KIENER/WALTER KÄLIN, Grundrechte, 2. A., Bern 2013, S. 422 f.

¹³⁰ Etwa THOMAS PROBST, Die Änderung der Rechtsprechung, Basel 1993, S. 191 ff. weist insgesamt 731 Änderungen der bundesgerichtlichen Praxis zwischen 1975 und 1990 nach.

rerseits werden «*obiter dicta*» auch eingesetzt, um eine zukünftige Praxisänderung anzudeuten¹³¹.

2.1.4 Die Datenbanken des Schweizerischen Bundesgerichts¹³²


Das Schweizerische Bundesgericht bietet über seine Website einige Dienstleistungen zur Rechtsprechung an. Die Website wurde im Januar 2001, die Suchfunktionalitäten Ende November 2005 überarbeitet. 2006 wurde zudem ein passwortgeschützter (kommerzieller) Bereich zugeschaltet.

Das Angebot umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Leitentscheide (BGE) ab 1954 (erweitert um eine Auswahl von Entscheiden des EGMR)
- Weitere Urteile ab 2000
- Liste der Neuheiten
- Expertensuche für Abonnenten
- Jurivoc

¹³¹ In beiden Hinsichten daher eindrücklich BGE 139 I 16 E. 5 S. 28 ff., in welchem das Bundesgericht im Zusammenhang mit der Frage nach der direkten Anwendbarkeit von Art. 121 Abs. 3–6 BV («Ausschaffungsinitiative») einerseits «nebenbei» das endgültige Ende der Schubert-Praxis andeutet (E. 5.1 S. 28 f.) und andererseits erstmals einen grundsätzlichen Vorrang von Staatsverträgen vor mittels Volksinitiativen eingeführten Verfassungsbestimmungen festhält (E. 5.2 S. 29 ff.).

¹³² <http://www.bger.ch>.



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Rechtsprechung Bundesgericht Presse/Aktuelles

Rechtsprechung (gratis)

- BGE (Leitentscheide)
- Liste der Neuheiten
- Weitere Urteile ab 2000
- Suchstrategie
- Urteilsbestellung
- Nummerierung der Dossiers

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Abonnemente/Bestellungen

Zitiergeben

Jurivoc

Bibliotheken


Elektronische Beschwerde


Schriftenwechsel und freiwillige Bemerkungen


Rechtskraftbescheinigungen / Bestätigungen


Internationales Haager Richternetzwerk

Rechtsprechung (gratis)


- [BGE \(Leitentscheide\) und Urteile EGMR](#) 

Hier finden Sie die Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts ab 1954, die in der amtlichen Sammlung publiziert werden. Ein Link zur Universität Bern erlaubt den Zugang zu den BGE ab Band 1 (1875). Hier finden Sie ebenfalls eine Auswahl von Urteilen und Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ab 1979.
- [Liste der Neuheiten](#) 

Hier finden Sie die Liste der Urteile, die während der letzten 2 Wochen neu in die Datenbank der "weiteren Urteile ab 2000" aufgenommen wurden.
- [Weitere Urteile ab 2000](#) 

Hier finden Sie einen grossen Teil der Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts ab 01.01.2000 und sämtliche Endentscheide seit 01.01.2007, in der Regel in einer anonymisierten Form. Es besteht die Möglichkeit, eine Volltextsuche nach Urteilsdatum, Abteilung oder Kammer und Rechtsgebiet einzuschränken.
- [Urteilsbestellung](#) 

Hier können Sie Urteile des Bundesgerichts und des ehemaligen Eidgenössischen Versicherungsgerichts (heute: Sozialrechtliche Abteilungen des Bundesgerichts) bestellen.

[Urteilsveröffentlichungspolitik des Bundesgerichts \(PDF, 16 KB\)](#) 

Um diese Datei zu öffnen, benötigen Sie einen PDF-Betrachter.
Sie können dazu eines der freien Programme unter der folgenden Adresse herunterladen:

Entscheidungspublikationen des Bundesgerichts

Im Folgenden wird das unentgeltlich abrufbare Angebot dargestellt.

a. Leitentscheide (BGE)

Das offizielle Angebot umfasst alle veröffentlichten Bundesgerichtsentscheide ab 1954 im Originaltext. Weiter werden die Entscheide des EGMR ab 1979 mit der Schweiz als beklagte Partei publiziert¹³³. Die Regeste (Leitsatz) ist in jedem Entscheid in drei Sprachen vorhanden. Das Online-Angebot enthält alle fünf Bände der Amtlichen Sammlung ab 1954 sowie die Register ab 1985. Abrufbar sind alle Bände ab 91 Ia 1. Die einzelnen Bände entsprechen in ihrer Struktur vollständig der gebundenen Ausgabe; der Inhalt ist identisch. 1995 wurde eine Veränderung der Struktur der Bände vorgenommen. Die Liste dazu befindet sich unter dem Titel Indexsuche (unten).

Zwischen der Urteilsfällung und der Publikation in elektronischer und gedruckter Form vergehen 2–3 Monate. Entscheide und Index erscheinen gleichzeitig mit der

¹³³ Ersichtlich in der Übersicht «Index EGMR» bzw. auf der Volltextsuchseite, gekennzeichnet mit «Richterliche Behörden des Europarats».

Herausgabe der gedruckten Version, während das Register ca. drei- bis viermal jährlich nachgeführt wird.

Kurzinformationen zu den Entscheiden finden sich in der NZZ¹³⁴. Aktuelle Hinweise und Besprechungen sind zudem zugänglich über die juristischen Fachzeitschriften Jusletter¹³⁵, ius.focus¹³⁶ sowie dRSK¹³⁷. Übersetzungen werden in «Die Praxis»¹³⁸ oder in «La Semaine judiciaire»¹³⁹ publiziert. Neu informiert auch das Bundesgericht¹⁴⁰ das Publikum über relevante Entscheide.

Folgende Such- bzw. Zugriffsmöglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Volltextsuche in den BGE ab 1954 (Einschränkungsmöglichkeiten nach Quelle, Abteilung sowie Zeitraum).
- Indexsuche BGE ab Band I (1875)¹⁴¹

Sie werden unter  moodle.weblaw.ch/sfu im Detail erläutert.

¹³⁴ <http://www.nzz.ch>.

¹³⁵ <http://www.jusletter.ch> – Unter Autoren – Markus Felber, Peter Josi bzw. Franz Zeller und Jurius (SDA-Meldungen). Die Entscheide sind seit dem 8. Mai 2000 erfasst.

¹³⁶ <http://www.iusfocus.ch>.

¹³⁷ Digitaler Rechtsprechungs-Kommentar (<http://drsk.weblaw.ch>) bzw. <http://entscheide.weblaw.ch/login.php?detail=kommentare>.

¹³⁸ <http://www.helbing.ch>.

¹³⁹ <http://www.semainedjudiciaire.ch> unter «Jurisprudence».

¹⁴⁰ <http://www.bger.ch/index/press.htm> unter den Navigationspunkten «Medienmitteilungen» bzw. «Aktuelles».

¹⁴¹ Die Entscheide von 1875 bis 1953 werden im Rahmen des Projektes «Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)» vom Lehrstuhl Tschentscher, Universität Bern, online publiziert (http://servat.unibe.ch/dfr/dfr_bge00.html).

b. Weitere Urteile ab 2000¹⁴²

Die Datenbank «Weitere Urteile ab 2000» umfasst alle vom Bundesgericht seit dem Jahre 2000 im Web publizierte Urteile¹⁴³.

The screenshot shows the search interface of the Swiss Federal Court (Bundesgericht). The header includes the court's logo and name in German, French, Italian, and Romansh. Navigation links for 'Rechtsprechung', 'Bundesgericht', and 'Presse/Aktuelles' are visible. The main content area is titled 'Weitere Urteile ab 2000' and features a search bar with a 'Suchen' button. Below the search bar, there are radio button options for 'Suchen in:' including 'allen Urteilen', 'Staats- und Verwaltungsrecht', 'Privatrecht u. SchKG', 'Strafrecht', and 'Sozialversicherungsrecht'. A date range selector is also present. A 'Suchtipp' (search tip) box provides instructions on sorting results by relevance or date. The footer of the interface includes the copyright notice '© 2008 Eurospider Information Technology AG'.

Suchmaske zur Datenbank «Weitere Urteile ab 2000»

Zurzeit umfasst die Datenbank ca. 83'000 Urteile, täglich kommen ca. 20 bis 30 neue Urteile dazu. Zur Recherche können Einschränkungsmöglichkeiten (Kammern, Abteilungen, Entscheidungsdatum) eingesetzt werden. Zudem können eine oder mehrere Kammern/Abteilungen bzw. Rechtsgebiete ausgewählt und ohne Suchbegriff «durchsucht» werden. Das Resultat ist eine chronologische Liste der Urteile im jeweiligen Bereich.

¹⁴² WOLFGANG WIEGAND, Die Sorgfalts- und Informationspflichten bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen unter Verwendung von Internet und E-Mail, recht 2000, 249 ff.

¹⁴³ Näheres zur Auswahl der Aufnahme der Urteile in die Datenbank siehe MARKUS FELBER, EVG-Urteile auf Internet, in: Jusletter 2. Juli 2001; derselbe, 41 Prozent der Urteile auf Internet, in: Jusletter 18. Juni 2001.

Die Resultatübersichtsseite informiert die Benutzerinnen und Benutzer, ob ein Entscheid in die Amtliche Sammlung aufgenommen werden soll. Wurde er aufgenommen, wird via Hyperlink auf den entsprechenden BGE verwiesen. Suchtipps, Übungen und Lösungsvorschläge sind via moodle.weblaw.ch/sfu einsehbar.

c. Liste der Neuheiten

Dieser Teil der Datenbank enthält eine Liste derjenigen Urteile, die während der letzten 2 Wochen neu aufgenommen wurden (Startübersicht, gegliedert nach Aufschaltdatum). Die einzelnen Entscheide werden mit dem Entscheiddatum, der Dossiernummer, dem Rechtsgebiet sowie dem Prozessgegenstand gekennzeichnet. Über die Dossiernummer gelangt der Nutzer via Hyperlink auf den Volltext. Mit einem Stern wird gekennzeichnet, wenn ein Entscheid zur Publikation in der Amtlichen Sammlung vorgesehen ist (wichtig: dies gilt nur für die Entscheide aus Lausanne, nicht für diejenigen aus Luzern; auch fehlt bei den Luzerner Entscheiden der Prozessgegenstand).



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Rechtsprechung **Bundesgericht** Presse/Aktuelles

Rechtsprechung (gratis)

- BGE (Leitentscheide)
- Liste der Neuheiten
- Weitere Urteile ab 2000
- Suchstrategie
- Urteilsbestellung
- Nummerierung der Dossiers

Leitentscheide (BGE)

- Expertensuche für Abonnenten
- Abonnemente/Bestellungen
- Zitierregeln
- Jurivoc
- Bibliotheken
- Elektronische Beschwerde
- Schriftenwechsel und freiwillige Bemerkungen
- Rechtskraftbescheinigungen / Bestätigungen
- Internationales Haager Richternetzwerk

Neue Entscheide

[vorhergehender Tag](#) [Zurück zur Liste](#) [nächster Tag](#)

Liste der am **22.10.2013** neu aufgenommenen Entscheide
 Die mit einem Stern markierten Entscheide sind für die Publikation vorgesehen


Entscheidat. Geschäftsnum.	Sachgebiet
16.09.2013 9C_200/2013	Invalidenversicherung
17.09.2013 9C_149/2013	Invalidenversicherung Invalidenversicherung
17.09.2013 9C_150/2013	Invalidenversicherung (Taggeld) Invalidenversicherung
18.09.2013 1B_315/2013	Strafprozess Strafverfahren; unentgeltliche Rechtspflege
19.09.2013 5A_345/2013	Droits réels * inscription définitive d'une hypothèque légale, retard injustifié, dépens
20.09.2013 1B_179/2013	* Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des verfassungsmässigen Richters
20.09.2013 9C_386/2013	Ausstandsbegehren Alters- und Hinterlassenenversicherung
26.09.2013 2C_437/2013	Alters- und Hinterlassenenversicherung Droit de cité et droit des étrangers
26.09.2013 4A_271/2013	Autorisation de séjour Vertragsrecht
30.09.2013 1C_589/2012	Auftrag, Werkvertrag Expropriation
09.09.2013 4C_367/2013	Expropriation; indemnité de reprise dans le domaine public de chemins privés Strafprozess

Tagesansicht zu «Liste der Neuheiten»

d. Expertensuche (Rechtsprechung kostenpflichtig)¹⁴⁴

Wie eingangs erwähnt, bietet das Bundesgericht einzelne Informationen und Dienste nur noch gegen Entgelt an. Im Rahmen der Expertensuche stehen folgende Bereiche zur Verfügung:

- Index der Bundesgerichtsentscheide (BGE) und der EGMR-Entscheide
- Expertensuche
- Registersuche
- Push-Filter


Die Kernpunkte dieses Angebotes sind die Suchmöglichkeiten, der Zugang via Gesetzes- und Stichwortregister sowie der Push-Filter zur Benachrichtigung. Die kostenpflichtige Expertensuche wird unter  moodle.weblaw.ch/sfu genauer erläutert.

e. Jurivoc

Jurivoc¹⁴⁵ ist der juristische Thesaurus des Bundesgerichts. Der Thesaurus orientiert sich am Aufbau der Systematischen Sammlung des Bundesrechts, soweit es die Monohierarchien zulassen. Er ist auf die Bedürfnisse einer intellektuellen Indexierung von juristischen Dokumenten am Bundesgericht ausgerichtet.

¹⁴⁴ <http://www.bger.ch> > Rechtsprechung > Rechtsprechung: Expertensuche (kostenpflichtig).

¹⁴⁵ <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-jurivoc-home.htm>.



Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

Rechtsprechung **Bundesgericht** Presse/Aktuelles

Rechtsprechung (gratis)

Leitentscheide (BGE)

Expertensuche für Abonnenten

Abonnemente/Bestellungen

Zitierregeln

Jurivoc

Abfrage des Thesaurus Jurivoc

Mehr Informationen zu Jurivoc

Änderungsvorschläge zu Jurivoc (Deskriptoren)

Änderungsvorschläge zu Jurivoc (Nichtdeskriptoren)

Herunterladen von Jurivoc

Liste der Änderungen in Jurivoc

Bibliotheken

Elektronische Beschwerden

Schriftenwechsel und freiwillige Bemerkungen

Rechtskraftbescheinigungen / Bestätigungen

Internationales Haager Richternetzwerk

Jurivoc auf Internet

Suchbegriff:

Quellsprache: Zielsprache:

Relationen: SAUSA USE USA UF UFA NT BT

max. Zeilen: Hierarchiestufe:

Resultat der Suche

<p>WIDERRUF</p> <p>SA WIDERRUF DES BEDINGTEN STRAFVOLLZUGES</p> <p>SA WIDERRUF DES NACHLASSVERTRAGES</p> <p>SA WIDERRUF DER NACHLASSSTUNDUNG</p> <p>SA ABBERUFUNG</p> <p>SN für den Widerruf einer Verfügung oder eines Entscheides kombiniere mit VERFÜGUNG(ART. 5 VVVG) oder ENTSCHEID</p> <p>UF aufhebung(ea)</p> <p>UF nichtigerklärung(eq)</p> <p>UF rücknahme</p> <p>UF widerrufrecht</p> <p>UFA nichtigerklärung der einbürgerung</p> <p>UFA nichtigerklärung der erleichterten einbürgerung</p> <p>UFA nichtigerklärung einer erleichterten einbürgerung</p> <p>UFA nichtigerklärung einer erleichterten einbürgerung</p> <p>UFA widerruf der annahme</p> <p>UFA widerruf der letztwilligen verfügung</p> <p>UFA widerruf des antrages</p> <p>UFA widerruf des antrages</p> <p>UFA widerruf des geständnisses</p> <p>BT ALLEMEINER JURISTISCHER BEGRIFF</p>	<p>RÉVOICATION(EN GÉNÉRAL)</p> <p>SA RÉVOICATION DU SURSIS</p> <p>SA RÉVOICATION DU CONCORDAT</p> <p>SA RÉVOICATION DU SURSIS CONCORDATAIRE</p> <p>SA RÉVOICATION(PERSONNE OU ORGANE)</p> <p>SN pour la révocation d'un acte administratif ou d'une décision, combiner avec DÉCISION(ART. 5 PA) ou DÉCISION</p> <p>UF annulation(eq)</p> <p>UF droit de révocation</p> <p>UF rétractation(eq)</p> <p>UF retrait(eq)</p> <p>UF révocation(eq)</p> <p>UFA annulation d'une naturalisation</p> <p>UFA annulation d'une naturalisation facilitée</p> <p>UFA annulation de la naturalisation</p> <p>UFA annulation de la naturalisation facilitée</p> <p>UFA blocage d'un chèque</p> <p>UFA rétractation de l'aveu</p> <p>UFA retrait de l'acceptation</p> <p>UFA retrait de l'offre</p> <p>UFA révocation du consentement</p> <p>BT NOTION JURIDIQUE GÉNÉRALE</p>
--	--

Suchresultat zu «Widerruf»

Sinnvolle Hinweise zur Funktionsweise bietet der Link «Mehr Informationen zu Jurivoc»¹⁴⁶.

2.2 Bundesverwaltungsgericht

Gemäss dem mit der Justizreform neu geschaffenen Art. 191a Abs. 2 BV bestellt der Bund «richterliche Behörden für die Beurteilung von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung». Dieses Bundesverwaltungsgericht ist in fünf Abteilungen gegliedert und in St. Gallen domiziliert (Art. 4 Abs. 1 und 2 VGG¹⁴⁷). Für das Gericht sind 50 bis 70 Richterstellen vorgesehen (Art. 1 Abs. 3 VGG), wobei das Parlament die Zahl auf höchstens 65 Vollzeitstellen

¹⁴⁶ Es existieren diverse Thesauri, die für die juristische Arbeit nützlich sein können: Thésaurus de Droit Suisse (<http://tds.euospider.com/TDS/main.html?q=recht>), EuroVoc (mehrsprachiger Thesaurus der Europäischen Union, <http://eurovoc.europa.eu/drupal/?q=de>) etc.

¹⁴⁷ Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG; SR 173.32).

beschränkt hat (Art. 1 Abs. 4 VGG i.V.m. Art. 1 Richterstellenverordnung¹⁴⁸). Die Amtsdauer beträgt – wie beim Bundesgericht – 6 Jahre (Art. 9 Abs. 1 VGG).

Der Zugang zu den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts erfolgt über <http://www.bvger.ch>. Auf der Einstiegsseite können aktuelle Medienmitteilungen eingesehen werden. Weiter wird auf eine Liste mit neu aufgenommenen Entscheidungen verwiesen¹⁴⁹. Via «Direkt zu» kann auf die eigentliche Entscheidungsdatenbank zugegriffen werden¹⁵⁰.

Suchmaske Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts

Dem Nutzer stehen folgende Möglichkeiten offen:


- Volltextsuche mit Einschränkungsmöglichkeiten via Zeitraum oder Suchbaum
- Neuheiten

¹⁴⁸ Verordnung der Bundesversammlung vom 17. Juni 2005 über die Richterstellen am Bundesverwaltungsgericht (Richterstellenverordnung; SR. 173.321).

¹⁴⁹ <http://www.bvger.ch/publiws/pub/news.jsf?lang=de>.

¹⁵⁰ <http://www.bvger.ch/publiws/?lang=de>.

- Normenindex (automatisch generiert)
- BVGE (amtlich publizierte Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts)

Die Hilfeseite sowie  moodle.weblaw.ch/sfu orientieren detailliert über die Suche sowie die Resultatübersichtsseite und die eigentlichen Entscheidtexte.

Falls Interesse an Entscheiden der Vorgängerorganisationen des Bundesverwaltungsgerichts besteht, kann via «Rechtsprechung» (Hauptnavigation) auf die «Entscheidungssammlungen bis 2006» zurückgegriffen werden.

Die «Entscheidungssammlungen bis 2006» umfassen einen Link auf die VPB (Entscheide bis 2006) sowie Verweise auf gewisse Vorgängerorganisationen. Hierbei handelt es sich um:

- Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission¹⁵¹
- Entscheide der Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt (REKO/INUM)¹⁵²
- Rekurskommission EVD (REKO/EVD) und Rekurskommission für Wettbewerbsfragen¹⁵³
- Entscheidungssammlungen der Rekurskommissionen EFD¹⁵⁴
- Asylrekurskommission ARK – CRA¹⁵⁵: In der Entscheidungssammlung EMARK (Entscheidungen und Mitteilungen der ARK) werden alle Grundsatzentscheide, eine Auswahl weiterer bedeutsamer Urteile sowie Mitteilungen in einer von drei Amtssprachen veröffentlicht, mit einer Zusammenfassung in allen drei Sprachen. Aktuelle Entscheide, thematisch gegliedert, chronologisches Inhaltsverzeichnis, provisorisches Jahresregister, Stichwortverzeichnis, Gesetzesregister, Abkürzungen, Volltextsuche, Pressemitteilungen.
- (Hyperlink auf die VPB (Entscheide bis 2006)¹⁵⁶)

¹⁵¹ <http://www.fir.unisg.ch/Datenschutz/index.html>, die Rechtsprechung der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission von 1993 bis 2006.

¹⁵² <http://www.reko-inum.ch/de/entscheide.php> (Entscheidendatenbank).

¹⁵³ <http://www.navigator.ch/reko/lpext.dll?f=templates&fn=main-h.htm> (Entscheidendatenbank).

¹⁵⁴ <http://www.reko-efd.ch> (Alkoholrekurskommission; Personalrekurskommission; Rekurskommission für Bauprodukte; Zollrekurskommission; Rekurskommission für das öffentliche Beschaffungswesen; Rekurskommission für die Staatshaftung; Steuerrekurskommission; Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung).

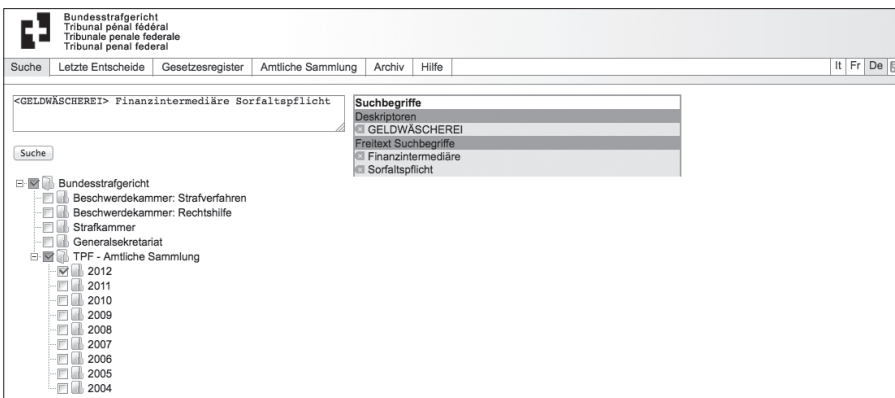
¹⁵⁵ <http://www.ark-cra.ch>.

¹⁵⁶ http://www.vpb.admin.ch/homepage_de.html.

2.3 Bundesstrafgericht

Gemäss Art. 191a Abs. 1 BV bestellt der Bund ein Strafgericht; dieses beurteilt erstinstanzlich Straffälle, die das Gesetz der Gerichtsbarkeit des Bundes zuweist. Dieses Bundesstrafgericht hat seinen Sitz in Bellinzona (Art. 32 Abs. 1 StBOG¹⁵⁷). Es verfügt über 15–35 Richterstellen (Art. 41 Abs. 1 StBOG) und ist in je eine oder mehrere Straf- und Beschwerdekammern gegliedert (Art. 33 StBOG). Die Strafkammern urteilen in der Regel in Dreierbesetzung (Art. 36 StBOG) insbesondere in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit als erstinstanzliches Gericht, sofern die Bundesanwaltschaft die Beurteilung nicht den kantonalen Behörden übertragen hat (Art. 35 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerdekammern treffen neben den Entscheiden, die gemäss StPO in die Zuständigkeit der Beschwerdeinstanz oder des Bundesstrafgerichts fallen (Art. 37 Abs. 1 StBOG), insbesondere auch solche in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten (Art 37 Abs. 2 Bst. a StBOG).


Im Web stehen die Entscheide des Bundesstrafgerichts unter <http://www.bstger.ch> zur Verfügung (Hauptnavigationspunkt «Rechtsprechung» – «Entscheidendatenbank BStGer» bzw. direkt unter <http://bstger.weblaw.ch/>).



Suchmaske Entscheidendatenbank Bundesstrafgericht

¹⁵⁷ Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71).

Für den Zugriff auf die Entscheide des Bundesstrafgerichts stehen folgende Möglichkeiten offen: Volltextsuche, Gesetzesregister, letzte Entscheide und Archiv (Systematik), Amtliche Sammlung sowie RSS-Feeds¹⁵⁸.

Die Funktionalitäten werden unter  moodle.weblaw.ch/sfu erläutert.

2.4 Rechtsprechungsfunktionen anderer Staatsorgane

2.4.1 Bundesrat

Mit Rechtsprechungsbefugnissen ist auch der Bundesrat ausgestattet. Mit der Justizreform ist allerdings die Tragweite der Verwaltungsbeschwerde an den Bundesrat erheblich eingeschränkt worden. Nunmehr können nur noch Verfügungen auf dem Gebiet der inneren und äusseren Sicherheit des Landes, der Neutralität, des diplomatischen Schutzes und der übrigen auswärtigen Angelegenheiten – soweit das Völkerrecht nicht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt – und erstinstanzliche Verfügungen über leistungsabhängige Lohnanteile des Bundespersonals beim Bundesrat mit Beschwerde angefochten werden (Art. 72 VwVG) – sofern dafür nicht eine Beschwerde an eine andere Bundesbehörde oder eine Einsprache offen steht (Art. 74 VwVG). Bundesrätliche Beschwerdeentscheide können nicht an das Bundesgericht weitergezogen werden. Die Entscheidungen des Bundesrates werden *vereinzelt in der VPB veröffentlicht*.

2.4.2 Bundesversammlung

In einem gewissen Widerspruch zum Prinzip der Gewaltenteilung steht die Befugnis der Bundesversammlung – also der Legislative –, in einzelnen Bereichen Streitigkeiten rechtlich verbindlich zu entscheiden. Die Entscheide der Bundesversammlung können weder an das Bundesgericht noch an eine andere innerstaatliche Instanz weitergezogen werden.

Die Bundesversammlung ist befugt, *Begnadigungen* auszusprechen (Art. 173 Abs. 1 lit. k BV) und über die – im Grundsatz dem Bundesrat obliegende – *Genehmigung der Verträge der Kantone* mit dem Ausland zu befinden, sofern ein Kanton oder der

¹⁵⁸ <http://bstger.weblaw.ch/rss.php>.

Bundesrat Einspruch erhoben hat (Art. 172 Abs. 3 BV). Auch können gemäss Art. 79 Abs. 1 VwVG *Beschwerdeentscheide des Bundesrates* an die Bundesversammlung weitergezogen werden, wenn ein Bundesgesetz diese Möglichkeit vorsieht.

In der Praxis hat die rechtsprechende Tätigkeit der Bundesversammlung aber kaum Bedeutung gewonnen und einzelne Befugnisse hat sie noch nie ausgeübt.

3. INTERNATIONALE GERICHTE (AUSWAHL)

Die unter den Stichworten «Globalisierung» und «Internationalisierung» subsumierten Entwicklungen haben längst auch den Bereich der Rechtsprechung erfasst. Zwar sind die einzelnen Staaten im Allgemeinen noch immer sehr zurückhaltend, wenn es darum geht, *internationalen Instanzen die Befugnis zur Entgegennahme, Behandlung und Beurteilung von privaten Beschwerden und zur verbindlichen Streitschlichtung* zu übertragen. Indessen haben sich mittlerweile in verschiedenen Rechtsgebieten internationale Strukturen und Verfahren etablieren können, die auch im schweizerischen Rechtsalltag – und damit auch im Studium – einen festen Platz gefunden haben. Entscheidungen solcher Gerichte setzen zum Teil den innerstaatlichen Rechtsweg fort – ermöglichen also, dass ein Urteil des Bundesgerichts überprüft werden kann – und können innerstaatlich durchgesetzt werden. So sind etwa im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts die im Rahmen der *World Trade Organization (WTO)* geschaffenen internationalen Kontrollverfahren von Bedeutung.

The screenshot shows the WTO website's 'Dispute settlement' page. At the top, there is a search bar and navigation links for 'Français | Español', 'Contact us | Site map | A-Z', and a menu with 'Home', 'About WTO', 'News and events', 'Trade topics', 'WTO membership', 'Documents and resources', and 'WTO and you'. The breadcrumb trail reads 'home > trade topics > dispute settlement'. The main heading is 'Dispute settlement'. Below it, a sub-heading states 'This page is a gateway to material on:' followed by a bulleted list: 'Disputes in general, and how they are handled in the WTO and its Dispute Settlement Body', 'New negotiations on the Dispute Settlement Understanding', and 'Individual dispute cases: [The disputes](#)'. A small image of a globe is visible to the left. The text continues: 'The WTO's procedure for resolving trade quarrels under the Dispute Settlement Understanding is vital for enforcing the rules and therefore for ensuring that trade flows smoothly.' It then explains that a dispute arises when a member government believes another member government is violating an agreement or a commitment that it has made in the WTO. The authors of these agreements are the member governments themselves — the agreements are the outcome of negotiations among members. Ultimate responsibility for settling disputes also lies with member governments, through the Dispute Settlement Body. Finally, it notes that a web page exists for each of the disputes brought to the WTO, and that search facilities below provide links to these pages. At the bottom, there is a 'News' link and a '> back to top' link.

Fundstelle: http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_e.htm

Insbesondere für den Schutz der Menschenrechte existiert ein europäisches Gerichtsverfahren, das grossen Einfluss auf das schweizerische Recht ausübt: Vor dem in Strassburg ansässigen *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* können Private Beschwerde gegen die Schweiz führen mit der Rüge, sie seien in jenen Menschenrechten verletzt worden, die von der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁵⁹ garantiert werden.

Die Entscheidungen des Gerichtshofes sind für die Schweiz verbindlich. Sie werden in französischer und englischer Sprache veröffentlicht und sind im Internet abrufbar. So veröffentlicht der Gerichtshof alle seine Urteile auf der Entscheidungsdatenbank HUDOC¹⁶⁰; auf der Homepage des Gerichtshofes lassen sich zudem zahlreiche andere nützliche Informationen zum Verfahren vor dem Gerichtshof finden¹⁶¹. Die Datenbank der Urteile und Entscheidungen erlaubt verschiedene Suchstrategien¹⁶².

¹⁵⁹ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101).

¹⁶⁰ hudoc.echr.coe.int.

¹⁶¹ <http://www.echr.coe.int>.

¹⁶² Siehe moodle.weblaw.ch/sfu.

Fundstelle: <http://www.echr.coe.int/Pages/home.aspx?p=home>

Als internationales Gericht mit verbindlichen Entscheidungsbefugnissen in konkreten Streitfällen gilt das in Den Haag ansässige *Internationale Tribunal für Kriegsverbrechen auf dem Gebiet Ex-Jugoslawiens*¹⁶³. Das Tribunal bietet im Internet ein reichhaltiges Angebot von Informationen und Diensten, zu denen auch Video-Übertragungen der Verhandlungen gehören. Die Schweiz hat am 12. Oktober 2001 zudem das Römer Statut über den (ständigen) Internationalen Strafgerichtshof ratifiziert¹⁶⁴; der Gerichtshof hat am 1. Juni 2002 in Den Haag seine Arbeit aufgenommen.

¹⁶³ Siehe dazu das Bundesgesetz vom 21. Dezember 1995 über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung von schwerwiegenden Verletzungen des humanitären Völkerrechts (SR 351.20).

¹⁶⁴ Siehe dazu Botschaft vom 15. November 2000 über das Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof und eine Revision des Strafrechts, BBl 2001 391.

UNITED NATIONS
International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia

English
Français
bosanski, hrvatski ili srpski
Shqip
Македонски

20 Years of International Justice

Google Custom Search

About the ICTY | The Cases | Legal Library | Press | Outreach

Trial Broadcasts

- Courtroom 1
- Courtroom 2
- Courtroom 3
- Court schedule

Inside the Tribunal

Tribunal welcomes journalists from the former Yugoslavia on a study visit
28 October 2013
The Tribunal's Outreach Programme today welcomed a group of eight journalists from Bosnia and Herzegovina (BH), Croatia and Serbia who are on an intensive five-day study visit to the ICTY. This visit was organised in cooperation with the Balkan Investigative...
> Read more

ICTY Weekly Press Briefing
29 October 2013
On Monday, Stojan Župljanin filed a motion to vacate the Trial Judgement in his case following the decision of a Special Chamber of 28 August 2013 that Judge Frederik Harhoff demonstrated an unacceptable appearance of bias in favour of conviction in a private...
> Read more

Winner of Outreach national essay-writing competition announced in Bosnia and Herzegovina
21 October 2013
Today the Tribunal's Outreach Programme awarded first prize in a national essay-writing competition to student Meša Graca at an awards ceremony at her school 'Meša Selimović' Gymnasium in Tuzla, Bosnia and Herzegovina. Asking students in Bosnia and Herzegovina.
> Read more

President Meron's address before the United Nations General Assembly
14 October 2013

Ongoing Cases

The Mechanism for International Criminal Tribunals

ICTY through children's eyes

Fundstelle: <http://www.icty.org>

Cour Pénale Internationale International Criminal Court

Home | Sitemap | Updates | Français

Advanced search Search

About the Court

- Structure of the Court
- Situations and Cases
- Press and Media
- Reports on activities
- Legal texts and tools
- Recruitment
- 10th Anniversary
- Assembly of States Parties

News and Highlights

Ruto and Sang case: ICC Appeals Chamber sets criteria for the absence of an accused from trial
25/10/2013
Today, 25 October 2013, the Appeals Chamber of the International Criminal Court (ICC or Court), asked for the first time of a question on the interpretation of article 63(1) of the Court's Statute, ruled that the absence of an accused person from trial is permissible under exceptional circumstances if the accused has explicitly waived his right to be present at trial. The Appeals Chamber concluded that a Trial Chamber enjoys discretion under article 63(1), which states that "if the accused shall be present during the trial", but that such discretion is limited and must be exercised with caution.

Appeals Chamber judgment on William Samoei Ruto's presence at trial to be delivered in open court on 28 October 2013
22/10/2013
Situation: Situation in the Republic of Kenya
Case: The Prosecutor v. William Samoei Ruto and Joshua Arap Sang
Today, 22 October 2013, the Appeals Chamber of the International Criminal Court (ICC) has announced that, on Friday, 25 October at 09:00 (The Hague local time), it will deliver its judgment on the Prosecutor's appeal against the decision by Trial Chamber V(a) granting William Samoei Ruto a conditional excuse from being present at his trial.

Proceedings

Courtroom I
English | Français
Video Streaming
(30 minutes delay)

Courtroom II
English | Français
Video Streaming
(30 minutes delay)

Court Calendar
Presidency Decisions
Press Releases
Prosecution

Ruto and Sang trial

Justice Matters

Fundstelle: <http://www.icc-cpi.int>

Es gibt schliesslich verschiedene *andere internationale Verfahren*, welche für die Schweiz entweder *keine direkte Verbindlichkeit* haben – weil die Schweiz den entsprechenden Staatsverträgen nicht beigetreten ist – oder die *nur mit unverbindlichen Empfehlungen abgeschlossen* werden, die aber dennoch indirekten Einfluss auf die schweizerische Rechtspraxis haben.

Für den *ersten Fall* ist die Spruchpraxis des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) zu erwähnen. Dessen Urteile haben bisweilen praktische Auswirkungen auf rechtliche Entwicklungen in der Schweiz.

Der *zweite Fall* betrifft internationale Gremien, deren Aufgabe darin besteht, sogenannte Staatenberichte zu beurteilen und eine Stellungnahme dazu abzugeben. In solchen Staatenberichten haben die einzelnen Länder darzulegen, was sie getan haben, um die jeweiligen Menschenrechte zu garantieren und in die Praxis umzusetzen. Solche Verfahren gibt es etwa für die Internationalen Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁶⁵ bzw. für bürgerliche und politische Rechte¹⁶⁶, denen die Schweiz beigetreten ist. Grundsätzlich sehen die internationalen Menschenrechtsverträge auch ein individuelles Beschwerdeverfahren vor, das jeder Vertragsstaat separat – entweder durch Ratifikation eines Zusatzprotokolls oder durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung – anerkennen kann. Die Schweiz hat im Falle der Rassendiskriminierungskonvention¹⁶⁷ von solchen Optionen Gebrauch gemacht¹⁶⁸.

¹⁶⁵ Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (nachfolgend: UNO-Pakt I; SR 0.13.1).

¹⁶⁶ Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (nachfolgend: UNO-Pakt II; SR 0.13.2).

¹⁶⁷ Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (nachfolgend: Rassendiskriminierungskonvention; SR 0.104).

¹⁶⁸ Siehe dazu die Botschaft vom 29. August 2001 über die Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) für die Entgegennahme und Erörterung von Mitteilungen gemäss Art. 14 Rassendiskriminierungskonvention, BBl 2001 5927. Der parlamentarische Genehmigungsbeschluss findet sich in AS 2005 85.

4. URTEILSVERÖFFENTLICHUNGEN

4.1 Grundsätze

4.1.1 Öffentlichkeit des Gerichtsverfahrens

Öffentlichkeit der Rechtsprechung ist ein Hauptmerkmal des Rechtsstaates. Verhindert werden soll die sogenannte Kabinetts- oder Geheimjustiz. Die Justiz unterliegt der *Kontrolle durch die Öffentlichkeit* und ist dieser für ihre Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Rechtsprechung gliedert sich in zwei *Teilsprüche*: Anspruch auf öffentliche Gerichtsverhandlung und Öffentlichkeit der Urteilsöffnung. Beide Ansprüche sind heute als Grund- bzw. Menschenrechte verankert (vgl. Art. 30 Abs. 3 BV; Art. 6 EMRK)¹⁶⁹.

In der Regel sehen die einschlägigen Prozessrechte vor, dass zwar Verhandlung und Urteilsverkündung öffentlich sind, nicht aber die *Beratung des Gerichts*. Das Urteil wird vom zuständigen Spruchkörper gefällt, weshalb – im Falle von Kollegialgremien – weder das allfällige Stimmenverhältnis, mit dem das Urteil zustande gekommen ist, noch die Namen und Argumente der unterliegenden Gerichtsmitglieder bekannt gegeben werden. Eine rechtlich auffällige, in der Praxis aber nur bedingt bedeutsame¹⁷⁰ Ausnahme besteht für das Bundesgericht: Wo eine öffentliche Parteiverhandlung durchgeführt wird, dort berät und entscheidet das Gericht auch öffentlich (Art. 59 Abs. 1 BGG). An diesem traditionsreichen Grundsatz hat auch die Neuorganisation des Bundesgerichts nichts geändert¹⁷¹.

¹⁶⁹ Das Bundesgericht geht – gestützt auf die Entstehungsgeschichte von Art. 30 Abs. 3 BV – von einem eher restriktiven Verständnis dieser Norm aus. Demnach ist eine öffentliche Verhandlung verfassungsrechtlich nur dann geboten, wenn es um zivilrechtliche Ansprüche oder um eine strafrechtliche Anschuldigung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK geht, wenn das einschlägige Prozessrecht eine öffentliche Verhandlung vorschreibt oder wenn diese im Lichte des «droit à la preuve» notwendig ist; siehe dazu BGE 128 I 288 E. 2.6 S. 293 f.

¹⁷⁰ In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle entscheidet das Bundesgericht ohne öffentliche Parteiverhandlung und auf dem Zirkularweg.

¹⁷¹ Kritisch zur Beratungspraxis MARKUS FELBER, Gerichtsberatkulturr auf dem Sterbebett – Wertvolle helvetische Rechtstradition ernsthaft bedroht, in: Jusletter 25. März 2002.

Obschon die Öffentlichkeit aus bestimmten Gründen – Schutz der Sittlichkeit oder der Ehre der betroffenen Personen etc. (Art. 59 Abs. 2 BGG) – von den Verhandlungen ausgeschlossen werden kann, müssen die Ergebnisse der Gerichtsverhandlung in irgendeiner Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Nur so weiss man, wie das Gericht in ähnlichen Fällen entschieden hat und wie das Gericht eine bestimmte Norm interpretiert. Das Bundesgericht erfüllt diese Pflicht, in dem es das Dispositiv von Entscheiden, die nicht öffentlich beraten worden sind, nach dessen Eröffnung während 30 Tagen öffentlich auflegt (Art. 59 Abs. 3 BGG)¹⁷².

4.1.2 Begründungspflicht

In einem sachlich engen Zusammenhang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Rechtsprechung steht der aus der Garantie des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II) abgeleitete *Anspruch auf Begründung von Entscheidungen*¹⁷³. Ein Gericht hat nicht nur ein Urteil zu fällen, sondern auch darzulegen, wieso, d.h. aufgrund von welchen rechtlichen und tatsächlichen Überlegungen es zu einem bestimmten Ergebnis gelangt ist¹⁷⁴.

Die Kenntnis der Urteilsbegründung ist für die Prozessparteien eine unerlässliche Voraussetzung, um beurteilen zu können, ob sie den Entscheid an die nächsthöhere Instanz weiterziehen wollen¹⁷⁵. Auf die schriftliche Urteilsbegründung kann grundsätzlich – mitunter (etwa in Haftfragen) aber nur unter erschwerten Voraussetzungen – verzichtet werden¹⁷⁶.

¹⁷² Dazu BGE 133 I 106 E. 8.2 S. 108. Kritisch zur Veröffentlichungspraxis des Bundesgerichts CAROLINE FLÜHMANN/PATRICK SUTTER, Kritische Betrachtungen der bundesgerichtlichen Veröffentlichungspraxis oder «Wünschbares ist machbar», AJP 2003, S. 1026 ff.

¹⁷³ Vgl. BGE 121 I 54 E. 2c S. 57.

¹⁷⁴ Vgl. BGE 117 Ib 64 E. 4 S. 86.

¹⁷⁵ Zum Problem der sprachlichen Verständlichkeit von Verfügungen und Urteilen siehe VINZENZ RAST, Tatort Sprache, LeGes 2002/3, S. 99 ff.

¹⁷⁶ Siehe Art. 112 Abs. 2 BGG für den Fall, dass das kantonale Recht eine Urteileröffnung ohne Begründung vorsieht.

4.1.3 Verfahrens- und Urteilssprache

In Gebieten mit mehreren Amtssprachen stellt sich die Frage nach der Wahl der Sprache, in der das Verfahren geführt – in der also Befragungen durchgeführt und mündliche Verhandlungen geleitet – und das Urteil abgefasst werden soll. Auskunft gibt das für das jeweilige Gericht massgebliche Prozessrecht¹⁷⁷. Sprechen die Verfahrensbeteiligten unterschiedliche (Amts-)Sprachen, muss eine Lösung gefunden werden, welche die verfassungsrechtliche Garantie der Sprachenfreiheit und das Prinzip der Verfahrensökonomie gleichermaßen berücksichtigt¹⁷⁸. Übersetzt werden müssen nötigenfalls auch Gutachten und andere Beweismittel, die in einem Verfahren verwendet werden sollen.

Wie auch bei der Rechtsetzung sehen sich die Gerichte vermehrt mit dem Problem konfrontiert, dass Unterlagen und Dokumente eingereicht werden, die nicht in den Amtssprachen verfasst sind. In Sachbereichen, die stark international geprägt sind, scheinen zudem auch Vorinstanzen verleitet zu sein, ihre Entscheidungen mit Textteilen zu alimentieren, die beispielsweise aus dem Englischen stammen.

4.2 Entscheidungen der Bundesbehörden (VPB)

Entscheidungen der Bundesbehörden werden auszugsweise in der «*Verwaltungspraxis der Bundesbehörden*» (VPB; Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération, JAAC) veröffentlicht¹⁷⁹. Bis Ende 2006 erschien die VPB als eigene Schriftenreihe mit vier Lieferungen pro Jahr. Seit 2007 wird die VPB nur noch in einer elektronischen Form geführt. Gemäss Art. 6 Abs. 1 OV-BK¹⁸⁰ werden in der VPB Texte von grundsätzlicher Bedeutung für die Verwaltungspraxis veröffentlicht,

¹⁷⁷ Siehe Art. 54 BGG sowie die entsprechenden Erläuterungen des Bundesrates, BBl 2001 4202, S. 4300 f.

¹⁷⁸ Zur Illustration siehe Urteil des Bundesgerichts IP.500/2001 vom II. Oktober 2001 E. 2 ff. Es kommt gelegentlich vor, dass das Bundesgericht oder Rekurskommissionen Urteile und Entscheidungen in rätoromanischer Sprache verfassen; siehe etwa Entscheid der UBI vom 21. Juni 2002, VPB 67.29 S. 454 ff. und BGE 122 I 93.

¹⁷⁹ Die VPB hat die bis 1963 erschienenen VEB (Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden) abgelöst.

¹⁸⁰ Organisationsverordnung vom 29. Oktober 2008 für die Bundeskanzlei (OV-BK; SR 172.210.10).

die auch für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Einen wesentlichen Bestandteil der in der VPB publizierten Texte stellt namentlich die Veröffentlichung von Rechtsgutachten von allgemeiner Bedeutung für die Verwaltung dar. Dabei ist nicht nur an Gutachten von Behörden zu denken, sondern auch an extern erstellte Gutachten sowie Abklärungen zu Rechtsfragen von Kommissionen der Bundesversammlung, interdepartementalen Arbeitsgruppen und weiteren Stellen.

4.2.1 Papierfassung bis 2006

Die Entscheidungen werden in der VPB mit Leitsätzen, die in den drei Amtssprachen vorliegen, eingeleitet; der Text selber wird in seiner Originalsprache ohne Übersetzung abgedruckt. Jeweils am Ende des Textes findet sich der Hinweis auf den Urheber des Dokumentes (Entscheid des Bundesrates etc.), auf das Datum des Entscheides und allenfalls auf die Prozessparteien. Alle Entscheidungen und Dokumente sind jährlich durchnummeriert und die Paginierung ist durchlaufend. Die VPB wird mit dem Jahr, dem Jahrgang (bisweilen ergänzt mit der Heftnummer), der Nummer der Entscheidung und der Seitenzahl zitiert.

Beispiel

- Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 29. Mai 1998, VPB 1999 (63/III) Nr. 60, S. 576 ff.

4.2.2 Internetfassung

Die Publikationen VPB der Jahre 1987 bis 2006 finden sich auf der Website <http://www.vpb.admin.ch>. Die Beiträge sind dort über ein Inhaltsverzeichnis der jährlichen Bände erschlossen. Gesucht werden kann über ein Stichwortregister, über ein Gesetzesregister sowie im Volltext. Ab 2007 werden die Beiträge innerhalb der Website der Bundeskanzlei publiziert¹⁸¹.

Die einzelnen Dokumente sind als PDF-Dateien verfügbar und werden in der Originalsprache veröffentlicht. Jedes Dokument ist mit Stichworten versehen. Alle Dokumente sind chronologisch gegliedert und werden in periodischen Lieferungen

¹⁸¹ <http://www.bk.admin.ch/dokumentation/02574/index.html?lang=de>.

aufgeschaltet. Die Dokumente werden mit der Jahreszahl geordnet und fortlaufend nummeriert sowie mit (virtuellen) Seitenzahlen versehen. Zitiert werden können die nach 2007 elektronisch veröffentlichten Beiträge mit dem Jahrgang, der Nummer des Beitrages und der Seitenzahl.

Beispiel

- Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 6. Dezember 2006, VPB 2007.1, S. 1 ff.

4.3 Kantonale Urteile

In Aufbau und Systematik folgen die Urteile der kantonalen Gerichte weitgehend den Urteilen des Bundesgerichts. Verschiedene Kantone haben eigene Urteils- und Entscheidungssammlungen, die teilweise mit wissenschaftlichen Aufsätzen oder Anmerkungen ergänzt werden (z.B. Blätter für Zürcherische Rechtsprechung [ZR], Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE], Freiburger Zeitschrift für Rechtsprechung [FZR] = Revue fribourgeoise de jurisprudence [RF] etc.). In der Regel existieren für diese Sammlungen auch nach Gesetzesbestimmungen und Schlagworten geordnete Registerbände. Bisweilen veröffentlichen auch national verbreitete Zeitschriften Auszüge aus Urteilen kantonalen Gerichte (z.B. Can – Zeitschrift für kantonale Rechtsprechung¹⁸²).

Will man auf ein Urteil einer kantonalen Instanz verweisen, das in einer Fachzeitschrift veröffentlicht worden ist, so hat man das urteilende Gericht zu benennen (z.B. Verwaltungsgericht des Kantons Bern) sowie das Datum des Urteils und die Fundstelle in der jeweiligen Zeitschrift anzugeben.

Beispiele

- Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 27. April 1998 (I. Zivilkammer), auszugsweise wiedergegeben in und zitiert nach URP 14 (2000), S. 257 ff.
- Entscheid der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion des Kantons Bern vom 25. Mai 1999, wiedergegeben in und zitiert nach BVR 2000, S. 289 ff.

¹⁸² <https://can-online.swisslex.ch>.

- Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 15. Juli 1999, auszugsweise wiedergegeben in und zitiert nach AJP 9 (2000), S. 474 ff., mit redaktionellen Anmerkungen ergänzt von Ludwig A. Minelli und Yvo Hangartner

Eine aktuelle und nachgeführte Liste (meist) frei verfügbarer kantonaler Rechtsprechungsdatenbanken findet sich auf moodle.weblaw.ch/sfu.

5. PUSH-SERVICE ENTSCHEIDE

Beim Push-Service Entscheide¹⁸³ handelt es sich um ein Rechtsprechungsangebot. Die Applikation beinhaltet alle Entscheide des Schweizerischen Bundesgerichts («*Leitentscheide*») ab 1875 sowie die weiteren «*Urteile ab 2000*»), alle Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts («*BVGE*») ab 2007 sowie die «*Weiteren Urteile BVGer*»), alle Entscheide des Bundesstrafgerichts («*TPF*») ab 2004 und «*Weitere Urteile BStGer*») sowie Besprechungen zu den relevanten Entscheiden («*Digitale Rechtsprechungs-Kommentare*»).

The screenshot shows the www.weblaw.ch interface. On the left, there is a calendar for October 2013. The main area displays a 'Publikationsliste' with 44 entries. The table below shows a portion of this list.

Instanz	E-Datum	Gesch.-Nr.	Sachgebiet	Proz.-Gegenst./Regeste	L	Status	Info
BGer	25.09.13	5A_683/2013	Familienrecht	Regelung des Getrenntlebens	de		
BGer	26.09.13	5A_463/2013	Familienrecht	Obhutsentzug und Umplatzierung	de		
BGer	30.09.13	4A_240/2013	Vertragsrecht	Einsichtsrecht des Gläubigers	de		
BGer	02.10.13	8C_523/2013	Invalidentversicherung	Invalidentversicherung (Wiedererwägung)	de		
BGer	02.10.13	8C_548/2013	Invalidentversicherung	Invalidentversicherung (Invalidentrente)	de		
BGer	04.10.13	4A_321/2013	Vertragsrecht	Versicherungsvertrag, Taggeld	de		
BGer	08.10.13	9C_481/2013	Invalidentversicherung	Invalidentversicherung (Invalidentrente, Revision)	de		
BGer	09.10.13	1C_266/2013	Raumplanung und öffentliches Baurecht	autorisation de construire	fr		
BGer	10.10.13	6B_784/2013	Straftaten	Recevabilité du recours en matière pénale, avance de frais	fr		
BGer	10.10.13	6B_924/2013	Strafrecht (allgemein)	Recevabilité du recours en matière pénale, mémoire, décision attaquée	fr		
BGer	10.10.13	9C_660/2013	Invalidentversicherung	Invalidentversicherung	de		
BGer	11.10.13	8C_720/2013	Arbeitslosenversicherung	Arbeitslosenversicherung	de		
BGer	14.10.13	9C_711/2013	Krankenversicherung	Krankenversicherung	de		
BGer	15.10.13	5A_738/2013	Schuldbeitrags- und Konkursrecht	Provisorische Rechtsöffnung	de		

Aktuelle Entscheide im Push-Service Entscheide

¹⁸³ <http://www.push-service.ch>.

Abgesehen von diversen Suchmöglichkeiten (Zugriff über einen Kalender, Volltextsuche mit Thesaurus und Einschränkungsmöglichkeiten sowie Stichwort-, Gesetzes- und BGE-Register) zielt der Dienst vor allem auf Personalisierung («Meine Entscheide» und «Meine Profile») und Push-Mechanismen (personalisierte E-Mail-Notifikation bei Übereinstimmungen mit Nutzerprofilen sowie Entscheidkommentierungen).

Unter [🔗 moodle.weblaw.ch/sfu](https://moodle.weblaw.ch/sfu) werden das Einrichten sowie die Möglichkeiten der Applikation mit Hilfe von Filmen und weiterführenden Informationen und Übungsaufgaben aufgezeigt.

IV. JURISTISCHES ARBEITEN UND PUBLIZIEREN

«Wenn Du etwas wissen willst und es durch Meditation nicht finden kannst, so rate ich dir, mein lieber, sinnreicher Freund, mit dem nächsten Bekannten, der dir aufstößt, darüber zu sprechen. Es braucht nicht eben ein scharfdenkender Kopf zu sein, auch meine ich es nicht so, als ob du ihn darum befragen solltest: nein! Vielmehr sollst du es ihm selber allererst erzählen. [...] Der Franzose sagt, *l'appétit vient en mangeant*, und dieser Erfahrungssatz bleibt wahr, wenn man ihn parodiert, und sagt, *l'idée vient en parlant*. Oft sitze ich an meinem Geschäftstisch über den Akten, und erforsche, in einer verwickelten Streitsache, den Gesichtspunkt, aus welchem sie wohl zu beurteilen sein möchte. [...] Und siehe da, wenn ich mit meiner Schwester davon rede, welche hinter mir sitzt, und arbeitet, so erfahre ich, was ich durch ein vielleicht stundenlanges Brüten nicht herausgebracht haben würde. [...] Wie notwendig eine gewisse Erregung des Gemüts ist, auch selbst nur, um Vorstellungen, die wir schon gehabt haben, wieder zu erzeugen, sieht man oft, wenn offene, und unterrichtete Köpfe examiniert werden, und man ihnen ohne vorhergegangene Einleitung, Fragen vorlegt, wie diese: was ist der Staat? Oder: was ist das Eigentum? Oder dergleichen. Wenn diese jungen Leute sich in einer Gesellschaft befunden hätten, wo man sich vom Staat, oder vom Eigentum schon eine Zeitlang unterhalten hätte, so würden sie vielleicht mit Leichtigkeit durch Vergleichung, Absonderung, und Zusammenfassung der Begriffe, die Definition gefunden haben.»

Heinrich von Kleist¹⁸⁴

¹⁸⁴ Über die allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Sprechen (vermutlich 1805/06 in Königsberg entstanden), Stuttgart 1967, S. 48 ff.

Der 1777 geborene Kleist studierte 22-jährig während drei Semestern u.a. Jura an der Universität in Frankfurt an der Oder. Er war wiederholt im preussischen Staatsdienst tätig.

1. EINLEITUNG

Eine juristische Arbeit beginnt immer mit der Suche nach der zeitlich und örtlich auf den konkreten Fall, auf die konkrete Fragestellung anwendbaren Rechtsnorm, zu der die einschlägige Rechtsprechung und die im Schrifttum geäußerten Lehrmeinungen zu Rate gezogen werden. Juristisches Arbeiten ist also zuerst *Recherchearbeit*.

Das zusammengetragene Material ist sorgfältig und kritisch zu untersuchen und richtig zueinander in Beziehung zu setzen. Eine nachvollziehbare Wertung und Gewichtung der Quellen ist unumgänglich. Die einzelnen Quellen haben ein je eigenes wissenschaftliches Gewicht, das sorgfältig ermittelt werden soll. Ein – möglicherweise noch nicht in Rechtskraft erwachsenes und damit anfechtbares – Urteil eines unterinstanzlichen Gerichts genießt unter Umständen nicht die gleiche wissenschaftliche Autorität wie ein Urteil des Bundesgerichts. Eine Aussage eines Bundesratsmitglieds an einer Medienkonferenz mag zwar als juristische Erkenntnis- und Informationsquelle gelten und in einer wissenschaftlichen Arbeit verwendet werden, aber das Gewicht einer solchen Information ist bescheidener als die Stellungnahme des Gesamtbundesrates in einem amtlichen Dokument wie etwa einer Botschaft. Für die praktisch-wissenschaftliche Arbeit häufig delikater erweist sich die ähnliche Frage, was das Parlament als «der Gesetzgeber» oder – noch heikler – was der Souverän etwa als Verfassungsgeber zu einer Frage gesagt haben: Genügt dafür ein einzelnes Votum eines National- oder Ständerates? Genügt die Stellungnahme einer Kommissionmehrheit? Wie gewichtig sind die Argumente eines Referendumskomitees? Auch bei der Verwendung von Lehrmeinungen ist Sorgfalt und Umsicht geboten – insbesondere dann, wenn man sich auf die «herrschende Lehre» beziehen will. Juristisches Arbeiten ist also *Bewerten und Gewichten* – wobei die Bewertungskriterien transparent und nachprüfbar sein müssen.

Auf der Grundlage der so eruierten und gewichteten Quellen schließt sich die Entwicklung einer eigenen Argumentation an, die in die Beantwortung der Rechtsfragen,

in den Beweis für die eigene Hypothese mündet. Die eigenen Überlegungen müssen systematisch, sachlogisch strukturiert und gegliedert und mit den verwendeten Belegen versehen werden. Juristisches Arbeiten ist damit *formallogisches Strukturieren und Präsentieren*.

Schliesslich ist die juristische Arbeit sprachlich und darstellerisch so zu gestalten, dass der Lesende dem Gedankengang und der Argumentationslinie ohne Mühe folgen kann. Es kann nicht genügen, möglichst viele verschiedene Quellen aufzulisten oder unkommentiert und collagenartig aneinanderzureihen; vielmehr müssen Ausgangsmaterial und eigene Argumentationsarbeit aufeinander abgestimmt und – auch sprachlich – miteinander verwoben werden. Juristisches Arbeiten ist *Sprach- und Gestaltungsarbeit*¹⁸⁵. Wie sich ein juristischer Text sprachlich präsentieren soll, richtet sich nach seiner Funktion: Ein Urteil ist anders redigiert als ein Gutachten¹⁸⁶, für eine Klagschrift wird die Sprache anders eingesetzt als in einem wissenschaftlichen Aufsatz. Bevor man sich an die Arbeit macht, ist daher stets zu überlegen, welcher Perspektive und welchem Zweck – Gutachten, Parteischriften, Urteil, Aufsatz – sich der Text verpflichtet.

2. WISSENSCHAFTLICHE LITERATUR

Das Gelingen jeder juristischen Arbeit – sei es im Rahmen des Studiums, sei es in der Berufspraxis – hängt von der Fertigkeit im Suchen nach Rechtsquellen und Rechtstexten ab. Die einschlägigen Rechtsnormen, die massgeblichen Präjudizien und die herrschenden und abweichenden Lehrmeinungen innert nützlicher Frist auffinden, verstehen und verarbeiten zu können, gehört zu den wichtigsten praktischen Fähigkeiten, die man sich im Laufe des Studiums aneignen sollte. Wie man die Normen des Bundesrechts und die Urteile der eidgenössischen Gerichte findet und versteht, ist in den vorstehenden zwei Abschnitten ausführlich erklärt worden. Hier ist zu untersuchen, wo und wie die «Lehre» zu finden ist.

¹⁸⁵ Siehe dazu die amüsanten und selbstkritischen Überlegungen von ANTON HEINI, *Wir Juristen*, SJZ 1997, S. 473 ff.

¹⁸⁶ Siehe dazu HANS M. RIEMER, *Rechtsfragen um Rechtsgutachten*, recht 2001, S. 148 ff.

Jede wissenschaftliche Arbeit und die meisten juristischen Schriftstücke bauen auf Erkenntnissen und Beurteilungen auf, die von der juristischen Lehre entwickelt und in wissenschaftlichen Schriften dargestellt worden sind. Solides und effizientes juristisches Arbeiten erfordert stets zu aktualisierende Kenntnisse der einschlägigen Fachliteratur. Das Wissen, wo man die massgeblichen Werke findet, wie man sie nutzt und zitiert, gehört zum klassischen wissenschaftlichen Handwerkszeug.

Die rechtswissenschaftliche Fachliteratur lässt sich in unterschiedliche, nachfolgend skizzierte *Gattungen* aufteilen. Diese Aufteilung ist deshalb von Bedeutung, weil die Werke der verschiedenen Gattungen jeweils unterschiedlich referenziert und zitiert werden. Als Faustregel für die Zitierweise gilt: Mit den Angaben im Literaturverzeichnis (siehe dazu Ziff. 8.2.3) müssen sich die zitierten Werke eindeutig identifizieren und auffinden lassen – sei es bei der Recherche in Bibliothekskatalogen, sei es für Kopieraufträge an die Bibliothek, sei es für die Bestellung beim Verlag. Aus dieser Grundregel folgen bestimmte Minimalanforderungen für unterschiedliche Literaturgattungen¹⁸⁷:

- Selbständige Werke wie Lehrbücher (siehe Ziff. 2.3) und Dissertationen (siehe Ziff. 2.4) sind mit den üblicherweise durch KAPITÄLCHEN (Schweiz) – nicht etwa GROSSBUCHSTABEN – oder *kursiv* (Deutschland, Österreich) hervorgehobenen Autorenangaben, dem vollständigem Titel inklusive Untertitel sowie dem Erscheinungsort/-jahr aufzuführen. Allenfalls kann bei deutschsprachigen Werken (jeweils einheitlich!) auf den Erscheinungsort verzichtet werden, weil diese sich auch so eindeutig identifizieren und auffinden lassen.
- Bei unselbständigen Werken wie Aufsätzen in Fachzeitschriften (siehe Ziff. 2.6) oder Beiträgen in Sammelbänden (siehe Ziff. 2.2) werden nach Autor und Titel zusätzlich die Zeitschriften- bzw. die Herausgeber-/Gesamtwerkangaben aufgeführt. Dabei werden die Herausgeber optisch nicht hervorgehoben, um sie von den Autoren zu unterscheiden. In der Regel sind zudem sowohl die Anfangs- und die Schluss-Seite des Beitrages anzugeben, die man etwa zur Bestellung einer Kopie in der Bibliothek benötigt.

¹⁸⁷ Siehe für Zitiervorschläge zu den einzelnen Literaturgattungen auch die Zitierregeln des Bundesgerichts, Stand Mai 2013, S. 36 ff. (http://www.bger.ch/01_zitierregeln_d.pdf) und PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/HANS-UELI VOGT, Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende, 4. A., Zürich u.a. 2008, S. 374 ff.

2.1 (Gesetzes-)Kommentare

(Gesetzes-)Kommentare sind besonders sorgfältige und umfassende, teilweise mehrbändige Darstellungen eines Rechtsgebietes respektive eines einzelnen oder mehrerer, sachlich zusammenhängender Erlasse. In der Schweiz gibt es zur Bundesverfassung, zu allen bedeutenden Gesetzen (OR, ZGB, StGB, IPRG usw.) und zu zahlreichen Erlassen des öffentlichen Rechts Kommentierungen, die höchstes wissenschaftliches Ansehen geniessen.

Kommentare folgen in der Regel einem einheitlichen Aufbau und weisen die folgenden beachtenswerten Charakteristika auf:

- In aller Regel sind Kommentare von mehreren Autorinnen und Autoren verfasst, die jeweils einzelne Bestimmungen bearbeitet haben. Für das Gesamtwerk zeichnen ein oder mehrere Herausgeber («Hrsg.») verantwortlich.
- Die einzelnen Bestimmungen eines Erlasses werden – vielfach eingeleitet mit Übersichtskapiteln – einzeln kommentiert. Innerhalb eines Artikels sind die Ausführungen mit fortlaufenden Randziffern («Rz.») oder Randnoten («N.») gegliedert.
- Unter Verweis auf die Materialien (Vorentwürfe, Botschaften, parlamentarische Beratung) wird die Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmung erläutert. Die Praxis der Gerichte und die verschiedenen Lehrmeinungen werden ausführlich dargestellt.
- Vielfach bieten die Kommentare unter dem Stichwort «Zitiervorschlag» eine standardisierte Methode an, wie die einzelnen Beiträge zitiert werden können. Namentlich bei mehrbändigen Kommentaren – wie den «Berner», «Zürcher» und «Basler» Kommentaren zu den Erlassen des Privatrechts – empfiehlt es sich dringend, diese etablierten Zitiervorschläge zu verwenden.
- Kommentierungen werden in grösseren Zeitabständen aktualisiert und in neuen Auflagen veröffentlicht. Es ist darauf zu achten, dass die aktuelle Auflage verwendet wird.

Wo kein Zitiervorschlag vorliegt, sind einzelne Beiträge aus Kommentaren wie folgt zu zitieren:

 **Beispiel**

- SUSAN EMMENEGGER/AXEL TSCHENTSCHER: Art. 1 ZGB, in: Heinz Hausheer/Hans Peter Walter (Hrsg.), Berner Kommentar. Kommentar zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, Band I: Einleitung und Personenrecht, Bern 2012, S. 131–431.

2.2 Anthologien und Sammelwerke

Anthologien sind von einzelnen Personen oder von Institutionen herausgegebene Sammlungen von Aufsätzen einzelner Autoren zu einem bestimmten Thema oder aus einem bestimmten Anlass. Beispiele hierfür sind insbesondere Festschriften und Tagungs- oder Konferenzveröffentlichungen. Auch bei Anthologien ist jeweils zu unterscheiden zwischen den Personen (oder Institutionen), die als Herausgeber verantwortlich zeichnen, und den Autoren oder Autorinnen der einzelnen Beiträge.

 **Beispiel**

- RAINER J. SCHWEIZER, Zur Nachführung des Legalitätsprinzips, in: Benoît Bovay/Minh Son Nguyen, *Mélanges en l'honneur de Pierre Moor*, Bern 2005, S. 517 ff.

In der Regel sollte im Literaturverzeichnis der einzelne Beitrag – wie dieses Beispiel zeigt – aufgelistet werden. Wo mehrere Beiträge aus einem Sammelwerk verwendet werden, kann es genügen, lediglich das Sammelwerk im Literaturverzeichnis (selbstverständlich unter dem Namen der Herausgeberschaft) aufzuführen und die einzelnen Beiträge in Fussnoten in Beziehung zueinander zu setzen.

2.3 Lehrbücher

Lehrbücher sind im juristischen Alltag meistens der Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Literaturrecherche. Der Inhalt der Lehrbücher ist uns in der Regel gut vertraut und wir können uns darin rasch zurechtfinden. Lehrbücher haben sich weit über den didaktisch aufgearbeiteten universitären Pflichtstoff hinaus entwickelt und stellen heute massgebliche Referenzwerke für ein bestimmtes zusammenhängendes Sachgebiet dar. Schliesslich werden auch Lehrbücher in mittlerweile kürzeren Zeitabständen

aktualisiert und neu aufgelegt, was ihre Nützlichkeit bei der juristischen Recherche weiter erhöht. Dass meistens Gliederungen und Randziffern von einer Auflage in die nächste übernommen werden, erleichtert die Orientierung in den Folgeauflagen¹⁸⁸.

Beispiel

- KARL-LUDWIG KUNZ/MARTINO MONA: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft, Bern 2006.

2.4 Monografien

Monografien sind zwar dem Umfang nach eher kürzere, aber fundierte und vollständige Einzeldarstellungen eines bestimmten rechtlichen Fragenkomplexes. In allen Rechtsgebieten gibt es eine Fülle von unterschiedlich umfangreichen Einzeldarstellungen. Sie können ebenfalls von Autorenkollektiven verfasst worden sein und in mehreren Auflagen vorliegen.

Typische Beispiele für Monografien sind die Dissertationen und Habilitationsschriften¹⁸⁹. Insbesondere Dissertationen werden vielfach als einzelne Bände einer sogenannten *Schriftenreihe* veröffentlicht¹⁹⁰. Diese Schriftenreihen werden von einem Redaktions- oder Herausgeberkomitee betreut, das in der Regel auf dem Titelblatt namentlich erwähnt wird. Angaben über die Schriftenreihe, die Herausgeberschaft der Reihe und die Bandnummer sind für das Literaturverzeichnis indessen entbehrlich.

¹⁸⁸ Immer häufiger begegnet man heute Lehrbüchern, die von einem Erstverfasser geschaffen worden sind und mittlerweile von weiteren Verfassern oder Bearbeitern fortgeschrieben werden. Solche Lehrbücher sind in einem Literaturverzeichnis mit allen Autoren und Autorinnen aufzuführen.

¹⁸⁹ Zumindest bei nicht im Verlagswesen herausgegebenen Dissertationen sollten Erscheinungsort sowie Hochschulort angegeben werden.

¹⁹⁰ Beispiele: Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg (AISUF), Abhandlungen zum schweizerischen Recht (ASR), Zürcher Studien zum öffentlichen Recht.

 **Beispiel**

- LUKAS PFISTERER, Verwaltungsverordnungen des Bundes. Vollzug und Umsetzung des öffentlichen Rechts des Bundes durch Verwaltungsverordnungen der Bundesverwaltung, Genf/Zürich/Basel 2007.

2.5 (Kommentierte oder annotierte) Gesetzessammlungen

Schliesslich sind *Gesetzes-, Quellen- und Materialiensammlungen* zu erwähnen. Diese enthalten – in Buchform oder als Loseblattausgabe – die Rechtsnormen und Erlasse der verschiedenen Stufen (Gesetze, Verordnungen etc.) eines bestimmten Gebietes und ergänzen diese meistens mit Hinweisen auf die Gerichtspraxis oder mit kurzen wissenschaftlichen Anmerkungen. Solche Sammlungen stellen nützliche Arbeitsinstrumente dar und werden meistens regelmässig neu aufgelegt oder ergänzt. Grundsätzlich sollten solche Sammlungen im Literaturverzeichnis einer juristischen Arbeit nicht aufgeführt werden, da sie in der Regel nur Dokumentations- und Referenzwerke (ohne urheberrechtlichen Werkcharakter) darstellen.

2.6 Fachzeitschriften

Für die Wissenschaft und für die rechtspolitische Debatte erbringen Fachzeitschriften beachtliche und unverzichtbare Leistungen. In diesen finden sich *Aufsätze*, die – ähnlich wie in Lehrbüchern – in ein bestimmtes Thema einführen, die neuste Rechtsprechung und die Entwicklung der Doktrin beleuchten oder zu aktuellen Fragen – hängige Gesetzesvorhaben, politisch sensible Urteile, Gutachten etc. – Stellung beziehen. Einzelne Zeitschriften veröffentlichen zusätzlich *Rechtsprechungs-* oder *Rechtsetzungsübersichten*, amtlich nicht oder noch nicht veröffentlichte *Urteile* verschiedener kantonaler, nationaler und internationaler Gerichte in Originalversionen oder Übersetzungen sowie *Rezensionen* von Fachbüchern.

Um sich einen verlässlichen und umfassenden Überblick über die verschiedenen juristischen Fachzeitschriften der Schweiz zu verschaffen, konsultiert man am besten die Webseite des Westschweizer Bibliotheksverbunds *rero*¹⁹¹ oder die *Weblaw*

¹⁹¹ Vgl. <http://www.rero.ch>.

Rechtsbibliografie¹⁹². Diese nach den üblichen Sachgebieten systematisierten Übersichten informieren über die neu veröffentlichten Aufsätze und Monografien.

Neben der Häufigkeit ihres Erscheinens¹⁹³ – wöchentlich, monatlich, vierteljährlich usw. – lassen sich Fachzeitschriften unterscheiden in solche, welche nahezu alle juristischen Teilgebiete abdecken und solche, die sich vertieft mit einem einzelnen Rechtsbereich befassen. Zunehmend häufiger sind Fachzeitschriften auch in (kostenpflichtigen) Online-Versionen erhältlich.

Die meisten Fachzeitschriften sind *jahrgangsweise durchpaginiert*, die einzelnen Hefte beginnen also nicht jeweils wieder mit einer Seite eins, sondern schliessen an das vorangehende Heft an. Inhaltsverzeichnisse – gegliedert nach Autoren, Themen, ergänzt durch Urteils- und Gesetzesregister – werden jeweils für einen ganzen Jahrgang erstellt. Zudem werden gelegentlich mehrjährige *Registerbände* veröffentlicht, welche die thematische Recherche erleichtern können.

Die hauptsächlichsten Inhalte von Zeitschriften lassen sich in verschiedene Kategorien aufteilen, für die je eigene Zitierregeln zu beachten sind.

2.6.1 Aufsätze

Unter Aufsätzen können wissenschaftliche Texte eines oder mehrerer Autoren, Urteilsbesprechungen und -kommentierungen, Rechtsprechungs- und Dokumentationsübersichten¹⁹⁴ subsumiert werden. Aufsätze sind daran zu erkennen, dass sie – im Gegensatz zu amtlichen Dokumenten – von einem «natürlichen» Urheber verfasst worden sind; sie sind daher in das Literaturverzeichnis einer wissenschaftlichen Arbeit aufzunehmen.

¹⁹² <http://biblio.weblaw.ch>.

¹⁹³ Eine Besonderheit stellt die «Zeitschrift für Schweizerisches Recht» (ZSR) dar, die jährlich in zwei Halbbänden erscheint. Die Halbbände werden mit römischen Ziffern bezeichnet, die dem Jahr nachgestellt sind.

¹⁹⁴ Beispielsweise die thematischen Jahresübersichten der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die in der ZBJV veröffentlicht werden, oder die kommentierte Darstellung der Praxis des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im HRLJ.

Bei Zeitschriftenaufsätzen erwähnt man nach dem Autorennamen und dem (vollständigen) Titel die Zeitschriftenangabe, wofür die gebräuchlichen Abkürzungen verwendet werden können¹⁹⁵. Danach folgt das Erscheinungsjahr; seltener als monatlich erscheinende Zeitschriften werden üblicherweise mit Jahrgang und dem Erscheinungsjahr in Klammern zitiert. Wenn die Seitenzahlen innerhalb eines Jahrgangs fortlaufend nummeriert sind, ist die Angabe des Erscheinungsmonats oder der Heftnummer nicht notwendig. Nicht erwähnt wird jeweils der Erscheinungsort.

Beispiele

- BARBARA PERIARD: Das Stimmvolk hat das letzte Wort, LeGes 23 (2012), S. 151–158.
- MARKUS MÜLLER: Individuelle Selbstbestimmung und staatliche Fürsorge, ZSR 2012 I, S. 63–86.


2.6.2 Urteile

Viele wissenschaftliche Zeitschriften veröffentlichen regelmässig Auszüge oder Übersetzungen von Urteilen des Bundesgerichts, kantonaler oder internationaler Gerichte, sowie Entscheidungen von kantonalen oder eidgenössischen Behörden, die amtlich nicht veröffentlicht worden sind. Bisweilen werden die Urteile und Entscheidungen mit redaktionellen Kommentaren versehen.

Solche Urteilstexte werden im Literaturverzeichnis nicht aufgeführt, sondern an der jeweiligen Stelle in Fuss- oder Endnoten referenziert. Dabei sollte nicht nur die Fundstelle in der Fachzeitschrift (Titel der Zeitschrift [gegebenenfalls abgekürzt], Jahr, Anfangsseite) vermerkt werden, sondern auch die Entscheidungsinstanz und das Entscheidungsdatum angegeben werden. Andernfalls lässt sich die Bedeutung der verwendeten Quelle nicht richtig beurteilen.

Beispiel

- Entscheidung des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 9. November 2007 (Nr. 60/2007/32), ZBI 2008, S. 539 ff.

¹⁹⁵ Siehe  moodle.weblaw.ch/sfu für ein Übersicht über Fachzeitschriften und deren Abkürzungen.

2.6.3 Dokumente

Vereinzelte werden Dokumente nationaler oder internationaler Gremien in Fachzeitschriften veröffentlicht. Dabei kann es sich um Entwürfe für Gesetze oder Staatsverträge handeln, die von staatlichen Stellen oder Expertengremien verfasst wurden, um Beschlüsse internationaler Organe (z.B. Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen) oder um Stellungnahmen von Ausschüssen oder staatlichen Stellen (beispielsweise eine Vernehmlassungsantwort eines Kantons oder einer politischen Partei). So veröffentlichte Dokumente werden nicht ins Literaturverzeichnis aufgenommen. In den Fuss- oder Endnoten sollte angegeben werden, von wem das zitierte und mit dem offiziellen Titel versehene Dokument stammt und allenfalls in welchem Kontext es entstanden ist.

Beispiel

- Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, ZSR 1998/I, S. 473 ff.

2.6.4 Rezensionen und sonstige Mitteilungen

Nahezu alle Fachzeitschriften berichten über wissenschaftliche Neuerscheinungen und Publikationen. Diese Rezensionen enthalten eine mehr oder weniger ausführliche Würdigung des besprochenen Werkes. Veröffentlicht werden zudem Mitteilungen verschiedenster Art, beispielsweise Ankündigungen von Fachtagungen, Informationen über den Stand von Gesetzgebungsvorhaben oder Hinweise auf Weiterbildungsveranstaltungen.

3. INTERNET

3.1 Einleitung

Der Umgang mit neuen Technologien wird für (angehende) Juristinnen und Juristen immer wichtiger. Online-Datenbanken mit integrierten Suchfunktionen, die über das World Wide Web (WWW; Web) erreichbar sind, nehmen für die juristische Recherche eine zentrale Stellung ein. Die Datenbanken lassen sich zeit- und standortunabhängig

nutzen, verfügen über Suchfunktionen und sind in der Regel aktueller als die dazugehörenden Printprodukte. Zudem existieren Angebote, die gänzlich auf eine Printversion verzichten (Beispiele hierzu sind «Weitere Entscheide» des Bundes-, des Bundesverwaltungs- und des Bundesstrafgerichts, die nicht in die Amtliche Sammlung aufgenommen werden, die Richterzeitung, Jusletter, der digitale Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK), diverse kantonale Rechtsprechungsdatenbanken etc.). Die neuen Technologien werden auch im universitären Umfeld immer häufiger eingesetzt. Sind interaktive Lernangebote immer noch relativ selten, finden sich auf zahlreichen Instituts-Webseiten umfangreiche Studienunterlagen. Die Entwicklung betrifft aber nicht nur die Lernmethoden – der Einsatz der Informatik im Recht verändert die Arbeitsmethoden: virtuelle Anwaltskanzleien, elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten und Behörden, IT-Outsourcing-Lösungen für Kanzleien, CHLexML etc. sind nur ein paar Stichworte. Zudem stellt das Informatik- und Telekommunikationsrecht ein interessantes Segment anwaltlicher Tätigkeit dar.

Aktuell werden die (juristischen) Angebote von folgenden Entwicklungen massgeblich geprägt:

- Information ist keine limitierte Ressource mehr, im Gegenteil. Die Zeit der Anwender ist limitiert, an Information herrscht ein (dezentrales) Überangebot. Eine Konsequenz ist die (notwendige) Personalisierung von Dienstleistungen und Informationen. Diese werden vermehrt *profilgestützt* angeboten (nach Tätigkeitsgebieten, Stichworten, Normen etc.). Beispiele hierzu sind: Filter bei der kostenpflichtigen Expertensuche des Bundesgerichts, der Push-Service Entscheide von Weblaw, die Newsletter von Swisslex.
- Ein wachsendes Segment für die Generierung und Verteilung juristischer Informationen sind Blogs, Social Media (Xing, LinkedIn, Facebook) und Dienste wie Twitter. Hier wird es immer schwieriger, einen Überblick zu erhalten und relevante und «einzigartige» Informationen von redundanten Meldungen zu separieren und zu verarbeiten. Eine Übersicht zu solchen Angeboten sowie Tipps und Strategien dazu werden in [☞ moodle.weblaw.ch/sfu](https://moodle.weblaw.ch/sfu) aufgeführt.
- Die personalisierten Informationen sind dem Nutzer zuzustellen (*Push-Prinzip*, Bringschuld).
- Die Relevanz eigener (beispielsweise kanzlei- oder organisationsinterner) Informationen wird wiederentdeckt, eine Recherche sollte kombiniert in den eigenen und

den externen Datenquellen durchgeführt werden können. Es entsteht das Bedürfnis nach einem *Single Point of Entry*, der möglichst alle relevanten Dateninseln zugänglich macht (interne Dateiablage, interne Bibliothekslösung, interne Know-how-Sammlung, Intranet etc. verbunden mit externen Quellen wie SR, AS, Gesetze und Entscheidungssammlungen von Bund und Kantonen etc.)¹⁹⁶.

- Aufgrund der Informationsmenge sind Automatismen bei der Kategorisierung, Vorschlagwortung von Texten sowie bei der Referenzerkennung und Zusammenführung der Informationseinheiten (Verlinkung) unabdingbar¹⁹⁷.
- Mit der Wende von gedruckten zu digitalen Ausgaben werden (juristische) Textpublikationen, ähnlich wie Musik oder Filme, zu digitalen Gütern¹⁹⁸. Eine beliebige Person kann Texte digital im Internet publizieren, kopieren oder sogar verändern und erneut veröffentlichen. Aus diesem Grund bleibt es wichtig, in juristischen Arbeiten nur solche digitalen Publikationen zu zitieren, die aus bekannten und zuverlässigen Quellen stammen.

Sowohl der Umgang mit Informationen im Web als auch die Lösung juristischer Probleme rund ums Internet setzt ein Basisverständnis in Bezug auf den Aufbau, die Funktionsweise und das Adressierungssystem des Internet voraus¹⁹⁹.

Diese Kenntnisse erleichtern auch, mögliche Gefahren und Risiken zu erkennen und auf diese adäquat zu reagieren. Der Einbezug der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien ist für die hier angesprochenen beratenden Dienstleister (Anwaltschaft, Notariat, Rechtsberater etc.) zwingend. Stichwortartig sei hier nur soviel erwähnt: Informationsbeschaffung im Web, Aktualität, Umgang mit Informationen aus dem Web (Glaubwürdigkeit, Urheberschaft, Zitierfähigkeit), Kommunikation mit Mandanten (sicherer Datentransfer), sichere Arbeitsumgebung (Netzwerk), elektro-

¹⁹⁶ Zum integrierten Ansatz von Lawsearch Enterprise Plus siehe <http://www.web-law.de/law-search.php>.

¹⁹⁷ Siehe dazu unten Ziff. 5.5.

¹⁹⁸ <http://www.enzyklopaedie-der-wirtschaftsinformatik.de/wi-enzyklopaedie/lexikon/informationssysteme/crm-scm-und-electronic-business/Electronic-Business/Electronic-Commerce/Digitale-Guter/index.html>.

¹⁹⁹ Die Kapitel 3. ff. sollen einen Kurzeinblick gewähren. Für vertiefte Recherchen sei hier generell auf Webquellen wie Wikipedia (<http://www.wikipedia.ch>) verwiesen.

nische Transaktionen mit Behörden und Gerichten (elektronischer Rechtsverkehr), Kostenreduktion, Effizienz, Effektivität usw.

Die folgenden Seiten setzen sich hauptsächlich mit der juristischen Recherche mit dem Web auseinander. Es werden Recherchestrategien sowie private und teilweise kommerzielle Dienstleistungsanbieter vorgestellt²⁰⁰. Eine wichtige Voraussetzung zur Beurteilung von Qualität, Urheberschaft und Zitierfähigkeit von Quellen im Web und für eine effiziente Recherche ist die Kenntnis der technologischen Grundlagen des Internet und seiner Dienste. Recherche bedeutet nicht nur das Auffinden von Informationen. Diese sollen einerseits beurteilt und gleichzeitig gesichert und bearbeitet werden (Tipps unter «1.1. Neue Arbeitsmethoden»).

Da Adressen im Web relativ schnell veralten, ist davon auszugehen, dass bereits nach dem Druck des vorliegenden Buches diverse Seiten nicht mehr gültig sind. Hier wird pauschal auf die juristische Linkliste unter <http://www.weblaw.ch/de/services/linkliste/list.asp> sowie auf moodle.weblaw.ch/sfu verwiesen. Diese Angebote werden aktuell gehalten.

3.2 Internet-Begriff

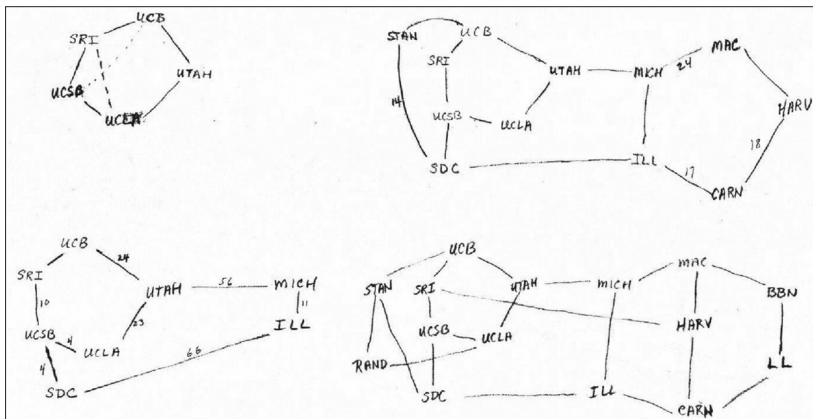
Das Internet²⁰¹ ist ein *weltweites dezentrales* Rechnernetz. Über das Internet sind einzelne, voneinander unabhängige Netzwerke so miteinander verbunden, dass Kommunikation möglich ist. Von seiner Funktion her handelt es sich um ein Zwischennetz (lat. *inter*), das die einzelnen Netzwerke untereinander verknüpft. Zurzeit schätzt man die Zahl solcher Netzwerke auf weltweit mehrere Millionen. Damit steht fest, dass das Internet nicht das einzige Netz ist, wohl aber «das Netz der Netze». Weniger technisch und zum besseren Verständnis mögen folgende Metaphern dienen: Dieser weltweite Verbund von Rechnern bzw. Netzwerken kann mit einem Spinnennetz oder den Längen- und Breitengraden der Erdkugel verglichen werden. Falsch ist die Vorstellung hinsichtlich der Symmetrie der Netzwerke und Knotenpunkte. Hier ist das Bild von einem Topf voll Spaghetti zutreffender.

²⁰⁰ Die offiziellen Datenbanken zu Gesetzgebung und Rechtsprechung wurden im zweiten Teil des Buches bereits besprochen.

²⁰¹ Der Begriff Internet steht für *International network*.

3.3 Geschichtliche Entwicklung und heutiger Stand des Internet

Das Internet hat seine Wurzeln in einem Projekt der ARPA (Advanced Research Projects Agency), einer Abteilung des amerikanischen Verteidigungsministeriums, das für militärische Zwecke sichere Kommunikationswege schaffen sollte. Zugleich wurde auch eine Vernetzung der damals bestehenden Forschungseinrichtungen untereinander angestrebt. Die Grundidee lag darin, einen gemeinsamen Standard zu erarbeiten, der eine zuverlässige Kommunikation ohne eine zentrale Kontrollstelle erlauben würde. Der Standard wurde allen an der Kommunikation beteiligten bekannt gemacht, sodass jeder das eigene, private Netzwerk an das gemeinsame Netzwerk anbinden konnte, unabhängig von der in dem privaten Netzwerk benutzten Technologie. Diese Offenheit und technologische Neutralität, verbunden mit der Dezentralisierung und Möglichkeit der Entwicklung ohne einen zentralen Verwalter haben zu dem rasanten Erfolg des Internet beigetragen. Der Nachteil dieser offenen Konzeption ist der Mangel von integrierten Sicherheitsmechanismen, was z.B. heutzutage die Bekämpfung von Spam erschwert²⁰².



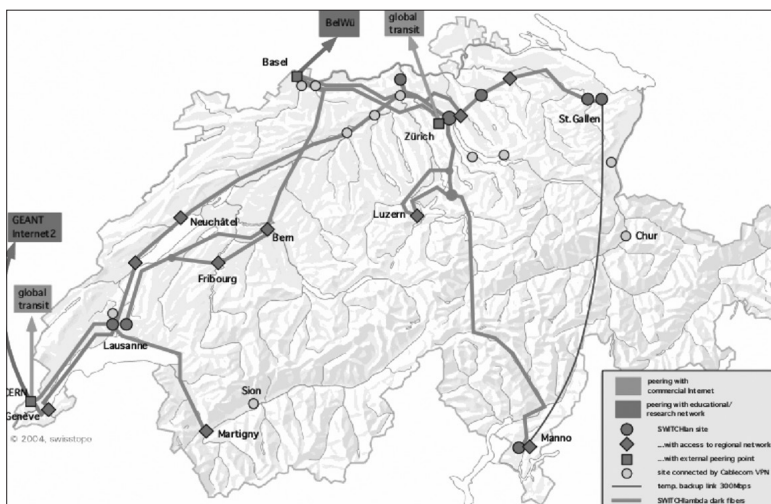
Die Anfänge des Internet: Zunehmende Vernetzung der amerikanischen Forschungseinrichtungen (Bild: Hannes P. Lubich)

²⁰² Ausführlich zur Geschichte des Internet siehe z.B.: <http://www.internetsociety.org/internet/what-internet/history-internet/brief-history-internet>; <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D48816.php>; http://www.focus.de/digital/internet/internetgeschichte/tid-15999/datenetz-zwie-das-internet-zur-welt-kam_aid_447512.html.

Das 1969 so entstandene ARPAnet entwickelte sich in der Folge zu einem weltweiten Computernetz, das vorerst hauptsächlich Forschungszwecken diente. 1983 wurde das Netzwerk, das bisher Militär wie Forschungseinrichtungen (einzelne Universitäten) zur Verfügung stand, getrennt. Der militärische Bereich bediente sich fortan des sogenannten MILnet, die Zivilisten arbeiteten mit dem ARPAnet, welches offiziell den Namen «National Science Foundation Network» (NSFNET) trug, weiter. Parallel dazu entwickelte sich in den Jahren 1979–1983 das «Computer Science Research Network» (CSNET).

Aus diesen beiden Netzwerken (NSFNET und CSNET) entstand, was wir heute als Internet bezeichnen. Seit 1992 sind neben den Forschungseinrichtungen auch rein kommerzielle Dienste und Privatpersonen zugelassen.

Durch ein gemeinsames Übertragungsprotokoll, das TCP/IP (Transmission Control Protocol/Internet Protocol), wird sichergestellt, dass auch Computer verschiedener Hersteller miteinander verbunden werden können. Zugleich wird durch die Aufteilung der zu übermittelnden Daten in einzelne kleinere Pakete sichergestellt, dass Übermittlungsfehler erkannt und korrigiert werden können.



Die Hauptachsen des Internet in der Schweiz (Bild: Swisstopo)

Das Internet ist *keine* staatliche Organisation, sondern wird durch verschiedene private und öffentliche Organisationen (in der Schweiz z.B. für die Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen durch die Stiftung SWITCH [<http://www.switch.ch>]) getragen. Es besteht keine eigentliche Zentralbehörde, die eine Art Aufsicht ausüben würde. Der Betrieb wird u.a. durch die Einhaltung gewisser einheitlicher Regeln ermöglicht, die von allen Teilnehmenden beachtet werden sollten.

Die technische Koordination des Internet erfolgt durch die IANA (Internet Assigned Numbers Authority; <http://www.iana.org>), eine Organisation, welche die Vergabe von IP-Adressen, Top Level Domains und IP-Protokollnummern sowie die Zuordnung der Ports regelt, sowie durch die ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers; <http://www.icann.org>), welche über die Grundlagen der Verwaltung der Top Level Domains entscheidet und auf diese Weise technische Aspekte des Internet koordiniert, ohne jedoch verbindliches Recht zu setzen.

Im März 2011 partizipierten weltweit 2.095 Milliarden Menschen oder 30.2 Prozent der Weltbevölkerung am Internet²⁰³. In der Schweiz gab es zur selben Zeit 6.15 Millionen Internet-Benutzerinnen und -Benutzer (85 Prozent der Bevölkerung). Die Schweiz befindet sich damit im europäischen Vergleich im vorderen Drittel der Anzahl Internetnutzer pro Einwohner: Island (97.0 Prozent), Norwegen (94.4 Prozent), Schweden (92.4 Prozent), Niederlande (88.3 Prozent), Dänemark (85.9 Prozent), Finnland (85.2 Prozent), Luxemburg (84.3 Prozent), Vereinigtes Königreich (82.0 Prozent).

Nach Schätzungen existieren über 3 Millionen Netzwerke, ungefähr 600 Millionen Computer sind mit dem Internet verbunden, weit über 30 Milliarden Dokumente lassen sich über das WWW abrufen. Nicht inbegriffen in dieser Zahl sind passwortgeschützte Seiten sowie Seiten, die von den Suchmaschinen nicht indiziert werden können (z.B. Intranet, dynamische Webseiten und Datenbankinhalte). Diesen Teil des Internet bezeichnet man als das «Deep Web» oder «Hidden Web». Schätzungen gehen davon aus, dass dieser Teil aus mehr als 600 Milliarden Dokumenten besteht. Beispiele zum Deep Web: Jusletter, Legalis, Swisslex etc. Eine juristische Recherche findet mehrheitlich in diesen Bereich statt.

²⁰³ Quelle: <http://www.internetworldstats.com/stats.htm>.

3.4 Einige grundlegende Begriffe

Jedem Rechner im Internet ist eine eigene Nummer, die IP-Adresse, zugeordnet, welche seine eindeutige Identifizierung ermöglicht (ähnlich einer Telefonnummer). Die IP-Adresse in der Version 4 (sog. IPv4) besteht aus einer 32 Bit langen binären Zahl (vier Zahlenblöcke mit je einer maximal dreistelligen Zahl, z.B. 192.82.124.161). Auch wenn mit IPv4 fast 4 Milliarden Adressen generiert werden können, erweist sich auch diese Zahl angesichts der rasanten Entwicklung als zu klein. Um den Mangel an frei verfügbaren neuen Internet-Adressen zu verhindern wird aktuell die IP Version 6 (IPv6) graduell eingeführt. Diese Version ermöglicht nun die Schaffung von 340 Sextillionen (schwer vorstellbar: 340 gefolgt von 36 Nullen...) IP-Adressen, was die Bedürfnisse in absehbarer Zukunft abdecken sollte²⁰⁴.

Da die IP-Adressen für das effiziente Aufrufen einer Website im Alltag untauglich ist, existiert parallel das Domain Name System (DNS), welches eine Adressierung mittels Buchstaben und Wörtern (sogenannte Domainnamen) ermöglicht. Das DNS «übersetzt» Domainnamen in IP-Adressen und ist hierarchisch aufgebaut. Es besteht aus einem Top Level Domain (Bezeichnung des Landes oder Aktivitätsgebietes), Second Level Domain (Bezeichnung des Inhaltsanbieters aus dem gegebenen Land oder Aktivitätsgebiet) und beliebig vielen weiteren Subdomains, die die Adresse präzisieren.

Beispiel

- www.bvger.ch – .ch ist der TLD für die Schweiz, bvger bezeichnet das Bundesverwaltungsgericht als Inhaltsanbieter und mit www (Dienst) präzisiert das BVerG selber, welche Inhalte es im Web zur Verfügung stellt.

Die Reservierung von TLD ist die Aufgabe von ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers; <http://www.icann.org>). ICANN übergibt die Verwaltung von SLD an weitere Organisationen: Second Level Domains der Schweiz (TLD.ch) und von Liechtenstein (TLD.li) werden von der Stiftung für Forschung und Wissenschaft

²⁰⁴ <http://de.wikipedia.org/wiki/IPv6>.

SWITCH²⁰⁵ behandelt. SWITCH tritt dabei sowohl als Registry als auch als Registrar auf²⁰⁶. Registries sind Organisationen, welche für den Namensraum von einer oder mehreren TLD administrativ verantwortlich sind. Registrars sind Organisationen, welche durch die Registry zur Vergabe von Domainnamen einer bestimmten TLD ermächtigt wurden. Für .ch- und .li-Domainnamen sind dies neben SWITCH noch 28 weitere Organisationen (Partner)²⁰⁷.

Aber auch die Domainnamen stellen nur einen – wenn auch wesentlichen – Teil einer Internetadresse dar. Internetadressen oder auch URLs (Uniform Resource Locator) beinhalten mehrere Informationen, die eine Ressource im Internet eindeutig identifizieren. In der Beispieladresse <http://www.bvger.ch/gericht/index.html> werden die Informationen von rechts nach links gelesen und bestehen (in dieser Leserichtung) aus den folgenden Elementen:

- (Pfad, Dateiname, Format): die Datei «index» besteht im Format «html» und befindet sich im Ordner «gericht».
- Top Level Domain (TLD): das Länderkürzel oder eine generische TLD; hier steht .ch für die Schweiz.
- Second Level Domain: der eigentliche Domainname – bvger bezeichnet das Bundesverwaltungsgericht als Inhaltsanbieter.
- Third Level Domain oder Subdomain: Hostname oder weiteres Präfix, in der Regel www; die Subdomains werden vom Inhaltsanbieter selber definiert.
- Internet-Protokoll (<http://>): Protokoll mit dem die Datei «index.html» vom Server des Bundesverwaltungsgerichts gelesen werden soll.

²⁰⁵ <http://www.switch.ch>.

²⁰⁶ Regulatorische Rahmenbedingungen: Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG; SR 784.10), Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV; SR 784.104), technische und administrative Vorschriften des BAKOM über die Zuteilung und Verwaltung von Domain-Namen der zweiten Ebene unter der Domain «.ch» (TAV; SR 784.101.113), Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) mit der dazugehörigen Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG; SR 235.11).

²⁰⁷ Unter <http://www.nic.ch> findet sich auch eine Übersicht über weitere Vergabeorganisationen in anderen europäischen, asiatischen oder amerikanischen Ländern.

Bezüglich der Top Level Domains werden drei verschiedene Arten unterschieden:

Generische Top Level Domains (gTLD)

- nichtgesponserte TLD (uTLD): .com (Commercial), .net (Network), .org (non-profit Organization), .arpa (Arpanet), .biz (Business), .info (Information), .int (International Organization), .name (Name), .pro (Professionals). Diese TLD unterstehen den Bestimmungen der ICANN. Viele der TLD sind heute nicht mehr auf die entsprechenden Organisationen beschränkt, sondern frei registrierbar.
- gesponserte TLD (sTLD): .aero (Aeronautics), .asia (Asia), .cat (Catalan), .coop (Co-operatives), .edu (Educational), .gov (Government), .jobs (Jobs), .mil (Military), .mobi (mobile), .museum (Museums), .tel (Telephone), .travel (Travel). Beantragt: .post (Postal), abgelehnt: .xxx (Erotic). Die Einführung neuer TLD wird durch Organisationen vorgeschlagen und danach durch diese nach ihren Richtlinien verwaltet.

Um den Erwerb von neuen TLD zu ermöglichen und die Vielfalt der Angebote zu fördern, hat ICANN im Jahre 2012 die Möglichkeit geboten, die Registrierung von beliebigen neuen TLD zu beantragen²⁰⁸. Es wurden fast 2000 neue Vorschläge gemacht, die aktuell in einem Zulassungsverfahren von ICANN geprüft werden²⁰⁹. Als Beispiel kann der Domain Name .swiss genannt werden, der sowohl von der Schweiz²¹⁰ als auch von der Fluggesellschaft Swiss²¹¹ angefragt wurde.

Länder-Domainnamen (Country Code TLD, ccTLD)

- beispielsweise .ch, .de, .at, .fr, .it, etc.
- Wahl aufgrund der ISO-Norm 3166-1, in der Regel dem (zweistelligen) Autokennzeichen des Landes entsprechend
- Zweckentfremdung gewisser ccTLD:
 - z.B. .to (go.to/user, come.to/user, eigentlich Königreich Tonga), .cc, .tv (Fernseh-

²⁰⁸ ALEXANDER SCHMID, Neue Generic Top Level Domains – eine Auslegeordnung, in: Jusletter 19. Dezember 2011.

²⁰⁹ Die vollständige Liste ist abrufbar unter <https://gtldresult.icann.org/application-result/applicationstatus/viewstatus>.

²¹⁰ <https://gtldresult.icann.org/application-result/applicationstatus/applicationdetails/906>.

²¹¹ <https://gtldresult.icann.org/application-result/applicationstatus/applicationdetails/306>.

sender, z.B. *sf.tv*, eigentlich Inselgruppe Tuvalu), *.fm* (Radiostationen, eigentlich Inselgruppe Mikronesien), *.ag* (Aktiengesellschaft, eigentlich Inseln Antigua und Barbuda) etc.

- z.B. *.be* (Kanton Bern, eigentlich Belgien), *.bs* (Kanton Basel, eigentlich Bahamas), *.tg* (Kanton Thurgau, eigentlich Republik Togo), *.sg* (Kanton St. Gallen, eigentlich Stadtstaat Singapur), *.sh* (Kanton Schaffhausen, eigentlich Insel St. Helena) etc.

Gebietsspezifische Domainnamen (Area specific TLD)

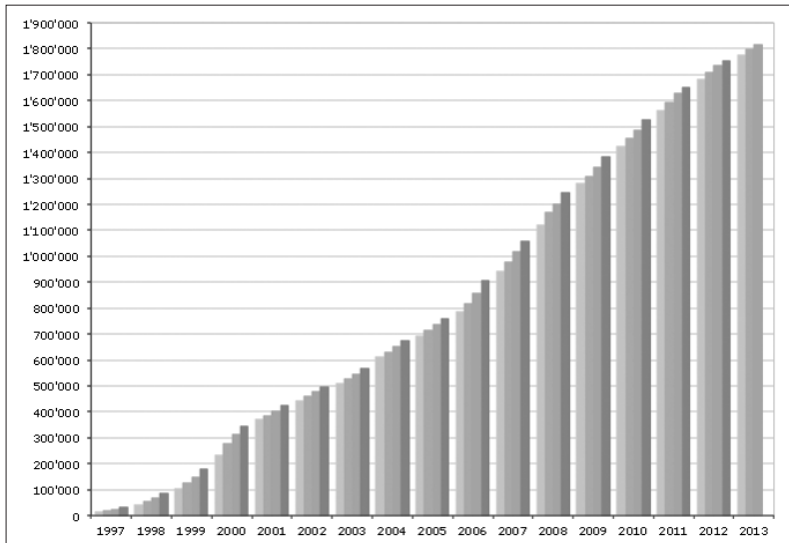
- *.asia* (Asiatischer Raum)
- *.eu* (Europäische Union)
- *.cat* (Katalanien)

Zum Teil wird *.arpa* als 4. TLD-Art (Infrastruktur-TLD) aufgeführt.

Neben den genannten Elementen kann sich die URL rechts des Domainnamens beliebig erweitern (Pfad). So kann sich die aufgerufene Datei in einem verschlungenen Pfad von Ordnern und Unterordnern befinden (statische Website), oder auch Elemente aus der getätigten Suche (Query) enthalten (dynamische Website).

Beispiele

- <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c241.html>
(neu: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19860391/index.html>)
- http://www.weblaw.ch/de/content_edition/lawsearch/result.php?q=Suchbegriff&submit=Suche&language=de&loc=9401&loc=4750



Die Entwicklung des Bestands von Domainnamen der TLD .ch (Bild: Switch)

3.5 Technische Voraussetzungen

Die technischen Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, um am Internet zu partizipieren, verändern sich laufend und rasch. Diese technischen Standards werden von der Internet Engineering Task Force²¹² (IETF), einer offenen Organisation zur Weiterentwicklung des Internet²¹³, vorbereitet und veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt auf dem Wege von sog. Requests For Comments (RFC), die zwar keine verbindliche Wirkung haben, die aber über Entwicklungsvorschläge informieren oder als de facto Standards dienen²¹⁴. Die aktuellste Liste aller wesentlichen Internet Standards wird im RFC 5000 zusammengefasst²¹⁵.

²¹² <http://www.ietf.org>.

²¹³ <http://tools.ietf.org/html/rfc3935>.

²¹⁴ <http://tools.ietf.org/html/rfc1796> und <http://tools.ietf.org/html/rfc2026>.

²¹⁵ <http://tools.ietf.org/html/rfc5000>.

Um eine Verbindung zum Internet aufzubauen, benötigt man nebst einem Computer einen Festnetzanschluss (analog, ISDN, ADSL, Standleitung usw.) oder Kabel, Satellit, Funk, Mobiltelefon usw. Ein Modem ermöglicht die Übermittlung von Daten über eine gewöhnliche Telefon- oder Fernseekabelleitung. Zusätzlich braucht man die entsprechende Software. Der Zugang zum Internet erfolgt über einen sogenannten Access Provider. Dies ist eine meist kommerzielle Organisation, die den eigentlichen Anschluss an das Internet zur Verfügung stellt²¹⁶.

Weiter besteht die Möglichkeit, sich über das TV-Kabelnetz einzuloggen²¹⁷ oder ortsunabhängig ein mobiles Telefon zu benutzen (WAP, GPRS, UMTS, 3G, 4G, LTE, HSDPA, WLAN). Neben einer Satellitenverbindung existieren Angebote, die Internetdaten über Strom (Powerline) und über Funk (WLL, Hotspots) zu den Nutzern leiten.

Aktuell werden vor allem Rechner und mobile Geräte wie Smartphones oder Tablets mit dem Internet verbunden. Mit dem zunehmenden Gebrauch von Elektronik in sonstigen Alltagsgeräten (man spricht vom sog. Ubiquitous Computing²¹⁸ – überall benutzte Computer) wird versucht, auch andere Objekte wie etwa Kühlschränke, Mikrowellen und Personenwagen ebenfalls ans Internet anzuschliessen. Somit soll ein sog. Internet of Things (Internet der Dinge²¹⁹) geschaffen werden, welches alle elektronischen Geräte in ein einziges Netzwerk zusammenbringen und eine umfassende Interaktion mit dem gesamten elektronischen Umfeld des Menschen erlauben soll.

4. AUSWAHL WICHTIGER INTERNETDIENSTE

Das Internet als solches ermöglicht die technische Vernetzung von Computergeräten auf globaler Ebene, ist aber an sich inhaltsunabhängig und kann zum Austausch und zur Übermittlung von verschiedenen Daten und Informationen dienen. Die Arten der Internetnutzung werden – je nach Zweck und Inhalt – als Internetdienste bezeichnet. Im Folgenden werden die im juristischen Alltag wichtigsten Internetdienste kurz vorgestellt.

²¹⁶ Übersicht via <http://www.providerliste.ch>.

²¹⁷ <http://www.cablecom.ch>.

²¹⁸ http://de.wikipedia.org/wiki/Ubiquitous_Computing.

²¹⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Internet_der_Dinge.

4.1 E-Mail

E-Mails, elektronische Briefe, waren eine der ersten Anwendungen. Internetnutzer können eigene E-Mail-Adressen anmelden und sind fortan unter diesen zu erreichen. Der E-Mail-Empfang erfolgt entweder über ein lokales Mailprogramm (Microsoft Outlook, Mozilla Thunderbird, Apple Mail, etc.), über einen Webmail-Zugang oder einen meist kostenlosen E-Mail-Dienst wie Yahoo!, GMX, Hotmail, Gmail etc. Die Internetadressen finden sich auf der Linkliste²²⁰ unter «Hilfsmittel».

Die Verwendung von gewöhnlicher elektronischer Post bildet immer noch ein Sicherheitsrisiko und sollte bei anwaltlicher Tätigkeit nicht ohne Einverständnis des Mandanten vorgenommen werden. Um Sicherheit zu erlangen, dass E-Mails bzw. mit elektronischer Post übermittelte Attachments nicht mitgelesen und / oder abgeändert werden, können Verschlüsselungs- und Signaturlösungen eingesetzt werden, z.B. pgpi²²¹, verySign²²², SwissSign²²³, PrivaSphere²²⁴ etc.

Über den Dienst «IncaMail»²²⁵ der Schweizerischen Post sowie PrivaSphere ist der vertrauliche Austausch von E-Mail-Nachrichten gewährleistet (IncaMail sowie PrivaSphere sind anerkannte Zustellplattformen²²⁶ im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs). Da sich die Absender und Empfänger zweifelsfrei identifizieren lassen (Registrierung erforderlich) und eine Quittung für Versand und Empfang des E-Mails erstellt wird, erfüllen die Dienste die Voraussetzungen der qualifizierten elektronischen Signatur. Damit wird der elektronische Rechtsverkehr mit dem Bundesgericht ermöglicht²²⁷.

²²⁰ <http://www.weblaw.ch/datenbank>.

²²¹ <http://www.pgpi.com>.

²²² <http://www.verisign.com>.

²²³ <http://swissign.com>.

²²⁴ <https://www.privasphere.com>.

²²⁵ <http://www.incamail.ch>.

²²⁶ <http://www.isb.admin.ch/themen/sicherheit/00530/01200/index.html?lang=de>.

²²⁷ <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-elektronische-beschwerde.htm>.

Das Simple Mail Transport Protocol (SMTP) ermöglicht den Austausch bzw. Versand und Weiterleitung von E-Mail-Meldungen auch zwischen Computern verschiedener Hersteller. Zum Abholen von Nachrichten kommen das Post Office Protocol (POP) oder das Instant Message Access Protocol (IMAP) zur Anwendung.

4.2 FTP

Ein weiterer beliebter Dienst ist FTP (File Transfer Protocol). Es handelt sich um ein Dateiübertragungsprotokoll zwischen zwei Rechnern. Es wird im weltumspannenden Internet oder in lokalen Netzen eingesetzt, die auf TCP/IP-Basis arbeiten. Er ermöglicht den Austausch von beliebigen Dateien zwischen verschiedenen Computern (Upload von Daten auf einen Server/Host, um eine Website anzupassen, oder Download von einem Server, um Software oder sonstige Daten herunterzuladen).

4.3 WWW im Besonderen

Der heute bedeutendste Internetdienst ist das am CERN in Genf von Tim Berners-Lee entwickelte World Wide Web²²⁸. Dieses ermöglicht die Übertragung von Webseiten und innerhalb dieser die einfache und übersichtliche Darstellung grosser und auch unterschiedlicher Informationsmengen (Texte, Daten, Grafiken usw. [HyperMedia]). Zur Beschreibung der verfügbaren Dokumente wird eine formal strukturierte Sprache (HTML – Hypertext Markup Language) benutzt, die den Inhalt vom Layout trennt (bzw. trennen sollte) und deswegen eine technologisch unabhängige graphische Darstellung in verschiedenen Browsern auf diversen Computersystemen erlaubt. Darüber hinaus werden die Dokumente und andere Ressourcen miteinander mittels Hyperlinks verknüpft, sodass schlussendlich alle verfügbaren Informationen wie in einem Netz verbunden sind. Die Entwicklung von dem WWW-Dienst und von den dazugehörigen technischen Standards wird vom World Wide Web Consortium²²⁹ (W3C) gesteuert. Einer der aktuellen Trends ist die Entwicklung zum sog. Semantic Web²³⁰, das mit Hilfe von Ontologien die ursprünglich nur für

²²⁸ http://www.focus.de/digital/internet/internetgeschichte/vor-20-jahren-das-world-wide-web-wird-eroeffnet_aid_652877.html.

²²⁹ <http://www.w3.org>.

²³⁰ <http://www.w3.org/standards/semanticweb>.

Menschen verständliche Informationen und Dokumente auch automatisiert verarbeiten lässt.

4.3.1 Webseiten und Datenformate

Eine Webseite oder Internetseite ist ein Dokument im WWW, das mit einem Webbrowser (siehe Ziff. 4.3.4 Browser) von einem Webserver abgerufen werden kann. Die Gesamtheit der Webseiten einer Organisation wird als Website bezeichnet, deren Startseite, welche beim Aufrufen der Internetadresse angezeigt wird, als Homepage. Webseiten können statische (feste) oder dynamische Inhalte enthalten. Letztere werden bei jedem Aufruf neu generiert, z.B. als Resultat einer Datenbankabfrage. Webseiten können aus einem oder mehreren Segmenten (Frames) zusammengesetzt sein.

Den Webseiten liegt deren Quelltext zugrunde, durch den die Inhalte strukturiert bzw. Text formatiert sowie Bilder und andere Multimediaelemente eingebunden werden. Dieser Quelltext besteht aus einer Skriptsprache wie HTML (Hypertext Markup Language) oder einer Abwandlung oder Nachfolgerversion (ASP, DHTML, XHTML, XML, PHP etc.) unter Verwendung von Zusatztechniken wie CSS (Cascading Style Sheets) oder JavaScript.

Ein anderes wichtiges Datenformat, das im Internet häufig anzutreffen ist, ist das Format PDF (Portable Document Format). Es gewährleistet die ständig gleiche Darstellung von Dokumenten aus den verschiedensten Programmen, unabhängig von System (Mac, PC) oder Einstellungen (z.B. Bildschirmauflösung) des Besuchers. PDF-Dokumente werden mit einer Spezialsoftware gelesen (beispielsweise Adobe Reader²³¹).

4.3.2 Links (Hyperlinks)

(Meist) grafisch hervorgehobene Begriffe dienen als Verweise (sogenannte Links bzw. Hyperlinks) auf andere Webseiten oder Dokumente oder eine andere Textstelle in einem Hypertext (auf dem gleichen oder auch auf anderen Computern; sogenannte

²³¹ Dieser kann unter <http://www.adobe.ch> gratis bezogen werden.

HyperText-Dokumente – Bezeichnung für elektronische Dokumente, die aus einer Vielzahl von Informationsbausteinen [Knoten] und Querverweisen [Hyperlinks] bestehen, die der Leser in nicht-linearer Reihenfolge lesen kann).

4.3.3 HTTP

Die Kommunikation zwischen den Computern wird durch das einheitliche HyperText Transfer Protocol (HTTP) ermöglicht. Dieses plattformneutrale Protokoll kann von Computern mit unterschiedlichen Betriebssystemen gelesen werden. Das HyperText Transfer Protocol dient im WWW dazu, auf Dokumente und andere MIME-Daten²³² an Zielorten irgendwo im Netz zuzugreifen.

HTTPS: HTTP über SSL – Die Secure Socket Layers dienen bei der Übertragung von Daten im WWW dazu, den Übertragungsweg durch Verschlüsselungsverfahren abzusichern. SSL nutzt ein Public-Key-Verfahren, bei dem mit einem öffentlich zugänglichen Schlüssel codierte Daten nur mit einem ganz bestimmten privaten Schlüssel wieder dechiffriert werden können.

4.3.4 Browser

Um die Vorteile des WWW optimal nutzen zu können, braucht man einen Browser²³³, d.h. ein Computerprogramm, welches das entsprechende Datenformat (siehe oben Ziff. 4.3.1) lesen und darstellen kann und mittels einer einfach gestalteten Grafikoberfläche eine problemlose Navigation ermöglicht. Weit verbreitet sind die Programme Microsoft Internet Explorer, Netscape Navigator (Weiterentwicklung am 1. März 2008 eingestellt), Firefox, Safari, Opera und seit dem 2. September 2008 Google Chrome.

Sehr nützlich ist die Funktion «edit» – «find in page/frame», mit der die geöffnete Seite nach einzelnen Begriffen durchsucht werden kann. Selbstverständlich können einzelne Seiten abgespeichert oder ausgedruckt werden.

²³² Multipurpose Internet Mail Extensions, weiterführende Informationen unter <http://tools.ietf.org/html/rfc2045> sowie <http://tools.ietf.org/html/rfc2049>.

²³³ To browse: grasen, schmökern.

Die interessantesten Seiten lassen sich mittels Favoriten bzw. Buchzeichen/Lesezeichen, einer Art elektronischer Buchzeichen, in ein individuell erstellbares Adressbuch aufnehmen und bearbeiten.

Tipps

- Nicht alle URL enthalten Verzeichnis- oder Dokumentennamen. Bei der Verwendung von Frames wird permanent die Adresse des Framesets (HTML-Datei, welche die Aufteilung des Browserfensters in mehrere Frames enthält) angezeigt.
- Im Gegensatz zum Domainnamen ist die Eingabe der Verzeichnisse und Dokumente «case sensitive», d.h. es muss strikt auf eine korrekte Gross- und Kleinschreibung geachtet werden.
- In einer URL befinden sich nie Leerschläge. Bei für die Publikation im Internet bestimmten Dateien sollten Leerschläge (und Umlaute) in Dateinamen vermieden werden. Möglich sind sie aber trotzdem, sie werden in der URL automatisch durch %20 ersetzt.
- Bei Fehlermeldungen empfiehlt es sich, die URL von rechts nach links zu kürzen.

5. JURISTISCHE RECHERCHE MIT DEM WWW

5.1 Einleitung

Das WWW eignet sich für vieles – nur nicht für eine juristische Recherche. Diese lapidare Aussage hat mehr als nur ein Körnchen Wahrheit. Gleichzeitig muss sie aber auch relativiert werden. Neben den Gründen für die Probleme bei der juristischen Recherche mit dem WWW stellt sich ebenso die Frage nach allfälligen Hilfsmitteln.

Eine der Schwierigkeiten der juristischen Arbeit mit dem WWW liegt in der Bewältigung der Informationsflut und im Herausfiltern der für Juristinnen und Juristen relevanten Daten. Im Jahre 1998 konnten rund 320 Millionen Dokumente über das WWW abgerufen werden²³⁴. Gemäss einer Studie des amerikanischen Marktforschers

²³⁴ Im Index der damals umfangreichsten Suchmaschine fanden sich rund 12 Prozent dieser Daten.

Cyveillance²³⁵ waren es 2000 rund 2.1 Milliarden (statische) Seiten. Zu dem Zeitpunkt hatte Google²³⁶ ca. 560 Millionen Seiten indiziert. Aktuell dürfte das Web weit über 30–40 Milliarden Seiten umfassen. Über den Index von Google können wohl ca. 20 Milliarden abgerufen werden²³⁷. Doch damit ist eigentlich nur ein kleiner Teil der Daten, die übers Internet zugänglich sind, angesprochen. Die grosse Menge an Informationen befindet sich in Datenbanken. Es handelt sich dabei um sogenannte dynamische, datenbankgenerierte Seiten (Deep Web, Hidden Web). BrightPlanet durchsuchte für eine Studie während rund 6 Monaten das Web nach solchen Datenbanken²³⁸. Im Deep Web sollen sich 7'500 Terabytes an Informationen in 550 Milliarden Einzeldokumenten (mittlerweile wohl gegen 600 Milliarden) befinden. Zudem sei das Deep Web das am schnellsten wachsende Segment des Internet. Dass hingegen nur 5 Prozent der Inhalte gebührenpflichtig sind, darf als Überraschung gewertet werden²³⁹.

5.2 Directories and Search Engines

Die Suche nach *juristischen* Informationen findet nicht nur im Web statt, sondern mehrheitlich in den angesprochenen Datenbanken, auf die man über das Web zugreift. Aus diesem Grund wird im Titel auch nicht nur vom Recherchieren im, sondern mit dem WWW gesprochen. Trotzdem wollen alle Quellen, d.h. die spezifischen Datenbanken wie die frei verfügbaren Seiten, erschlossen sein. Für die Informationssuche in solchen frei verfügbaren Quellen werden meist zwei unterschiedliche Ansätze verwendet²⁴⁰:

²³⁵ <http://www.cyveillance.com>; Nach Aussage der Studie wuchs das Internet damals täglich um weitere 7 Millionen Seiten.

²³⁶ <http://www.google.com>.

²³⁷ Exakte Angaben sind praktisch nicht möglich, es werden von Google keine offiziellen Zahlen mehr kommuniziert. Offensichtlich ist, dass die Datenmenge ständig ansteigt. Weitere Informationen zur Indexgrösse von Google finden sich in wikipedia (<http://de.wikipedia.org/wiki/Google#Indexgr.C3.B6.C3.9Fe>).

²³⁸ Gefunden wurden rund 100'000 Sites, die als per Internet zugängliche Datenbanken betrachtet werden können. Stand: 2004.

²³⁹ Das Verhältnis hat sich in letzter Zeit (wohl nachhaltig) verändert, viele Content-Anbieter haben von werbefinanzierten Gratisangeboten zu einem Bezahlmodell gewechselt.

²⁴⁰ Die kommerziellen (Volltext-)Datenbanken werden im Folgenden unter «7. Kommerzielle juristische Angebote» besprochen.

- Directories (Linklisten, Themenverzeichnisse)
- Search Engines (Suchmaschinen)

Beide Dienste sind in Teilbereichen problematisch. Die sogenannten Directories bestehen aus thematisch gegliederten Verweisen (Links). Im Normalfall sagen sie aber wenig aus über den Inhalt einer verlinkten Seite. Der Zugang zu den einzelnen Informationen wird über eine themen- oder fachspezifische Logik erschlossen (Gliederung in Kategorien wie beispielsweise Gesetzgebung, Rechtsprechung [International, Bund, Kantone], Rechtsgebiete, Verwaltung und Behörden, Universitäten usw.). Das jeweilige Themenverzeichnis dient als Ausgangspunkt für juristische Recherchen. Für eine umfassende Recherche ist es aber nur teilweise geeignet, weil mit Suchfunktionen nur das Themenverzeichnis selbst, nicht aber die aufgenommenen Websites durchsucht werden. Es bleibt dem Suchenden überlassen, jeden Link zu verfolgen, die jeweilige Website zu besuchen und deren Inhalt zu studieren (Arbeit mit der Originaldatenbank). Es bedarf keiner Erklärung, dass diese Art der Suche sich primär durch fehlende Effizienz auszeichnet. Damit sind aber auch Hunderte von Seiten nicht bzw. nur schlecht erschlossen, obwohl sie für Juristinnen und Juristen durchaus interessante Informationen enthalten²⁴¹.

Linklisten sind ein wichtiger Ausgangspunkt für juristische Recherchen. Es handelt sich dabei um nichts anderes als Wegweiser zu den eigentlichen juristischen Angeboten (Datenbanken, Diensten, Informationsseiten).

Weitere Gründe (neben dem Datenvolumen, d.h. Gesamtdatenbestand wie dem täglichen Datenzuwachs), die zu Problemen bei einer exakten Recherche führen, sind die mangelhafte Indexierung durch die Suchmaschinen, die hohe Flüchtigkeit von Informationen im WWW, die (strukturellen) Mängel von HTML²⁴² bzw. die mangelhafte

²⁴¹ So beinhaltet die Website des Bezirksgerichts Zürich (<http://www.bezirksgericht-zh.ch/>) zu > Arbeit > Auftrag > (Bau-)Werk > Betreuung und Konkurs > Ehe und Familie > Erbschaft > Kauf > Konsumkredit und Leasing > Miete > Person > Strafe > Verbot > Wertpapier > Zivilprozess umfangreiche Unterlagen, Vorlagen und Mustertexte.

²⁴² HTML ist nicht inhaltsorientiert, sondern beschreibt primär die grafische Darstellung von Inhalten für Browser. Im Gegensatz dazu liesse XML (eXtensible Markup Language) eine Strukturierung von Dokumenten zu, die den Informationsdiensten, Readern oder Suchmaschinen Hinweise auf die Inhalte der Dokumente liefern.

Datenstrukturierung sowie insbesondere die fehlende Homogenität der diversen offiziellen und inoffiziellen Datenbankangebote.

Wer recherchiert, überlegt sich in einem ersten Schritt, welche der vielen Datenbanken die gewünschte Information enthält. Idealer Ausgangspunkt für Recherchen bilden demzufolge die erwähnten *juristischen Themenverzeichnisse*. Zu diesem Zweck wurde die *juristische* Linkliste von Weblaw erstellt²⁴³. Das Angebot verwaltet rund 4'000 Links zu juristischen Quellen. Die Struktur der Datenbank (Aufbau) ist viersprachig, die Links und die Kommentierungen zu den einzelnen Verweisen sind zweisprachig (deutsch und französisch). Diese Linkliste führt den Nutzer zu den jeweiligen Originaldatenbanken. Die technisch sehr unterschiedlich realisierten Angebote (unterschiedliche Datenformate, Datenstrukturen, Suchfunktionalitäten usw.) verlangen vom Nutzer Vorkenntnisse. Liest sich der Nutzer nicht in die Funktionsweise (Helpfiles) der jeweiligen Datenbank ein, sind fehlerhafte Rechercheregebnisse unvermeidlich. Um diese Probleme zu umgehen, werden für die Recherche themenspezifische, d.h. juristische Suchmaschinen eingesetzt.

Im Gegensatz zu den Themenverzeichnissen sind die meisten Search Engines nicht themenspezifisch ausgerichtet. Sie indizieren weltweit oder auf eine Region reduziert Inhalte. Das Resultat der Suchanfragen wird auf Begriffe eingegrenzt, ohne auf den Kontext (z.B. nur juristische Informationen in Zusammenhang mit der Gründung einer GmbH) Rücksicht zu nehmen²⁴⁴. Zudem werden Datenbanken von den Suchmaschinen meist nicht in ihren Stichwortindex aufgenommen. Als Lösungsansatz wird die juristische Suchmaschine Lawsearch²⁴⁵ vorgestellt²⁴⁶. Diese themenspezifische Suchmaschine erschliesst den Zugang zu den wichtigsten originären Rechtsquellen im Web (mehrere Millionen Dokumente) und ermöglicht dem Nutzer eine Recherche mit einheitlichen Suchinstrumenten.

²⁴³ <http://www.weblaw.ch/datenbank>.

²⁴⁴ Zum Ganzen FRANZ KUMMER, <Rechtsbegehren> Es wird beantragt, den Beklagten zur Zahlung von CHF 10'000.- zu verurteilen</Rechtsbegehren>, in: Jusletter 2. Oktober 2000, Rz 13.

²⁴⁵ <http://www.lawsearch.ch>.

²⁴⁶ Siehe dazu Ziff. 5.4.

5.3 Vorgehensweise bei der juristischen Online-Recherche

Eine juristische Recherche mit dem WWW setzt voraus, dass der einzelne die relevanten Adressen der einzelnen Angebote sowie deren Inhalte kennt. Zurzeit existieren in der Schweiz rund 200 Informationsangebote (Gesetzgebung und Rechtsprechung Bund, Kantone, teilweise Gemeinden/Städte sowie international plus Literaturquellen), die für juristisch tätige Personen von Interesse sind. Kenntnis der jeweiligen URL bzw. die Verwaltung der URLs ist unergiebig, verändern sich diese doch immer wieder.

Sinnvoller ist der Bezug der oben erwähnten juristischen Linkliste. Deren Aufbau entspricht der juristischen Denk- und Arbeitsweise. Zudem wird sie an zentraler Stelle aktuell gehalten.

Für das Vorgehen bei der juristischen Recherche ist folgendes zu beachten:

Rahmenbedingungen

- Systematisches Vorgehen bei der Recherche
- Qualitätskontrolle (sich selten/nie mit dem ersten Resultat zufrieden geben)

Start

- Exaktes Studium des Sachverhaltes, die Problemstellung verstehen
- Welche Frage/Aufgabe/Rechtsproblem ist zu lösen (unter Einbezug von jur. Fachwissen, insb. der entsprechenden Fachterminologie bzw. der relevanten Gesetzesartikel)?
- Kenntnis der Rechtsquellen, die zur Verfügung stehen (jur. Grundkenntnisse)

Differenzierung zwischen Offline- und Online-Quellen (was ist wo zu suchen?)

- Ausmachtung exklusiver Bereiche
- exkl. offline: Basler Kommentar
- exkl. online: Weitere Entscheide des Bundes-, des Bundesverwaltungs- und des Bundesstrafgerichts, Jusletter, Jusletter IT, Richterzeitung, der digitale Rechtsprechungs-Kommentar, diverse juristische Blogs sowie kantonale Rechtsprechungsdatenbanken etc.
- Mix: Berner und Zürcher Kommentar (teilweise nur gedruckt, kleinere Bereiche online)

Aktualität

(Z.B. Systematische Sammlung des Bundesrechts: Die gedruckte Nachführung erfolgt quartalsweise, die Online-Umgebung ist tagesaktuell.)

Die Kernfrage lautet: Wie aktuell ist welche Quelle? Mittlerweile kann davon ausgegangen werden, dass die digitalen Quellen bedeutend aktueller sind.

Zugänglichkeit

(Zugriffsberechtigung zu Online-Angeboten, Ausstattung der Bibliothek etc.)

Onlinebereich

(Ein Zugriff kann via direkte Internetadresse, via juristische Linkliste oder juristische Suchmaschine erfolgen.)

Generell wird zwischen offiziellen Datenbanken und privaten (Verlags-) Angeboten (Dienste / Datenbanken / Tools) unterschieden.

Die Nutzung der kommerziellen Angebote setzt voraus, dass man die juristische Verlagslandschaft in der Schweiz kennt. Die jeweils abrufbaren Inhalte orientieren sich stark am jeweiligen Verlagsprogramm. Kombinierte Angebote existieren nur am Rande.

Verlag	Web	Inhalt
Helbing Lichtenhahn Verlag	Legalis.ch ius.focus Download-Center	Zeitschriften, Entscheidbesprechungen und E-Books
Orell Füssli Verlag AG	Navigator.ch	Kommentare, Gesetzestexte, Rechtsprechung (Inhalte sind teilweise via Lawsearch.ch sowie Swisslex.ch abrufbar)
Schulthess Juristische Medien AG	Swisslex.ch	Gesetzestexte, Rechtsprechung (insb. kantonale Entscheide), Literatur, Online-Journale
Stämpfli Verlag AG	Recht.ch	Zeitschriften, Bücher (Diss.), teilw. Berner Kommentar, themenspezifischer Zugang (einzelne Rechtsgebiete). Inhalte sind teilweise in Swisslex.ch abrufbar.
Editions Weblaw	Weblaw.ch	Zeitschriften, Tagungsbände, Push-Service Entscheide (inkl. digitaler Rechtsprechungskommentar), Lawsearch, Rechtsbibliografie und Bibliothek, BFOonline, Sozialhilferecht, Podcasts etc.
WEKA Business Media AG	Weka.ch	Musterverträge, Arbeitshilfen
Dike Verlag AG	Geskr.ch	Zeitschrift (AJP in Swisslex.ch), neu. Online-Gesetzeskommentare unter www.lawfinder.ch .

Eine vollständige Recherche setzt entsprechend voraus, dass der Nutzer mehrere offizielle Datenbanken sowie ausgewählte private (kommerzielle) Angebote konsultiert. Die einzelnen Datenbanken sind unterschiedlich aktuell und verwenden zum Teil stark unterschiedliche Suchtechnologien. Die einzelnen Angebote werden detailliert beschrieben. Mit Lawsearch wird ein zentraler Zugriff auf einen grossen Teil dieser Informationsquellen ermöglicht. Es werden auch einzelne kommerzielle Angebote erschlossen.

5.4 Recherche mit juristischen Suchmaschinen

Die Gesamtdatenmenge sowie der tägliche Zuwachs an juristischen Informationen ist gewaltig²⁴⁷. Der Index der juristischen Suchmaschine Lawsearch²⁴⁸ fasst mittlerweile mehrere Millionen Dokumente. Zur Bearbeitung dieser Datenflut ist der Nutzer auf Informatikhilfsmittel angewiesen. Ein mögliches Hilfsmittel sind juristische Suchmaschinen. In der Schweiz steht aktuell nur noch Lawsearch.ch als unentgeltliche juristische Suchmaschine zur Verfügung²⁴⁹. Anhand von Lawsearch soll im Folgenden kurz aufgezeigt werden, wie themenspezifische Suchmaschinen funktionieren und welchen Elementen besondere Beachtung zu schenken ist.

Mit Lawsearch wird dem Problem der fehlenden Homogenität der Angebote entgegengetreten. Einerseits indiziert Lawsearch ausschliesslich Quellen, die Informationen juristischer Natur enthalten. Andererseits werden einheitliche Suchregeln definiert, mit denen alle aufgenommenen Seiten bzw. Datenbanken (d.h. auch Deep Web-Quellen) durchsucht werden können. Ausgangspunkt für die Suche bildet eine intellektuell zusammengestellte Liste von Websites und Angeboten. Der grösste Teil dieser Verweise befasst sich mit Schweizer Recht. Mittlerweile wurde der Datenbestand aber um diverse ausländische juristische Quellen erweitert²⁵⁰. Die Zusammenstellung (Links) bildet die Grundlage für den Suchindex. Die aufgeführten Internetadressen werden im Wochenrhythmus von einem «Crawler» besucht, welcher deren Inhalte ablegt und indiziert. Dieses Vorgehen garantiert, dass bei den Suchresultaten nur juristische Quellen aufgelistet werden. In diesem genau definierten Datenbestand wird in der Folge mit einheitlichen Suchregeln recherchiert.

Lawsearch ermöglicht zudem eine gezielte Suche in *ausgewählten juristischen Datenbanken* (zurzeit über 150). Die selektive Suche kann mittels Aktivierung der

²⁴⁷ Beispiele: Die SR, dreisprachig, enthält über 300'000 Seiten, die Datenbanken des Bundesgerichts ca. 23'000 (Leitentscheide seit 1954) sowie ca. 83'000 (Urteile ab 2000). Wöchentlich kommen in den Bereichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur mehrere hundert Seiten neu hinzu.

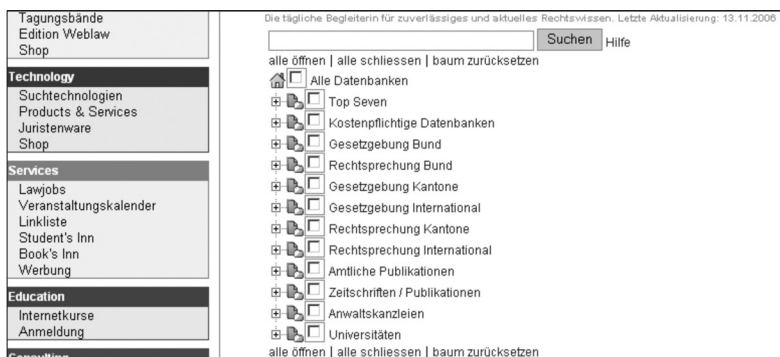
²⁴⁸ <http://www.lawsearch.ch>.

²⁴⁹ Analoge Dienste unter <http://www.jursearch.ch> sowie <http://www.peterguian.ch> wurden wieder eingestellt.

²⁵⁰ Siehe die Übersicht mit den Checkboxes unter <http://www.lawsearch.ch>.

Feldfunktion in unterschiedlichen Datenbanken durchgeführt werden (u.a. Systematische Sammlung (SR), Amtliche Sammlung (AS) des Bundesrechts, Amtliches Bulletin, Bundesblatt, Leitentscheide ab 1954 und/oder der Urteile ab 2000 des Schweizerischen Bundesgerichtes, BVGE und weitere Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts, TPF und weitere Entscheide des Bundesstrafgerichts, diverse kantonale Gesetzes- und Rechtsprechungsdatenbanken, Literatur etc.). Zudem werden über Lawsearch auch entgeltliche und passwortgeschützte Datenbanken erschlossen²⁵¹. Die Indizierung bei Lawsearch und die Verwendung von einheitlichen Suchregeln erübrigen eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Datenbanken sowie deren Suchfunktionalitäten.

Unter moodle.weblaw.ch/sfu steht eine ausführliche Dokumentation zu den einheitlichen Suchregeln, den Funktionalitäten der Cache-Seiten und der indizierten und damit durchsuchbaren Datenbanken und Angebote zur Verfügung.



Suchmaske von Lawsearch, +-Zeichen sowie Ordner weisen darauf hin, dass eine Quelle weitere Unterkategorien aufweist.

²⁵¹ Kommentare aus Navigator, BFOonline, ASAonline (Archiv für Schweizerisches Abgaberecht), Musterurkunden und «Der bernische Notar» des VbN, die Sozialhilferecht-Datenbank, der digitale Rechtsprechungs-Kommentar (dRSK), Jusletter, Jusletter IT, die Richterzeitung, diverse Tagungsbände, E-Books etc. Um auf die einzelnen Trefferdokumente (Volltexte) zuzugreifen, muss der Nutzer über ein Abonnement beim jeweiligen Datenbankenbetreiber verfügen.

5.5 Referenzerkennung und Verlinkung

Das Einsatzgebiet von Suchtechnologien ist weit gefasst. Angesprochen ist der Umgang mit unstrukturierten Texten. Ein Grossteil der juristischen Texte liegt in nicht strukturierter Form vor. Obwohl in den einzelnen Dokumenten auf Entscheide, Gesetzestexte oder Literatur verwiesen wird, werden diese Fundstellen (Referenzen) weder automatisch erkannt noch mit den Zieldokumenten verlinkt.

Das Ziel von entsprechenden Software-Komponenten ist es, solche unstrukturierten Texte zu klassifizieren und aus dem Inhalt möglichst viel Metainformationen zu gewinnen und diese mit anderen Informationen zu verlinken. All das muss automatisch, schnell und in möglichst hoher Qualität passieren. In moodle.weblaw.ch/sfu widmet sich ein Kapitel dieser Thematik. Anwendungsbeispiele können zudem auf folgenden frei verfügbaren Seiten konsultiert werden (sog. veredelte Versionen der Resultatseite; Cache):

- Entscheide Kanton Wallis: <https://apps.vs.ch/le/>
- Entscheide Kanton Graubünden: <http://www.lawsearch.gr.ch/le/>
- Entscheide Bundesverwaltungsgericht: <http://www.bvger.ch/publiws/?lang=de>
- Entscheide Bundesstrafgericht: <http://bstger.weblaw.ch/>

6. ZITIEREN VON INTERNET-QUELLEN

6.1 Einleitung

Bei Datenbanken, die Wert darauf legen, dass die Darstellung am Bildschirm mit jener auf dem Papier übereinstimmt, ist volle Zitierfähigkeit gegeben. Sie ermöglichen dies entweder dadurch, dass sie am Bildschirm – etwa mit Linien – die Seitenumbrüche der gedruckten Fassung andeuten (Beispiel: BGE, BVGE, TPF, AGVE etc.) oder aber dadurch, dass sie die Informationen in einem geeigneten Dateiformat anbieten (SR, AS, BBI). Was die Zitierfähigkeit anbelangt, sticht hier besonders das Portable Document Format

(PDF²⁵²) hervor, das etwa für die Veröffentlichung der Bundeserlasse verwendet wird: Dadurch ist sichergestellt, dass die im WWW erhältlichen Erlasse der Systematischen Sammlung exakt gleich formatiert und umgebrochen am Bildschirm erscheinen wie bei der gedruckten Ausgabe. Dasselbe könnte bei der Verwendung von Formaten der geläufigen Textverarbeitungsprogramme nicht gewährleistet werden: Dort kann bekanntlich die Darstellung bei jeder Benutzerin und jedem Benutzer anders ausfallen; erhebliche Abweichungen vom Original können sich insbesondere beim Seitenumbruch ergeben, was das zuverlässige Zitieren erschwert bzw. unmöglich macht.

Eine wichtige Voraussetzung zur Verwendung der im Internet gefundenen Daten ist die Möglichkeit, die Quellen zuverlässig zitieren zu können.

Das Zitieren von digitalen Publikationen bietet eine Reihe von Schwierigkeiten. Es besteht die Gefahr von nachträglichen Änderungen oder die Informationen sind mitunter schon nach kurzer Zeit nicht mehr abrufbar. Die Nachprüfbarkeit einer Quelle in elektronischen Netzwerken hängt also auch davon ab, ob sie archiviert wurde oder nicht. Quellen sind zum Teil nur für einen bestimmten Zeitraum zugänglich, werden dann gelöscht oder befinden sich an einer anderen Adresse im Netzwerk. Darüber hinaus kann der Autor den Inhalt verändern. Das Zitieren von Quellen im Internet wird des Weiteren dadurch erschwert, dass sich immer noch keine einheitliche Zitierpraxis durchgesetzt hat und viele Sonderfälle bestehen.

6.2 Grundsätze

Als erster wichtiger Grundsatz gilt, dass die im Internet gefundenen Quellen nach den allgemein geltenden Massstäben zu zitieren sind. Die Angabe von Autor und Titel des Dokumentes sind, soweit vorhanden, unerlässlich.

Zweitens kann auch für das spezifische Medium Internet festgehalten werden, dass das Zitat alle Angaben enthalten muss, die der Leser braucht, um die zitierte Stelle selbst wiederzufinden. Hauptinhalt der Quellenangabe ist folglich häufig die URL²⁵³, welche

²⁵² Weitere Informationen finden sich bei Adobe Systems Incorporated unter <http://www.adobe.com>.

²⁵³ Internetadresse, beispielsweise <http://www.admin.ch/bundesrecht/00566/index.html> für die Systematische Sammlung des Bundesrechts.

exakt und vollständig wiedergegeben werden sollte. Vom Grundsatz der Angabe der Internetadresse im Zitat wird in denjenigen Fällen abgewichen, in denen vom Informationsanbieter ein Zitiervorschlag gemacht wird. Es ist empfehlenswert, den Zitiervorschlag zu berücksichtigen und die generelle Internetadresse des Informationsanbieters separat im Literaturverzeichnis aufzuführen. Auf diese Weise sind die Korrektheit des Zitats und die Wiederauffindbarkeit der Quelle sogar gewährleistet, wenn die URL, unter der das Dokument abgelegt worden ist, nachträglich geändert wird.

Des Weiteren helfen beim Auffinden der Quelle auch die Angabe des Publikationsdatums oder – soweit bekannt – der letzten Revision der Publikation sowie des Datums des Zugangs (letzter Besuch). Bei der Angabe des Publikationsdatums ist zu beachten, nur das aktuelle Datum der konkret zitierten Seite zu verwenden. Ein Aktualisierungsdatum, das sich auf einer übergeordneten Seite befindet, sagt nicht notwendigerweise etwas über den Stand der Aktualisierung der konkreten Seite aus.

In diversen Publikationen zum Thema Internet-Zitate lässt sich nachlesen, dass zusätzlich über das Protokoll (teilweise den Dienst) und bei jedem einzelnen Zitat zudem über den letzten Besuch des betreffenden Angebots orientiert werden soll. Weiter wird vorgeschlagen, Hyperlinks in <spitze Klammern> zu setzen. Diverse dieser Informationen sind im Grunde überflüssig (bzw. lassen sich an anderer Stelle geeigneter unterbringen) oder erschweren die Lesbarkeit eines Textes unnötig.

- Auf die Angabe des Protokolls (<http://>) darf verzichtet werden. Hinweise sind sicher dann angebracht, wenn es sich um eine Ausnahme handelt (Protokoll/Dienst: [https](https://), [ftp](ftp://), [gopher](mailto:), [telnet](tel:), E-Mail, usw.). Relevant erscheint hier einzig, dass die (Nicht-)Verwendung in einer Publikation einheitlich vorgenommen wird.
- Auf die spitzen Klammern kann verzichtet werden. Internetadressen sind häufig sehr lang. Jedes nicht wirklich notwendige Zeichen ist überflüssig. Die Abgrenzung zur Interpunktion sollte mittlerweile für die Lesenden auch nicht mehr problematisch sein.
- Im Literaturverzeichnis oder in der ersten Fussnote mit einer URL sollte in genereller Weise darauf hingewiesen werden, zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Quellen zum letzten Mal besucht wurden. Damit erübrigt es sich, diese Information bei jedem einzelnen Zitat wiederzugeben. Beim Zitat wird nur dann ein entsprechender Hinweis angebracht, wenn eine Quelle als unsicher eingestuft wird oder sich die Besuchsdaten (die Quellen wurden an unterschiedlichen Zeitpunkten besucht) unterscheiden.

6.3 Zitiervorschläge²⁵⁴

6.3.1 Allgemein

Gemäss den allgemeinen Zitiergeboten sollte das Internet-Zitat folgendermassen aufgebaut sein:

- Vorname und Name des Verfassers
- Titel (und Untertitel) des Dokuments
- Sofern ersichtlich: Datum der Publikation oder letzten Revision
- URL
- Datum des letzten Besuchs der Quelle – idealerweise im Literaturverzeichnis bzw. in der ersten Fussnote mit URL

Beispiel (fiktiv)

- MARTIN MUSTERMANN, Fiktiver Titel, (2000), <http://www.xyz.com/titel.pdf>. Der Hinweis auf den letzten Besuch wird im Literaturverzeichnis oder der ersten Fussnote mit URL untergebracht (Alle sich auf das Internet beziehenden Quellen wurden am 1. November 2013 zuletzt besucht.)

Eine Sonderregelung gilt für diejenigen digitalen Quellen, bei denen der Anbieter selbst für Zitierfähigkeit und Beständigkeit besorgt²⁵⁵ ist. In diesen Fällen kann bzw. sollte auf Grund des Zitiervorschlages auf die Angabe der URL im Zitat selbst verzichtet werden.

Beispiel

- UELI BURI, Übersicht über die Rechtsprechung im Bereich Informatik und Recht: Internet-Recht, in: Jusletter 20. November 2000.

²⁵⁴ Verschiedene Zitiervorschläge finden sich zum Beispiel bei FRIDOLIN WALTHER, «Error 404» oder von der Kunst des Zitierens elektronischer Dokumente, AJP 2000, S. 611 f.; siehe auch PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/HANS-UELI VOGT, Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende, 4. A., Zürich u.a. 2008, S. 335 ff.

²⁵⁵ Vgl. die juristischen Fachpublikationen Jusletter oder JurPC (Internet-Zeitschrift für Rechtsinformatik, <http://www.jurpc.de>).

Die zum Publikationsorgan gehörige URL lautet <http://www.jusletter.ch> und kann im Literaturverzeichnis aufgeführt werden.

6.3.2 Verweis auf eine konkrete Textstelle

Zum Verweis auf eine konkrete Textstelle innerhalb der Publikation sind zusätzlich zu den vorerwähnten Angaben die Überschrift, die Bezeichnung, die Ziffer etc. des betreffenden Abschnitts anzugeben, sofern diese nicht bereits in der Website-Adresse zum Ausdruck kommen.

Ist der zitierte Artikel im PDF-Format vorhanden, wäre eine exakte Wiedergabe der entsprechenden Textpassage auch durch die Angabe der Seitenzahl möglich (die zitierte Stelle befindet sich auf S. 4 des betreffenden Dokuments). Digitale Publikationen mit eigenem Zitiervorschlag ermöglichen den Verweis auf eine konkrete Textstelle regelmässig mit der Wiedergabe einer Randziffer bzw. eines Absatzes.

Beispiel

- MARCUS WILLAMOWSKI, Zitierfähigkeit von Internetseiten, JurPC Web-Dok. 78/2000, Abs. 1–14²⁵⁶.

6.3.3 Verweis innerhalb einer «Frame-Lösung»

Einige Informationsanbieter haben ihren Internetauftritt so gestaltet, dass ihre Website aus einzelnen Segmenten (Einzelseiten) besteht. Im Adressfeld wird dabei jeweils die Internetadresse des Framesets angezeigt. Dies hat zur Folge, dass dem zu zitierenden Dokument keine konkrete Internetadresse zugeordnet werden kann. Bei Eingabe der URL, unter der das Dokument auf dem Bildschirm angezeigt wird, landet man stets auf der Einstiegsseite. Meistens lässt sich die Internetadresse der gewünschten Einzelseite über die *Eigenschaften* (Menüpunkt *Datei* oder *Rechtsklick*, davor in die Einzelseite hineinklicken) ausfindig machen. Teilweise erfolgt aber beim Aufrufen dieser direkten Adresse eine automatische Umleitung zum

²⁵⁶ Im Literaturverzeichnis ist die Internetadresse des Informationsanbieters anzugeben. Im konkreten Beispiel lautet sie: <http://www.jurpc.de>. Die Fachpublikation Jusletter arbeitet nicht mit Absätzen, sondern mit Randziffern ([Rz. 1]).

Frameset. Um ein solches Dokument zitieren zu können, sind folglich zusätzlich zur Angabe der URL der Einstiegsseite diejenigen Angaben zu machen, die es ermöglichen, das Dokument innerhalb der Website zu lokalisieren, also die Kategorie und die Unterkategorien, in denen das Dokument abgelegt wurde.

 **Beispiel**

- Erläuternder Bericht zum Anwaltsfreizügigkeitsgesetz, http://www.bj.admin.ch/themen/staat_und_buerger/abgeschlossene_rechtsetzungsprojekte_anwaltsgesetz_2002_oder_bologna.

Ein weiterer Lösungsansatz kann darin gefunden werden, dass die eigentliche URL via Seiteneigenschaften herausgefunden und publiziert wird.

 **Beispiel**

- Erläuternder Bericht zum Anwaltsfreizügigkeitsgesetz, http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/gesetzgebung/abgeschlossene_projekte0/anwaltsgesetz_2002.html.

Inframe-Lösungen sind dann kein Problem, wenn der Zitiervorschlag vom Anbieter stammt:

 **Beispiel**

- OLG Düsseldorf, Urheberrechtlicher Schutz von Internet-Seiten in Frames, Urteil vom 29.06.1999 (20 U 85/98), JurPC Web-Dok. 42/2000, Abs. 1–50.

Als weitere Informationsquellen werden in der Literatur E-Mail und Mailing-Listen genannt. In Bezug auf Zitate ist Zurückhaltung angebracht. Äusserungen können ungenau sein, meist sind sie nicht für einen grösseren Empfängerkreis bestimmt. In rechtswissenschaftlichen Arbeiten sind E-Mail-Zitate jedenfalls unüblich und selten nötig.

6.3.4 E-Mail als Quelle

- Vorname und Name des Autors
- Datum des Verfassens des E-Mail-Textes (falls bekannt)
- Titel der E-Mail (oder «Betreff»)

- Dienst (Hinweis, dass es sich um eine E-Mail handelt)
- Name und Vorname des Senders (muss mit dem Autor nicht identisch sein)
- E-Mail-Adresse des Senders
- Sendedatum

 **Beispiel (fiktiv)**

- ERNST MÜLLER (14. Dezember 1999): Das Internet und seine Tücken, E-Mail von Meier Fritz, fritz.meier@mymail.ch (29. Januar 2000).

Bei der Angabe einer privaten E-Mail-Adresse als Quellenangabe sollte die Zustimmung des Absenders eingeholt werden.

6.3.5 Mailing-Listen

Bei Mailing-Listen ermöglichen die Angabe des Namens der Diskussionsgruppe und die E-Mail-Adresse des Mailservers das Wiederauffinden der zitierten Quelle:

- Vorname und Name des Autors
- Titel
- [Angabe des Dienstes]
- Name der Mailing-Liste (Adresse)
- E-Mail-Adresse des Mailservers
- Inhalt der E-Mail (resp. «Betreff»)
- Absendedatum

 **Beispiel (fiktiv)**

- ERNST MÜLLER, Das Internet und seine Tücken, Swisslawlist (<http://www.swisslawlist.ch>), xyz@swisslawlist.ch, Inhalt: Hinweis auf neuen Virus, (3. September 2000).

Es werden zunehmend auch die Inhalte von Mailing-Listen archiviert und über das Internet angeboten. In diesem Fall kann die Zitierung – wie beschrieben – mittels einer URL angegeben werden. Auch hier ist aus den bereits erwähnten Gründen Zurückhaltung angebracht. Weiter sind solche Archive im Regelfall passwortgeschützt.

6.4 Entscheidzitate

Das Bundesgericht, das Bundesverwaltungsgericht sowie des Bundesstrafgericht verzichten bei einem Grossteil der Entscheide auf eine gedruckte Publikation. Diese werden nur noch im Web veröffentlicht. Die Gerichte unterstützen die Nutzer mit entsprechenden Richtlinien.

6.4.1 Zitierweise für die Urteile des Bundesgerichts²⁵⁷

BGE 127 I 164 BGE 127 I 164 E. 3c S. 171 (wenn nötig)	Für die Urteile in der Amtlichen Sammlung (AS, Papier und Internet)
Urteil (des Bundesgerichts) 2P.131/2000 vom 13. November 2001 E. 2.1, zur Publikation vorgesehen	Für Urteile der AS, die im Moment der Zitierung noch nicht in der Amtlichen Sammlung erschienen sind.
Urteil (des Bundesgerichts) 2A.254/2000 vom 2. April 2001, E. 1	Für Urteile, die nicht in der AS der wegleitenden Urteile enthalten sind, egal, ob sie im Internet veröffentlicht sind oder nicht. Der Klammerausdruck sollte zur Besserung Unterscheidung von ähnlichen Referenzen verwendet werden.
Urteil (des Bundesgerichts) 1P.440/2000 vom 1. Februar 2001, in: SJ 2001 I S. 221 oder SJ 2001 I S. 221, 1P.440/2000	Für Urteile, die in einer Fachzeitschrift publiziert worden sind.

²⁵⁷ Das Bundesgericht hat im Verlaufe des Jahres 2012 seine eigenen Zitierregeln überarbeitet. Siehe dazu Jurius, Zitierweise für die Urteile des Bundesgerichts, in: Jusletter 3. Juni 2013 mit Verweis auf Jurius, Zitierweise für die Urteile des Bundesgerichts, in: Jusletter 17. Januar 2005.

6.4.2 Zitierweise für Urteile des Bundesverwaltungsgerichts²⁵⁸

BVGE 2007/1 E. 1.1.1 S. 4	Zitierweise für Urteile, welche in der AS veröffentlicht werden. Allfällige Angabe der Erwägung ist freiwillig; sie kommt gegebenenfalls vor der Seitenangabe, die ebenfalls freiwillig ist. Kein Komma innerhalb eines Hinweises, mehrere Hinweise durch Komma trennen.
Werden mehrere BVGE hintereinander zitiert:	Jeder Hinweis besteht aus einer vollständigen Kette von <i>BVGE Entscheidjahr</i> und <i>Entscheidnummer</i> , eventuell E. und S.
Urteil (des Bundesverwaltungsgerichts oder des BVGer) C-1253/2007 vom 31. Juni 2007 E. 1.1.1, zur Publikation vorgesehen	Zitierweise für Urteile, deren Publikation in der AS vorgesehen ist, die aber im Moment der Zitierung in dieser noch nicht erschienen sind.
Urteil (des Bundesverwaltungsgerichts oder des BVGer) A-3478/2007 vom 1. September 2007 E. 1.1.1	Zitierweise für Urteile, welche nicht in der AS aufgenommen wurden, aber auf der Website des BVGer erschienen sind. Das Bundesverwaltungsgericht wird erwähnt, damit keine Verwechslung mit den (ähnlich bezeichneten) Urteilen des Bundesgerichts entsteht.

259

²⁵⁸ Jurius, Zitierweise für die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts, in: Jusletter 19. November 2007.

²⁵⁹ Die vorliegende Fassung entspricht den revidierten Zitierregeln des Bundesgerichts. Weder auf der Website des BVGer noch des BStGer sind Zitierregeln für die eigenen Entscheide abgedruckt. In der früheren Fassung haben die Zitate wie folgt gelautet: BVGE C-1253/2007 vom 31. Juni 2007 E. 1.1.1 für Entscheide des BVGer bzw. TPF BB.2005.78 vom 12. August 2005 E. 2.2, zur Publikation vorgesehen, für Entscheide des BStGer, die voraussichtlich in der Amtlichen Sammlung publiziert werden. Sowohl die Lesbarkeit sowie die automatisierte Verarbeitung entsprechender Zitate haben unter der Revision gelitten.

6.4.3 Zitierweise für Urteile des Bundesstrafgerichts²⁶⁰

TPF 2004 40 E. 2.1 S. 43	Zitierweise für Urteile, welche in der AS des Bundesstrafgerichts (TPF) publiziert worden sind:	
	2004	= Jahrgang/Band
	40	= erste Seite des Entscheids in der AS
	E. 2.1	= Erwägung, in der das Zitat steht
	S. 43	= genaue Seite, auf der das Zitat zu finden ist (freiwillig). Die Angabe empfiehlt sich vor allem dann, wenn sich die Erwägung über mehrere Seiten erstreckt
Werden mehrere Urteile aus der AS nacheinander zitiert, so muss jedes Zitat vollständig sein. Beispiel: TPF 2004 6 E. 2.2 S. 8; TPF 2004 40 E. 2.1 S. 43.		
BB.2005.78 vom 12. August 2005 E. 2.2, zur Publikation vorgesehen	Zitierweise für Urteile, welche voraussichtlich in der AS publiziert werden.	
Urteil (des Bundesstrafgerichts oder BStGer) BB.2005.35 vom 10. Oktober 2005 E. 2	Zitierweise für Urteile, welche nicht in die AS aufgenommen worden sind oder werden, sondern nur auf der Internetseite des Gerichts veröffentlicht wurden.	

²⁶⁰ Jurius, Zitierweise für die Entscheide des Bundesstrafgerichts, in: Jusletter 8. Juni 2009.

6.4.4 Zitierweise von Luxemburger und Strassburger Urteilen

Die Zitierweise von Luxemburger und Strassburger Urteilen wird in Jusletter und beim Bundesgericht detailliert erläutert²⁶¹.

6.5 Wikipedia als Quelle

Ob Wikipedia in Urteilen oder in wissenschaftlichen Publikationen zitiert werden soll, ist umstritten. Für weiterführende Informationen sei an dieser Stelle auf den Beitrag von Ralf Zosel verwiesen²⁶².

6.6 Hinweise und Arbeitstipps

Die üblichen Textverarbeitungsprogramme sind meistens so konfiguriert, dass mit der Eingabe einer Internetadresse diese als Hyperlink dargestellt wird, d.h. die URL wird automatisch unterstrichen und mit der Browser-Software verlinkt. Die Unterstreichung und Verlinkung sollten weggelassen werden, um Verwechslungen mit einzelnen Bestandteilen (insbesondere dem Unterstrich «_») der Internetadresse vorzubeugen²⁶³.

Beim Zitieren ist zu beachten, dass in Internet-Quellenangaben Punkte und Bindestriche enthalten sein können. Diese Zeichen, wie auch Gross- und Kleinschreibung sind genau wie in der Quellenangabe zu verwenden. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil die Eingabe der Internetadresse sehr empfindlich ist. Nur eine exakte Adresse ermöglicht das Aufrufen der entsprechenden Seite im Internet.

Die Internet-Quellenangabe kann auch länger als eine Zeile sein, sodass sie mit einem Bindestrich getrennt werden muss. Um Verwechslungen mit Adressbestandteilen auszuschliessen, sollte in diesem Fall die Trennung direkt vor einem mittels Schrägstrich (« / ») getrennten Abschnitt erfolgen.

²⁶¹ Siehe Jurius, Zitierweise von Luxemburger und Strassburger Urteilen, in: Jusletter 31. Januar 2005 bzw. unter http://www.bger.ch/01_zitierregeln_d.pdf die Zitierregeln des Bundesgerichts.

²⁶² RALF ZOSEL, Im Namen des Volkes: Gerichte zitieren Wikipedia, JurPC Web-Dok. 140/2009.

²⁶³ Im Word Programm von Microsoft kann diese Einstellung geändert werden im Menü «Extras» – «Autokorrektur» – «Autoformat während der Eingabe», indem die Funktion «Internet- und Netzwerkangaben durch Hyperlinks» deaktiviert wird.


 **Beispiel (fiktiv)**

- MARTIN MUSTER, Beurteilung von Herkunft und Qualität von Inhalten, <http://www.weblaw.ch/kompetenzzentrum/trey.htm>. (fiktives Beispiel, inexistente Seite)

6.7 Schlussbemerkungen

Es liegt im Interesse der Informationsanbieter, dass ihre digitalen Publikationen als Quellen genutzt und zitiert werden. Die oben aufgezeigten Beispiele demonstrieren, dass noch Unsicherheiten bestehen. Aus Benutzersicht lassen sich folgende Bedürfnisse formulieren: Die Publikationen bzw. die Publikationsdatenbanken müssen sich als beständig erweisen, dies sowohl hinsichtlich der Erreichbarkeit wie der Inhalte. Zitierfähigkeit über eine eindeutige URL herzustellen ist zwar eine Möglichkeit, doch sie ist mit vielen Unwägbarkeiten belastet (z.B. für den Fall einer nachträglichen Abänderung der URL). Idealer sind Datenbanken, die ihre Publikationen mit Zitiervorschlag, Randziffer und beständiger Einstiegsadresse versehen. Nur Vollständigkeit, Originalität, Authentizität und Zitierfähigkeit können das nötige Vertrauen in den Beizug von Internetquellen für die wissenschaftliche Arbeit stärken. Diese Anforderungen erfüllen zurzeit die wenigsten Datenbanken.

7. KOMMERZIELLE JURISTISCHE ANGEBOTE

Das vorliegende Kapitel listet in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten kommerziellen juristischen Angebote in aller Kürze auf. Zum Abschluss wird auf neuere Entwicklungen (Apps, Mobile etc.) hingewiesen. Die Angebote werden – wo sinnvoll – mit einem Printscreen vorgestellt, um den Einstieg zu erleichtern. Im Wissen, dass diese Applikationen sowie das Layout häufigen Anpassungen unterworfen sind, wird unter  moodle.weblaw.ch/sfu jedes Angebot detailliert vorgestellt. Erklärungsfilme, Hilfefiles, Übungen und Lösungsvorschläge erleichtern das Arbeiten mit den unterschiedlichen Datenbanken.

7.1 Legalis.ch und ius.focus

7.1.1 Legalis.ch

Legalis.ch wie ius.focus stammen vom Helbing Lichtenhahn Verlag. Die Website zu Legalis.ch ist unter <http://www.legalis.ch> erreichbar.



Inhaltsübersicht in Legalis.ch

Aktuell abrufbar sind folgende Zeitschriften:

- Anwaltsrevue – Revue de l'avocat (ab Heft 1, 2005)
- Die Praxis (ab 1982)
- Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozessrecht (ab Heft 1, 2005)
- Der Steuerentscheid

Die Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozessrecht ist bis Heft 4/2010 unter Legalis.ch abrufbar. Im Juni 2011 wurde unter <http://www.szzp.ch> eine neue Website aufgeschaltet, die alle Ausgaben umfasst und jeweils nachgeführt wird.

Weitere Informationen zum Angebot Legalis.ch: moodle.weblaw.ch/sfu.

7.1.2 ius.focus

Unter der Adresse <http://www.iusfocus.ch> orientieren Redaktions- und Autorenteams über die aktuelle Rechtsprechung. Die Zeitschrift erscheint in Monatsrhythmus (Erstausgabe Heft 2009 1), gedruckt und digital. Sie kann weiter im EPUB-Format²⁶⁴ als E-Book genutzt werden. Die Nutzer können sich via RSS-Feed über neue Beiträge informieren lassen²⁶⁵.



The screenshot shows the homepage of **ius.focus**. At the top, there is a navigation menu with links for 'Aktuelle Ausgabe', 'Archiv', 'eBook', 'Abonnement', and 'Redaktion'. A search bar is positioned in the top right corner. Below the navigation, a breadcrumb trail indicates the current location: 'Sie befinden sich hier: » Aktuelle Ausgabe'. The main content area is dominated by a large featured article titled 'ZGB Anordnung eines Besuchsrechts mit befristeter Begleitung ...'. To the left of this article is a graphic for the 'Aktuelle Ausgabe' (October 2013, Heft 10) with a callout that says 'Jetzt 3 Monate testen!'. To the right of the featured article is a list of other legal topics, each with a brief description and a link to read more. On the far right, there are two boxes for subscription information: 'Abo-Bestellung' and 'Schnupper-Abo'.

*Auf ius.focus werden Entscheide in 10 Rechtsgebieten besprochen
(ZGB, OR AT und BT etc.).*

Weitere Informationen: moodle.weblaw.ch/sfu.

²⁶⁴ EPUB ist ein Akronym für electronic publication. Es handelt sich um einen offenen Standard für sogenannte elektronische Bücher (E-Book).

²⁶⁵ <http://www.iusfocus.ch/meta/rss/>.

7.2 Navigator.ch Rechtsinformationen

NAVIGATOR.CH
RECHTSINFORMATIONEN

Vorheriges Dokument Nächstes | Drucken | Referenz anzeigen | Inhalt synchronisieren

ACCOUNT LOGOUT

Suchen

Erweiterte Suche
Erlasse/Kommentar-Suche
Entscheid-Suche

0 Kommentare
Landesrecht
6 Finanzen
641.20 BG vom 12. Juni 2009 über die Me...

Art. 1
Art. 2
Art. 3
Art. 4
Art. 5
Art. 6
Art. 7
Art. 8
Art. 9
Art. 10
Art. 11
Art. 12
Art. 13
Art. 14
Art. 15
Art. 16
Art. 17
Art. 18
Art. 19

Art. 1
Aktueller Gesetzstext SR.641.20 Art. 1
Kommentar MWSTG, Geiger / Schluckebier, 2012
FELIX GEIGER
01.01.2012

Literatur und Quellenangaben: Fischer Claudio/Grosjean Claude, Der Leistungsbegriff, ASA 78, 703; Oberson Xavier, Les principes directeurs et constitutionnels régissant la taxe sur la valeur ajoutée, RDAF 1997, 38; Yersin Danielle, La jurisprudence du Tribunal fédéral concernant l'Ordonnance régissant la taxe sur la valeur ajoutée (OTVA), ASA 68, 698; Oesterheit Stefan, Verjährung im Steuerrecht, ASA 79, 851

1. Geschichtliche Entwicklung

Warenumsatzsteuer

1 In der Zeit vom 01.10.1941 bis 31.12.1994 wurde in der Schweiz die sog. Warenumsatzsteuer (WUST) erhoben. Dabei handelte es sich um eine **Einkommensteuer**, die ausschließlich auf Warenumsätzen (einschliesslich Anfertigung oder Bearbeitung von Waren sowie Arbeiten an Grundstücken und Dauerbauten), nicht aber auf Dienstleistungen erhoben wurde. Gegenstand der WUST waren die Inlandumsätze der Grossisten (Lieferungen und Eigenverbrauch), die Wareneinfuhr sowie gewisse Bezüge inländischer Urprodukte. Die fehlende Möglichkeit der steuerlichen Entlastung von Anlagegütern und Betriebsmitteln führte zu einer sog. «**taxe occulte**» und damit einhergehend zu Wettbewerbsverzerrungen.

Verordnung über die Mehrwertsteuer

2 Anlässlich der Volksabstimmung vom 28.11.1993 haben Volk und Stände der Ablösung der WUST durch eine moderne, weitgehend eurokompatible MWST zugestimmt. In der Folge verabschiedete der Bundesrat am 22.08.1994 die Verordnung über die Mehrwertsteuer (aMWSTV) und setzte diese per 01.01.1995 in Kraft. Bei der aMWSTV handelte es sich um eine **selbständige, d.h. direkt auf der Verfassung beruhende, Verordnung**.

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

3 In seiner **parlamentarischen Initiative** vom 17.12.1993 verlangte Nationalrat **Dettling**, dass der ordentliche Gesetzgeber baldmöglichst seinen verfassungsmässigen Auftrag erfülle und ein **Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer** erlasse. Am 15.12.1994 hat der Nationalrat der parlamentarischen

Beispieldokument Kommentar aus Navigator.ch

Das Online-Angebot «Navigator.ch» wird über <http://www.navigator.ch> angesteuert. Der Zugang zur Online-Datenbank erfolgt über ein Passwort, die Abrechnung erfolgt über eine Jahrespauschale.

Die Datenbank umfasst folgende Inhalte:

- Erlasse des Bundes: SR Teil 0–9 vollständig
- diverse Kommentare²⁶⁶
- Entscheide des Bundesgerichts (BGE) seit 1928
- VPB (ab Heft 51 (1987) bis Heft 70 (2006))
- Leitsatzkartei (1980-2006)

Teilbereiche von Navigator.ch lassen sich auch via [Lawsearch.ch](http://www.lawsearch.ch) durchsuchen. Der Zugriff auf die Volltexte setzt ein Abonnement bei Navigator.ch voraus.

Weitere Informationen: moodle.weblaw.ch/sfu.

²⁶⁶ Vgl. dazu <http://www.navigator.ch/index.php?ID=buekommentare>.

7.3 Swisslex.ch

Die Webumgebung von Swisslex (<http://www.swisslex.ch>) wurde in den Jahren 2011 und 2012 generalrevidiert. Zu den wesentlichen inhaltlichen Neuerungen gehört, dass ausgewählte Inhalte des Stämpfli Verlages abgerufen werden können. Die Abstruktur sieht aktuell die zwei Hauptbereiche Swisslex Standard und Premium vor²⁶⁷. Die Unterscheidungsmerkmale sind der Aktualitätsservice (Direktzugriff auf die aktuelle Online-Rechtsprechung der letzten 100 Tage sowie die jeweils aktuellsten Ausgaben von rund 50 Print-Fachzeitschriften) sowie der Newsletter-Service.

Die Datenbank umfasst rund 410'000 Dokumente aus Rechtsprechung und Literatur (60 Fachzeitschriften, 187 Kommentarwerke sowie ungefähr 1000 Monografien, Dissertationen, Festschriften etc.).



Startseite mit Hauptnavigationsleiste: Recherche, Bibliothek, Aktuelles und News Service

²⁶⁷ <https://www.swisslex.ch/AboServices.mvc/StandardAbo?SP>.

Der Zugriff auf die einzelnen Dokumente erfolgt in der Regel via «Recherche». Die oben abgebildete Bildschirmansicht zeigt im Speziellen die Suchmöglichkeiten auf (links). Zusätzlich zur (erweiterten) Suche werden Filter nach Dokumentenkategorien (Zeitschriften, Rechtsprechung, Kommentare, Bücher, Autor, Erlasse des Bundes) oder Praxisgebieten zur Verfügung gestellt. Sie schränken den Dokumentenstamm ein und bieten angepasste Suchfelder. Via «Bibliothek» kann über eine Systematik auf die Inhalte zugegriffen werden. Ein integrierter Thesaurus unterstützt mehrsprachige Recherchen. Weitere Informationen, Übungsaufgaben und Lösungsvorschläge: moodle.weblaw.ch/sfu.

7.4 Recht.ch

Unter recht.ch²⁶⁸ bietet die Stämpfli Verlag AG ihre juristischen Inhalte an. Die Zukunft der Datenbank ist ungewiss.

The screenshot shows the homepage of recht.ch, a legal database. The header includes the logo 'recht.ch' and 'Stämpfli Verlag AG, Bern' with the date 'Donnerstag, 31.10.2013'. The main content area is titled 'Die Online-Publikationen des Stämpfli Verlags' and lists several services: 'Das Komplettangebot zum Arbeitsrecht', 'Für die Familienrecht-Praxis', 'Das Zeitschriften-Portal', 'Hafpflicht-, Privat-, Sozialversicherungsrecht und berufliche Vorsorge', and 'Das aktuelle und umfassende Rechercheportal zum Strafrecht'. A left sidebar contains navigation menus for 'Weitere Stämpfli Webseiten', 'Online-Zeitschriften', 'Recherche-Module', and 'E-Books und Kataloge'.

Startseite recht.ch: Navigation und Hinweis auf Teilbereiche des Angebotes

²⁶⁸ <http://www.recht.ch>.

Zurzeit ist das Angebot in die drei Bereiche Online-Zeitschriften, Recherche-Module sowie E-Books und Kataloge) gegliedert. Zehn im Verlag erscheinende juristische Zeitschriften²⁶⁹ verfügen je über eine eigene Online-Plattform. Das Angebot umfasst Archive ab 2000, Suchfunktionalitäten und direkte Links in die BGE- und SR-Zitate. Im Bereich Recherche-Module stehen folgende Pakete zur Verfügung: Arbeits-, Familien- Straf- und Versicherungsrecht, IPR, njus.ch, SRB und Zeitschriften. Weiter werden E-Books und Kataloge zum Download angeboten.

Weitere Informationen: moodle.weblaw.ch/sfu.

7.5 Weblaw

The screenshot shows the Weblaw website interface. At the top, there is a navigation menu with 'Weblaw Inside', 'Competence', 'Campus', 'Shop', and 'Kontakt'. A search icon is also present. On the right side of the navigation bar, there are links for 'My Weblaw' and 'De | Fr'. Below the navigation bar, the breadcrumb trail reads 'Home > Editions Weblaw > Jusletter > Beitrag'. A search bar is located on the left side, with the text 'Suche' above it. Below the search bar, there is a list of categories with checkboxes: 'Competence', 'Jusletter', 'MUSA', 'Push-Service', 'Jusletter IT', 'ASA', 'dRSK', 'Richterzeitung', 'BGER', 'Personnen', and 'BFOline'. To the right of the search bar, there is a section titled 'EDITIONS WEBLAW' with a placeholder text: 'Lorem ipsum dolor sit amet, consectetur adipiscing elit. Quisque nulla purus, vehicula eu interdum ac, congue non tortor. Vivamus eu risus nulla nisi facilisis dignissim sed sit amet orci. In aliquet odio sed augue pulvinar malesuada. Nulla facilisi. Cras venenatis purus sed augue laoreet auctor. Maecenas dolor ligula, ullamcorper a cursus sit amet, lacinia in orci.' Below the search bar and categories, there is a 'News' section. On the left side of the 'News' section, there is a sidebar with a list of items: 'Jusletter', 'Jusletter IT', 'Richterzeitung', 'Push-Services', 'dRSK', and 'Weblaw Aktuell'. The main content of the 'News' section is titled 'Jusletter 2. Juli 2012' and contains several sub-articles: 'Isabelle Wildhaber Kündigung von Arbeitnehmervertretern aus wirtschaftlichen Gründen', 'Lorenzo Anastasi / Flavio Canonica / Giovanni Molo Riflessioni sulla limitazione delle residenze secondarie', 'Elisabeth Glättli Das neue Begutachtungsverfahren in der Invalidenversicherung', 'Evalotta Samuelsson Wie viel Versicherung braucht die Medizin?', and 'Peter V. Kunz Dealing with International Law and European Law: Overview of the «Swiss Approach»'. On the right side of the 'News' section, there is a large grey rectangular placeholder.

Startseite Weblaw

²⁶⁹ Anwaltsrevue, FamPra.ch, forumpoenale, medialex, Pflegerecht, recht, SZK, SZS, ZBJV und ZStrR.

Unter [weblaw.ch](http://www.weblaw.ch)²⁷⁰ betreibt die Weblaw AG ein vertikales Portal. Diverse Weblaw-Produkte sind über abweichende Internetadressen erreichbar²⁷¹. Relevant ist der (Secure) Single Sign-On (SSO). Über diese zentrale Abonnentenverwaltung wird der Zugriff auf die juristischen Inhalte gesteuert. Ziel ist es, dass jeder Nutzer nur einen User und ein Passwort hat und über diese Zugriffsdaten auf die abonnierten Dienste²⁷² zugreifen kann.

Weblaw-Produkte (mit Passwortschutz):

- Jusletter (<http://www.jusletter.ch>)
- Jusletter IT – Zeitschrift für IT und Recht (<http://www.jusletter-it.eu>)
- Die Schweizer Richterzeitung (<http://www.richterzeitung.ch>)
- dRSK (digitaler Rechtsprechungs-Kommentar; <http://drsk.weblaw.ch>)
- E-Publikationen (diverse unentgeltliche Publikationen; <http://epub.weblaw.ch>)
- BFOne – Datenbank der Schweizer Finanzmarktregulierung (<http://bf.weblaw.ch>)
- Push-Service Entscheide (<http://www.push-service.ch>)
- Rechtsbibliografie und Bibliothekslösung (<http://biblio.weblaw.ch>)
- Sozialhilferecht-Datenbank (<http://sozialhilferecht.weblaw.ch>)

Von Weblaw verwaltete Fremdprodukte:

- ASAonline – Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (<http://asa.weblaw.ch>)
- Musterurkundensammlung und «Der bernische Notar» (<http://www.musa-bn.ch>)
- Swislawlist (<http://www.swislawlist.ch>)

²⁷⁰ <http://www.weblaw.ch>.

²⁷¹ <http://www.richterzeitung.ch>, <http://www.push-service.ch>.

²⁷² Nach dem Einloggen unter <https://register.weblaw.ch> erhält der Nutzer eine Liste mit den von ihm abonnierten Diensten (Weitere Möglichkeiten: Profildaten bearbeiten, Adressen, Passwort, Sprachwahl, Verträge und Abonnemente verwalten, Hilfeseite etc.).

Die Dienstleistungen und Angebote richten sich an Juristinnen und Juristen sowie Studierende²⁷³.

Folgende weiteren Dienste stehen interessierten Personen mehrheitlich unentgeltlich zur Verfügung:

Magister²⁷⁴

Jährlich verfassen hunderte Schweizer Jura-Studierende gegen Ende des Studiums eine Master-Arbeit. Einzelne dieser Arbeiten werden exzellent benotet und die Themen sind sorgfältig gewählt. U.U. gibt es dazu keine oder nur unzureichend juristische Literatur, die Arbeiten sind fundiert und gut geschrieben. Sie bieten den Praktikern eine gute Grundlage, den Forschenden wertvollen Input und nicht zuletzt motivieren sie andere Studierende, ihre Arbeit auf ebenso hohem Niveau zu gestalten. Weblaw prüft und veröffentlicht solche Arbeiten als unentgeltliche E-Books.

Juristische Datenbank²⁷⁵

Bei der juristischen Datenbank handelt es sich um ein Themenverzeichnis, eine Linkliste. Sie beinhaltet Verweise (Hyperlinks) auf Seiten mit juristischen Inhalten. Das Verzeichnis ist wie folgt gegliedert:

Neue Links, Quick Links, Gesetzgebung (Bund, Kantone, Länder), Rechtsprechung (Bund, Kantone, Länder), Behörden, Verwaltung, Organisationen, Rechtsgebiete, Universitäten, Bibliotheken, Periodika usw.

«Quick Links» fasst die wichtigsten juristischen Links im Überblick zusammen.

²⁷³ Im Rahmen einer Campuslizenz, welche alle Schweizer Universitäten und diverse Fachhochschulen mit der Weblaw AG abgeschlossen haben, können alle Studierenden und Angehörigen des Lehrkörpers kostenlos auf die Weblaw-Produkte zugreifen. Weitere Informationen unter <http://campus.weblaw.ch>.

²⁷⁴ <http://epub.weblaw.ch/magister>.

²⁷⁵ <http://www.weblaw.ch/datenbank>.

Lawsearch²⁷⁶

Lawsearch, die juristische Suchmaschine, wurde vorne unter «5.4 Recherche mit juristischen Suchmaschinen» vorgestellt.

Lawjobs²⁷⁷

Bei Lawjobs handelt es sich um eine umfangreiche juristische Stellendatenbank. Die Stelleninserate werden während 4 Wochen auf unterschiedlichen Plattformen²⁷⁸ angezeigt und in Jusletter aufgenommen.

Veranstaltungskalender²⁷⁹

Der Veranstaltungskalender informiert über den Zeitpunkt, Durchführungsort, Detailprogramm, Referenten etc. von juristischen Veranstaltungen.

campus.weblaw.ch

Dies ist die kostenlose Einstiegsseite für Jura-Studierende sämtlicher Schweizer Universitäten und vieler Fachhochschulen. Im Rahmen der Campuslizenz können Studierende und Universitätsmitarbeiter kostenlos auf die Weblaw-Produkte (oder auf von Weblaw betreute Produkte) zugreifen.

Eugen Huber online

Die Materialien zum ZGB, d.h. die Gesetzesentwürfe, Botschaften, Protokolle der Expertenkommissionen, Ratsprotokolle etc., sind – anders als etwa die Materialien zum BGB – dokumentarisch bisher nie aufbereitet und vollständig zusammengetragen in einer Materialiensammlung publiziert worden. Diesem Missstand sollte mit

²⁷⁶ <http://www.lawsearch.ch>.

²⁷⁷ <http://www.lawjobs.ch>.

²⁷⁸ Die Stellen erscheinen auf lawjobs.ch, monster.ch, jobpilot.ch, richterzeitung.ch und twitter.com.

²⁷⁹ <http://www.weblaw.ch/de/services/veranstaltungskalender/daten.asp>.

dem Projekt Eugen Huber online²⁸⁰ des Instituts für Rechtsgeschichte der Universität Bern entgegengetreten werden. Als Resultat können unter <http://www.eugenhuber.ch> – Texte diverse Dokumente²⁸¹ eingesehen werden.

Umfangreiches Lehr- und Dokumentationsmaterial zu den Weblaw-Produkten unter: [☞ moodle.weblaw.ch/sfu](http://moodle.weblaw.ch/sfu).

7.6 Weitere kommerzielle Angebote

7.6.1 ASAonline.ch: Archiv für schweizerisches Abgaberecht

Der Fokus der Zeitschrift ASA²⁸² liegt auf dem Steuerrecht. In wissenschaftlichen Beiträgen werden aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsanwendung untersucht und besprochen. Die Beiträge erscheinen in deutscher oder französischer Sprache mit zweisprachigen Abstracts.

In ASAonline.ch²⁸³ lassen sich sämtliche Beiträge ab Band 68 (1999) abrufen. Die aktuelle Ausgabe wird jeweils parallel mit dem Versand der gedruckten Publikation aufgeschaltet. Der Zugriff auf die Texte erfolgt wahlweise über die aktuelle Ausgabe, ein nach Jahrgängen strukturiertes Archiv (rund 10 Jahrgänge), eine Volltextsuche, ein Autorenverzeichnis, eine Stichwortliste, ein Gesetzesregister sowie ein BGE-Register. Die Texte liegen in den Formaten PDF (Zitierfähigkeit) und HTML vor. Weitere Informationen: [☞ moodle.weblaw.ch/sfu](http://moodle.weblaw.ch/sfu).

7.6.2 Musterurkundensammlung VbN / Der bernische Notar

Via <http://www.musa-bn.ch> kann auf die Musterurkunden sowie auf die Ausgaben seit 1995 der Zeitschrift «Der bernische Notar» des Verbandes bernischer Notare zugegriffen werden. Die Beiträge der Zeitschrift liegen in den Formaten PDF und


²⁸⁰ Die inhaltliche Verantwortung tragen Dr. Markus Reber und Dr. iur. Christoph Hurni. Das Projekt steht unter dem Patronat von Prof. Dr. iur. Sibylle Hofer, Vorsteherin des Instituts für Rechtsgeschichte.

²⁸¹ Gesetzesmaterialien, Botschaft des Bundesrates, Erläuterungen Band 1 und 2 sowie Inventar.


²⁸² Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, erscheint 9mal jährlich.

²⁸³ <http://www.asa-online.ch>.

HTML vor, diejenigen der Musterurkundensammlung als RTF, PDF und HTML. Das RTF kann weiterverarbeitet werden. Die Musterurkunden existieren in den Sprachen deutsch und französisch.

Der Zugriff erfolgt über die Schnellsuche (MUSA oder BN) oder das Inhaltsverzeichnis (links). Über die Links français oder BN erfolgt eine Sprachumschaltung bzw. ein Wechsel zur Zeitschrift «Der bernische Notar». Weitere Informationen:  **moodle.weblaw.ch/sfu**.

7.7 Weitere (Datenbank-)Angebote

Es existieren diverse weitere (Datenbank-)Angebote, die sich ganz oder teilweise an ein juristisches Zielpublikum richten. Diesen wird in  **moodle.weblaw.ch/sfu** Platz eingeräumt. Im Sinne einer nicht abschliessenden Auflistung:

- Weka (Businessportale und Online-Module wie beispielsweise die Mustervertragsammlung)²⁸⁴
- Umweltrecht in der Praxis (URP; Zeitschrift der Vereinigung für Umweltrecht)²⁸⁵
- Steuerportal.ch²⁸⁶
- Plädoyer (Zeitschrift, ergänzt um weitere Informationen)²⁸⁷
- Informationsplattform humanrights.ch²⁸⁸
- Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte²⁸⁹
- Ancilla iuris (Zeitschrift)²⁹⁰

²⁸⁴ <http://www.weka.ch>.

²⁸⁵ <http://www.vur-ade.ch>.

²⁸⁶ <http://steuerportal.ch>.

²⁸⁷ <http://www.plaedoyer.ch>.

²⁸⁸ <http://www.humanrights.ch>.

²⁸⁹ <http://www.skmr.ch>.

²⁹⁰ <http://www.anci.ch>.

8. AUFBAU UND STRUKTURMERKMALE EINER WISSENSCHAFTLICHEN ARBEIT

Eine rechtswissenschaftliche Arbeit zeichnet sich durch bestimmte *formale Strukturmerkmale*, durch einen *typischen Aufbau* und eine *fachspezifische Argumentations- und Begründungsstrategie* aus. Die Wissenschaftlichkeit einer Arbeit charakterisiert sich dadurch, dass die in ihr dargelegten Überlegungen auf empirisch nachprüfbareren Tatsachen bzw. Quellen aufbauen und in eine sachlogische Ordnung gebracht werden. Angel- und Orientierungspunkt jeder Arbeit ist das *Thema*: ein zu kommentierendes Gerichtsurteil, ein Problem der Auslegung oder Anwendung einer Rechtsnorm, die Frage nach Herkunft und Bedeutung eines Rechtsinstituts. Am Anfang einer Arbeit steht damit immer die Erläuterung des Themas und der Vorgehensweise: Um was geht es? Worin liegt das wissenschaftlich zu lösende Rechtsproblem? In welchen Schritten soll es gelöst werden? Auf der Grundlage der für das Thema massgeblichen Quellen – Normtexte, Materialien, Anwendungsfälle – und unter kritischer Würdigung und Berücksichtigung des bisherigen Schrifttums ist eine Antwort auf die eingangs gestellte Rechtsfrage zu entwickeln. Stringenz, Transparenz und Lauterkeit bilden dabei die *Leitmotive*:

- *Stringenz*: Sachlogischer Aufbau und folgerichtige Argumentation, jeder neue Gedanke baut auf dem vorangegangenen auf.
- *Transparenz*: Erkenntnis- und Inspirationsquellen der eigenen Begründung werden korrekt, vollständig und nachprüfbar offen gelegt.
- *Lauterkeit*: Quellen und Zitate werden nach Massgabe des Originals verwendet und eingesetzt, jede eigene Bearbeitung ist als solche zu kennzeichnen.

Eine rechtswissenschaftliche Arbeit umfasst zwingend bestimmte Teile und befolgt bestimmte formale Regeln, die im Dienste dieser drei Leitmotive stehen.

8.1 Aufbau

Eine rechtswissenschaftliche Arbeit ist in mehrere Teile gegliedert, für die je eigene Regeln und Usanzen zu beachten sind²⁹¹. Überblicksartig lassen sich folgende Teile mit ihren Wesensmerkmalen unterscheiden:

Titelblatt (nicht paginiert)

- Geeignete Titelwahl
- Alle wesentlichen Informationen

Vorspann (römisch paginiert)

Inhaltsverzeichnis

- Angemessene und konsequente Gliederung
- Selbsterklärende Überschriften
- Übereinstimmung mit Haupttext (Gliederung, Überschriften, Seitenangaben)

Literaturverzeichnis

- Ausschliesslich Literatur
- Gegebenenfalls inkl. Zitierweise
- Gegebenenfalls Materialien-/Rechtsprechungsverzeichnis(se)

Abkürzungsverzeichnis

- Grundsätzlich vollständig und korrekt
- Amtliche respektive Standardabkürzungen verwenden; Verzicht auf Eigenkreationen

Vorwort und Erläuterungen

Haupttext (arabisch paginiert)

Einführung/Einleitung

- Sachverhalt einschliesslich Prozessgeschichte
- Rechtsfrage(n)

Hauptteil

²⁹¹ Zu Bestandteilen und Aufbau von juristischen Arbeiten siehe auch PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/HANS-UELI VOGT, Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende, 4. A., Zürich u.a. 2008, S. 44 ff.

Schluss

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Gegebenenfalls eigene Stellungnahme und Würdigung

Abspann

Bei universitären Arbeiten: Datum, Unterschrift und die erforderlichen Bestätigungen und Zusatzangaben (z.B. Lebenslauf)

Bei grösseren Arbeiten: Sachregister

Obschon nicht alle (typo-)grafischen Besonderheiten zu verwenden sind, welche moderne Textverarbeitungssysteme zur Verfügung halten, sollte der Text auch *optisch ansprechend* gestaltet sein²⁹². Kursiv oder fett gesetzte Begriffe, grafisch hervorgehobene Formeln oder Passagen, grösser gestaltete Überschriften vereinfachen die Orientierung. Es sollten indessen höchstens zwei verschiedene Schrifttypen verwendet werden – allenfalls können Titel respektive das Titelblatt anders (d.h. in anderer Schrift) gestaltet sein als der übrige Text. Auch in rechtswissenschaftlichen Arbeiten dürfen *Grafiken* und *Illustrationen* verwendet werden. Gelegentlich drängen sich grafische Darstellungen geradezu auf, etwa wenn es um Rechtsfragen im Zusammenhang mit Bildschöpfungen geht (Marken, Symbole, Kunstwerke etc.); vielfach können aber mit geeigneten grafischen Techniken (Tabellen, Schemata, Diagramme oder dergleichen) Sachverhaltselemente – wie etwa der chronologische Ablauf der Ereignisse, der auf einer Zeitachse grafisch zusammengefasst werden kann – oder rechtliche Überlegungen verdeutlicht werden. Auch fotografische oder andere Illustrationen können angezeigt sein, doch sind sie wohlüberlegt und zurückhaltend zu verwenden. Eine wissenschaftliche Arbeit lebt vom Text und der sprachlich korrekt und vollständig ausformulierten Argumentation, die grafisch unterstützt werden kann – Grafiken können den Text aber nicht ersetzen.

²⁹² Zum Gebrauch einschlägiger Textverarbeitungsprogramme für juristische Arbeiten siehe etwa RAPHAËL HAAS, *Word und PowerPoint für wissenschaftliche Arbeiten*, Zürich/St. Gallen 2007, S. 7 ff.; NADINE RYSER/STEPHAN SCHLEGEL, *Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben und präsentieren*, Zürich 2010, S. 49 ff.

8.2 Vorspann

Unter dem Vorspann werden all jene Teile verstanden, die dem Textteil vorangestellt sind. Es handelt sich dabei mindestens um das Titelblatt, das Inhaltsverzeichnis, das Literaturverzeichnis und das Abkürzungsverzeichnis. Zum Vorspann gehören auch weitere Verzeichnisse oder Register und ein allfälliges Vorwort. Der Vorspann ist in der Regel *römisch* zu paginieren.

8.2.1 Titelblatt

Eine Arbeit hat ein nicht paginiertes Titelblatt. Der Titel sollte – sofern er nicht in der Fragestellung vorgegeben ist – überlegt gewählt werden. Titel und allfälliger Untertitel umschreiben das Thema und geben darüber Auskunft, was die Arbeit leisten will; der Lesende soll eine erste Ahnung davon bekommen, welche Erkenntnisse die Arbeit zu vermitteln beabsichtigt. Der Titel soll zwar kurz und prägnant, aber auch präzise und fachterminologisch korrekt sein. Irreführende, reisserische Titel sind ebenso unangebracht wie stichwortartige Überschriften.

Neben dem Titel enthält das Titelblatt *alle unerlässlichen Angaben* über die Autorin oder den Autor (vollständiger Name und akademischer Titel, allenfalls Semesterzahl und Matrikelnummer, gegebenenfalls Anschrift), über den Typ der Arbeit (Dissertation, Seminararbeit, Falllösung usw.) und über die Betreuung der Arbeit.

8.2.2 Inhaltsverzeichnis und Gliederung

An das Titelblatt schliesst sich das Inhaltsverzeichnis an. Dieses enthält *alle Verzeichnisse und Überschriften mit ihren jeweiligen Gliederungsebenen* (Teil, Kapitel, Unterkapitel usw.) und den *Seitenangaben*. Das Inhaltsverzeichnis muss dem Lesenden eine erste verlässliche Orientierung darüber erlauben, wie die Arbeit aufgebaut ist, wie die Argumentation entwickelt wird und an welcher Stelle welche Ausführungen zu finden sind. Folgenden Punkten sollte besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden:

- Die Überschriften, Gliederungsebenen und Seitenangaben müssen im Inhaltsverzeichnis und im Text vollständig identisch sein.
- Auf ganze Sätze – etwa in Frageform – als Überschriften sollte nach Möglichkeit verzichtet werden.

- Die Zahl der Gliederungsebenen richtet sich nach der Dichte des Textes. Umfasst ein Kapitel mehrere Seiten, sind Unterkapitel mit passenden Überschriften einzuführen. Ein einzelnes (Unter-)Kapitel sollte aber stets auch eine gewisse Minimallänge haben.
- Zur Bezeichnung der Gliederungsebenen stehen verschiedene Aufzählungssysteme zur Verfügung. Für nicht allzu umfangreiche Arbeiten mit bis zu drei Gliederungsebenen empfiehlt sich die rein *dezimale Gliederung* mit arabischen Zahlen («1.1.1 Überschrift» etc.). Eine solche wirkt aber bei einer tiefen Gliederung und umfangreichen Texten etwas schwerfällig und erschwert die Orientierung («1.1.1.1.1.1 Überschrift» etc.). Sinnvoll ist dort die (in deutschsprachigen Fachpublikationen übliche) *alphanumerische Gliederung* («A.I.1.a.aa Überschrift» etc.). Bei sehr umfangreichen Texten wie Dissertationen und Habilitationen kommen üblicherweise noch Teile oder Kapitelnummern und Paragraphen hinzu.
- Wer A sagt, muss auch B sagen: In deutschsprachigen Arbeiten²⁹³ darf eine Unterteilung von Abschnitten in Unterkapitel nur vorgenommen werden, wenn mindestens zwei Unterkapitel gleicher Stufe vorkommen; wenn dem Unterkapitel 1.1 nicht mindestens ein Unterkapitel 1.2 folgt, ist die Unterteilung unlogisch.

8.2.3 Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis stellt ein *Kernstück jeder wissenschaftlichen Arbeit* dar. Es gibt (alphabetisch nach Nachnamen der Autoren/Herausgeber geordnet) darüber Auskunft, welche rechtswissenschaftliche Literatur – Kommentare, Anthologien und Sammelwerke, Lehrbücher und Handbücher, Monografien, Aufsätze in Fachzeitschriften usw. (siehe Ziff. 2) – beim Verfassen der Arbeit zu Rate gezogen und im Haupttext verwendet worden sind. In das Literaturverzeichnis gehört somit sämtliche wissenschaftliche Literatur, die in der Arbeit zitiert wird. Nicht aufzunehmen ist hingegen lediglich als Inspirationsquelle oder Orientierungshilfe dienende Literatur, die in den Anmerkungen (Fussnoten) nicht erscheint und auch sonst nicht direkt verarbeitet worden ist. Keine Literatur bilden schliesslich etwa Erlasse (Gesetzestexte/-sammlungen), Rechtsprechung (Urteile/Entscheidungssammlungen), amtliche Dokumente oder Vorlesungsunterlagen (Skripten/Folien). Letztere dienen

²⁹³ Für eine Ausnahme in französischsprachigen Arbeiten siehe PIERRE TERCIER/CHRISTIAN ROTEN, *La recherche et la rédaction juridiques*, 6. A., Zürich 2011, N. 1722.

lediglich als komprimierte Stoffzusammenstellung für Studierende und sind keine wissenschaftlichen Werke.

Für alle Einträge im Literaturverzeichnis sind folgende Punkte zu beachten:

- In der einschlägigen Literatur finden sich zahlreiche Zitiervorschläge für die unterschiedlichen Literaturgattungen, wobei viele Entscheidungen für oder gegen eine bestimmte Zitierweise letztlich Geschmackssache sind²⁹⁴. Mindestens zu beachten gilt es: Hat man sich einmal für eine bestimmte Zitierweise entschieden, ist diese im ganzen Literaturverzeichnis respektive in der gesamten Arbeit einheitlich und konsequent zu befolgen.
- Dem eigentlichen Literaturverzeichnis wird oft eine mit «Zitierweise» o.ä. überschriebene Erklärung vorangestellt, wie die nachfolgend aufgeführten Werke im Haupttext zitiert werden. Zumeist ermöglichen die vollständigen Angaben im Literaturverzeichnis aber selbsterklärend eine vereinfachte Zitierweise im Haupttext: Üblich ist es, dass dort die Fundstellen in den Anmerkungen (Fussnoten) unter Angabe des Nachnamens der Autorin oder des Autors und der genauen Fundstelle (Seitenzahl, Randnummer usw.) bezeichnet werden. Sind in der Arbeit mehrere Werke derselben Autorin oder desselben Autors verwendet worden, ist im Literaturverzeichnis zu jedem dieser Werke ein präzisierendes, den Titel des einzelnen Werkes charakterisierendes Stichwort zu wählen; dieses figuriert dann in den Fussnoten zwischen Name und Seitenzahl (z.B. «Wyss, Kultur, S. 24.»; «Wyss, Öffentliche Interessen, S. 34.»).
- Die einzelnen Werke sind in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Verfassernden aufzuführen. Der Nachname ist voranzustellen; mindestens der erste Vorname wird ausgeschrieben, allfällige weitere Vornamen können mit Initialen abgekürzt werden. Die akademischen oder sonstigen Titel werden nicht erwähnt.
- Üblicherweise werden bis zu zwei oder drei Autoren/Erscheinungsorte usw. vollständig genannt. Ab der dritten bzw. vierten Angabe können allenfalls bloss die Erstgenannten und bezeichnende Kürzel («u.a.» für «und andere»; «et. al.» für «et alii»/«et aliae»/«et alia») verwendet werden.
- Titel und Untertitel eines Werkes müssen korrekt – d.h. etwa auch mit allfälligen Druckfehlern – und vollständig angegeben werden. Bei mehrbändigen Werken ist zudem immer der verwendete Band zu nennen.

²⁹⁴ Siehe etwa die Zitiervorschläge bei PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/HANS-UELI VOGT, *Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende*, 4. A., Zürich u.a. 2008, S. 374 ff.

- Ab der zweiten Auflage eines Werks wird diese ebenfalls aufgeführt. Auflagen werden mit arabischen Ziffern und der Abkürzung «A.» oder «Aufl.» (französisch: «éd.») gekennzeichnet. Zusätze wie «vollständig überarbeitete» oder «erweiterte und ergänzte» Auflage werden im Literaturverzeichnis nicht erwähnt. Dabei ist es wohlbemerkt eine Grundregel der wissenschaftlichen Redlichkeit, stets die aktuelle Auflage eines Werkes zu verwenden. Ausnahmen sind dann zulässig und nützlich, wenn es etwa um rechts-historische Darstellungen geht oder um den Stand der Lehre zum Zeitpunkt eines bereits älteren Urteils zu belegen.
- Der Verlag, in dem ein Werk erschienen ist, bleibt ebenso unerwähnt wie der Hinweis auf die Veröffentlichung in einer Schriftenreihe. Eine (wiederum einheitlich zu handhabende!) Ausnahme können im Ausland erscheinende fremdsprachige Werke bilden, bei denen die Verlagsangabe zur besseren Auffindbarkeit beiträgt.
- Jeder Eintrag endet mit einem Punkt.

Generell ist auf eine grafisch ansprechende, leicht zugängliche Darstellung des Literaturverzeichnisses zu achten. Es sollte so gestaltet sein, dass man ohne Schwierigkeiten die einzelnen Werke findet und alle relevanten Informationen präsentiert erhält, die für eine wissenschaftliche Nachkontrolle oder für das weiterführende Studium erforderlich sind.

In umfangreicheren Arbeiten können sich an das Literaturverzeichnis *separate Verzeichnisse der verwendeten Materialien und Dokumente respektive Rechtsprechung* anschliessen. Darin werden jene amtlichen Dokumente (Materialien wie Botschaften, Amtliche Bulletin etc.), Entscheide von Rechtsprechungsorganen (Gerichte, Verwaltungsbehörden, Rekurskommissionen etc.) und sonstigen Quellen mit ihren genauen Fundstellen in chronologischer, systematischer oder alphabetischer Reihenfolge aufgeführt, die in der Arbeit häufig verwendet werden. Es empfiehlt sich, ein Materialenverzeichnis nur dann anzulegen, wenn zahlreiche Dokumente benutzt worden sind, und die entsprechenden Angaben in den Fussnoten unpraktisch wären oder die Übersichtlichkeit beeinträchtigen würden.

8.2.4 Abkürzungen

Mit Abkürzungen sollte grundsätzlich *sparsam* umgegangen werden. Die exzessive Verwendung von Abkürzungen hindert den Lesefluss. Sofern Abkürzungen verwendet

werden, ist sodann die Verwendung der amtlichen Abkürzungen geboten. Insbesondere inoffizielle oder selbst geschaffene Abkürzungen («BGer» für «Bundesgericht», «TB» für «Tatbestand», «uP» für «unentgeltliche Prozessführung» usw.) erschweren das Verständnis und sollen nicht verwendet werden. Sie können etwa in Vorlesungsnotizen sinnvoll sein; in einer wissenschaftlichen Arbeit sind sie jedoch nicht angebracht. Alltagsübliche Abkürzungen (etwa «AG» für «Aktiengesellschaft», «SFr.» für «Schweizer Franken») schliesslich sind nicht zwingend in das Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen, weil dem Leser der Arbeit deren Kenntnis zugetraut werden darf.

Abkürzungen enden in der Regel mit einem Punkt (Beispiel für Ausnahmen: BBl). Danach folgt ein Leerschlag. Bei der Abkürzung für «f.» oder «ff.» ist zwischen der Zahl und «f.» oder «ff.» ein Leerschlag zu setzen. Hingegen ist der Buchstabe eines in einer Revision eingefügten Gesetzesartikels keine Abkürzung; es steht daher auch kein Leerschlag zwischen Zahl und Buchstabe.

Beispiele

- Art. 40 f. OR = Art. 40 und 40a OR
- Art. 40f OR = Art. 40f OR

8.3 Fussnoten und Anmerkungen

«One becomes a historian, as one becomes a dentist, by undergoing specialized training: one remains a historian, as one stays a dentist, if one's work receives the approval of one's teachers, one's peers, and, above all, one's reader (or one's patient). Learning to make footnotes forms part of this modern version of apprenticeship. [...] Over time, however, the writing of footnotes usually loses its flavor: the thrilling claim of membership in a mysterious new profession, the bold assertion of one's right to take part in a learned dialogue, degenerates into a mere routine.»

Anthony Grafton²⁹⁵

²⁹⁵ The Footnote, Cambridge 1999, S. 5 f.

«In den meisten wissenschaftlichen Büchern finden sich unten auf den Seiten (also an ihrem «Fuss») kleine Hinweise auf Bücher, die der Autor oder die Autorin verwendet haben. Diese Literaturangaben verraten den neugierigen Lesern, wo sie Dinge nachlesen können, die im Buch zitiert wurden. Manchmal finden sich in den Fussnoten auch längere Überlegungen. «Seitengedanken» nennt man diese Überlegungen, in denen Autoren zum Beispiel sehr gewagte neuartige Theorien über die Begattung von Vogelspinnen entwickeln. Oder sie verraten den Lesern, warum ein bestimmter anderer Wissenschaftler eine ganz und gar falsche Theorie zur Begattung von Vogelspinnen vertritt.»

Ulrich Janssen/Ulla Steuernagel²⁹⁶

Fussnoten scheinen dem Laien geradezu die Essenz und das typische Erkennungszeichen einer wissenschaftlichen Arbeit zu sein. Fachleute wiederum neigen – irrtümlicherweise! – dazu, die Qualität einer Arbeit an Anzahl und Umfang der Fussnoten zu messen²⁹⁷. Fussnoten gehören, auch für Juristinnen und Juristen, zum wissenschaftlichen «Normalfall». Im Rahmen der universitären Ausbildung und durch Übung hat man sich daher die nötige Fertigkeit im Umgang mit Fussnoten zu verschaffen.

Fussnoten dienen in *inhaltlicher Hinsicht* in erster Linie dazu, die in der Arbeit verwendeten *Quellen und deren Fundstellen* – d.h. die Herkunft der nicht selbst gewonnenen Erkenntnisse – zu *belegen*. Zu belegen ist somit erstens jede Äusserung, die nach einem bibliografischen Nachweis ruft. Mit anderen Worten ist aus Gründen der wissenschaftlichen Redlichkeit und des Urheberrechts grundsätzlich jede Aussage, die übernommen wurde, als solche zu kennzeichnen (siehe Ziff. 9.2). Zweitens muss die Quellenangabe in der Fussnote die im Text gemachte Aussage auch belegen können. Führt man etwa für den angeblichen Inhalt einer bestimmten Rechtsprechung (etwa «gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ...») als Beleg nicht die entsprechende(n) Fundstelle(n) (etwa «BGE 134 IV 193 E. 3.4 S. 198.»), sondern eine

²⁹⁶ Die Kinder-Uni – Forscher erklären die Rätsel der Welt. 5. A. Stuttgart/München 2003, S. 222.

²⁹⁷ Siehe dazu MAGNUS WIELAND, Down by Law – zur Legalität der juristischen Fussnote, in: Jusletter 26. August 2013.

Quelle aus der Literatur an (etwa «KIENER/KÄLIN, S. 337.»), so ist das unlogisch²⁹⁸. Wer etwa eine Meinung als die herrschende bezeichnet, hat dies wiederum mit entsprechenden Fundstellen zu belegen – Behauptungen genügen nicht. Drittens sind Fussnoten grundsätzlich nicht als Paralleltext gedacht, um im Haupttext nicht integrierten Ausführungen und Erläuterungen Platz zu bieten – auch wenn sie teilweise in der Literatur dazu missbraucht werden. Diesbezüglich gilt als Grundregel: Ist ein Gedanke wichtig genug, so gehört er in den Haupttext; ist er es nicht, so ist darauf zu verzichten.

In Fussnoten finden folglich *erläuternde Ausführungen und Kurzkomentierungen* insoweit (knappen) Platz, als dass sie etwa die Herleitung der gemachten Aussagen belegen, andere Auffassungen dokumentieren oder weiterführende Hinweise enthalten²⁹⁹. Dabei lasse man sich von der Wesentlichkeit der Information leiten: Was für das Verständnis der Arbeit unerlässlich ist, gehört in den Text. Was zusätzlich von Interesse ist oder der weiterführenden Orientierung dient (Verweise auf ausländische Praxis, Hinweise auf herrschende und abweichende Lehrmeinungen etc.), soll in den Fussnoten stehen. In den Fussnoten soll auch vermerkt werden, wenn in direkter Rede wiedergegebene Originalzitate verändert – beispielsweise durch hinzugefügte Hervorhebung oder durch Auslassungen – worden sind.

Zu beachten sind dabei *in formeller Hinsicht* folgende Punkte:

- Jede Fussnote beginnt mit einem Grossbuchstaben und endet (in aller Regel³⁰⁰) mit einem Punkt; selbst wenn die Fussnote mit einer Abkürzung endet, ist nur ein Punkt zu setzen. Ausnahmen können für Fundstellen von Internet-Dokumenten gemacht werden.
- Fussnotenzeichen sind übersichtlich darzustellen. Vorzugsweise sind sie hoch zu stellen und in kleinerer Schrift zu formatieren. Das Fussnotenzeichen soll jeweils ans Satzende gesetzt werden. Man soll sich um Einheitlichkeit bezüglich der Platzierung der

²⁹⁸ Dieses Vorgehen kann zudem den (allzu oft begründeten) Eindruck erwecken, man habe die – möglicherweise fehlerhafte – Behauptung zum angeblichen Inhalt der Rechtsprechung ungeprüft aus dem zitierten Werk übernommen. Allenfalls sinnvoll ist es, zusätzlich zu Rechtsprechungsbelegen mit einer Hinweisformel (etwa «siehe auch die Rechtsprechungsübersicht bei...») auf eine Zusammenstellung in der Literatur zu verweisen.

²⁹⁹ Vgl. PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/HANS-UELI VOGT, *Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende*, 4. A., Zürich u.a. 2008, S. 335 ff.

³⁰⁰ Für zulässige Ausnahmen siehe etwa Fn. 301 f.

Fussnotenzeichen bemühen: Entweder konsequent nach dem Satzzeichen oder davor. Niemals stehen Fussnotenzeichen am Satzanfang. Unter Umständen können Fussnoten auch im Titel sinnvoll sein, zum Beispiel wenn man eingangs eines Kapitels die wichtigsten Arbeiten zum Thema des Titels auflisten will.

- Die Fussnoten sind auf der gleichen Seite wie das Fussnotenzeichen zu platzieren (keine Endnoten – Fussnoten am Ende des Textes werden häufig nicht beachtet). Auch für Fussnoten soll eine noch gut leserliche Schriftgrösse verwendet werden.
- Die Fussnoten sind durchgehend zu nummerieren (nicht auf jeder Seite neu). Ist ein Werk im Literaturverzeichnis enthalten, wird es in der Fussnote entsprechend dem allfälligen Zitierweisevermerk aufgenommen.
- Mehrere Belege in einer Fussnote werden – jeweils durch ein Semikolon getrennt³⁰¹ – entweder alphabetisch (nach Autorennamen) oder chronologisch (nach Erscheinungsdatum) geordnet. Alternativ kann eine Gliederung durch Erläuterungen dem Leser Zusatzinformationen liefern³⁰².
- Die Namen der Autorinnen und Autoren werden in den Fussnoten entsprechend dem Literaturverzeichnis hervorgehoben.

Ein besonderes Augenmerk gilt es schliesslich auf die in Fussnoten häufig gebrauchten *Hinweisformeln* und *Erläuterungskürzel* zu legen. Einerseits werden verweisende Abkürzungen wie «ebd.» (ebenda) oder «a.a.O.» (am angegebenen Ort) in der Regel nicht sinnvoll verwendet: Sie sollten nur gebraucht werden, wenn die betreffende Belegstelle in derselben Fussnote bzw. unmittelbar zuvor verwendet wurde und das Werk nicht im Literaturverzeichnis enthalten ist. Andererseits werden Erläuterungskürzel gerade von Anfängern häufig inflationär und nicht korrekt verwendet³⁰³:

- Wörtliche Zitate müssen mittels Anführungs- und Schlusszeichen gekennzeichnet und exakt wiedergegeben werden. Jedes Erläuterungskürzel in der Fussnote wäre daher falsch.

³⁰¹ Beispiel: «BGE 88 II 12; 77 II 23; GAUCH, S. 45 ff.; BBI 1983 II 1051; a.M. BAUDENBACHER, S. 45».

³⁰² Beispiel: «Aus grundrechtsdogmatischer Sicht KIENER/KÄLIN, S. 337. Eher verwaltungsrechtlich argumentierend hingegen TSCHANNEN, § 44 N. 26 f.».

³⁰³ Hierzu und im Weiteren AXEL TSCHENTSCHER, Kommunikationsgrundrechte im europäischen Vergleich. Die formalen Anforderungen an eine Seminar- oder Masterarbeit, Ausgabe 2010, S. 10 (<http://www.servat.unibe.ch/jurisprudentia/lit/formalia2010.pdf>).

- Wenn ein paraphrasierter – d.h. inhaltlich genau, jedoch nicht wörtlich wiedergegebener – Inhalt belegt werden soll, dann ist jedes Erläuterungskürzel überflüssig: Der nackte Beleg in der Fussnote zeigt das Übereinstimmen des Inhalts, die fehlenden Anführungs- und Schlusszeichen die nicht wörtliche Wiedergabe an.
- Wenn nur ein vergleichbarer, aber nicht derselbe Gedanken belegt werden soll, so ist das Verwenden von «vgl.» (vergleiche) angebracht. Das Kürzel zeigt somit an, dass nur ein ähnlicher, aber kein übereinstimmender Beleg gefunden werden konnte; es ist darum möglichst rationell einzusetzen.
- Wenn auf eine Stelle verwiesen wird, die mehr als die im eigenen Text wiedergegebene Aussage enthält, so ist die Bezeichnung mit «S.»/«Siehe» üblich. Das Kürzel wird entsprechend auch für Hinweise auf weiterführende Literatur oder Verweisungen auf andere Textteile innerhalb der Arbeit verwendet.
- Wenn auf Beispiele etwa aus Rechtsprechung oder Literatur verwiesen werden soll, wird häufig «etwa», «beispielsweise», «z.B.», «exemplarisch» o.ä. verwendet. Diese Kürzel zeigen damit an, dass dies keineswegs die einzigen einschlägigen Stellen sind.

Demnach gilt als Faustregel: Erläuterungskürzel sind mit Bedacht einzusetzen, nicht pauschal.

8.4 Einleitung und Hauptteil

Ob und allenfalls in welchem Umfang es sinnvoll ist, den Haupttext der Arbeit mit einer *Einleitung* zu beginnen, hängt vom Typ der Arbeit (Falllösung oder Themenarbeit) bzw. von deren Breite und Tiefe (Seminar-, Master-, Doktorarbeit oder Habilitation) ab³⁰⁴. Die Einleitung besteht meistens aus Sachverhalt und Rechtsfrage. Sachverhalt ist das, was sich im Leben ereignet hat. Unter Umständen kann es dem besseren Verständnis des Sachverhaltes dienen, wenn die *Prozessgeschichte* kurz rekapituliert wird: Welche Instanz hat auf wessen Begehren wie entschieden.

Der *Hauptteil* kann aus mehreren Teilen bestehen, die mit eigenen Titeln zu versehen sind. Darin ist *vom Allgemeinen zum Besonderen* vorzugehen, also: Zuerst den Grundtatbestand und dann den qualifizierten Tatbestand behandeln; zuerst Rechtslage im

³⁰⁴ Siehe PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/HANS-UELI VOGT, Juristisches Arbeiten. Eine Anleitung für Studierende, 4. A., Zürich u.a. 2008, S. 44 ff.

Allgemeinen und dann Feinheiten³⁰⁵. Wenn zwei Rechtsinstitute gegeneinander abzugrenzen sind, kann je ein Hauptteil einem Rechtsinstitut gewidmet werden und ein dritter Hauptteil der Abgrenzung³⁰⁶. Der Hauptteil wird mit einer *Zusammenfassung* abgeschlossen, dem eine *subjektive Gesamtwürdigung*, Überlegungen de lege ferenda oder ein Ausblick auf zukünftige rechtliche oder soziale Entwicklungen folgen dürfen.

Einleitung und Hauptteil sind mit *arabischen Ziffern* fortlaufend zu paginieren.

Grundsätzlich sollte mit *persönlichen Formulierungen* und *subjektiven Stellungnahmen* behutsam umgegangen werden. Kritische Anmerkungen, persönliche Würdigungen sind in einer wissenschaftlichen Arbeit nicht grundsätzlich verpönt, doch empfiehlt sich ein wohlüberlegtes Vorgehen:

- Für die eigene Kritik an Lehrmeinungen, an Gerichtsurteilen oder an gesetzgeberischen Entscheidungen sollte auf plakative oder herablassende Wendungen ebenso verzichtet werden wie auf den pauschalen Vorwurf, eine Meinung sei nicht nachvollziehbar, abwegig oder schlechterdings unverständlich.
- Die subjektive (Rechts-)Meinung ist stets als solche erkennbar zu machen. Auch Kritik muss belegbar sein. Die Gründe für die Kritik, die Gegenargumente müssen transparent gemacht werden. Sich hinter dem unpersönlichen «man» zu verstecken, wenn es um ein subjektives Werturteil geht, ist wissenschaftlich unlauter.
- Kritische Anmerkungen zu Urteilen oder Lehrmeinungen sind nur dann angezeigt, wenn man tatsächlich etwas zu sagen hat: Hinweise auf argumentative Versäumnisse, auf Begründungslücken oder auf übersehene bzw. vernachlässigte Gegenargumente machen Sinn und werden entsprechend positiv honoriert, wenn sie begründet und belegt sind.

Mit wörtlichen Zitaten sollte indessen *sparsam* umgegangen werden. Übermäßig gebraucht schaden sie der Eigenständigkeit der Arbeit und lassen diese schnell als zusammenkopiertes Flickwerk erscheinen. Als Faustregel sind Wortzitate sinnvoll:

³⁰⁵ Beispiele: Wenn man prüfen soll, ob ein Mord vorliegt, muss man zuerst prüfen, ob ein Tötungsdelikt gegeben ist und dann die Qualifikation. Wenn man die Frage des Eigentums bei abhanden gekommenen Sachen prüfen soll: Zuerst das Eigentum behandeln und dann die Voraussetzungen, unter welchen die Sache zurückgefordert werden kann.

³⁰⁶ Beispiel: Abgrenzung Werkvertrag/Auftrag. Teil I wäre Einleitung, Teil II Werkvertrag, Teil III Auftrag, Teil IV Abgrenzungsfragen und Teil V Schlussteil.

- Wenn die genaue Wiedergabe des Wortlautes gefragt ist (etwa bei der Wiedergabe bundesgerichtlicher Formeln). So gilt als adäquat kausal eine Ursache, die «nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen»³⁰⁷.
- Wenn etwa eine besonders prägnante Formulierung des Gerichts oder eine treffende Stelle aus der Doktrin wiedergegeben werden soll. So wird etwa in der Literatur die Meinung vertreten, die Ausschaffungsinitiative sei «[n]ur mit etwas Glück» einer Ungültigerklärung wegen Verstosses gegen zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgangen³⁰⁸.

Insbesondere die bei Anfängern beliebte wörtliche Wiedergabe ganzer Sätze aus Lehrbüchern in Anführungs- und Schlusszeichen wirkt störend; deren Inhalt ist zu paraphrasieren. Ebenso sind vollständige Wortzitate von Normen – häufig samt Marginalie und/oder Titel – in der Regel unnötig. Dem juristisch geschulten Leser der Arbeit ist zumutbar, die Norm selbst im Gesetz zu finden. Sinnvoller ist es, den relevanten Norminhalt zu paraphrasieren.

9. DIE SPRACHE DES RECHTS

«Die grosse Karawane der Juristen zieht eher in die entgegengesetzte Richtung. Für sie ist die vom Gesetz geforderte Öffentlichkeit eigentlich nur überflüssig und lästig. Und in der Abwehr dieser Öffentlichkeit, in der Abwehr von Kontrolle und Kritik, ist ihnen ihre Sprache die wirksamste Waffe. Ihr hohes Abstraktionsniveau und ihre verwickelte Terminologie erlernt der Student in semesterlangem Studium, das ihm erst allmählich ermöglicht, sich aus den Niederungen der verständlichen Sprache des Alltags zu erheben. Regelmässig erst nach zwei, drei Jahren ist er soweit. Dann kann er abheben und langsam und gemächlich durch die Lüfte der hohen Abstraktion segeln, während unten das gemeine Volk zurückbleibt, ohne jede Aussicht, ihm dorthin zu folgen.»

³⁰⁷ BGE 95 IV 139 E. 2b S. 143.

³⁰⁸ So PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. A., Bern 2011, § 44 N. 26.

Dabei könnte man die gleichen Wege auch auf der Erde zurücklegen. Ohne weiteres lässt sich jede juristische Entscheidung auch in der konkreten Sprache des Alltags begründen. [...] Trotz ihres hohen Abstraktionsgrades ist die Sprache des Rechts unzuverlässig geblieben. Wir sind damit beim zweiten Problem, dem Problem für Juristen: Ihre Sprache ist ungenau.»

Uwe Wesel³⁰⁹

Der Verlockung, mündlich wie schriftlich, in einen «Fach-Slang» zu verfallen, sollte widerstanden werden. Anzustreben ist nicht die geheimbündlerische Fachsprache, sondern Verständlichkeit für ein möglichst breites Publikum. Zwar bedarf die juristische Gedankenführung einer ausgeprägten begrifflichen Präzision, doch darf die Anschaulichkeit nicht übermässig leiden. Und da es in den allermeisten Fällen nicht um Streitschriften und Pamphlete geht, die Sie zu schreiben aufgefordert sind, sollte man die Worte mit Bedacht wählen, mit denen man seine Überlegungen vorstellen und verständlich machen will³¹⁰. Ein variantenreicher und nuancierter Stil verbindet wissenschaftliche Präzision mit sprachlicher Eleganz und Lebensnähe. Dazu gehört es auch, Fremdwörter, Abkürzungen und Anglizismen sparsam und wohl überlegt einzusetzen.

9.1 Rechtschreibung, Grammatik und Stil

Grammatikalische oder orthografische Mängel können sich nachteilig auf die Gesamtbeurteilung jeder juristischen Arbeit auswirken. Daher ist mit besonderer Sorgfalt auf eine korrekte Rechtschreibung zu achten; bei wissenschaftlichen Texten muss für die Lektorierung der eigenen Texte ausreichend Zeit einkalkuliert werden.

³⁰⁹ Fast alles, was Recht ist – Jura für Nicht-Juristen, 6. A., Frankfurt am Main 1999, S. 19 f.

³¹⁰ Wohin es führen kann, wenn man als Anwältin oder Anwalt in einer Rechtsschrift von einem «aufgetürmten Machwerk und ungeniessbaren juristischen Wurstsalat» schreibt oder die Vorinstanz als «vom Recht schwafelndes Organ der Unrechtsstaaten» bezeichnet und die Klage als «aberwitzig und hirnverbrannt» qualifiziert, lässt sich in BGE 126 I 228 nachlesen.

Grundsätzlich ist auf die gebräuchlichen Referenzwerke³¹¹ abzustellen³¹². Der von der Bundeskanzlei herausgegebene «*Leitfaden zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung*»³¹³ kann ebenso nützliche Dienste erweisen wie die Anleitungen, welche von einzelnen Verlagen und Zeitschriften zur Verfügung gestellt werden³¹⁴. Ebenfalls von der Bundeskanzlei erarbeitet wurden «*Weisungen zur Schreibung und zu Formulierungen in den deutschsprachigen amtlichen Texten des Bundes*». Diese Schreibweisungen enthalten zahlreiche nützliche und auch für wissenschaftliche Arbeiten sehr brauchbare Hilfen und Hinweise³¹⁵.

In der Gesetzgebung der Schweiz hat sich mittlerweile der Grundsatz durchgesetzt, dass *Frauen und Männer sprachlich gleich zu behandeln* sind; m.a.W. sind Erlasstexte so zu formulieren, dass sie sowohl Frauen wie Männer erfassen. Dieser Grundsatz erleidet zwar in der Praxis Ausnahmen³¹⁶ – insbesondere für die französischen Rechtstexte bzw. Übersetzungen gilt er nicht streng, auch in bundesgerichtlichen Urteilen wird er nur ausnahmsweise beherzigt – und gilt nicht für wissenschaftliche Texte, doch empfiehlt es sich auch hier, sich um eine geschlechtsneutrale Formulierung zu bemühen³¹⁷.

Was für die Sprache der Gesetzgebung gesagt worden ist, hat auch hier seine Berechtigung: Die Sprache eines juristischen Textes soll so einfach wie möglich, so präzise wie nötig und verständlich sein. Da die Rechtssprache im Laufe der Zeit mit

³¹¹ Zum Beispiel: Duden – Die deutsche Rechtschreibung, 26. A., Mannheim u.a. 2013.

³¹² Die Duden-Redaktion bietet einen kostenlosen elektronischen Newsletter an, in dem nützliche und auch unterhaltsame Hilfen und Hinweise zur richtigen Rechtschreibung und zum Sprachgebrauch angeboten werden. Der Newsletter kann unter www.duden.de/newsletter bestellt werden.

³¹³ 4. A., Bern 2012. Der Leitfaden kann auf der Website der Bundeskanzlei bestellt werden.

³¹⁴ Siehe etwa VADEMECUM – Der sprachlich-technische Leitfaden der «Neuen Zürcher Zeitung», 13. A., Zürich 2013.

³¹⁵ Die Weisungen sind erstmals 2008 erschienen und können in der 2. A., 2013, auf der Website der Bundeskanzlei bestellt und als PDF bezogen werden.

³¹⁶ Zu den Grenzen der sprachlichen Gleichbehandlung siehe beispielsweise die bundesrätliche Botschaft zur Revision des Allgemeinen Teils des StGB (BBl 1997 1979, S. 1989), wo Abweichungen mit formellen, stilistischen und traditionellen Argumenten begründet worden sind.

³¹⁷ Der von der Bundeskanzlei herausgegebene «Geschlechtergerechte Sprache. Leitfaden zur geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen», 2. A., Bern 2009, bietet dafür zahlreiche Hilfen an.

Fachbegriffen und standardisierten Wendungen angereichert worden ist, droht die sprachliche Qualität von Texten an Bedeutung zu verlieren. Der deutsche Staatsrechtler und Schriftsteller Bernhard Schlink hat für sich folgende Feststellungen für juristische Klausuren und Hausarbeiten gemacht: «Die Orthografie wurde besser, dank der Rechtschreibprogramme der Computer. Aber es fehlt an der Klarheit der Argumentation. Die Sätze fügen sich nicht, sondern werden einfach aneinander gereiht. Ein Problem bei Hausarbeiten ist auch, dass im Computer schon die erste Fassung verführerisch perfekt aussieht.»³¹⁸ Gegenüber diesen Verlockungen, die mit dem Arbeiten mit Textverarbeitungsprogrammen verbunden sind, sollte man eine gewisse Resistenz entwickeln. Das Arbeitsmaterial der juristischen Arbeit ist und bleibt geschriebene und gesprochene Sprache.

Eine anregende und hilfreiche Lektüre für den guten juristischen Sprachgebrauch stellt die «Stilkunde» des deutschen Strafrechtlers Tonio Walter dar³¹⁹. Er formuliert folgende Stilregeln:

«Überflüssiges streichen (Stilregel 1), das heißt den Gedanken reinigen; Zusammengehöriges sammeln (Regel 2) ist überhaupt das Wesen jedes Gedankens; den treffenden Begriff suchen (Regel 3) heißt Klarheit gewinnen, was zu treffen und zu begreifen sei; Tätigkeitswörter benutzen (Regel 4), heißt Rechenschaft geben, wer und was verantwortlich ist; Hauptsachen und Hauptsätze machen (Regel 5), das ordnet die Gedanken nach Tragendem und Nebensachen.»³²⁰

9.2 Zitierfreiheit und ihre Grenzen

Besondere Aufmerksamkeit ist in einer rechtswissenschaftlichen Arbeit dem Zitieren von Literatur und amtlichen Texten zu schenken. Es geht hierbei nicht nur um stilistische Fragen, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit von Texten, sondern auch um die *Rechtsfrage, ob und was man von einem vorbestehenden Text in die eigene Arbeit wortwörtlich übernehmen darf*. Hierbei sind die einschlägigen Bestimmungen

³¹⁸ «Lesen muss man trainieren», Der Spiegel Nr. 2/2002 vom 7. Januar 2002.

³¹⁹ TONIO WALTER, *Kleine Stilkunde für Juristen*, 2. A., München 2009.

³²⁰ A.a.O., S. 22. Siehe zum Ganzen auch PIERRE TERCIER/CHRISTIAN ROTEN, *La recherche et la rédaction juridiques*, 6. A., Zürich 2011, N 1773 ff.

des Immaterialgüterrechts zu beachten: Das Urheberrechtsgesetz³²¹ bestimmt in Art. 5 einerseits, dass «Gesetze, Verordnungen, völkerrechtliche Verträge und andere amtliche Erlasse» (Abs. 1 lit. a), aber auch «Entscheide, Protokolle und Berichte von Behörden und öffentlichen Verwaltungen» (Abs. 1 lit. c) wie auch «amtliche oder gesetzlich geforderte Sammlungen und Übersetzungen» (Abs. 2) dieser Werke urheberrechtlich nicht geschützt sind. Solche Werke dürfen in wissenschaftlichen Arbeiten auszugsweise oder vollständig wiedergegeben werden, ohne dass dafür das Einverständnis der zuständigen Behörde erforderlich oder eine Entschädigung geschuldet wäre.

Die rechtswissenschaftliche Arbeitsweise verlangt aber, dass auch diese Texte, deren Verwendung urheberrechtlich unbedenklich ist, als Zitate besonders gekennzeichnet und mit Quellenangaben versehen werden müssen. Eigenmächtige textliche Änderungen oder Adaptionen (z.B. grafisches Hervorheben von Satzteilen, Auslassungen, etc.) sind entsprechend erkennbar zu machen. Verstösst man im Rahmen einer universitären Arbeit gegen diese *Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität*, muss man mit entsprechenden *Sanktionen* rechnen – Hochschulen und Bildungseinrichtungen sehen heute entsprechende Vorschriften ausdrücklich vor³²². Auch das Urheberrechtsgesetz äussert sich zum sogenannten Zitierrecht, also zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ohne Einwilligung des oder der Berechtigten kurze Ausschnitte aus urheberrechtlich geschützten Werken zu Zwecken der Erläuterung oder Veranschaulichung wiedergegeben werden dürfen. Gemäss Art. 25 Abs. 1 URG dürfen veröffentlichte Werke nur zitiert werden, «wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist». Verlangt ist indessen nach Art. 25 Abs. 2 URG immer, dass das Zitat «als solches und die Quelle [...] bezeichnet werden» muss; wird zudem in der Quelle auf die Urheberschaft hingewiesen, «so ist diese ebenfalls anzugeben».

³²¹ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1).

³²² Für die Universität Bern siehe das Reglement des Senats der Universität Bern vom 27. März 2007 über die wissenschaftliche Integrität; zu finden auf der Website der Universität Bern (www.unibe.ch).

Das *richtige Zitieren von Werken und Dokumenten* stellt eine zentrale Fähigkeit dar, die es durch Übung zu erlernen und zu perfektionieren gilt. Verschiedene Hilfsmittel können einem dabei wertvolle Dienste leisten³²³. Nicht nur müssen die verwendeten Quellen korrekt referenziert werden (Fundstellenangabe, bibliografische Informationen etc.), es ist auch in sprachlicher Hinsicht zu entscheiden, wie die Quellen verwendet und verarbeitet werden sollen: Soll ein Zitat in direkter oder indirekter Rede (d.h. unter Verwendung von Anführungszeichen) eingesetzt werden? Soll man eine Textstelle in ganzer Länge wiedergeben? Will man sie (erkennbar und nachweislich) kürzen und die Auslassungen markieren oder Betonungen und Hervorhebungen anbringen und die als eigene Bearbeitung des Originals kennzeichnen? Zu entscheiden ist weiter, ob der Verfasser des Zitats im Text genannt werden soll oder sich nur aus der Fundstelle ergibt. Weiter kann sich die Frage stellen, wie viele Zitate zu verwenden sind und wie mit einer Vielzahl von Zitaten umzugehen ist. Hierbei sind sprachliches Gespür und argumentative Sorgfalt gefragt.

PETER MÜNCH/JENS LEHNE, Juristisches Studium an den Hochschulen – Anforderungen aus der Sicht der anwaltlichen Praxis, in: Benjamin Schindler/Patrick Sutter (Hrsg.), Akteure der Gerichtsbarkeit, Zürich/St. Gallen 2007, S. 191 ff., S. 203 f. (Hervorhebung im Original):

«Studierende haben bei Arbeiten, die sie im Rahmen des Studiums verfassen, häufig die Tendenz, sich allzu ausschliesslich auf die juristischen Inhalte zu konzentrieren und die sprachliche Form allzu sehr als Nebensache zu behandeln. Die gleiche Tendenz lässt sich zwar zuweilen auch bei ausgewachsenen Anwältinnen und Anwälten noch beobachten. Sie beruht aber auf einem fatalen Irrtum. Inhalt und Sprache lassen sich in der juristischen Praxis nicht trennen. Was sprachlich verunglückt, wird regelmässig auch inhaltlich unklar, ungenau oder gar falsch. Und wenn eine Argumentation schon sprachlich nicht aufgeht, legt dies die Vermutung nahe, dass sie auch inhaltlich nicht einwandfrei ist. *Juristische Sprache ist Präzisionsarbeit* – insbesondere auch in sprachlicher Hinsicht.»

³²³ Siehe etwa ROGER MÜLLER, *ZitierGuide. Leitfaden zum fachgerechten Zitieren in rechtswissenschaftlichen Arbeiten*, 3. A., Zürich 2012.

10. AKTUALITÄT

Man kann die Informationsquellen auf dem Internet für Nutzerinnen und Nutzer in zwei Kategorien einteilen: Das juristische (Recherche-)Handwerkszeug einerseits und die aktuellen Informationen andererseits. Zum juristischen Handwerkszeug gehören Datenbanken zur Rechtsprechung, Gesetzgebung und Literatur, welche man sich mittels Linklisten relativ einfach erschliessen kann. Mit juristischen Suchmaschinen können viele dieser Datenbanken direkt durchsucht werden. Im juristischen Alltag ist es aber auch unerlässlich, über aktuelle Informationen zu verfügen. Hier bieten Linklisten und reine Suchtechnologien nur beschränkt Hilfe. Bei beiden Diensten muss die Initiative vom Nutzer ausgehen, er muss mit – geschickten – Suchanfragen recherchieren (Holschuld). Entsprechend sind im Bereich der Aktualität sogenannte Push-Dienste (Dienstleistungen, die den Abonnenten informieren, Bringschuld) wertvoller. Solche Dienste wurden bereits vorgestellt (Filter bei der strukturierten Expertensuche des Bundesgerichts, Push-Service Entscheide von Weblaw, Newsletter von Swisslex). Blogs, RSS und Dienste wie Twitter helfen zusätzlich bei der schnellen Verteilung von Informationen.

10.1 Online-Zeitschriften

Mittlerweile existieren diverse (reine) Online-Zeitschriften oder online zugängliche Angebote³²⁴. Jusletter beispielsweise wird per E-Mail zugestellt und steht ausschliesslich in digitaler Form zur Verfügung. Weitere Online-Zeitschriften sind: Jusletter IT, die Schweizer Richterzeitung, der digitale Rechtsprechungs-Kommentar des Push-Service Entscheide (dRSK), HILL, zsis, ARV online, CapLaw, Ancilla Juris, JurPC³²⁵ etc. In der Regel sind diese Angebote sehr aktuell. Die Nutzer werden per E-Mail über neue Publikationen in Kenntnis gesetzt.

³²⁴ Eine ausserordentlich hilfreiche Übersicht bietet die «Elektronische Zeitschriftenbibliothek» unter <http://rzblxl.uni-regensburg.de/ezeit/index.phtml?bibid=UNIBE&colors=7&lang=de>.

³²⁵ <http://www.jurpc.de>.

10.2 RSS-Newsfeeds

RSS-formatierte News bestehen aus der Beschreibung der News-Quelle und aktuellen Meldungen. Die Meldungen enthalten meist einen aussagekräftigen Titel und einen Vorspann mit Link auf die Website, auf welcher ein Artikel wiedergegeben ist.

Via RSS aufbereitete Inhalte werden auf zwei Arten verteilt: Ein Abonnent kann eine RSS-Schnittstelle programmieren und die News auf seiner Website publizieren. Ein Bezug kann aber auch direkt funktionieren: Entsprechende Programme werden lokal auf dem PC installiert und holen sich die aktuellen News über das Internet von der Website des Anbieters³²⁶.

Einer allfälligen Kostenpflichtigkeit von Inhalten kann dadurch Rechnung getragen werden, dass über den Newsfeed nur der kostenlose Vorspann erhältlich ist, der seinerseits auf den Online-Volltext verlinkt. Dieser wird weiterhin mit einem normalen Login geschützt. Jusletter wird beispielsweise zusätzlich zur bekannten Ausgabe (E-Mail) auch als RSS-Feed³²⁷ publiziert³²⁸.

10.3 Pressemeldungen

Die meisten aktuellen Geschehnisse finden sich in der (Tages-)Presse wieder. Es ist naheliegend, bei der Suche die Online-Angebote von Zeitungen und Agenturen zu berücksichtigen. Tagesaktualität bietet in Bezug auf Bundes- und teilweise kantonale Entscheide die NZZ sowie diverse andere Tageszeitungen via SDA-Meldungen³²⁹. Google news macht diverse Quellen zentral suchbar³³⁰.

³²⁶ Für weitere Informationen (inkl. Links) siehe MARTIN AFFOLTER, Knigge für Computer – Umgangsformen für Maschinen, in: Jusletter I. März 2004.

³²⁷ http://www.weblaw.ch/jusletter/rss_jusletter.asp.

³²⁸ Mittlerweile sind diverse Blogs, RSS-Feeds und andere Newsdienste im Einsatz. Hier wird auf eine Auflistung verzichtet und auf den entsprechenden Bereich in der juristischen Linkliste verwiesen: <http://www.weblaw.ch/de/services/linkliste/list.asp?ParentId=1172>.

³²⁹ Schweizerische Depeschagentur; <http://www.sda.ch>.

³³⁰ <http://news.google.ch/nwshp?hl=de&tab=wn>.

10.4 Newsletter

Das Internet bietet die Möglichkeit, sich mittels E-Mail automatisch mit Neuigkeiten zu einem bestimmten Thema versorgen zu lassen. Solche Newsletter müssen abonniert werden, indem die eigene E-Mail-Adresse bekannt gegeben wird. Man erhält dann alle News, die vom entsprechenden Dienst angeboten werden.

Als Beispiele zu nennen sind der Dienst E-Law von Baker & McKenzie³³¹ oder die Angebote der Bundesverwaltung³³² bzw. des Parlaments³³³.

10.5 Mailing-Listen

Mailing-Listen funktionieren ähnlich wie Newsletter, mit dem wichtigen Unterschied, dass die Abonnenten die «News», d.h. die Mails selbst gestalten. Je nach Dienst werden die Mails der einzelnen Abonnenten gesammelt und (meist) täglich an alle Abonnenten weitergeleitet. Es besteht also hier die Möglichkeit, den anderen Abonnenten Fragen zu stellen. Bevor man sich bei einer Mailing-Liste einträgt, sollte man sich vergewissern, ob sie moderiert ist, d.h. ob ein Moderator die eingehenden Mails vor der Weiterleitung an die Abonnenten filtert. Weiter verfügen Mailing-Listen oft über ein Archiv, in dem die Listenteilnehmer nach Datum, Subjekt oder Verfasser suchen können. Für die Schweiz interessant ist die *Swisslawlist*³³⁴, die seit über 15 Jahren von Patrick Wagner moderiert wird. Der *Swisslawlist* sind über 1000 Juristen angeschlossen.

Der Moderator äussert sich in einem Text unter  moodle.weblaw.ch/sfu zum Warum und Wieso.

10.6 Informationsdienste

Eine Recherche kann unter verschiedenen Aspekten durchgeführt werden. Sucht der Praktiker vorgängig nach Publikationen zu einer ganz konkreten Problemstellung, besteht für Wissenschaftler oder Bibliothekare häufig das Bedürfnis, ein bestimmtes

³³¹ <http://www.lawincontext.com/elaw>.

³³² <http://www.news.admin.ch>.

³³³ <http://www.parlament.ch/d/service-presse/newsservice/Seiten/anmelden.aspx>.

³³⁴ <http://www.swisslawlist.ch>.

Rechtsgebiet generell zu beobachten. Er oder sie will bei Änderungen, Entwicklungen oder Publikationen im angesprochenen Rechtsgebiet nach Möglichkeit aktuell gehalten werden. Arbeitsintensiv ist bei dieser Anforderung das regelmässige Besuchen von Websites, für die man sich besonders interessiert. Bedeutend einfacher und effizienter ist hier der Einsatz von Software, welche die gewünschten Seiten täglich überprüft und dem Nutzer mitteilt, ob und allenfalls welche Änderungen die jeweilige Seite erfahren hat³³⁵. Eine weitere Möglichkeit bietet der Einsatz von lokal installierter Software³³⁶. Problematisch ist hier, dass sich die Software mit rigorosen Sicherheitsbestimmungen schlecht vereinen lässt. Zudem muss jeder Nutzer die ihn interessierenden URLs einlesen.

10.7 Push-Mechanismen

Wie bereits erwähnt werden profilgestützte Push-Mechanismen immer relevanter. Beispiele hierfür sind der Push-Service Entscheide (Weblaw), Newsletter von Swisslex sowie die Push-Filter des Bundesgerichts. Einzelne Zeitschriften orientieren zudem per E-Mail über neue Ausgaben.

10.8 Blogs, Twitter, Apps und mobiles Arbeiten

Unter dem Gesichtspunkt von Aktualität sind seriös betriebene Blogs sehr wertvoll. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden im Folgenden einzelne Angebote aufgeführt. Weiterführende Infos zu diesen juristischen Blogs: ☞ moodle.weblaw.ch/sfu.

- Blog von Nils Guggi³³⁷
- Lawblogswitzerland.ch (gegründet im April 2013 von Michal Cichocki)
- Nouvelles technologies et droit (Sylvain Métille)
- strafprozess.ch³³⁸ (Blog zum Straf- und Strafprozessrecht von Konrad Jeker)

³³⁵ <http://www.changedetect.com>.

³³⁶ Beispielsweise die Lösung WebSite-Watcher (<http://www.aignes.com>).

³³⁷ <http://nilsgueggi.com>.

³³⁸ <http://www.strafprozess.ch>.

- [swissblawg](http://www.swissblawg.ch)³³⁹ (2007 von David Vasella gegründet, Themenfokus: Schweizerisches Wirtschaftsrecht)

Diese Blogs können herkömmlich auf der jeweiligen Website konsultiert werden. In der Regel lassen sich die Einträge auch abonnieren (Newsletter oder RSS). Häufig existieren zudem Schnittstellen zu Social Media Plattformen, um die Informationen möglichst rasch einem breiten Publikum zur Verfügung zu stellen. Ein wichtiger Verteiler ist dabei der Dienst Twitter³⁴⁰.

Twitter ist ein Newsdienst (140 Zeichen pro Eintrag) und eine Social Network Plattform. In speziellen Themenbereichen (insbesondere Internet und Recht) können dort sehr schnell relevante Informationen bezogen werden. Es existieren mehrere Listen von bzw. mit twitternden Juristen³⁴¹.

Apps werden im (juristischen) Arbeitsumfeld immer wichtiger. Angesprochen ist das mobile Arbeiten, verbunden mit der Verwendung sogenannter Smartphones oder Tablets. Sinnvoll ist nicht nur die Verwendung juristischer Apps, sondern auch solcher, die im Bereich Kommunikation, Textver- oder -bearbeitung und Produktivität angesiedelt sind. Auch für die juristische Arbeit existieren bereits entsprechende mobile Applikationen bzw. mobile Versionen von Webangeboten. Eine kommentierte Liste kann unter [☞ moodle.weblaw.ch/sfu](http://moodle.weblaw.ch/sfu) konsultiert werden.

11. NEUE ARBEITSMETHODEN

Ziel der Arbeitstipps ist es, ein effizientes und kostengünstiges Arbeiten mit dem Internet und den einzelnen Internet-Diensten zu gewährleisten. Windows- und Word-Kenntnisse werden vorausgesetzt. Erläutert werden der Einsatz von:


- mehreren Browsern
- Tabs

³³⁹ <http://www.swissblawg.ch>.


³⁴⁰ <http://www.twitter.com>.

³⁴¹ http://twitter.com/Franz_Kummer/lists/memberships.

- Favoriten/Lesezeichen (Erstellen und Verwalten)
- Datenexport in Textverarbeitungsprogramme
- Verwendung von Formatvorlagen
- Bereinigen von historisierenden Daten (Eigenschaften)
- Abspeichern von Internetseiten
- Vorstellung hilfreicher Add-ons in Firefox
- Einsatz von Adobe Reader.
- Verwendung von RSS
- Festlegen von Startseiten
- Tipps zum mobilen Arbeiten, Apps etc. (mit trello, Evernote, Penultimate, iAnnotate PDF, juristische Apps etc)

Die Ausführungen betreffen unterschiedliche Browser. Da auch dieser Themenbereich häufigen Anpassungen und Weiterentwicklungen unterworfen ist, wird auf einen Abdruck im Buch verzichtet und auf  moodle.weblaw.ch/sfu verwiesen.

12. MOODLE.WEBLAW.CH

Dieses Zeichen , verbunden mit dem Hinweis auf moodle.weblaw.ch/sfu kommt im Werk «Suchen – Finden – Überzeugen» häufig vor. Das hat gute Gründe.

Das Internet und seine Dienste unterscheiden sich von der gewohnten juristischen Arbeitsweise. Informationen sind hoch flüchtig, neue Angebote entstehen, alte werden überarbeitet oder auch einfach eingestellt. Dienste wie das *Internet Archive* (WayBackMachine)³⁴² sind weder umfassend noch verlässlich, die Websitebetreiber können (zu) viel steuern (beispielsweise Robotsverbote). Archivierungsbestrebungen in der Schweiz haben mit dem Projekt e-Helvetica (Sammlung und Archivierung von digitalen Publikationen) eben erst ihren Anfang genommen³⁴³. Gedruckte

³⁴² <http://www.archive.org>.

³⁴³ http://www.nb.admin.ch/nb_professionnel/01693/index.html?lang=de.

wie digitale Publikationen haben – je nach Verwendung und Informationsinhalt – ihre Berechtigung.

Für das vorliegende Werk wurde versucht, flüchtige Quellen nur sorgsam in die gedruckte Publikation aufzunehmen. Zwischen der letzten Prüfung der Hyperlinks und dem Druck bzw. dem Erscheinen wird bereits einzelnes veraltet sein. Entsprechend soll die digitale Arbeitsumgebung die medieninhärenten Vorteile nutzen:

- Erläuterungen zur Funktionsweise, zum Inhalt oder zu Besonderheiten von Web-Werkzeugen (d.h. Informationen mit kurzer Lebenserwartung) wurden konsequent aus dem Buch gestrichen und in die virtuelle Welt migriert.
- Diverse Kapitel (z.B. Wirtschaftsdaten, Arbeitstipps, mobiles Arbeiten, Apps etc.) werden nur in der Online-Plattform beschrieben.
- Im Online-Bereich werden zudem Arbeitsmaterialien direkt zur Verfügung gestellt: Abkürzungsverzeichnis, Formatvorlagen, Liste mit Zeitschriften etc.
- Die Inhalte des Werks werden in der Online-Plattform aktuell gehalten.
- Das Werk wird weiter ausgebaut, neue Angebote werden aufgenommen.
- Es steht eine aktualisierte Linkliste mit Verweisen auf relevante juristische Angebote zur Verfügung.
- Die Plattform wird ergänzt durch Übungsaufgaben und Lösungsvorschläge.
- Der Zugang zu wichtigen Online-Angeboten wird zudem mit Hilfe von Filmen (Podcasts/Videocasts) erleichtert.
- Weiter stehen Online-Tests zur Überprüfung der Lernfortschritte zur Verfügung.
- Interaktion wird mit Hilfe von Foren und Chat gefördert, d.h. es können Fragen gestellt werden, die von den Autoren online beantwortet werden.

Rückmeldungen zur gedruckten Publikation oder zum digitalen Bereich werden unter [✉ moodle.weblaw.ch/sfu](mailto:moodle.weblaw.ch/sfu) gerne entgegengenommen.

